

Niedersächsisches Ministerium für Soziales,
Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Niedersächsisches Landesamt für Soziales,
Jugend und Familie



3. überarbeitete und erweiterte Auflage

Prof. Dr. Christof Radewagen

Vertrauensschutz im Kinderschutz

Ein Leitfaden für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe
zur Beantwortung datenschutzrechtlicher Fragen bei
(Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung

Stand der Gesetzestexte 07/2023



Niedersachsen. Klar.

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	8
Abkürzungsverzeichnis	9
Vorwort.....	12
Einleitung	13
1. Vertrauensschutz im Kinderschutz aus der Perspektive des Sozialen Dienstes des Jugendamtes	15
1.1 Anmerkungen zur Dokumentation im Kinderschutz	18
1.2 Eingang einer Gefährdungsmeldung	19
1.2.1 Ist es zulässig, Sozialdaten meldender Personen zu speichern?	19
1.2.2 Speichern von Meldungen ohne Hinweise auf gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung?	20
1.2.3 Regeln bei Nutzung von Sozialdaten	21
1.2.3.1 Weitergabe von Sozialdaten an Sozialen Dienst durch andere Organisationseinheiten des Jugendamtes.....	21
1.2.3.2 Zusammenführen von Akten im Kinderschutz	22
1.2.4 Dürfen betroffenen Personen Hinweise zur Identität einer meldenden Person gegeben werden?	23
1.2.5 Sind Sozialdaten meldender Personen immer vertraulich zu behandeln?	25
1.2.6 Was ist bei der Rückmeldung an Berufsheimnisträger*innen zu beachten?	26
1.2.7 Was ist bei der Rückmeldung an die von einer Meldung Betroffenen zu beachten?	27
1.3 Gewichtungsprozess.....	28
1.3.1 Datenerhebung bei betroffenen Personen	31
1.3.2 Was ist zu beachten, wenn Sozialdaten mit Einwilligung betroffener Personen bei Dritten erhoben werden?	31
1.3.3 Wann ist eine Datenerhebung bei Dritten ohne Wissen der betroffenen Personen möglich?	32

1.3.4	Sozialdatenschutz bei Rückfragen an meldende Berufsheimnisträger*innen?	34
1.3.5	Was ist zu beachten, wenn Sozialdaten ohne Einwilligung der betroffenen Personen erhoben werden sollen?	35
1.3.6	Was ist bei in Augenscheinnahme eines Kindes zu beachten?	37
1.3.6.1	Wann ist ein Hausbesuch geboten?	37
1.3.6.2	Was ist bei einem unangekündigten Hausbesuch zu beachten?.....	38
1.3.7	Ist es zulässig, ein Kind ohne Wissen der Erziehungsberechtigten in Augenschein zu nehmen?	39
1.3.8	Ist es zulässig, Minderjährige ohne Zustimmung der Personensorgeberechtigten im Rahmen der Inobhutnahme ärztlich untersuchen/begutachten zu lassen?.....	42
1.4	Prozess der Gefährdungseinschätzung im Fachteam.....	43
1.4.1	Welche Informationen können in die Gefährdungseinschätzung eingebracht werden?	47
1.4.2	Ist es erlaubt, anvertraute Sozialdaten/Geheimnisse in die Gefährdungseinschätzung einzubringen?	48
1.4.2.1	Einbringen von Sozialdaten, die dem besonderen Vertrauensschutz unterliegen	49
1.4.2.2	Einbringen von Geheimnissen, die der strafrechtlich relevanten Schweigepflicht unterliegen.....	51
1.4.3	Was gilt, wenn Fachkräfte zur Gefährdungseinschätzung hinzugezogen werden, die nicht dem eigenen Fachteam angehören?	54
1.4.3.1	Besonderheiten, wenn Fachkräfte des öffentlichen Trägers an der Gefährdungseinschätzung teilnehmen.....	55
1.4.3.2	Besonderheiten, wenn Fachkräfte, die nicht bei einem öffentlichen Träger beschäftigt sind, an der Gefährdungseinschätzung teilnehmen.....	56
1.5	Abschluss der Gefährdungseinschätzung: Schutzauftrag	57
1.5.1	Wie sind Informationen an einen Leistungserbringer zur Durchführung einer Hilfe zur Erziehung datenschutzkonform zu übermitteln?.....	59
1.5.2	Welche Informationen dürfen an das Familiengericht übermittelt werden?	60

1.5.3	Was ist beim Wechsel der Fallzuständigkeit zu beachten?	61
1.5.3.1	Datenweitergabe innerhalb eines Jugendamtes.....	61
1.5.3.2	Datenübermittlung an ein anderes Jugendamt	62
1.5.3.3	Einbeziehung der betroffenen Personen.....	63
1.5.4	Einschalten der Polizei/Einrichtungen der Gesundheitshilfe	64

2. Vertrauensschutz im Kinderschutz aus der Perspektive von Trägern der freien Jugendhilfe65

2.1 Grundlagen des Vertrauensschutzes für Träger der freien Jugendhilfe.....65

2.2 Kinderschutz und Vertrauensschutz sind kein Widerspruch67

2.3 Transparenz und Partizipation als Voraussetzung für den Vertrauensschutz68

2.4 Fälle, bei denen eine vom Sozialen Dienst des Jugendamtes eingeschätzte Kindeswohlgefährdung vorliegt69

2.4.1 Ist der Soziale Dienst des Jugendamtes zu informieren, wenn zu bereits bekannten Gefährdungsrisiken neue hinzutreten?

2.4.1.1 Datenübermittlung bei Veränderungsbereitschaft der Erziehungsberechtigten und bedarfsgerechtem Hilfeangebot des freien Trägers

2.4.1.2 Datenübermittlung bei unzureichender Veränderungsbereitschaft der Erziehungsberechtigten oder unzureichendem Hilfeangebot des freien Trägers.....

2.4.1.3 Datenübermittlung bei anstehendem Hilfeplangespräch

2.4.2 Ist der Soziale Dienst des Jugendamtes zu informieren, wenn das Hilfeangebot zur Gefahrenabwehr nicht ausreicht oder keine Veränderungsfähigkeit/-bereitschaft bei den Erziehungsberechtigten zu erkennen ist?

2.4.3 Ist der Soziale Dienst des Jugendamtes zu informieren, wenn die Adressat*innen die Hilfeangebote nicht oder nur unregelmäßig wahrnehmen?.....

2.4.4 Was ist im Rahmen der Hilfeplanung weiterzugeben?

2.5 Kindeswohlgefährdung, die dem Sozialen Dienst des Jugendamtes bisher nicht bekannt ist.....77

2.5.1 Was ist zu beachten, wenn ein Gefährdungsrisiko vorliegt, von dem das Jugendamt keine Kenntnis hat?

2.5.2	Wann ist der Soziale Dienst des Jugendamtes über die Kindeswohlgefährdung zu informieren?	80
2.5.2.1	Wenn weitere Hilfeleistungen notwendig sind	80
2.5.2.2	Wenn ein Hilfeplangespräch ansteht	80
2.5.2.3	Wenn die Erziehungsberechtigten nicht veränderungsfähig bzw. veränderungsbereit sind	80
2.5.2.4	Wenn die Hilfe beendet/abgebrochen wird	81
2.6	Teilnahme an Gefährdungseinschätzungen beim Sozialen Dienst des Jugendamtes.....	81

3. Vertrauensschutz und Kinderschutz im Schnittstellenbereich83

3.1	Schnittstellen zwischen Jugendamt und Berufsheimnisträger*innen (Ärzt*innen, Lehrer*innen etc.).....	83
3.1.1	Was ist zu tun, wenn Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vermutet werden?	84
3.1.2	Wann können gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt gemeldet werden?	85
3.1.3	Was haben Berufsheimnisträger*innen der Gesundheitshilfe bei einer dringenden Gefahr für das Kindeswohl zu beachten?	88
3.1.4	Was ist zu beachten, wenn Berufsheimnisträger*innen an der Einschätzung des Gefährdungsrisikos durch das Jugendamt teilnehmen?.....	88
3.1.5	Unter welchen Voraussetzungen kann das Jugendamt Berufsheimnisträgern eine Rückmeldung zu ihren Kinderschutzhinweisen geben?.....	89
3.1.6	Darf das Jugendamt den Betroffenen Informationen über die Berufsheimnisträger*innen geben?	90
3.2	Schnittstelle Jugendamt und Medizin.....	91
3.2.1	Sind Ärzt*innen befugt, Jugendämtern ohne Zustimmung der Personensorgeberechtigten im Rahmen der Inobhutnahme Befunde/Gutachten zu übermitteln?	91
3.2.2	Sind Ärzt*innen befugt, als (sachverständige) Zeug*innen in Strafverfahren/Zivilgerichtsverfahren auszusagen?.....	92
3.3	Schnittstellen zwischen Jugendamt und Einrichtungen/ Diensten der Kinder- und Jugendhilfe (u.a. Tageseinrichtungen, Jugendarbeit, Beratungsstellen, Personen der Kindertagespflege)	94

3.4	Schnittstelle zwischen Jugendamt und Ombudsstellen	95
3.4.1	Wie sollten Ombudsstellen beim Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung verfahren?	96
3.4.2	Dürfen Ombudsstellen Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt übermitteln?	97
3.5	Schnittstelle Jugendamt und Strafverfolgungsbehörden/ Strafgerichte.....	98
4.	Anlagen	102
4.1	Mauer des Vertrauens	102
4.1.1	Grafische Darstellung.....	102
4.1.2	Erläuterungen zur Mauer des Vertrauens	103
4.2	Einwilligungserklärung	107
4.2.1	Grundsätzliches	107
4.2.2	Muster einer Einwilligungserklärung	111
4.3	Gesetzesauszug.....	112
4.3.1	DS-GVO	112
4.3.2	SGB I	121
4.3.3	SGB X.....	122
4.3.4	SGB VIII.....	137
4.3.5	StGB.....	141
4.3.6	StPO.....	145
4.3.7	KKG	147
4.3.8	ZPO.....	149
5.	Literatur	150
	Stichwortverzeichnis	154

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1.	Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII	17
Abb. 2.	Methodisches Vorgehen beim Gewichten von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung mit Schutzauftrag	30
Abb. 3.	Kindeswohlmatrix.....	44
Abb. 4.	Einschätzung des Gefährdungsrisikos durch den Sozialen Dienst des Jugendamtes ..	47
Abb. 5.	Vorgehen bei Schutzauftrag - Verfahrensablauf für den Sozialen Dienst des Jugendamtes	58
Abb. 6.	Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII	67
Abb. 7.	Vorgehen bei Schutzauftrag - Verfahrensablauf gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII	79
Abb. 8.	Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 4 KKG.....	86
Abb. 9.	Mauer des Vertrauens.....	101

Abkürzungsverzeichnis

aaO	am aufgeführten Ort
Abs.	Absatz/Absätze
AFET	Allgemeiner Erziehungsfürsorgetag, ab 1972: Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe
Art.	Artikel
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
Aufl.	Auflage
BeckOK ZPO	Beck'scher Online-Kommentar Zivilprozessordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
DBSH	Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit
DE	Dialog Erziehungshilfe (Fachzeitschrift des AFET)
DIJuF	Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht
DSG-EKD	Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland
DS-GVO	Datenschutz-Grundverordnung
DV	Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge
ebd.	ebenda
EJ	Evangelische Jugendhilfe (Fachzeitschrift des EREV)
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
EREV	Evangelischer Erziehungsverband
f., ff.	folgende (Singular/Plural)

FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Familienverfahrensgesetz)
FK-SGB VIII	Frankfurter Kommentar zum SGB VIII
Fn.	Fußnote
GG	Grundgesetz
Hrsg.	Herausgeber
HzE	Hilfe zur Erziehung
IKK-Nachrichten	Informationszentrum Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung (Zeitschrift)
JAmt	Das Jugendamt (Zeitschrift)
KDG	Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz
KJSG	Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
KKG	Gesetz über Kooperation und Information im Kinderschutz
LK-StGB	Strafgesetzbuch Leipziger Kommentar
LPK	Lehr- und Praxiskommentar
LPK-SGB VIII	Kinder- und Jugendhilfe Lehr- und Praxiskommentar
LVR	Landschaftsverband Rheinland
MiStra	Mitteilungen in Strafsachen
MüKoStPO	Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung
MüKoZPO	Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und Nebengesetzen
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
Nr.	Nummer
NZFH	Nationales Zentrum Frühe Hilfen
o.J.	ohne Jahr
o.S.	ohne Seite
OLG	Oberlandesgericht

PDV	Polizeiliche Dienstvorschrift
PK	Praxiskommentar
PK-SGB VIII	Praxiskommentar zum SGB VIII
Rn.	Randnummer
SGB	Sozialgesetzbuch (nachgestellte Ziffer = Buch des SGB)
SGB I	Sozialgesetzbuch I: Allgemeiner Teil
SGB VIII	Sozialgesetzbuch VIII: Kinder- und Jugendhilfe
SGB X	Sozialgesetzbuch X: Sozialverwaltungsverfahren
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel
ZKJ	Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe (Zeitschrift)
ZPO	Zivilprozessordnung

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir werden täglich in unterschiedlichsten Zusammenhängen des Lebens, z. B. bei der Arbeit oder im Bereich von Freizeit mit Bestimmungen des Datenschutzes konfrontiert. Sei es im Internet, durch das Zustimmung zu „Cookies“ oder die Freigabe zur Weitergabe eigener Daten im Rahmen eines Arztbesuches.

Datenschutz ist allgegenwärtig und durch die Sicherstellung des Datenschutzes werden unsere Persönlichkeitsrechte in den Blick genommen und geschützt, denn das Recht auf »informationelle Selbstbestimmung« ergibt sich aus dem Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes.

Wie aber ist mit dem Datenschutz umzugehen, wenn beispielsweise datenschutzrechtliche Bedenken und die Datenweitergabe bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung gleichermaßen zu berücksichtigen sind? Was ist datenschutzrechtlich zu beachten, wenn Dritte in den praktischen Kinderschutz direkt mit einbezogen werden sollen?

Der vorliegende Leitfaden, welcher in Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung und dem Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie veröffentlicht wurde, nimmt den Datenschutz im Kinderschutz in den Blick und zeigt auf, dass Kinderschutz und Datenschutz sich nicht ausschließen.

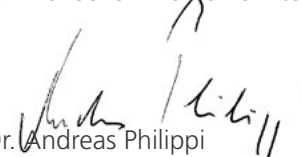
Es muss bedacht werden, dass der Datenschutz im Kinderschutz von zwei Seiten zu betrachten ist. Zum einen wirkt er für einen respektvollen und wertschätzenden Umgang, welcher eher die Bereitschaft zur Annahme von Unterstützungsangeboten animiert und so wiederum das Kind schützt. Vertrauen aufzubauen, zu schützen und sensibel mit den Daten umzugehen, bildet die Grundlage für eine gelingende Zusammenarbeit zwischen Fachkraft, Kind und Familie. Eine vertrauensvolle Beziehung zwischen den Fachkräften und den Betroffenen ist essentiell für einen gelingenden Kinderschutz. Zum anderen kann es für den Kinderschutz zwingend geboten sein, mithilfe der gesetzlich eingeräumten Befugnisse zur Datenübermittlung ohne Beteiligung oder auch gegen den Willen der Erziehungsberechtigten zu handeln. Zentraler gesetzlicher Baustein für das Wohl des Kindes ist § 8a SGB VIII.

Mit dem Leitfaden „Vertrauensschutz im Kinderschutz“ in der hier vorliegenden dritten Fassung, werden wichtige Fragen umfangreich beantwortet und durch die fachlichen Empfehlungen für alle Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe und für die Akteure, die mit jungen Menschen arbeiten, ein rechtssicherer Umgang gewährleistet. Der Leitfaden greift hierfür wesentliche datenschutzrechtliche Fragen aus der Praxis auf und bietet passende Antworten. Besonders hervorzuheben ist, dass die konkreten Fallbeispiele für klare Verfahrensabläufe und Einschätzungen sorgen können und somit schneller und sicher gehandelt werden kann.

Ich freue mich besonders, dass in dieser Auflage die Schnittstellen zu den Ombudstellen, zu den Kinderschutzambulanzen sowie zu den Staatsanwaltschaften ergänzt wurden und damit umfangreiche datenschutzrechtliche Aspekte beleuchtet werden.

Ich bedanke mich ganz herzlich bei allen, die an der Erstellung dieser Broschüre beteiligt waren. Ein besonderer Dank gilt Herrn Prof. Dr. Christof Radewagen, der mit seinem Engagement und seiner Expertise diese Broschüre entwickelt hat.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre!


Dr. Andreas Philippi
Minister für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Einleitung

Zu den Aufgaben des Jugendamtes gehört es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Ein wichtiger Baustein hierfür ist § 8a SGB VIII, der in einer Art To-do-Liste das fachliche Vorgehen im Kinderschutz strukturiert.¹ Droht eine Kindeswohlgefährdung oder liegt diese bereits vor, hat das Jugendamt den Erziehungsberechtigten zu deren Abwendung geeignete öffentliche Hilfen anzubieten, und sofern es zum Schutz Minderjähriger erforderlich ist, das Familiengericht anzurufen. In akuten Gefahrensituationen ist es gem. § 42 SGB VIII befugt, Kinder/Jugendliche auch ohne Zustimmung ihrer Eltern bzw. eine vorherige Familiengerichtsentscheidung in Obhut zu nehmen.

Im Kinderschutz steht das Jugendamt in einer Verantwortungsgemeinschaft² mit dem Familiengericht. Diesem ist es über § 1666 Abs. 3 BGB vorbehalten, Eltern im Falle einer Kindeswohlgefährdung Gebote bzw. Verbote zu erteilen, Sorgeerklärungen zu ersetzen sowie das Sorgerecht teilweise oder ganz zu entziehen. Darüber hinaus hat es nach § 157 Abs. 1 FamFG die Möglichkeit, bereits bei einer drohenden Gefährdungssituation, gemeinsam mit den Eltern und sofern möglich mit ihrem Kind, zu erörtern, wie dieser Gefahr, insbesondere durch die Annahme öffentlicher Hilfen, begegnet werden und welche Folgen das Ablehnen notwendiger Hilfen nach sich ziehen kann.³ Für einen funktionierenden Kinderschutz sollen Jugendamt und Familiengericht kooperativ zusammenarbeiten. Gelingt dies nicht, liegt das letztverantwortliche Entscheidungsrecht beim Gericht.⁴

Trotz dieser beiden primären Schutzgaranten ist und bleibt es eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, wenn Erziehungsbeauftragte versagen oder Kinder bzw. Jugendliche aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen. Es bedarf sowohl der Achtsamkeit als auch des couragierten Einsatzes aller Menschen, die über den Kontakt zu Minderjährigen/Erziehungsberechtigten mit dem Thema Kindeswohlgefährdung Berührung haben. Anders als Jugendamt und Familiengericht haben z.B. Ärzt*innen, Lehrer*innen oder Heilpädagog*innen aus der Frühförderung einen oft niederschweligen Zugang zu den Betroffenen und erhalten darüber tiefergehende Einblicke in ihren Alltag. So können ihnen erste Anhaltspunkte für Gefährdungssituationen auffallen. Sie bemerken beispielsweise Hämatome, Anzeichen auf eine emotionale Vernachlässigung oder, dass ein Kind starke Furcht vor einer Bindungsperson zeigt.

Effektiver Kinderschutz braucht also neben strukturierten Verfahrensabläufen⁵ auch eine gemeinschaftliche Zusammenarbeit aller Institutionen und Personen, die von einer (vermuteten) Gefahrensituation Kenntnis erhalten. Das Jugendamt ist z.B. in einigen Fällen auf die Expertise der Sozialpädiatrie oder Gerichtsmedizin angewiesen, um das Gefährdungsrisiko eines Kindes differenzierter einschätzen zu können. Eine Beratungsstelle wiederum wendet sich an das Jugendamt, da sie sich Sorgen um ein Kleinkind macht, das seine Eltern regelmäßig in ihre Sprechstunde begleitet hat und physisch und psychisch vernachlässigt wirkt.

Im Kinderschutz kann es also professionsübergreifend geboten sein, auf externes Fachwissen zurückgreifen oder andere Personen bzw. Stellen zur Gefahrenabwehr einzuschalten. Dafür ist es in der Regel erforderlich, Dritten personenbezogene Daten zu übermitteln, damit diese z.B. Informationen zur Einschätzung einer Gefährdungssituation geben oder aber zum Schutz Minderjähriger tätig werden können.

1 Vgl.: Radewagen (2020), ZKJ, S. 295.

2 Vgl.: OLG Koblenz, Beschluss vom 11. Juni 2012 – 11 UF 266/12.

3 Vgl.: Lügde-Kommission beim Landespräventionsrat Niedersachsen (2020), Abschlussbericht der Lügde-Kommission, S. 11.

4 Vgl.: OLG Koblenz, Beschluss vom 11. Juni 2012 – 11 UF 266/12.

5 Vgl.: Gerber, Lillig (2018), Gemeinsam lernen aus Kinderschutzverläufen. Eine systemorientierte Methode zur Analyse von Kinderschutzfällen aus fünf Fallanalysen, S. 93.

Doch was ist datenschutzrechtlich zu beachten, wenn Dritte in den praktischen Kinderschutz direkt mit einbezogen werden sollen? Und unter welchen Voraussetzungen können ihnen dabei auch Informationen übermittelt werden, die einer Fachkraft als Geheimnis anvertraut worden sind und deshalb unter den besonderen Vertrauensschutz nach § 65 SGB VIII bzw. die Schweigepflicht gem. § 203 StGB fallen?

Diese Fragen beschreiben exemplarisch eine in der Praxis zum Teil anzutreffende Unsicherheit beim Thema Kindeswohlgefährdung und Datenschutz. Diese kann mit dazu beitragen, dass Fachkräfte, die für den Schutz von Kindern und Jugendlichen erforderlichen Hinweise bei Dritten nicht erheben bzw. nicht an zuständige Stellen übermitteln. Ein solches Nichthandeln kann für die Betroffenen die Verlängerung ihrer Gefährdungssituation zur Folge haben. Das bedeutet ganz konkret, sie werden weiterhin misshandelt, vernachlässigt oder anderen Gefahren ausgesetzt.

Dem gilt es aktiv entgegenzuwirken und die Handlungssicherheit von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch den in § 4KKG genannten Berufsheimnisträger*innen im Kinderschutz zu erhöhen.

Der Leitfaden **Vertrauensschutz im Kinderschutz** greift deshalb wesentliche datenschutzrechtliche Fragen der Praxis auf und bietet entsprechende Antworten an. Dabei wird unterschieden zwischen

1. Fällen, in denen das Jugendamt Hinweise zu einer Kindeswohlgefährdung erhält,
2. Fällen, in denen freie Träger als Leistungserbringer im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung tätig sind, sowie
3. Fällen im Schnittstellenbereich von Jugendamt und anderen Stellen und Personen, etwa Ärzt*innen, Schulen, Beratungsstellen, Kindergärten oder Jugendzentren sowie Ombudsstellen, Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte.

Zum gezielten Nachschlagen und für eine erhöhte Praxistauglichkeit des Leitfadens orientiert sich die Reihenfolge der bearbeiteten Fragestellungen aus den Perspektiven des Jugendamtes und freier Jugendhilfeträger an dem in § 8a SGB VIII beschriebenen Verfahrensablauf. Im Schnittstellenbereich zwischen Jugendamt und Berufsheimnisträger*innen dient entsprechend § 4 KKG als Strukturierungsgrundlage.

1. Vertrauensschutz im Kinderschutz aus der Perspektive des Sozialen Dienstes des Jugendamtes

Seit Jahren steigt die Zahl der den Jugendämtern bekanntwerdenden Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung kontinuierlich. Dies liegt zum einen an einer Zunahme von Drittmeldungen, zum anderen aber auch an der wachsenden Zahl der Selbstmeldungen (etwa durch die betroffenen Kinder/Jugendlichen) sowie an einer erhöhten kinderschutzspezifischen Sensibilität unter den Fachkräften der Jugendämter.⁶

Werden dem Jugendamt Gefährdungshinweise bekannt, hat es gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII zunächst zu überprüfen, ob es sich dabei um gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung handelt (siehe: 1.3). Liegen diese vor, hat es das bestehende Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen (siehe: 1.4). Zu den Standards einer sozialpädagogischen Fachlichkeit zählt dabei die multiperspektivische Fallreflexion.⁷ Gewichtung und Gefährdungseinschätzung im Fachteam sind eng miteinander verbunden und gehen zum Teil fließend ineinander über.

Im Jahr 2022 wurden in den Jugendämtern bundesweit 203.717 Beratungen zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos durchgeführt. Ungefähr bei einem Drittel der Fälle wurde nach der Beratung eine latente (14,2%) oder akute (16,4%) Kindeswohlgefährdung festgestellt. Für ein weiteres Drittel wurde zwar keine Kindeswohlgefährdung, wohl aber ein (weiterer) Hilfebedarf erkannt (33,8%). Im verbleibenden Drittel sind die Fachkräfte zur Einschätzung gekommen, dass keine Gefährdung vorliegt und kein weiterer Hilfebedarf besteht (35,6%).⁸

Um in Kinderschutzfällen helfen und schützen zu können, benötigen Fachkräfte des Jugendamtes neben zeitlichen und personellen Ressourcen vor allem eine umfassende Handlungssicherheit. Es geht insbesondere darum, mit handlungstheoretischen und methodischen Grundlagen der Fachwissenschaft Soziale Arbeit sowie einschlägigen Bezugsdisziplinen wie z.B. Psychologie, Medizin und Recht, die vielschichtigen Aspekte einer Kindeswohlgefährdung differenziert zu analysieren, notwendige Hilfen zu planen, durchzuführen und ihren Nutzen für einen erfolgreichen Kinderschutz zu überprüfen. Dabei bedarf es einer umfassenden Netzwerkstruktur, da Kinderschutzfälle in der Regel nicht nur von einer Person bearbeitet werden (können). Das Helfersystem setzt sich vielmehr aus einer Vielzahl von Akteuren unterschiedlicher Fachrichtungen zusammen. Dazu zählen neben den Fachkräften des Jugendamtes z.B. auch Mitarbeitende freier Jugendhilfeträger, Personen und Stellen, die mit der Familie in Kontakt stehen (z.B. Ärzt*innen, Tagespflegepersonen, Erzieher*innen oder Lehrer*innen) und das Jugendamt ggf. über eine Gefährdungssituation informiert haben sowie speziell zur Einschätzung bzw. Abwendung des Gefährdungsrisikos hinzugezogene Fachdienste (etwa die Suchtberatung oder Sozialpädiatrie). Für eine umfassende Analyse der Hintergründe und Ursachen einer Kindeswohlgefährdung sowie der Möglichkeiten, dieser entgegenzuwirken, kann es im Einzelfall notwendig sein, die unterschiedlichen Perspektiven einzelner Fachkräfte zusammenzutragen und einrichtungs- bzw. professionsübergreifend zu beraten.⁹

Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung, bei denen die Gefährdungslage zum Teil nicht immer eindeutig zu erkennen ist, sowie die für einen effektiven Kinderschutz beschriebene Anforderlichkeit multiprofessioneller Zusammenarbeit, werfen immer wieder Fragen nach den Chancen und Möglichkeiten auf, die der Datenschutz einem nachhaltigen Kinderschutz bietet bzw. welche

6 Vgl.: Statistisches Bundesamt, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe, Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII, (2017 bis 2023).

7 Vgl.: Gerber, Lillig (2018), Gemeinsam lernen aus Kinderschutzverläufen. Eine systemorientierte Methode zur Analyse von Kinderschutzfällen aus fünf Fallanalysen, S. 90.

8 Vgl.: Statistisches Bundesamt (2022), aaO, S. 5f.

9 Vgl.: Gerber, Lillig (2018), Gemeinsam lernen aus Kinderschutzverläufen. Eine systemorientierte Methode zur Analyse von Kinderschutzfällen aus fünf Fallanalysen, S. 21.

Grenzen er ihm setzt. Hierbei gilt es zu beachten, dass die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen sehr viel mehr ist als eine u.a. in der DS-GVO, im SGB I, SGB VIII, SGB X und StGB verankerte Rechtspflicht der Fachkräfte. Sie ist darüber hinaus vor allem ein Beleg für den respektvollen und wertschätzenden Umgang professioneller Sozialer Arbeit mit ihren Adressat*innen. Der Deutsche Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (DBSH) hat in seinen ethischen Prinzipien demzufolge einen besonderen Schwerpunkt auf das Verhalten der Fachkräfte gegenüber Adressat*innen gelegt und damit ihren Subjektstatus und die besondere Bedeutung des Vertrauensschutzes im Hilfekontext unmissverständlich hervorgehoben.

Zu den ethischen Prinzipien einer professionellen Sozialen Arbeit zählen unter anderem, dass die Fachkräfte:

1. die Privatsphäre und Lebenssituation der Adressat*innen achten,
2. sie aktiv über Art und Umfang möglicher Hilfeleistungen informieren und
3. über ihre Rechte, Pflichten innerhalb der Hilfeleistung aufklären,
4. sie über die Möglichkeiten und Risiken der angebotenen Unterstützung informieren,
5. die Rechte, Güter und Werte der Adressat*innen wahren,
6. die ihnen von den Adressat*innen anvertrauten Daten schützen und zwar auch gegenüber anderen Fachkräften und Vorgesetzten,
7. personenbezogene Daten nicht länger als notwendig speichern,
8. betroffenen Personen einen direkten und unmittelbaren Zugang zu über sie angelegten Dokumentationen ermöglichen und
9. sich um ein Zeugnisverweigerungsrecht bemühen, sofern dem keine Gefährdung Dritter entgegensteht.¹⁰

Effektive Hilfe braucht Vertrauen. Vertrauen der Adressat*innen in die Fachkräfte und Vertrauen der Fachkräfte in die Adressat*innen.

Haben Fachkräfte Vertrauen in die Erziehungsberechtigten, können sie Gefährdungsrisiken differenzierter und vor allem präziser einschätzen. Haben Erziehungsberechtigte Vertrauen ins Helfersystem, fällt es ihnen leichter, auch unangenehme Themen anzusprechen, Hilfeangebote anzunehmen bzw. zuzulassen und aktiv für den Schutz ihres Kindes mitzuwirken. Das Ziel einer dauerhaften Abwendung gefährdender Situationen für Minderjährige lässt sich dadurch besser erreichen und der Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe effektiver umsetzen.

Die Maxime des Vertrauensschutzes verkennt jedoch nicht, dass in Gefährdungsfällen der Schutz des Kindes höchste Priorität hat. Daher stehen weder die ethischen Prinzipien Sozialer Arbeit noch die geltenden Datenschutzbestimmungen dem Schutz von Kindern im Wege. Beide erkennen vielmehr an, dass eine durch die Erziehungsberechtigten zu verantwortende Kindeswohlgefährdung nicht immer im Einvernehmen mit allen Beteiligten abzuwenden ist. Insofern kann es zum Schutz Minderjähriger nicht nur fachlich geboten, sondern sogar zwingend notwendig sein, ohne Beteiligung bzw. gegen den Willen der betroffenen Personen handeln zu müssen. Das betrifft insbesondere Fallkonstellationen, in denen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen eine sofortige Intervention erfolgen muss, Erziehungsberechtigte bei der Gefahrenabwehr nicht mitwirken wollen oder können bzw. sich die Gefahrensituation für Minderjährige durch ihre Einbeziehung erhöhen würde.¹¹

¹⁰ Vgl.: DBSH (1997), Ethik in der Sozialen Arbeit, S. 4.

¹¹ Vgl.: Radewagen (2020), ZKJ, S. 296.

Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII



Abb. 1. Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII

1.1 Anmerkungen zur Dokumentation im Kinderschutz

Jugendämter sind als Teil der öffentlichen Verwaltung verpflichtet, auch ohne eine ausdrückliche gesetzliche Regelung, alle wesentlichen Verfahrenshandlungen (z.B. die Einschätzung des Gefährdungsrisikos) und sachbezogene Geschehensabläufe (z.B. entgegengenommene Gefährdungsmeldungen oder Verhaltensweisen bzw. Äußerungen einer betroffenen Person) vollständig, nachvollziehbar, objektiv und wahrheitsgemäß zu dokumentieren. Dies beruht auf dem Rechtsstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 3 GG, da nur eine ordnungsgemäße Aktenführung die Rechtskontrolle gesetzmäßigen Verwaltungshandelns durch Gerichte ermöglicht.¹²

Wie Jugendämter ihrer Dokumentationspflicht unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben inkl. der jeweiligen Löschfristen nachkommen, regeln sie im Rahmen der Dokumentenverwaltung, z.B. in Arbeitsanweisungen und Orientierungshilfen für eine geordnete Aktenführung.¹³ Darin wird u.a. vorgegeben, wann Akten angelegt werden: etwa mit Beantragung einer Hilfe zur Erziehung oder aber bei Eingang einer Kinderschutzmeldung.

Trotz der bestehenden Verpflichtung zur Dokumentation dürfen nicht alle bei der jeweiligen Aufgabenerfüllung anfallenden personenbezogenen Daten zu den Akten genommen werden. Ob eine beabsichtigte Datenspeicherung zulässig erfolgen darf, richtet sich nach § 63 Abs. 1 SGB VIII. Anknüpfend an die Regelung zur Datenerhebung gem. § 62 SGB VIII und analog dem Grundsatz der Speicherbegrenzung nach Art. 5 Abs. 1 Buchstabe e DS-GVO dürfen Sozialdaten nämlich nur dann gespeichert werden, wenn und solange sie zur Aufgabenerfüllung des Jugendamtes erforderlich sind.¹⁴ Für den Kinderschutz ist ein Datum vor allem dann erforderlich – und eine Speicherung somit zulässig – wenn der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ohne diese Information nicht vollständig oder rechtmäßig erfüllt werden kann.¹⁵ Die Beurteilung hierfür liegt bei der jeweils fallverantwortlichen Fachkraft.

Gespeichert werden können nicht nur Fakten, sondern auch Vermutungen, Wertungen oder Einschätzungen der Fachkräfte. Gerade hierbei besteht jedoch die Gefahr, betroffene Personen zu stigmatisieren bzw. zu Objekten sozialarbeiterischer Fallanalyse zu degradieren. Um dem proaktiv entgegenwirken, ist es erforderlich, dass sich sämtliche Dokumentationsinhalte auf ernstzunehmende Hinweise oder konkrete Beobachtungen beziehen und nicht im Spekulativen verlieren.¹⁶ Im Kinderschutz sind die Fachkräfte gefordert, verfügbare Informationen einer fachlichen Bewertung zu unterziehen. Es geht darum, herauszuarbeiten, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, und das Gefährdungsrisiko im Fachteam einzuschätzen. Dabei sind zwar die betroffenen Personen selbst (siehe: 1.3.1) bzw. im Ausnahmefall auch Dritte (siehe: 1.3.2 ff.) mit einzubeziehen, gleichwohl kann die Sachlage weiterhin uneindeutig bleiben. In solchen Fällen ist die Speicherung von Annahmen und fachlichen Einschätzungen also möglich, sofern sie sich auf konkrete Anknüpfungspunkte rückbeziehen lassen.

Kurz und knapp

Im Rahmen ihrer Aktenführungs- und Dokumentationspflicht haben Jugendämter alle Sozialdaten zu speichern, die zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Das umfasst auch Vermutungen oder Einschätzungen, sofern sie sich auf konkrete Anknüpfungspunkte beziehen lassen.

12 Vgl.: BVerwG, Beschluss vom 16. März 1988 - 1 B 153/87.

13 Siehe hierzu beispielhaft Stadt Essen: Methodisches Arbeiten, Sozialdatenschutz und Führung von (digitalen) Akten im Allgemeinen Sozialen Dienst, 4. Überarbeitete und erweiterte Auflage, Essen 2018. Abzurufen unter: https://media.essen.de/media/wwwessende/aemter/51/fachinformationen/Orientierungshilfe_Aktenfuehrung.pdf (26.06.2023).

14 Vgl.: PK-SGB VIII, Möller/Lehmann (2022), § 63, Rn. 1; Wiesner, Wapler/Walther (2022), § 63, Rn. 6 sowie LPK-SGB VIII, Kunkel u.a./Kunkel (2022), § 63, Rn. 2.

15 Vgl.: LPK-SGB VIII, Kunkel u.a./Kunkel (2022), § 61, Rn. 80.

16 Vgl.: FK-SGB VIII, Münder u.a./Hoffmann (2022), § 63, Rn. 4 und Wiesner, Wapler/Walther (2022), § 63, Rn. 6.

1.2 Eingang einer Gefährdungsmeldung

1.2.1 Ist es zulässig, Sozialdaten meldender Personen zu speichern?

Damit Jugendämter einschätzen können, ob es sich bei eingehenden Kinderschutzmeldungen um Hinweise handelt, die den in § 8a SGB VIII verankerten Ablauf in Gang setzen, ist es ggf. erforderlich, hinweisgebenden Personen Rückfragen zur Konkretisierung ihrer Beobachtungen zu stellen: Wie alt ist das Kind? Leben weitere Kinder in der Familie? Was wurde wann und durch wen genau beobachtet? Um welche Art von Kindeswohlgefährdung geht es? Hat sich das Kind selbst an die meldende Person gewandt? Gibt es Risikofaktoren im familiären System? Wurde mit der Familie bereits über die Gefährdungssituation gesprochen? Sind andere Stellen ebenfalls über die Gefährdungssituation informiert worden?¹⁷ Diese oder ähnliche Fragen ergeben sich in der Regel direkt bei der Entgegennahme einer Meldung, zum Teil aber auch erst, wenn die fallverantwortliche Fachkraft – allein oder nach dem Vier-Augen-Prinzip – die Sachverhalte einem ersten Gewichtungsvorgang (siehe 1.3) zugeführt hat. Vor allem, wenn die betroffene Familie dem Jugendamt bislang unbekannt ist, kann es dann zur Sicherstellung des Kinderschutzes notwendig sein, erneut mit der das Jugendamt informierenden Person in Kontakt zu treten, um offene Fragen zur Gefährdungssituation von Kindern/Jugendlichen abzuklären zu können. Anders ist die Situation evtl. zu bewerten, wenn bereits umfassende Informationen über die Familie vorliegen, da z.B. eine Hilfe zur Erziehung läuft oder in der Vergangenheit lief.¹⁸

Das Jugendamt ist gem. § 63 Abs. 1 SGB VIII befugt, alle Sozialdaten zu speichern, die zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Gehen nun beim Jugendamt Gefährdungshinweise ein, aus denen sich Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ergeben, ist entsprechend im jeweiligen Einzelfall zu entscheiden, ob die personenbezogenen Daten einer meldenden Person für die weitere Aufgabenerfüllung benötigt werden. Sofern diese – streng an der jugendamtlichen Erfüllung des Schutzauftrages orientierte – Voraussetzung erfüllt ist, sollten bei Entgegennahme der Kinderschutzmeldung sowohl der Name (inkl. der Stelle) als auch die Kontaktdaten, wie z.B. die Telefonnummer oder Mail- bzw. Briefadresse der meldenden Person mit aufgenommen werden. Das gilt selbst dann, wenn sie anonym bleiben möchten, aber z.B. mit der Meldung unabsichtlich ihren Namen nennen oder ihre Telefonnummer übersenden.¹⁹

Werden Sozialdaten meldender Personen zur Aufgabenerfüllung des Jugendamtes nicht mehr benötigt, ist ihre Speicherung gem. § 63 Abs. 1 SGB VIII unzulässig.²⁰ Sie sind dann, z.B. durch Schwärzen der Angaben,²¹ zu löschen. Die Entscheidung darüber ist im jeweiligen Einzelfall zu treffen: Führt z.B. die Gewichtungsphase (siehe 1.3) oder die Beratung über das Gefährdungsrisiko (siehe 1.4) zu der Einschätzung, dass es sich bei den erhaltenen Hinweisen nicht um gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung handelt, oder aber ist es im Einzelfall nicht notwendig, mit der das Jugendamt informierenden Person erneut in Kontakt treten zu müssen, besteht ggf. keine Notwendigkeit und somit auch keine Berechtigung mehr, die Sozialdaten weiterhin zu speichern. Etwas anderes ergibt sich womöglich, wenn eine Kindeswohlgefährdung nicht völlig auszuschließen ist. In solchen Fällen kann es im Einzelfall erforderlich sein, auf die hinweisgebende Person zur Erfüllung des Schutzauftrages erneut zurückgreifen zu müssen. Die letztendliche Entscheidung darüber, ob eine Speichernotwendigkeit weiterhin besteht oder nicht, trifft die fallverantwortliche Fachkraft in einem dokumentierten und rekonstruierbaren Abwägungsprozess. Kommt sie zu der begründeten Entscheidung, dass es zur Aufgabenerfüllung

17 Siehe hierzu: Stuttgarter und Düsseldorfer Kinderschutzbogen, Meldebogen.

18 Vgl.: DIJuF Rechtsgutachten (2013), JAmt, S. 27 f.

19 Vgl.: ebd.

20 Vgl.: LPK-SGB VIII, Kunkel u.a./Kunkel (2022), § 63, Rn. 2; Wiesner, Wapler/Walther (2022), § 63, Rn. 1 sowie DIJuF Rechtsgutachten (2013), JAmt, S. 28.

21 Vgl.: LPK-SGB VIII, Kunkel u.a./Kunkel (2022), § 61, Rn. 66.

lung ggf. weiterhin erforderlich sein kann, mit der hinweisgebenden Person in Kontakt treten zu müssen, ist die Speicherung ihrer Sozialdaten gem. § 63 Abs. 1 SGB VIII zulässig.

Personen, die das Jugendamt über Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung informieren, sind grundsätzlich nicht verpflichtet, Angaben zu ihrer Identität zu machen. Das Jugendamt hat deshalb auch anonyme Gefährdungshinweise entgegenzunehmen und zu überprüfen, ob es sich dabei um gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung handelt. Ein anderes Vorgehen würde dem Schutzauftrag der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zuwiderlaufen.²²

Das Jugendamt ist nach Art. 13 DS-GVO verpflichtet, hinweisgebenden Personen bei Entgegennahme ihrer Meldung grundlegende Datenschutzinformationen zukommen zu lassen. Dies kann schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Form erfolgen, je nachdem, was im Einzelfall geeignet erscheint. Darin sind im Sinne des Transparenzgebotes auch Hinweise zum Schutzzumfang ihrer Sozialdaten zu geben (siehe 1.2.4).

Kurz und knapp

Erhält das Jugendamt Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung, kann es Sozialdaten meldender Personen selbst dann speichern, wenn sie ausdrücklich um Anonymität bitten. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass diese Daten zur weiteren Erfüllung des Schutzauftrages benötigt werden. Dies kann u.a. der Fall sein, wenn man ggf. mit einer meldenden Person erneut in Kontakt treten muss, da die betroffene Familie dem Jugendamt z.B. bislang nicht bekannt ist.

1.2.2 Speichern von Meldungen ohne Hinweise auf gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung?

Ergibt die fachliche Überprüfung einer eingegangenen Meldung, dass keine gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, hat das Jugendamt zu beurteilen, ob es für die Erfüllung seines Schutzauftrages notwendig ist, erneut auf die erhobenen Sozialdaten zurückgreifen zu müssen. Ist dies der Fall, können sie gem. § 63 Abs. 1 SGB VIII gespeichert werden.

Gerade bei Familien, die dem Jugendamt bislang nicht oder nur wenig bekannt sind, ergibt sich ggf. erst nach und nach ein Bild von der Gefahrenlage, in der sich Kinder/Jugendliche befinden. Gleiches gilt für Adressat*innen, bei denen es immer wieder zu Gefährdungssituationen gekommen ist. Insofern ist eine umfassende und differenzierte Bewertung ihrer Situation häufig nur dann möglich, wenn multiperspektivische Sachverhalte vorliegen. Dies ist bei dem Abwägungsprozess, ob Informationen, aus denen sich (zunächst) keine gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ableiten lassen, für die eine weitere Aufgabenerfüllung benötigt werden oder nicht, zu berücksichtigen.

Kurz und knapp

Jugendämter sind zur Aktenführung und Dokumentation verpflichtet. Erhält ein Jugendamt Hinweise zu einer Kindeswohlgefährdung, aus denen sich keine gewichtigen Anhaltspunkte ableiten lassen, können diese Sozialdaten gem. § 63 Abs. 1 SGB VIII immer dann gespeichert werden, wenn sie zur weiteren Aufgabenerfüllung benötigt werden.

²² Vgl.: DIJuF Rechtsgutachten (2013), JAmt, S. 27 f.

1.2.3 Regeln bei Nutzung von Sozialdaten

Das Jugendamt (und nicht seine einzelnen Organisationseinheiten, wie z.B. Fachdienst, Sachgebiete etc.) gilt insgesamt als Verantwortlicher i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DS-GVO. Insofern liegt bei der Weitergabe und dem Zusammenführen von Sozialdaten innerhalb des Jugendamtes kein Übermitteln, sondern ein Nutzen vor.²³

Sozialdaten dürfen durch es gem. § 67c Abs. 1 SGB X grundsätzlich nur dann genutzt werden, wenn es zur Erfüllung einer seiner gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist und die Daten zudem genau für diese Zwecke erhoben worden sind. Von dieser Regelung kann gem. § 67c Abs. 2 Nr. 1 SGB X unter der Voraussetzung abgewichen werden, dass die Daten zur Erfüllung einer anderen Aufgabe des Jugendamtes nach dem SGB VIII als der, für die sie erhoben worden sind, zwingend benötigt werden.²⁴ Ist diese Bedingung erfüllt, können Sozialdaten auch für einen anderen Zweck als den, zu dessen Erfüllung sie ursprünglich erhoben worden sind, genutzt werden. Das Nutzen von Sozialdaten, die dem besonderen Vertrauensschutz unterliegen (siehe 1.4.2), ist ausschließlich nur unter den in § 65 SGB VIII genannten Voraussetzungen zulässig.

1.2.3.1 Weitergabe von Sozialdaten an Sozialen Dienst durch andere Organisationseinheiten des Jugendamtes

Erhält z.B. eine Fachkraft aus dem Bereich der Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung, hat sie analog dem Vorgehen freier Jugendhelfer gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII zu überprüfen, ob es sich dabei um gewichtige Anhaltspunkte bezüglich einer Kindeswohlgefährdung handelt. Liegen diese vor, ist das Gefährdungsrisiko im Fachteam einzuschätzen. Der Soziale Dienst des Jugendamtes ist immer dann zu informieren, wenn es zum Schutz des Kindes erforderlich ist. Dies kann u.a. der Fall sein, wenn die Erziehungsberechtigten weder bereit noch fähig sind, die Gefahrensituation abzuwenden bzw. hierzu weitere Unterstützungen benötigt werden, die beispielsweise aus dem Leistungskatalog der Jugendhilfe stammen (können).

Wird der Soziale Dienst über die Gefährdungslage informiert, erfolgt die Weitergabe als Nutzung der Sozialdaten zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung entweder mit Einverständnis der betroffenen Person oder – sofern diese nicht vorliegt – auf Grundlage von § 64 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. § 8a Abs. 4 Satz 3 SGB VIII. Sozialdaten, die unter den besonderen Vertrauensschutz nach § 65 SGB VIII fallen, bzw. auch Geheimnisse, die die berufliche Schweigepflicht gem. § 203 StGB anbetreffen, können mit Einwilligung der Betroffenen ebenfalls weitergegeben werden. Liegt diese nicht vor, ist die befugte Weitergabe unter den strengen Voraussetzungen²⁵ von § 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII i.V.m. § 34 StGB möglich. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Informationen zur Erfüllung des Schutzauftrages nicht nur geeignet, sondern vielmehr unbedingt erforderlich sind.

Kurz und knapp

Im Kinderschutz können Sozialdaten innerhalb des Jugendamtes weitergegeben werden, wenn es zur Erfüllung der Schutzauftrages erforderlich ist.

23 Vgl.: FK-SGB VIII, Münder u.a./Hoffmann (2022), § 64, Rn. 2; LPK-SGB VIII, Kunkel u.a./Kunkel (2022), § 61, Rn. 67 und § 63, Rn. 7.

24 Vgl.: FK-SGB VIII, Münder u.a./Hoffmann (2022), § 64, Rn. 26.

25 Nach den strengen Voraussetzungen des § 34 StGB muss die Weitergabe/Übermittlung der genannten Daten das einzig geeignete Mittel und deshalb auch erforderlich sein, die bestehende Gefahr abzuwenden zu können.

1.2.3.2 Zusammenführen von Akten im Kinderschutz

Nach dem Grundsatz der getrennten Aktenführung gem. § 63 Abs. 2 SGB X sind im Jugendamt die Akten für jeden einzelnen Fall grundsätzlich getrennt zu führen. Unter „einzelnen Fall“ ist dabei die Anwendung einer Aufgabennorm aus § 2 Abs. 2 und 3 SGB VIII inkl. der jeweiligen Begleitvorschriften auf eine Person oder Personengruppe zu verstehen. Insofern umfasst der „einzelne Fall“ bei einer Hilfe zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII auch die Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII, ggf. eine zuvor durchgeführte Gefährdungseinschätzung gem. § 8a SGB VIII, die Gewährung von Annexleistungen nach §§ 39 f. SGB VIII sowie das Erheben des Kostenbeitrags nach §§ 91 ff. SGB VIII.²⁶

Während das Aufnehmen, Erfassen und Aufbewahren von Daten in einer Akte als Speichern bezeichnet wird, gilt das Zusammenführen bereits gespeicherter Daten als Nutzen.²⁷

Erhalten innerhalb einer Familie mehrere Kinder und ggf. ihre Eltern unterschiedliche Leistungen, liegen offenkundig mehrere unterschiedliche Aufgaben (mehrere Fälle) vor, die seitens des Jugendamtes zu erfüllen sind. Sozialdaten dürfen ausnahmsweise gem. § 63 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII in einer Akte zusammengeführt werden, sofern und solange es für den unmittelbaren Sachzusammenhang erforderlich ist. Ist es für eine Bewertung geeigneter, bedarfsgerechter und aufeinander abgestimmter Hilfen erforderlich, auf den gesamten Datensatz (also alle Fälle) der Familie zurückzugreifen, ist die Zusammenführung der Akten zulässig. Das gilt erst recht, wenn (einzelne) Kinder der Familie einer Kindeswohlgefährdung ausgesetzt sind und die Schutzkonzepte zur effektiven Abwehr bestehender Gefahren aufeinander abgestimmt werden müssen.²⁸

Sind (verschiedene) Fachkräfte des Sozialen Dienst eines Jugendamtes innerhalb einer Familie sowohl für die Erfüllung von Leistungen gem. § 2 Abs. 2 SGB VIII (z.B. Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII) als auch für andere Aufgaben gem. § 2 Abs. 3 SGB VIII (z.B. Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII oder Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz gem. § 52 SGB VIII) tätig, kann es vorkommen, dass Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bei der Erfüllung einer anderen Aufgabe bekannt werden.

Stehen Daten, die zur Erfüllung von Leistungen und solchen, die im Rahmen von anderen Aufgaben der Jugendhilfe erhoben worden sind, in einem unmittelbaren Sachzusammenhang, können sie gem. § 63 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII zusammengeführt werden, sofern dies zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. So dürfen z.B. Sozialdaten der Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII und der Gefährdungseinschätzung gem. § 8a SGB VIII mit Sozialdaten der Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII in einer Akte verbunden werden, weil die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung die Inobhutnahme in der Regel abschließt und auf die Informationen der Gefährdungseinschätzung für die Erstellung eines passenden Hilfeplans mit Schutzkonzept zurückgreifen muss. Anders ließe sich der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung durch das Jugendamt nicht sinnvoll erfüllen.²⁹

Das Zusammenführen von Sozialdaten, die dem besonderen Vertrauensschutz gem. § 65 SGB VIII unterliegen, ist auch ohne Einwilligung möglich, sofern die Aktenbestände nur von einer Person geführt werden. Sind hiermit mehrere Fachkräfte betraut, bedarf es der Zustimmung der betroffenen Person.³⁰

26 Vgl.: LPK-SGB VIII, Kunkel u.a./Kunkel (2022), § 63, Rn. 5.

27 Vgl.: LPK-SGB VIII, Kunkel u.a./Kunkel (2022), § 61, Rn. 60, 67 und § 63, Rn. 7.

28 Vgl.: LPK-SGB VIII, Kunkel u.a./Kunkel (2022), § 63, Rn. 5.

29 Vgl.: LPK-SGB VIII, Kunkel u.a./Kunkel (2022), § 63, Rn. 6.

30 Vgl.: Wapler/Walther (2022), § 63, Rn. 20 und LPK-SGB VIII, Kunkel u.a./Kunkel (2022), § 63, Rn. 7.

Kurz und knapp

Im Kinderschutz ist es möglich, Sozialdaten, die für die Erbringung unterschiedlicher Aufgaben der Jugendhilfe erhoben worden sind, in einer Akte zusammenzuführen, wenn diese Daten in einem Sachzusammenhang stehen und ihre Verbindung zur Erfüllung des Schutzauftrages erforderlich ist.

1.2.4 Dürfen betroffenen Personen Hinweise zur Identität einer meldenden Person gegeben werden?

Aus den Gefährdungshinweisen Dritter kann sich für die fallverantwortliche Fachkraft u.a. die Notwendigkeit ableiten, direkt und unmittelbar mit den betroffenen Personen in Kontakt treten zu müssen, um sich selbst ein konkretes Bild von der aktuellen Situation des Kindes³¹ machen zu können. Die Art und Weise der Kontaktaufnahme orientiert sich dabei an der in einer Meldung geschilderten Gefahrenlage. Reicht es in einem Fall aus, postalisch oder telefonisch mit den betroffenen Personen einen Termin zu vereinbaren, ist es in einem anderen Fall unter Umständen erforderlich, unangekündigt zu einem Hausbesuch (siehe hierzu 1.3.6) zu erscheinen.

Die Kontaktaufnahme zu der Familie kann zu einer starken Verunsicherung in ihrem System führen. Daraus resultiert häufig der Wunsch der betroffenen Personen, wissen zu wollen, wie das Jugendamt auf sie aufmerksam geworden ist bzw. wer Hinweise zu einer vermuteten Kindeswohlgefährdung gegeben hat. Dies ist den Erziehungsberechtigten und ihren Kindern nicht immer bekannt, da z.B. hinweisgebende Personen wie Lehrer*innen, Erzieher*innen, aber auch eigene Familienmitglieder oder Nachbarn, das Jugendamt zum Teil ohne ihr Wissen informiert haben.

Nach § 35 Abs. 1 S. 1 SGB I hat jeder Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Abs. 2 SGB X) durch den öffentlichen Jugendhilfeträger nicht unbefugt verarbeitet werden (Sozialgeheimnis). Die Tatsache der Meldung und personenbezogenen Informationen zu einer meldenden Person sind Sozialdaten, die das Jugendamt zur Aufgabenerfüllung (Kinderschutz) gem. § 62 f. SGB VIII erhebt und speichert.³² Insofern unterliegen sie grundsätzlich dem Regelungsbereich des Sozialdatenschutzes. Es bedarf zu ihrer Weitergabe und Übermittlung deshalb der Einwilligung (siehe 4.2) der meldenden Person bzw. einer sozialrechtlichen Befugnis.³³

Jugendämter sind auf entsprechende Hinweise aus der Bevölkerung angewiesen, um zum Schutz von Kindern und Jugendlichen tätig werden zu können. Gerade aber, wenn Freunde, Verwandte, Familienmitglieder oder andere Vertrauenspersonen über familieninterne Konfliktslagen berichten, ist es nachvollziehbar, dass solche Meldungen nur anonym oder aber unter der Voraussetzung, dass Vertraulichkeit zugesichert wird, getätigt werden. Könnte das Jugendamt diese Vertraulichkeit nicht gewährleisten, wäre es eines zentralen Mittels zum Schutz von Kindern und Jugendlichen beraubt. Es muss davon ausgegangen werden, dass es dann weniger Hinweise aus dem nahen Umfeld von Kindern und Jugendlichen geben würde.³⁴

31 Gem. § 8a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII hat sich die Fachkraft bei Bedarf einen Eindruck von dem Kind (Alter 0 bis 13 Jahre - § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII) zu machen. In Einzelfällen kann diese Notwendigkeit auch bei Jugendlichen bestehen.

32 Vgl.: Wiesner, Wapler/Walther (2022), Anhang 4, § 67a, Rn. 1 und § 67c, Rn. 1.

33 Vgl.: DIJuF Rechtsgutachten (2009), JAmt, S. 131 f. und DIJuF Rechtsgutachten (2014), JAmt, S. 377 ff.

34 Vgl.: DIJuF Rechtsgutachten (2010), JAmt, S. 552 ff. und LPK-SGB VIII, Kunkel u.a./Kunkel (2022), § 61 Rn 116.

Wollen die von einer Meldung betroffenen Erziehungsberechtigten/Minderjährigen als Beteiligte eines laufenden Verwaltungsverfahrens³⁵ im Rahmen ihres nach § 25 SGB X bestehenden Anspruchs auf Akteneinsicht Informationen zu den meldenden Personen erhalten, ist Folgendes zu beachten:

Das Jugendamt kann die Akteneinsicht nach § 25 Abs. 3 SGB X verweigern, wenn ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse Dritter besteht. Das Interesse meldender Personen, Hinweise zu ihrer Person vertraulich zu behandeln, ist als solches anzuerkennen und führt in der Konsequenz dazu, dass Sozialdaten, die Rückschlüsse auf ihre Identität geben, vom Recht auf Akteneinsicht ausgenommen sind. Das Akteneinsichtsrecht endet hier also an der Geheimhaltungspflicht gegenüber spezifischen Sozialdaten meldender Personen. Nichts anderes ergibt sich, wenn betroffene Personen ihren Anspruch gerichtlich geltend machen. Eine Übermittlung von Sozialdaten der Informationsgeber an das Gericht ist weder nach § 68 Abs. 1 SGB X noch nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X zulässig.³⁶

Für den über Art. 15 DS-GVO bestehenden Auskunftsanspruch betroffener Personen gilt im Ergebnis das Gleiche: Grundsätzlich haben sie gem. Art. 15 DS-GVO das Recht, vom Jugendamt Informationen zu den über sie gespeicherten Sozialdaten zu erhalten, das umfasst auch Hinweise zur Herkunft dieser Daten. Darüber hinaus ist das Jugendamt über Art. 14 DS-GVO verpflichtet, sie eigeninitiativ zu informieren, wenn Sozialdaten bei Dritten erhoben worden sind.

Das Auskunftsrecht der betroffenen Personen nach Art. 15 DS-GVO unterliegt den in § 83 Abs. 1 SGB X formulierten Einschränkungen. So besteht es z.B. nach § 83 Abs. 1 Nr. 1 SGB X immer dann nicht, wenn das Jugendamt seiner Informationspflicht nach Art. 14 DS-GVO nicht nachkommen muss, da eine der in § 82 a Abs. 1, 4 und 5 genannten Ausnahmen greift. Nach § 82a Abs. 1 Nr. 2 SGB X besteht die Informationspflicht nach Art. 14 DS-GVO immer dann nicht, wenn überwiegend berechnete Interessen Dritter dem entgegenstehen und die Sozialdaten oder die Tatsache ihrer Speicherung deshalb geheim zu halten sind. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn es Sozialdaten im Rahmen einer Gefährdungsmeldung bei Dritten erhebt und diese ein Interesse daran haben, dass Angaben zu ihrer Person vertraulich behandelt werden. Insofern hat das Jugendamt hier analog § 82a Abs. 1 Nr. 2 SGB X keine Informationspflicht nach Art. 14 DS-GVO. Die von einer Meldung betroffenen Erziehungsberechtigten/Minderjährigen wiederum haben gem. § 83 Abs. 1 Nr. 1 SGB X keinen Auskunftsanspruch nach Art. 15 DS-GVO.

Wollen hinweisgebende Personen ihren Namen nicht nennen, kann ein Hinweis auf den hohen Vertraulichkeitsgrad ihrer Sozialdaten evtl. dazu beitragen, dass sie doch Angaben zu ihrer Person und ihren Kontaktdaten machen. Die Fachkräfte könnten sich dann bei aufkommenden Fragen ggf. an sie wenden.

Vor allem bei Familien, die dem Jugendamt bislang unbekannt sind und entsprechend ohne Möglichkeiten des Rückgriffs auf andere Erkenntnisquellen, kann dies für einen erfolgreichen Kinderschutz hilfreich sein. Um hierfür die Voraussetzungen zu schaffen, sind die meldenden

Personen durch das Jugendamt, z.B. im Rahmen der Informationspflicht nach Art. 13 DS-GVO, über den Schutzzumfang ihrer Sozialdaten entsprechend zu informieren.³⁷

35 Vgl.: LPK-SGB X, Diering u.a./Lang (2019), § 2, Rn. 7.

36 Vgl.: DIJuF Rechtsgutachten (2014), JAmt, S. 377 ff. und LPK-SGB VIII, Kunkel u.a./Kunkel (2022), § 61, Rn 116.

37 Vgl.: DIJuF Rechtsgutachten (2010), JAmt, S. 552 ff.

Kurz und knapp

Informationen zu meldenden Personen sind vertraulich zu behandeln. Sozialdaten, die Rückschlüsse auf ihre Identität geben, dürfen nur übermittelt werden, wenn sie dem zustimmen oder eine sozialrechtliche Befugnis vorliegt.

1.2.5 Sind Sozialdaten meldender Personen immer vertraulich zu behandeln?

Gibt eine Person dem Jugendamt Hinweise auf eine vermeintliche Kindeswohlgefährdung wider besseres Wissen bzw. in bewusst denunzierender oder schädigender Absicht, steht dem Akteneinsichtsrecht der von der Meldung Betroffenen kein berechtigtes Schutzinteresse Dritter gem. § 25 Abs. 3 SGB X entgegen. In der Folge können ihnen nach § 25 Abs. 1 SGB X auch Informationen zugänglich gemacht werden, die Rückschlüsse auf die Identität einer meldenden Person zulassen. Darüber hinaus ist auch die Übermittlung der Sozialdaten nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen falscher Anschuldigungen oder Verleumdung möglich.³⁸

Unabhängig von den Vorschriften des Sozialdatenschutzes hat das Jugendamt die von einer Meldung betroffenen Erziehungsberechtigten/Minderjährigen gem. Art. 14 DS-GVO innerhalb der in Art. 14 Abs. 3 DS-GVO vorgesehenen Fristen umfassend darüber zu informieren, wenn Sozialdaten nicht direkt bei ihnen erhoben worden sind. Bei der Entgegennahme einer Kinderschutzmeldung ist das u.a. immer dann der Fall, wenn man mit einer hinweisgebenden Person ins Gespräch kommt und über Nachfragen weitere Auskünfte zur Gefährdungssituation von Kindern und Jugendlichen erhält. Gehen die Meldungen beim Jugendamt hingegen ohne dessen Zutun – etwa per E-Mail, Brief oder als Nachricht auf einer Mailbox – ein, stellt dies kein aktives Beschaffen von Sozialdaten und somit auch keine Datenerhebung dar. Entsprechend besteht hier keine Verpflichtung, die von der Meldung betroffenen Personen gem. Art. 14 DS-GVO zu informieren.

Der Informationspflicht gem. Art. 14 DS-GVO hat das Jugendamt nachzukommen, sofern dadurch

- gem. § 82a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a SGB X nicht die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung des Jugendamtes gefährdet werden würde,
- gem. 82a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b SGB X nicht die öffentliche Ordnung gefährdet oder dem Bund/einem Land Nachteile bereitet werden würden bzw.
- die Sozialdaten gem. § 82a Abs. 1 Nr. 2 SGB X nicht im überwiegenden Interesse eines Dritten geheim zu halten sind.

Weder ist die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung des Jugendamtes bzw. die öffentliche Ordnung in Gefahr noch widerspricht es besonderen Geheimhaltungsinteressen Dritter, wenn betroffene Erziehungsberechtigte/Minderjährige über die bei Dritten erhobenen Sozialdaten informiert werden, die dem Jugendamt in bewusst schädigender Absicht bzw. wider besseres Wissen übermittelt worden sind. Darüber hinaus haben von der Meldung betroffene Personen in diesem Fall gem. Art. 15 DS-GVO und unter den Voraussetzungen des § 83 SGB X gegenüber dem Jugendamt

³⁸ Vgl.: LPK-SGB VIII, Kunkel u.a./Kunkel (2022), § 61, Rn. 116; DIJuF Rechtsgutachten (2014), JAmt, S. 378 sowie DIJuF Rechtsgutachten (2010), JAmt, S. 553.

ein Auskunftsrecht über diese Sozialdaten. Das umfasst auch Hinweise zu ihrer Herkunft. Hierauf sind sie im Rahmen der nach Art. 14 DS-GVO zu tätigen Informationen hinzuweisen.

Lässt sich weder Wahrheit noch Unwahrheit einer Meldung nachweisen, ist eine Abwägung zwischen den unterschiedlichen Persönlichkeitsrechten vorzunehmen: hier die Schutzinteressen einer Person, die das Jugendamt über eine mögliche Kindeswohlgefährdung informiert hat, dort das Auskunftsrecht der von dieser Meldung betroffenen Erziehungsberechtigten/Minderjährigen. Liegen Anhaltspunkte vor, dass die Kinderschutzhinweise richtig sein könnten, besteht ein berechtigtes Schutzinteresse der meldenden Person. In der Folge sind Sozialdaten, die Hinweise auf ihre Identität geben können, vom Akteneinsichtsrecht der Betroffenen ausgeschlossen. Liegen jedoch konkrete Belege vor, dass die Meldung ganz offensichtlich wider besseres Wissen oder zum Zwecke der Rufschädigung erfolgt ist, kann dieses Schutzinteresse nicht geltend gemacht werden. In Zweifelsfällen überwiegt der Schutz meldender Personen.

Eine schädigende Absicht lässt sich insbesondere dann feststellen, wenn wiederholt Meldungen getätigt werden, die einen offensichtlich denunzierenden Charakter haben.³⁹

Kurz und knapp

Weder das Sozialgeheimnis noch die Regelungen der DS-GVO schützen Sozialdaten von Personen, die dem Jugendamt Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung in bewusst schädigender bzw. denunzierender Absicht übermittelt haben.

1.2.6 Was ist bei der Rückmeldung an Berufsheimnisträger*innen zu beachten?

Wird das Jugendamt von einer/m der in § 4 Abs. 1 KKG genannten Berufsheimnisträger*innen über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung informiert, soll es dieser Person nach gem. § 4 Abs. 4 Satz 1 KKG zeitnah (in der Regel innerhalb von 14 Tagen nach Meldungseingang) eine Rückmeldung zu ihren Hinweisen geben.

Der Gesetzgeber will mit dieser Regelung die Grundlage für eine kooperative Zusammenarbeit der im Kinderschutz beteiligten Professionen schaffen. Hierfür sei es u.a. förderlich, wenn meldende Ärzt*innen, Lehrer*innen etc. Informationen zum Fortgang des Verfahrens erhalten.⁴⁰ Zurückzuführen ist diese Änderung insbesondere auf die Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes, bei der vom Gesundheitsbereich fehlende Rückmeldungen des Jugendamtes an meldende Organisationen und Personen kritisiert worden sind.⁴¹

Grundsätzlich hat das Jugendamt gem. § 4 Abs. 4 Satz 1 KKG also die Aufgabe, den nach § 4 Abs. 3 KKG meldenden Berufsheimnisträger*innen Informationen zu ihren Gefährdungshinweisen zukommen zu lassen. Inhalt und Umfang der Rückmeldungen werden datenschutzrechtlich abschließend in § 64 Abs. 4 SGB VIII geregelt und beschränken sich ausschließlich

darauf, ob das Jugendamt die ihm mitgeteilten gewichtigen Anhaltspunkte bestätigt sieht und ob es zur Gefahrenabwehr tätig geworden ist bzw. noch tätig ist. Darüber hinaus gehende Sozialdaten dürfen ohne Einwilligung der Betroffenen nicht übermittelt werden.

³⁹ Vgl.: Fieseler, Busch (2005), Jugendhilfe, S. 108.

⁴⁰ Vgl.: BT-Drs. 19/26107, S. 121.

⁴¹ Vgl.: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2015), Bericht der Bundesregierung, Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes, S. 88.

In der Praxis ist diese neue Regelung aus Kinderschutzperspektive gleichwohl äußerst behutsam anzuwenden. Vor einer Datenübermittlung sollte zunächst hinreichend geprüft werden, welche Auswirkungen damit für den weiteren Hilfeprozess verbunden sein könnten. Kommt das Jugendamt dabei zu dem Ergebnis, dass durch die Informationsübermittlung eine geplante oder schon laufende Hilfe zur Erziehung von den betroffenen Personen abgelehnt oder abgebrochen werden könnte, hat es seinen Ermessensspielraum zu nutzen und die Rückmeldung zum Schutz der Hilfeleistung nicht zu geben.⁴² In solchen Fällen ist es aber möglich, den Eingang einer Gefährdungsmeldung zu bestätigen und über das generelle jugendamtsinterne Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sowie konkrete Ansprechpersonen für weitere Gefährdungshinweise zu informieren.

Kurz und knapp

Das Jugendamt soll den nach § 4 Abs. 3 KKG meldenden Berufsheimnisträger*innen eine Rückmeldung gem. § 4 Abs. 4 Satz 1 KKG i.V.m. § 64 Abs. 4 SGB VIII geben, sofern dadurch keine zu gewährende Leistung in Gefahr gerät.

1.2.7 Was ist bei der Rückmeldung an die von einer Meldung Betroffenen zu beachten?

Nach § 4 Abs. 4 Satz 2 KKG sind die von einer Meldung Betroffenen vorab auf die anstehende Rückmeldung an die Berufsheimnisträger*innen hinzuweisen, vorausgesetzt, dadurch wird der wirksame Schutz einzelner Minderjähriger nicht in Frage gestellt. Soweit ein solcher Hinweis untrennbar mit Sozialdaten meldender Personen verbunden ist, kann er – vor allem im Hinblick auf einen erfolgreichen Kinderschutz – nur mit ihrer Einwilligung gegeben werden (siehe 1.2.4). Das gilt insbesondere für Fälle, in denen das Jugendamt ohne Einbeziehung der Betroffenen informiert worden ist. Müssten Berufsheimnisträger*innen damit rechnen, dass den von einer Meldung betroffenen Erziehungsberechtigten und Minderjährigen Daten übermittelt werden, die Rückschlüsse auf ihre Person zulassen, könnte dies ihre Meldebereitschaft senken und die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt in Kinderschutzfällen gefährden. Dadurch würde letztendlich auch der Zweck der Gesetzesänderung konterkariert. § 4 Abs. 4 KKG ist nämlich vor allem zur Stärkung vertrauensvoller Kooperationsbeziehungen zwischen Berufsheimnisträger*innen und Fachkräften des Jugendamtes installiert worden.⁴³

Insofern gilt, dass Erziehungsberechtigte selbst in Fällen, bei denen durch einen entsprechenden Hinweis keine zusätzliche Gefährdungssituation für Minderjährige ausgelöst wird, nur dann gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 KKG informiert werden können, wenn dabei keine Sozialdaten meldender Personen übermittelt werden oder diese in die Übermittlung ihrer Sozialdaten vorab eingewilligt haben (siehe 4.2). Dies ist z.B. bei Entgegennahme einer Kinderschutzmeldung abzufragen.

Kurz und knapp

Die Adressat*innen können über die geplante Rückmeldung an Berufsheimnisträger*innen vorab informiert werden, wenn dadurch der wirksame Schutz einzelner Minderjähriger nicht in Frage gestellt wird und dabei keine Sozialdaten der Berufsheimnisträger*innen übermittelt werden bzw. diese in die Übermittlung ihrer Daten eingewilligt haben

⁴² Vgl.: Goldberg, Radewagen (2020), DE, S. 627.

⁴³ Vgl.: BT-Drs. 19/26107, S. 121.

1.3 Gewichtungsprozess

Liegen dem Jugendamt Gefährdungshinweise vor, hat es zu überprüfen, ob es sich dabei um gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung handelt. Was als „gewichtiger Anhaltspunkt“ zu bewerten ist, bedarf der Konkretisierung am Einzelfall und lässt sich nicht allgemein bestimmen. Die Fachkraft hat daher in jedem Fall zu überprüfen, inwieweit es sich bei den vorliegenden Informationen um konkrete bzw. ernstzunehmende Hinweise auf die Gefährdung einzelner Minderjähriger handelt, die darauf zurückzuführen sind, dass Erziehungsberechtigte durch konkret schädigendes Handeln bzw. Unterlassen gebotener Schutzhandlungen nicht oder nur unzureichend in der Lage sind, elementare Grundbedürfnisse⁴⁴ von Kindern/Jugendlichen anzuerkennen bzw. aktiv zu erfüllen und diese infolgedessen (hinreichend wahrscheinlicher) sexualisierter Gewalt, einer Misshandlung, Vernachlässigung oder aber einem Autonomiekonflikt ausgesetzt sind.⁴⁵

In der Praxis werden hierfür zum Teil Tabellen verwendet, die u.a. zwischen den Bereichen „Erscheinungsbild“ bzw. „Verhalten des Kindes/Jugendlichen“ und „Anhaltspunkten in der Familie“ unterscheiden und nach dem Prinzip einer Checkliste funktionieren. Aussagekräftig sind solche Instrumente nur dann, wenn sie auf einer transparenten und verlässlichen wissenschaftlichen Grundlage basieren und in der Praxis erprobt wurden. Der Stuttgarter/Düsseldorfer Kinderschutzbogen sticht hier positiv hervor.⁴⁶

Der Gewichtungsprozess kann entweder von einer oder aber auch von mehreren Fachkräften durchgeführt werden. Das Gesetz macht hierzu keine Vorgaben. Um das Risikos einer einseitigen Wahrnehmung zu reduzieren, ist es jedoch ratsam, dass die Informationen zum Fall von mehr als einer Fachkraft zusammengetragen werden.⁴⁷ Dabei können innerhalb der verantwortlichen Stelle alle Sozialdaten gem. § 64 Abs. 1 SGB VIII und § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII weitergegeben werden, die von kinderschutzrelevanter Bedeutung sind. Ihre Anonymisierung oder Pseudonymisierung (siehe 1.4.1) ist nicht erforderlich.

Zur Überprüfung, ob es sich bei den vorliegenden Hinweisen hinreichend wahrscheinlich um gewichtige Anhaltspunkte handelt, sind die Gefährdungsaspekte zusammen mit bekannten Risikofaktoren und deren Wirkmechanismen auf das Kindeswohl sowie verfügbaren Kinderschutzressourcen systematisch zu erheben und einem strukturierten Bewertungsprozess zuzuführen (siehe Abbildung 2). Hierzu benötigen Fachkräfte Fachwissen und Werkzeuge, die auch komplexen Fallkonstellationen gerecht werden.⁴⁸ Hilfreich kann es sein, sich an der Kindeswohlmatrix (siehe Abbildung 3) zu orientieren und die vorliegenden Informationen für eine Kindeswohlgefährdung entsprechend zu sortieren.

Im Rahmen des Gewichtungsprozesses ist

1. zunächst herauszuarbeiten, wie sich die Anhaltspunkte auf eine Kindeswohlgefährdung konkret an der Situation einzelner Minderjähriger abbilden. Dabei wird unterschieden zwischen ihrer:
 - a. Körperlichen Situation/Sinneswahrnehmung,
 - b. seelischen/emotionalen Situation,
 - c. geistigen Situation,
 - d. Interaktion mit den Erziehungsberechtigten und
 - e. Versorgungssituation.

44 Vgl.: Schmidtchen (1989), Kinderpsychotherapie und Bratzelton, Greenspan (2002), Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern.

45 Vgl.: Galm u.a. (2016), Kindesvernachlässigung erkennen, verstehen, helfen, S. 34 ff.

46 Siehe hierzu ausführlich: Strobel u.a. (2008), Validierung und Evaluation des Kinderschutzbogens – Ergebnisbericht.

47 Vgl.: Gerber, Lillig (2018), Gemeinsam lernen aus Kinderschutzverläufen. Eine systemorientierte Methode zur Analyse von Kinderschutzfällen aus fünf Fallanalysen, S. 90.

48 Vgl.: ebd.

2. Anschließend ist einzuschätzen, ob eine defizitäre Situation auf die fehlende bzw. unzureichende Haltung Erziehungsberechtigter zur Entwicklung ihres Kindes als selbstbestimmte, eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Persönlichkeit oder/und
3. einen Mangel an Erziehungskompetenzen⁴⁹ (kindbezogene Kompetenzen, selbstbezogene Kompetenzen, handlungsbezogene Kompetenzen und kontextbezogene Kompetenzen mit der jeweiligen Binnendifferenzierung: Beziehungsfähigkeit, Interaktions-, Kommunikationsfähigkeit, Grenzsetzungsfähigkeit, Förderungsfähigkeit, Vorbildfähigkeit und Alltagsmanagementfähigkeit⁵⁰) zurückzuführen ist.
4. Aus der strukturierten Verbindung dieser Informationen mit der individuellen Situation Minderjähriger lassen sich Rückschlüsse auf das (kompetente) Erziehungsverhalten Erziehungsberechtigter ziehen und
5. Hinweise auf ihre Erziehungsfähigkeit⁵¹ ableiten. Diese ist in der Regel eingeschränkt, wenn Erziehungsberechtigte durch konkret schädigendes Handeln bzw. Unterlassen gebotener Schutzhandlungen nicht oder nur unzureichend in der Lage sind,
6. die elementaren Grundbedürfnisse⁵² ihres Kindes anzuerkennen bzw. aktiv zu erfüllen und es infolgedessen einer hinreichend wahrscheinlichen Kindeswohlgefährdung ausgesetzt ist.⁵³
7. Im System bekannte Risikofaktoren (wie z.B. die soziale, materielle oder familiäre Situation) und ihre (bei eingeschränkter Erziehungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten) zu erwartenden Auswirkungen auf die Situation einzelner Minderjähriger sind im Rahmen des Gewichtungsprozesses ebenso mit aufzugreifen wie die im Familiensystem verfügbaren Ressourcen/Potenziale, die geeignet sind, einer Kindeswohlgefährdung entgegenwirken zu können.

Eine inhaltliche Verknüpfung der genannten Punkte unterstützt die Fachkraft dabei, Gefährdungssituationen von Kindern/Jugendlichen fachlich präzise zu beschreiben und sich daraus ergebende Gefährdungsmerkmale,⁵⁴ wie z.B. körperlich/emotionale Misshandlung, sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung oder Autonomiekonflikte abzuleiten. Zudem lässt sich eine Prognose hinsichtlich des zu erwartenden Gefährdungsrisikos formulieren, sollte sich die Situation einzelner Minderjähriger nicht verändern. Der gesamte Gewichtungsprozess ist fachlich rekonstruierbar zu dokumentieren.⁵⁵

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung liegen vor, wenn anhand der Situation Minderjähriger von einer hinreichend wahrscheinlichen Gefahr ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls auszugehen ist, die auf eine eingeschränkte Erziehungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten zurückzuführen⁵⁶ ist. Es ist also davon auszugehen, dass sie misshandelt oder vernachlässigt werden, sexualisierter Gewalt ausgesetzt sind oder aber unter einem Autonomiekonflikt leiden und ihre Erziehungsberechtigten dies entweder durch aktives Tun hervorrufen oder aber durch fehlende Schutzhandlungen die Gefahrensituationen nicht abwenden (können).

Die Bewertung hat sich auf verfügbare Sachverhalte bzw. gesicherte Anhaltspunkte zu beziehen, ein ungutes Gefühl der Fachkraft allein reicht hierfür nicht aus. Dies gilt vor allem deshalb, weil

49 Vgl.: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2015), Bericht der Bundesregierung, Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes, S. 13.

50 Vgl.: Petermann, Petermann (2006), Kindheit und Entwicklung, S. 2.

51 Vgl.: Kindler u.a. (2006), Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), 62-3.

52 Vgl.: Schmidtchen (1989), Kinderpsychotherapie und Bratzelton, Greenspan (2002), Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern.

53 Vgl.: Galm u.a. (2016), Kindesvernachlässigung erkennen, verstehen, helfen, S. 34 ff.

54 Vgl.: Herrmann u.a. (2022), Kindesmisshandlung.

55 Vgl.: PK-SGB VIII, Möller/Radewagen (2022), § 8a, Rn. 9 ff.

56 Vgl.: ebd.

eine sich anschließende Abklärung der Situation regelmäßig die Privatsphäre der betroffenen Personen verletzt und bei fehlender Mitwirkung der Erziehungsberechtigten Sozialdaten bei Dritten erhoben werden können (siehe 1.3.2 f.) oder das Familiengericht (siehe 1.5.2) anzurufen ist.⁵⁷

Methodisches Vorgehen beim Gewichten von Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung mit Schutzauftrag



Abb. 2. Methodisches Vorgehen beim Gewichten von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung mit Schutzauftrag

Der Gewichtungsvorgang bietet die inhaltliche Grundlage für die Gefährdungseinschätzung im Fachteam (siehe 1.4). Beide Prozesse sind miteinander verzahnt und für einen erfolgreichen Schutz von Kindern und Jugendlichen von elementarer Bedeutung. Als Vorbereitung für die Einschätzung des Gefährdungsrisikos sind die gewichtigen Anhaltspunkte inhaltlich zu verbinden. Hilfreich kann es sein, sich dabei an der Struktur der Kindeswohlmatrix zu orientieren (siehe Abbildung 3).

57 Vgl.: Gerber, Kindler (2021), Kriterien einer qualifizierten Gefährdungseinschätzung, S. 9 f., die sich ausführlich mit der Thematik der gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung befassen.

1.3.1 Datenerhebung bei betroffenen Personen

Benötigen Fachkräfte Informationen, um die Gefährdungssituation von Kindern/Jugendlichen besser einschätzen zu können, sind vor allem die betroffenen Erziehungsberechtigten und ihre Kinder im Sinne eines partizipativen und transparenten Kinderschutzes erste Ansprechpersonen. Sie sind analog § 62 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII bei der Klärung bestehender Fragen unmittelbar und direkt zu beteiligen. Vorausgesetzt, der Schutz Minderjähriger wird dadurch nicht in Frage gestellt.

1.3.2 Was ist zu beachten, wenn Sozialdaten mit Einwilligung betroffener Personen bei Dritten erhoben werden?

Sind Erziehungsberechtigte zwar gewillt, aber nicht in der Lage, offene Fragen zur Situation ihres Kindes zu beantworten, kann das Jugendamt mit ihrer Einwilligung (siehe 4.2) an Dritte herantreten und dabei erforderliche Sozialdaten (wie z.B. den Namen des Kindes und den Grund der Anfrage) übermitteln, um die zur Gefährdungseinschätzung benötigten Sozialdaten erheben zu können.⁵⁸ Gemäß § 67b Abs. 2 SGB X soll die Einwilligung schriftlich oder elektronisch erfolgen.

Sofern die angefragte Person einer eigenen Verschwiegenheitsverpflichtung (z.B. der Schweigepflicht gem. § 203 StGB) unterliegt, benötigt sie für die Auskunftserteilung ebenfalls eigene Übermittlungsbefugnis. Es ist deshalb zu beachten, dass die betroffenen Personen nicht nur der zuständigen Fachkraft beim Jugendamt gestatten, Informationen bei Dritten einzuholen, sondern auch gleichzeitig die angefragte Person/Stelle ermächtigen, die entsprechenden Auskünfte zu erteilen. Andernfalls könnte das Jugendamt zwar an Dritte herantreten, diese jedoch aufgrund eigener Verschwiegenheitsverpflichtungen daran gehindert sein, die erforderlichen Informationen weiterzugeben. Um dem entgegenwirken zu können, ist es ratsam, mit einer gegenseitig gültigen Einwilligungserklärung zu arbeiten (siehe 4.2). Dadurch wird es z.B. angefragten Kinderärzt*innen ermöglicht, auf Fragen zum Gesundheitszustand oder Entwicklungsstand eines Kindes antworten zu können, ohne gegen ihre strafrechtlich normierte Schweigepflicht gem. § 203 StGB zu verstoßen.

Angefragte Personen/Stellen im Sinne von § 78 SGB X sind gem. § 78 Abs. 1 und 2 SGB X darauf hinzuweisen, dass sie alle zum Fall erhaltenen Sozialdaten nur zum Zweck ihrer Mitwirkung an der Erfüllung des Schutzauftrages des Jugendamtes verwenden dürfen (verlängerter Sozialdatenschutz). Eine Weitergabe oder Übermittlung der Informationen ist also unzulässig.⁵⁹ Zudem sind sie gem. § 82a Abs. 2 SGB X vorab darüber aufzuklären, dass ihre Auskunftserteilung freiwillig ist.

Mit einer gegenseitigen Einwilligungserklärung ist die angefragte Stelle befugt, Fragen des Jugendamtes beantworten zu können. Eine Verpflichtung zur Antwort leitet sich daraus aber nicht ab.

Kurz und knapp

Werden Sozialdaten bei Dritten mit Einwilligung der betroffenen Personen erhoben, ist es ratsam, mit einer gegenseitigen Einwilligungserklärung zu arbeiten.

58 Siehe hierzu ausführlich: PK-SGB VIII, Möller/Lehmann (2022), vor §§ 61 – 68, Rn. 27 und LPK-SGB VIII, Kunkel u.a./Kunkel (2022), § 61, Rn. 68.

59 Vgl.: LPK-SGB X, Diering u.a./Stähler (2019), § 78, Rn. 11.

1.3.3 Wann ist eine Datenerhebung bei Dritten ohne Wissen der betroffenen Personen möglich?

In begründeten Ausnahmefällen kann es fachlich geboten sein, sich bewusst gegen den Grundsatz der Direktdatenerhebung zu entscheiden – die benötigten Sozialdaten also nicht bei den betroffenen Erziehungsberechtigten oder ihren Kindern direkt, sondern bei Dritten zu erheben.

Im Kinderschutz ist ein solches Vorgehen vor allem dann angezeigt, wenn sich durch eine (vorzeitige) Einbeziehung der betroffenen Personen die Gefahrensituation für Kinder/Jugendliche erhöhen und so ihr Zugang zu einem Hilfeangebot erschwert werden würde. Beispiele hierfür sind u.a. die vermutete sexualisierte Gewalt.⁶⁰ Gerade in diesem Bereich kommen Täter häufig aus dem unmittelbaren Nahfeld der Minderjährigen. Eine das System beherrschende Stimmung aus Erniedrigung, Angst und Tabuisieren führt dazu, dass von sexualisierter Gewalt betroffene Minderjährige unter einem enormen Druck des „Verschweigens“ stehen. Das alles macht eine Datenerhebung bei den betroffenen Personen bzw. im weiteren Familiensystem hinsichtlich des Schutzes der Kinder und Jugendlichen schwierig. Aber auch bei Hinweisen auf körperliche Misshandlung, häusliche Gewalt oder Zwangsverheiratung kann es zum Schutz einzelner Kinder/Jugendlicher notwendig sein, die betroffenen Personen zunächst nicht mit einzubeziehen und die benötigten Informationen zur Bewertung der vorliegenden Hinweise/Sachverhalte bzw. zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos bei Dritten wie z.B. Ärzt*innen, Schulen, Kindertagesstätten oder aber Beratungsstellen etc. einzuholen.⁶¹

Möglich ist hier eine Datenerhebung ohne Einbeziehung/Wissen der betroffenen Personen dann gem. § 62 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII. Voraussetzung: Die Gefahrensituation für Kinder/Jugendliche würde sich durch die Datenerhebung bei den Betroffenen erhöhen.⁶²

Werden Personen oder Stellen im Sinne von § 78 SGB X zur Bewertung der Gefährdungslage hinzugezogen, ist vor einer erforderlichen Namensnennung der von einer Gefährdungssituation betroffenen Personen (Erziehungsberechtigte und Minderjährige) abzuklären, ob sie grundsätzlich bereit sind, zu einem konkreten Fall Auskunft zu geben. Möglich ist es hierfür, das Thema der Anfrage zu nennen, z.B., dass es um sexuelle Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung geht, vorausgesetzt, aus diesen Informationen lassen sich keine Rückschlüsse auf die Betroffenen ziehen. Diesbezüglich sind sie gem. § 82a Abs. 2 SGB X auch darüber aufzuklären, dass ihre Auskunftserteilung freiwillig ist. Sofern die Bereitschaft besteht, die benötigten Auskünfte zu erteilen, sind sie gem. § 78 Abs. 1 und 2 SGB X darauf hinzuweisen (es reicht mündlich), dass sie alle zum Fall erhaltenen Sozialdaten nur zum Zweck ihrer freiwilligen Mitwirkung an der Gefährdungseinschätzung des Jugendamtes (z.B. der Bewertung, ob es sich bei ihren Beobachtungen um gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bzw. Einschätzung des Gefährdungsrisikos handelt) verwenden dürfen. Es ist ihnen somit auch untersagt, betroffenen Erziehungsberechtigten einen Hinweis zu geben, dass das Jugendamt ihnen Fragen zu ihrem Kind gestellt hat.⁶³

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die Sozialdaten vor einer Übermittlung an Fachkräfte, die dem Jugendamt als verantwortliche Stelle nicht angehören, gem. § 64 Abs. 2a SGB VIII zu anonymisieren oder pseudonymisieren (siehe 1.4.3) sind, sofern dies die Aufgabenerfüllung zulässt. Ist es also nicht erforderlich, zur Klärung offener Fragen den Namen der Betroffenen bzw. andere Hinweise auf ihre Person zu nennen, hat dies entsprechend zu unterbleiben.

60 Vgl.: BT-Drs. 15/3676, S. 38.

61 Vgl.: Radewagen (2017), JAmt, S. 278 ff.

62 Vgl.: BT-Drs. 15/3676, S. 38.

63 Vgl.: LPK-SGB X, Diering u.a./Stähler (2019), § 78, Rn. 11; Radewagen (2018), DE, S. 23 sowie PK-SGB VIII, Möller/Radewagen (2022), § 8a, Rn. 11a f.

Eine Anonymisierung/Pseudonymisierung der Sozialdaten scheidet hingegen aus, wenn Personen/Stellen angefragt werden, die Auskünfte zu konkreten Kindern/Jugendlichen geben sollen - etwa wenn Erzieher*innen eines Kindergartens Fragen zu einem von ihnen betreuten Kind gestellt werden. In diesem Fall können unter Wahrung des Grundsatzes der Datenminimierung nach Art. 5 Abs. 1c DS-GVO alle zur Erfüllung des Auskunftersuchens erforderlichen Sozialdaten gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X direkt übermittelt werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass dadurch gem. § 64 Abs. 2 SGB VIII eine zu gewährende Hilfe nicht in Frage gestellt wird. Der erwartete Erkenntnisgewinn eines solchen Vorgehens ist also im Vorfeld stets mit den sich ggf. daraus ergebenden Gefahren für den weiteren Hilfeprozess gründlich abzuwägen. Es ist zumindest nicht ausgeschlossen, dass Erziehungsberechtigte dem Hilfesystem ablehnend gegenüberstehen, sollten sie nachträglich von dem Vorgehen des Jugendamtes erfahren. Da die Einbeziehung Dritter ohne Wissen der betroffenen Personen jedoch ausdrücklich damit begründet wird, die Gefahrensituation für die Kinder/Jugendlichen zu reduzieren, um im Anschluss daran eine möglichst effektive Hilfe installieren zu können, dürften die Schranken des § 64 Abs. 2 SGB VIII nur in Ausnahmefällen greifen.⁶⁴

Ist es erforderlich, den zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos hinzugezogenen Fachkräften⁶⁵ auch anvertraute Sozialdaten/Geheimnisse zu übermitteln, die dem Schutzbereich des § 65 SGB VIII bzw. § 203 StGB unterliegen, ist dies gem. § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII im dafür erforderlichen Umfang ebenfalls möglich.

Die angefragten Stellen sind ihrerseits nicht verpflichtet, dem Jugendamt die benötigten Auskünfte zu erteilen. Zudem unterliegen Fachkräfte ggf. eigenen Verschwiegenheitsverpflichtungen, z.B. der strafrechtlich relevanten Schweigepflicht gem. § 203 StGB. In diesem Fall benötigen sie zur Übermittlung der angefragten Informationen ebenfalls einer Rechtsgrundlage.

Berufsgeheimnisträger*innen wie Ärzt*innen, Lehrer*innen etc. können unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 KKG die benötigten Auskünfte befugt erteilen. Erfüllt sind diese Voraussetzungen in der Regel dann, wenn die Berufsgeheimnisträger*innen dem Jugendamt vorab Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung übermittelt haben, damit dieses zur Gefahrenabwehr entsprechend tätig werden kann. In diesem Fall werden sie in ein und demselben Gefährdungsabweidungsprozess tätig, wenn sie auf Rückfragen des Jugendamtes antworten.⁶⁶

Haben sich im konkreten Fall noch nicht an das Jugendamt gewandt, ist die Übermittlung der Informationen nicht über § 4 Abs. 3 KKG legitimiert. Sie können in diesem jedoch Fall prüfen, ob die für die Gefährdungseinschätzung erforderlichen Informationen unter den strengen Voraussetzungen von § 34 StGB (Rechtfertigender Notstand) offenbart werden. Die Entscheidung, ob diese Voraussetzungen⁶⁷ erfüllt sind, trifft allein die*der Berufsgeheimnisträger*in, da sie/er sich mit der Offenbarung der unter den Schutzbereich von § 203 StGB fallenden Informationen auch der Gefahr einer Strafverfolgung aussetzt.⁶⁸

Personen, die nicht unter die strafrechtlich relevante Schweigepflicht gem. § 203 StGB fallen, jedoch dem Sozialdatenschutz unterliegen, können entsprechende Fragen über § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X beantworten. Kinderschutzrelevante Sozialdaten, die dem besonderen Vertrauensschutz nach § 65 SGB VIII unterliegen, können unter den in § 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII i.V.m. § 34 StGB genannten strengen Voraussetzungen⁶⁹ ebenfalls übermittelt werden.

64 Vgl.: PK-SGB VIII, Möller/Radewagen (2022), § 8a, Rn. 10b, 11a f.

65 Vgl.: Wiesner, Wapler/Wiesner (2022), § 72, Rn. 13.

66 Vgl. BT-Drs. 19/26107, S. 75.

67 Siehe: Fn. 25.

68 Vgl.: MüKoStPO, Knauer u.a./Kreicker § 53 Rn. 6-10.

69 Siehe: Fn. 25.

Personen, die im beruflichen Kontext weder den Regelungen des Sozialgesetzbuches noch der Schweigepflicht gem. § 203 StGB unterliegen, haben über Art. 6 Abs. 1 d DS-GVO⁷⁰ die Befugnis, entsprechende Auskünfte zu geben.

Kurz und knapp

Sozialdaten sind grundsätzlich bei den betroffenen Personen zu erheben. Eine Datenerhebung ohne Wissen der Betroffenen bei Dritten ist möglich, wenn ihre Einbeziehung die Gefahrensituation Minderjähriger erhöhen würde. Dabei können auch alle zur Erfüllung des Auskunftersuchens erforderlichen Sozialdaten übermittelt werden.

1.3.4 Sozialdatenschutz bei Rückfragen an meldende Berufsheimnisträger*innen?

Es kommt vor, dass das Jugendamt im Nachgang zu einem Gefährdungshinweis nach § 4 Abs. 3 KKG durch Berufsheimnisträger*innen weitere Informationen zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos benötigt, die so spezifisch sind, dass sie direkt bei den meldenden Personen erhoben werden müssen. Unter anderem kann es notwendig sein, bei einer Kinderärztin oder einem Kinderarzt nachzufragen, woran die von ihr gemeldete gesundheitliche/pflegerische Vernachlässigung eines Kindes konkret zu erkennen ist bzw. wie der Entwicklungs- und Versorgungszustand des Kindes aus medizinischer Perspektive insgesamt bewertet wird.

Die Übermittlung aller zur Beantwortung der Rückfragen erforderlichen Sozialdaten (mit Ausnahme anvertrauter Sozialdaten) durch das Jugendamt erfolgt auf Grundlage von § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII und hat gem. § 64 Abs. 2 SGB VIII immer dann zu unterbleiben, wenn dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Hilfe in Frage gestellt wird. Da die Einbeziehung der Berufsheimnisträger*innen erforderlich ist, um das Gefährdungsrisiko einzelner Minderjähriger einschätzen und im Gefährdungsfall eine effektive Hilfe zur Gefahrenabwehr installieren zu können, wird in diesem Zusammenhang die Einschränkung regelmäßig entfallen. Zudem ist hier die in § 64 Abs. 2a SGB VIII vor einer Übermittlung an Dritte geforderte Anonymisierung/Pseudonymisierung (siehe 1.4.3) der Sozialdaten nicht umsetzbar, da sich das Jugendamt bei seiner Anfrage auf eine personalisierte Meldung der Berufsheimnisträger*innen bezieht. Die Übermittlung von Sozialdaten ist insofern für die Erfüllung eines konkreten Schutzauftrags erforderlich. Ist es im Einzelfall notwendig, Berufsheimnisträger*innen auch anvertraute Sozialdaten/Geheimnisse zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos übermitteln zu müssen, ist dies gegenüber Fachkräften⁷¹ gem. § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII möglich.

Die Berufsheimnisträger*innen sind gem. § 78 Abs. 1 und 2 SGB X darauf hinzuweisen, dass sie alle vom Jugendamt erhaltenen Sozialdaten nur zum Zweck ihrer freiwilligen Mitwirkung an der Gefährdungseinschätzung des Jugendamtes verwenden dürfen. Zudem unterliegen sie in der Regel der Schweigepflicht gem. § 203 StGB.

Das Jugendamt hat über § 62 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe d SGB VIII die Befugnis, ohne Wissen bzw. Mitwirken der betroffenen Personen bei den gem. § 4 Abs. 3 KKG meldenden Berufsheimnisträger*innen alle zusätzlichen zur Erfüllung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII bzw. die für eine Gefährdungsabwendung nach § 4 KKG erforderlichen Sozialdaten zu erheben.⁷² Die

⁷⁰ Mitarbeitende der Evangelischen Kirche Deutschland, haben die Befugnis zur Datenübermittlung gem. § 8 Abs. 7 EKD, die der Katholischen Kirche gem. § 9 Abs. 5 KDG. Zu beachten ist allerdings, dass Mitarbeitende der genannten Kirchen den Vorschriften des Sozialdatenschutzes unterliegen, wenn sie z.B. Leistungen nach dem SGB VIII erbringen. Siehe dazu auch Kapitel 2.

⁷¹ Vgl.: Wiesner, Wapler/Wiesner (2022), § 72, Rn. 13 und BT-Drs. 19/26107, S. 74.

⁷² Vgl.: BT-Drs. 5/21, S. 107 f.

angefragten Berufsheimnisträger*innen wiederum können dem Jugendamt die gewünschten Informationen unter den Voraussetzungen § 4 Abs. 3 KKG befugt übermitteln.⁷³ Diese sind in der Regel erfüllt, wenn dem Jugendamt vorab Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung übermittelt worden sind, damit dieses zur Gefahrenabwehr entsprechend tätig werden kann. In diesem Fall werden Berufsheimnisträger*innen bei der Beantwortung sich ergebender Rückfragen des Jugendamtes in ein und demselben Gefährdungsabwendungsprozess tätig und sind insofern gem. § 4 KKG befugt (nicht jedoch verpflichtet) die angefragten Informationen zu übermitteln.⁷⁴ Auf die Freiwilligkeit der Datenübermittlung sind sie vom Jugendamt gem. § 82a Abs. 2 SGB X vorab hinzuweisen.

Kurz und knapp

Das Jugendamt ist befugt, bei Berufsheimnisträger*innen, die Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung übermittelt haben, zur Konkretisierung des Gefährdungsrisikos nachzufragen und dabei auch erforderliche Sozialdaten zu übermitteln.

1.3.5 Was ist zu beachten, wenn Sozialdaten ohne Einwilligung der betroffenen Personen erhoben werden sollen?

Weigern sich Erziehungsberechtigte, trotz intensiven Werbens bei der Sachverhaltsaufklärung mitzuwirken und werden die ausstehenden Informationen benötigt, um die Gefährdungssituation ihres Kindes einschätzen zu können, kann die Datenerhebung bei geeigneten Dritten gem. § 62 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe d SGB VIII erfolgen. Darauf sind die betroffenen Personen vorab transparent hinzuweisen, sofern sich dadurch die Gefahrensituation für Minderjährige nicht erhöht. Es gilt die Leitlinie: Die Datenerhebung erfolgt dann vielleicht gegen ihren Willen, aber möglichst nicht ohne ihr Wissen.⁷⁵ Parallel hat das Jugendamt zu prüfen, ob das Familiengericht gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII ggf. anzurufen ist (siehe: 1.5.2). Auch darauf sind die Betroffenen entsprechend hinzuweisen.

Um die zur Bewertung der Gefährdungssituation benötigten Informationen erhalten zu können, muss das Jugendamt der angefragten Person/Stelle Sozialdaten (z. B. den Namen des Kindes und den Grund der Anfrage) übermitteln. Ohne Einwilligung der betroffenen Personen zur Datenübermittlung erfolgt dies auf Grundlage von § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X und hat gem. § 64 Abs. 2 SGB VIII immer dann zu unterbleiben, wenn dadurch eine zu gewährende Hilfe in Frage gestellt wird. Der erwartete Erkenntnisgewinn eines solchen Vorgehens ist also im Vorfeld stets mit den sich ggf. daraus ergebenden Gefahren für den weiteren Hilfeprozess gründlich abzuwägen. Die Schranken des § 64 Abs. 2 SGB VIII werden in solchen Fällen regelmäßig zu vernachlässigen sein. Im Vordergrund der Datenübermittlung steht die Erhebung weiterer Informationen, die benötigt werden, um die Gefährdungssituation einzelner Minderjähriger sowie notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen (Hilfen) einschätzen und ggf. installieren zu können. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Sozialdaten vor einer Übermittlung an Fachkräfte, die der verantwortlichen Stelle nicht angehören, gem. § 64 Abs. 2a SGB VIII zu anonymisieren oder pseudonymisieren (siehe 1.4.3) sind, sofern dies die Aufgabenerfüllung zulässt. Ist es also zur Klärung noch offener Fragen nicht erforderlich, den Namen der Betroffenen oder andere Hinweise auf ihre Person zu nennen, hat es entsprechend zu unterbleiben.

⁷³ Vgl.: FK-SGB VIII, Münder u.a./Meysen (2022), § 4 KKG, Rn. 105.

⁷⁴ Vgl. BT-Drs. 19/26107, S. 75.

⁷⁵ Vgl.: Nationales Zentrum frühe Hilfen (o.J.), Datenschutz bei Frühen Hilfen, S. 14 und PK-SGB VIII, Möller/Rade-
wagen (2022), § 8a, Rn. 10a.

Das ist jedoch immer dann nicht möglich, wenn Personen/Stellen angefragt werden, die um Auskünfte zu konkreten Minderjährigen gebeten werden wie etwa Kinderärzt*innen, die zu Patient*innen befragt werden. In diesem Fall können die Sozialdaten direkt übermittelt werden. Ist es erforderlich, angefragten Dritten zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos auch anvertraute Sozialdaten/Geheimnisse zu übermitteln, die dem Schutzbereich des § 65 SGB VIII bzw. § 203 StGB unterliegen, ist das gegenüber Fachkräften⁷⁶ gem. § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII im dafür erforderlichen Umfang befugt zulässig.

Wie bei der Datenerhebung ohne Wissen der betroffenen Personen (siehe 1.3.3) gilt auch hier: Werden Personen oder Stellen zur Bewertung der Gefährdungslage hinzugezogen, ist im Vorfeld abzuklären, ob sie bereit sind, zu einem konkreten Fall Auskunft zu geben. Möglich ist es, hierfür das Thema der Anfrage zu nennen, nicht jedoch den Namen der Betroffenen bzw. Informationen, die Rückschlüsse auf ihre Identität geben. In diesem Zusammenhang sind sie gem. § 82a Abs. 2 SGB X auch darüber aufzuklären, dass die Auskunftserteilung freiwillig ist. Sofern die Bereitschaft besteht, Auskunft zu erteilen, sind angefragte Personen/Stellen im Sinne von § 78 SGB X gem. § 78 Abs. 1 und 2 SGB X darauf hinzuweisen (es reicht mündlich), dass sie die zum Fall erhaltenen Informationen nur zum Zweck ihrer freiwilligen Mitwirkung an der Erfüllung des Schutzauftrages des Jugendamtes (z.B. der Bewertung, ob es sich bei ihren Beobachtungen um gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung handelt bzw. Einschätzung des Gefährdungsrisikos) verwenden dürfen. Es ist ihnen somit auch untersagt, betroffenen Erziehungsberechtigten einen Hinweis zu geben, dass das Jugendamt ihnen Fragen zum Kind gestellt hat. Erst im Anschluss daran können die notwendigen Sozialdaten übermittelt werden.⁷⁷

Bei einer Anfrage ohne Einwilligung/gegen den Willen der betroffenen Personen ist ferner zu beachten, dass die angefragten Personen/Stellen möglicherweise deshalb keine Auskünfte geben dürfen, da ihnen dafür keine Zustimmung der Betroffenen oder keine gesetzliche Offenbarungsbefugnis vorliegt. Grundsätzlich muss eine angefragte Person/Stelle nicht auf die Fragen des Jugendamtes antworten. Berufsgeheimnisträger*innen wie Ärzt*innen, Lehrer*innen etc. haben jedoch die Möglichkeit, alle erforderlichen personenbezogenen Daten unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 KKG an das Jugendamt befugt weiterzugeben. Erfüllt sind diese Voraussetzungen in der Regel dann, wenn die Berufsgeheimnisträger*innen dem Jugendamt vorab Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung übermittelt haben, damit dieses zur Gefahrenabwehr entsprechend tätig werden kann. In diesem Fall werden sie in ein und demselben Gefährdungsabwendungsprozess tätig, wenn sie auf Rückfragen des Jugendamtes antworten.⁷⁸

Haben sich Berufsgeheimnisträger*innen im konkreten Fall noch nicht an das Jugendamt gewandt, ist die Übermittlung der Informationen nicht über § 4 Abs. 3 KKG legitimiert. Sie können in diesem Fall jedoch prüfen, ob die erforderlichen Informationen unter den strengen Voraussetzungen des § 34 StGB (Rechtfertigender Notstand) offenbart werden können. Die Entscheidung, ob diese Voraussetzungen⁷⁹ erfüllt sind, trifft allein die*der Berufsgeheimnisträger*in, da sie/er sich mit der Offenbarung der unter den Schutzbereich von § 203 StGB fallenden Informationen auch der Gefahr einer Strafverfolgung aussetzt.⁸⁰

Personen, die nicht unter die strafrechtlich relevante Schweigepflicht gem. § 203 StGB fallen, jedoch dem Sozialdatenschutz unterliegen, können entsprechende Fragen über § 69 Abs. 1 Nr.

76 Vgl.: Wiesner, Wapler/Wiesner (2022), § 72, Rn. 13 und BT-Drs. 19/26107, S. 74.

77 Vgl.: LPK-SGB X, Diering u.a./Stähler (2019), § 78, Rn. 11; Radewagen (2018), DE, S. 23 sowie PK-SGB VIII, Möller/Radewagen (2022), § 8a, Rn. 11a f.

78 Vgl.: BT-Drs. 19/26107, S. 75.

79 Siehe: Fn. 25.

80 Vgl.: MüKoStPO, Knauer u.a./Kreicker § 53 Rn. 6-10.

1 SGB X beantworten. Kinderschutzrelevante Sozialdaten, die dem besonderen Vertrauensschutz nach § 65 SGB VIII unterliegen, können unter den strengen Voraussetzungen⁸¹ von § 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII i.V.m. § 34 StGB genannten Voraussetzung ebenfalls übermittelt werden.

Personen, die im beruflichen Kontext weder den Regelungen des Sozialgesetzbuches noch der Schweigepflicht gem. § 203 StGB unterliegen, haben über Art. 6 Abs. 1 d DS-GVO⁸² die Befugnis, entsprechende Auskünfte zu geben.

Kurz und knapp

Weigern sich Betroffene, an der Gefährdungsabschätzung mitzuwirken, ist das Jugendamt befugt, Sozialdaten bei Dritten zu erheben. Dafür können auch Sozialdaten im erforderlichen Umfang übermittelt werden. Parallel dazu hat es zu überprüfen, ob das Familiengericht anzurufen ist. Die betroffenen Personen sind darüber vorab aufzuklären, sofern dies nicht den Schutz Minderjähriger in Frage stellt.

1.3.6 Was ist bei in Augenscheinnahme eines Kindes zu beachten?

1.3.6.1 Wann ist ein Hausbesuch geboten?

Liegen Gefährdungshinweise vor, hat sich das Jugendamt bei Bedarf einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Auch wenn sich diese in § 8a Abs. 1 SGB VIII verankerte Regelung auf Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII) bezieht, kann es im Einzelfall durchaus angezeigt sein, Jugendliche ebenfalls in Augenschein zu nehmen. Datenschutzrechtlich ist der Hausbesuch zur Erfüllung des Schutzauftrages zulässig.⁸³

Automatismen im Falleingangsmanagement, die vorsehen, dass grundsätzlich jeder Kinderschutzmeldung per angekündigtem oder unangekündigtem Hausbesuch nachzugehen ist, lassen sich aus dieser Regelung heraus jedoch nicht rechtfertigen.⁸⁴ Es geht vielmehr um Fallkonstellationen, bei denen es nach fachlicher Einschätzung unbedingt erforderlich ist, das Kind aufzusuchen, um seine Gefährdungssituation/sein Gefährdungsrisiko konkreter einschätzen zu können. Das schließt auch sein gewöhnliches Umfeld mit ein.⁸⁵ Beispiele hierfür sind u.a., wenn es Anhaltspunkte für eine Vernachlässigung (z.B. mangelnde Versorgung, Pflege, Anregung, Förderung oder den fehlenden Schutz vor Gefahren im häuslichen Umfeld) eines Kindes gibt, die seine direkte Inaugenscheinnahme erforderlich machen. Das konkrete Vorgehen der Fachkräfte orientiert sich an der Individualität jedes Einzelfalls.⁸⁶

Der Hausbesuch ist dabei stets Mittel zum Ziel: Das Ziel besteht zum einen darin, einen Hilfestützpunkt zu der Familie zu finden, zum anderen aber auch Informationen zu erhalten, die für die Einschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlich sind.

Da mit einem Hausbesuch die Gefahr verbunden ist, möglicherweise den Rückzug einer Familie auszulösen, bedarf es der kritisch fachlichen Reflexion, ob diese Art des Vorgehens im jeweiligen Einzelfall geeignet ist, mit der Familie in Kontakt zu kommen bzw. die Gefährdungssituation des Kindes besser einschätzen zu können. In den Abwägungsprozess hat zudem mit einzufließen,

81 Siehe: Fn. 25.

82 Mitarbeitende der Evangelischen Kirche Deutschland, haben die Befugnis zur Datenübermittlung gem. § 8 Abs. 7 EKD, die der Katholischen Kirche gem. § 9 Abs. 5 KDG Zu beachten ist allerdings, dass Mitarbeitende der genannten Kirchen den Vorschriften des Sozialdatenschutzes unterliegen, wenn sie z.B. Leistungen nach dem SGB VIII erbringen. Siehe dazu auch Kapitel 2.

83 Vgl.: LPK-SGB VIII, Kunkel u.a./Kunkel (2022), § 62, Rn. 3.

84 Vgl.: FK-SGB VIII, Münder u.a./Meysen (2022), § 8a, Rn. 35 ff. und DIJuF Rechtsgutachten (2015), JAmt, S. 83.

85 Vgl.: Wiesner, Wapler/Wapler (2022), § 8a, Rn. 17a, 23a.

86 Vgl.: PK-SGB VIII, Möller/Radewagen (2022), § 8a, Rn. 11.

ob sich ein Hausbesuch erübrigt, da in der Familie z.B. bereits eine Familienhilfe installiert ist, die das Kind und seine persönliche Umgebung regelmäßig in Augenschein nimmt, bzw. ob durch dieses Vorgehen ein bestehendes Vertrauensverhältnis Schaden nehmen könnte.

Nur wenn es aus fachlicher Sicht des Jugendamtes unbedingt erforderlich ist, einen Hausbesuch durchzuführen, ist dieses Mittel zu wählen. Verweigern die Betroffenen den Zugang zum Kind, ist ggf. das Familiengericht anzurufen (siehe: 1.5.2) oder bei Verdacht auf eine Gefahr für Leib und Leben sind die Polizei und/oder Einrichtungen der Gesundheitshilfe (siehe: 1.5.4) zur Gefahrenabwehr hinzuzuziehen.⁸⁷

1.3.6.2 Was ist bei einem unangekündigten Hausbesuch zu beachten?

Der unangekündigte – also die Familie überraschende – Hausbesuch bietet die Chance, einen unmittelbaren und vor allem ungeschminkten Eindruck des Kindes und seiner persönlichen Umgebung erhalten zu können. Es ist allerdings sehr zweifelhaft, ob in diesem Rahmen überhaupt eine Atmosphäre des Vertrauens geschaffen werden kann, die es ermöglicht, einen Hilfezugang zur Familie zu finden, so dass sich sowohl die Erziehungsberechtigten als auch die Kinder öffnen und Themen ansprechen, die Gefährdungssituationen offenlegen. Das Ziel eines unangekündigten Hausbesuchs wird daher in der Regel primär in der in Augenscheinnahme eines Kindes und seiner Lebenssituation liegen. Gleichwohl gilt es auch hier, die betroffenen Personen für einen erforderlichen Hilfeprozess zu gewinnen. Das Instrument ist also äußerst behutsam einzusetzen und gegenüber dem angemeldeten (telefonisch/brieflich) Hausbesuch nachrangig zu gebrauchen, vorausgesetzt, die konkrete Situation verlangt kein anderes Vorgehen. Geht es beispielsweise um eine akute Gefahrenlage, in der sich das Kind befinden kann, bzw. haben die Erziehungsberechtigten trotz des Vorliegens gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bislang auf brieflich vorgeschlagene Beratungstermine zur Sondierung des Gefährdungsrisikos nicht reagiert, ist der direkte bzw. unvorbereitete Besuch des Kindes und seiner Familie ggf. das mildeste geeignete Mittel, um seinen Zustand bzw. seine Lebenssituation einschätzen zu können.⁸⁸ Es setzt allerdings die Zustimmung der betroffenen Personen voraus, ihren Wohnraum betreten zu dürfen. Erhält man diese nicht und sind die Erziehungsberechtigten nicht bereit, in anderer Art und Weise bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken, hat das Jugendamt abzuwägen, ob nach § 8a Abs. 2 SGB VIII das Familiengericht anzurufen ist, um die unklare Situation mit seiner Unterstützung abzuklären (siehe 1.5.2).

Das Familiengericht hat auf Grundlage von § 157 FamFG die Befugnis, bereits bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung die Situation mit den betroffenen Personen zu erörtern und dafür ihr persönliches Erscheinen anzuordnen. Die Datenübermittlung an das Familiengericht erfolgt gem. § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X i.V.m. § 8a Abs. 2 SGB VIII mit dem Ziel, die Gefährdungssituation einzelner Minderjähriger und ggf. die Notwendigkeit einer geeigneten Hilfe zur Gefahrenabwehr einschätzen zu können. Damit wird nach § 24 FamFG die Einleitung eines familiengerichtlichen Verfahrens angeregt. Bei dringender Gefahr ist – wenn die Entscheidung des Familiengerichts nicht abgewartet werden kann – das Jugendamt zur Inobhutnahme Minderjähriger verpflichtet. Anvertraute Sozialdaten können dem Familiengericht ebenfalls mitgeteilt werden. Voraussetzung dafür ist § 65 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII, wonach ohne die Übermittlung der Informationen eine erforderliche gerichtliche Entscheidung nicht getroffen werden könnte.

Wird kein Zutritt zum Wohnraum gewährt und besteht eine Gefahr für Leib und Leben von Kindern/Jugendlichen, die ein sofortiges Handeln erforderlich macht, sind die Polizei und/oder Einrichtungen der Gesundheitshilfe als Stellen der Gefahrenabwehr gem. § 8a Abs. 3 SGB VIII unmittelbar einzuschalten (siehe: 1.5.4). Die notwendige Datenübermittlung erfolgt auf Grundlage

87 Vgl.: DJuF Rechtsgutachten (2015), JAmt, S. 83 f.

88 Vgl.: FK-SGB VIII, Münder u.a./Meysen (2022), § 8a, Rn. 35 ff.

von § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i.V.m. § 8a Abs. 3 SGB VIII. Alle zur Erfüllung des Schutzauftrages benötigten anvertrauten Sozialdaten/Geheimnisse können unter den strengen Voraussetzungen⁸⁹ von § 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII i.V.m. § 34 StGB ebenfalls befugt übermittelt werden.⁹⁰

Der unangekündigte Hausbesuch ist also möglich, wenn die abzuklärende Situation genau diesen Handlungsschritt erfordert, um Klarheit über die Gefährdungslage einzelner Minderjähriger zu erhalten. Gleichzeitig birgt er aber die Gefahr, dass Betroffene durch die Kontrolle unter Druck geraten und sich zurückziehen.⁹¹ Anlass und Mittel des Vorgehens müssen im Verhältnis stehen. Insofern ist in jedem Fall das weitere Vorgehen gesondert zu entscheiden: Die Familie wird telefonisch/schriftlich zu einem Gespräch ins Jugendamt eingeladen oder es erfolgt ein angekündigter bzw. unangekündigter Hausbesuch. Grundsätzlich ist das Instrument des (unangekündigten) Hausbesuchs sehr behutsam und nur in begründeten Ausnahmefällen einzusetzen.

Kurz und knapp

Automatismen im Falleingangsmanagement, nach denen jeder Kinderschutzmeldung mit einem (unangekündigtem) Hausbesuch nachzugehen ist, fehlt es an der fachlichen Erforderlichkeit. Das Mittel ist nur dann einzusetzen, wenn es nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, um einen Hilfezugang zu den betroffenen Personen erhalten und das Gefährdungsrisiko eines Kindes einschätzen zu können.

Der angekündigte Hausbesuch ist dem unangekündigten vorzuziehen, sofern aufgrund der (vermuteten) Gefährdungssituation des Kindes nichts anderes geboten ist.

1.3.7 Ist es zulässig, ein Kind ohne Wissen der Erziehungsberechtigten in Augenschein zu nehmen?

Der Besuch eines Kindes muss nicht unbedingt im Haushalt der Familien erfolgen. In Frage kommt auch ein Ort, an dem es sich (häufig) aufhält. Beispiele dafür sind u.a. der Sportverein, die Frühförderung, Schule oder eine Tagespflegeperson. Vor allem dann, wenn das Jugendamt von diesen Personen/Stellen gewichtige Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung erhält, kann es erforderlich sein, das Kind dort in seinem Alltag zu erleben, um sich ein „ungeschminktes“ Bild seiner körperlichen, psychischen, kognitiven etc. Situation machen zu können. Darüber hinaus besteht ggf. mit Unterstützung einer das Jugendamt informierenden Person die Möglichkeit, niederschwellig und einfühlsam mit ihm in Kontakt treten zu können. Voraussetzung dafür ist natürlich, dass Alter, Entwicklungsstand und emotionaler Zustand des Kindes dem nicht entgegenstehen. Unter Umständen kann es dabei auch geboten sein, den Besuch des Kindes nicht in Gegenwart bzw. mit Wissen der Erziehungsberechtigten durchzuführen. Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn sie nicht erreichbar sind und die Situation ein unmittelbares Handeln des Jugendamtes erfordert. Wenn so vorgegangen wird, ist zu bedenken, dass damit immer ein Eingriff in das Erziehungsrecht der Eltern verbunden ist. Insofern hat ein Besuch der Kinder ohne Elternbeteiligung grundsätzlich die absolute – im Kindeswohl begründete – Ausnahme zu sein.⁹²

Ist es zur Erfüllung des Schutzauftrages fachlich erforderlich, Kinder ohne Anwesenheit/Kennntnis der Erziehungsberechtigten zu besuchen, hat dies zwangsläufig die Übermittlung von Sozialdaten

89 Siehe: Fn. 25.

90 Vgl.: DIJuF Rechtsgutachten (2015), JAmt, S. 84 und PK-SGB VIII, Möller/Radewagen (2022), § 8a, Rn. 11.

91 Vgl.: DIJuF Rechtsgutachten (2015), JAmt, S. 83.

92 Vgl.: PK-SGB VIII, Möller/Radewagen (2022), § 8a, Rn. 11a und Bündnis Kinderschutz MV (03/2013), Kinderschutz Bündnis aktuell 11, o.S.

an Dritte, z.B. an Mitarbeitende einer Schule oder eines Kindergartens, zur Folge. Zu den übermittelten Sozialdaten zählen u.a. getätigte Äußerungen zum Verhalten des Kindes bzw. seinem Versorgungs- oder Entwicklungszustand sowie der Besuch des Kindes selbst. Die Datenübermittlung erfolgt dabei auf Grundlage von § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X und hat gem.

§ 64 Abs. 2 SGB VIII immer dann zu unterbleiben, wenn dadurch eine zu gewährende Hilfe in Frage gestellt wird. Sozialdaten, die dem besonderen Vertrauensschutz gem. § 65 SGB VIII bzw. der Schweigepflicht gem. § 203 StGB unterliegen, können an Fachkräfte⁹³ bei Bedarf gem.

§ 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII im zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlichen Umfang ebenfalls übermittelt werden.

Der erwartete Erkenntnisgewinn eines solchen Vorgehens ist im Vorfeld stets mit den sich ggf. daraus ergebenden Gefahren für den weiteren Hilfeprozess gründlich abzuwägen. Zu beachten ist hierbei insbesondere, dass ein die Erziehungsberechtigten übergehendes Handeln dazu führen kann, dass diese dem Helfersystems inkl. bestehender bzw. angebotener Unterstützungsleistungen ablehnend gegenüberstehen, sollten sie davon nachträglich erfahren. Darüber hinaus sind die Konsequenzen des Handelns insbesondere aus der Perspektive des Kindes zu bewerten. Wie fühlt sich ein Kind, wenn es ohne die Erziehungsberechtigten in der Schule oder im Kindergarten vom Jugendamt besucht und befragt wird? Die Folgen könnten z.B. Ängste, Unsicherheiten oder andere psychische Belastungen sein. Das alles kann ein Kind in einen Loyalitätskonflikt seinen primären Bezugspersonen (in der Regel die Eltern) gegenüber bringen und zur Ablehnung von Hilfeangeboten führen. Der Besuch eines Kindes ohne Einbeziehung der Erziehungsberechtigten sollte deshalb auf Fälle beschränkt werden, in denen diese nicht erreichbar sind, die akute Situation jedoch eine unmittelbare Inaugenscheinnahme des Kindes zwingend erforderlich macht.⁹⁴

Für eine Inaugenscheinnahme von oder Kontaktaufnahme zu Kindern bei Dritten bedarf es bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung – auch mit Verweis auf § 8 Abs. 3 SGB VIII – nicht der Zustimmung der Personensorgeberechtigten. Vorausgesetzt ist jedoch, dass diese Form der Datenerhebung gem. § 62 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe d SGB VIII für die Erfüllung des Schutzauftrages nicht nur geeignet, sondern vielmehr unbedingt notwendig ist, bzw. nach § 62 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII die Datenerhebung unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten die Gefahrensituation für das Kind erhöhen würde.

Darüber hinaus haben Eltern nur dann einen Anspruch darauf, Informationen zu den Sachverhalten zu erhalten, die einwilligungsfähige Kinder oder Jugendliche (siehe 4.2.1) während des Besuchs Fachkräften anvertraut haben, wenn dies zur Erfüllung ihres Erziehungsauftrages von Bedeutung ist und die Abhilfe einer Kindeswohlgefährdung dadurch nicht erschwert wird.⁹⁵

Ihr Akteneinsichtsrecht gem. § 25 SGB X ist hinsichtlich dieser Sozialdaten entsprechend eingeschränkt.⁹⁶

Besuchte Personen/Stellen im Sinne des § 78 SGB X sind gem. § 78 Abs. 1 und 2 SGB X darauf hinzuweisen, dass sie alle zum Fall erhaltenen Informationen nur zum Zweck ihrer freiwilligen Mitwirkung an der Erfüllung des Schutzauftrages des Jugendamtes (z.B. der Bewertung, ob es sich bei ihren Beobachtungen um gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung handelt) verwenden dürfen. Es ist ihnen somit auch untersagt, den Erziehungsberechtigten einen

93 Vgl.: Wiesner, Wapler/Wiesner (2022), § 72, Rn. 13.

94 Vgl.: PK-SGB VIII, Möller/Radewagen (2022), § 8a, Rn. 11a f.

95 Vgl.: BVerfG, Urteil vom 09. Februar 1982, 1 BvR 845/79 in: NJW (1982), 1375 ff. Anders zu beurteilen sind Sachverhalte, die Fachkräften in der elternunabhängigen Beratung gem. § 8 SGB VIII anvertraut werden.

96 Vgl.: VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 27. April 2020 - 12 S 579/20; LPK-SGB X, Diering u.a./Lang (2019), § 25, Rn. 14; PK-SGB VIII, Möller/Radewagen (2022), § 8a, Rn. 11b sowie FK-SGB VIII, Münder u.a./Hoffmann (2022), § 65, Rn. 25. A.A. LPK-SGB VIII, Kunkel u.a./Kunkel (2022), § 65, Rn. 18.

Hinweis zu geben, dass das Jugendamt ihr Kind bei ihnen besucht hat.⁹⁷ Zudem sind sie gem. § 82a Abs. 2 SGB X auch darüber aufzuklären, dass es ihnen frei steht, auf Fragen des Jugendamtes zu antworten und ggf. erforderliche Auskünfte zu erteilen.

Unterliegen besuchte Personen der strafrechtlich normierten Schweigepflicht gem. § 203 StGB, benötigen sie für das Offenbaren fremder Geheimnisse eine entsprechende gesetzliche Befugnis bzw. der Zustimmung der Person, die ihr die Information anvertraut hat. Andernfalls setzen sie sich der Gefahr einer Strafverfolgung nach § 203 StGB aus.

Die in § 4 Abs. 1 KKG aufgeführten Berufsheimnisträger*innen haben die Möglichkeit, dem Jugendamt die erforderlichen Daten unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 KKG befugt zu übermitteln. Erfüllt sind diese Voraussetzungen in der Regel dann, wenn sie das Jugendamt vorab über die Kindeswohlgefährdung informiert haben und dieses daraufhin das Kind in Augenschein nimmt. In diesem Fall werden die Berufsheimnisträger*innen in ein und demselben Gefährdungsabwendungsprozess tätig, wenn sie auf Rückfragen des Jugendamtes antworten.⁹⁸

Haben sich Berufsheimnisträger*innen im konkreten Fall noch nicht an das Jugendamt gewandt, ist die Übermittlung der Informationen nicht über § 4 Abs. 3 KKG legitimiert. Sie können in diesem Fall jedoch prüfen, ob die erforderlichen Informationen unter den strengen Voraussetzungen⁹⁹ des § 34 StGB (Rechtfertigender Notstand) offenbart werden können. Die Entscheidung, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, trifft allein die*der Berufsheimnisträger*in, da sie/er sich mit der Offenbarung der unter den Schutzbereich von § 203 StGB fallenden Informationen auch der Gefahr einer Strafverfolgung aussetzt.¹⁰⁰

Personen, die nicht unter die Schweigepflicht gem. § 203 StGB fallen, jedoch dem Sozialdatenschutz unterliegen, können entsprechende Fragen über § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X beantworten. Kinderschutzrelevante Sozialdaten, die dem besonderen Vertrauensschutz nach § 65 SGB VIII unterliegen, können unter den strengen Voraussetzungen¹⁰¹ von § 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII i.V.m. § 34 StGB ebenfalls übermittelt werden.

Personen, die im beruflichen Kontext weder den Regelungen des Sozialgesetzbuches noch der strafrechtlich relevanten Schweigepflicht unterliegen, haben über Art. 6 Abs. 1 d DS-GVO¹⁰² die Befugnis, entsprechende Auskünfte zu geben.

Kurz und knapp

Der Besuch eines Kindes in der Schule, dem Kindergarten etc. ist ohne Wissen der Erziehungsberechtigten möglich. Gleichwohl kann ein solches Vorgehen zu einer erheblichen Belastung des Kindes bzw. zu einer Ablehnung notwendiger Hilfen durch die Erziehungsberechtigten führen. Darüber hinaus ist damit immer auch ein Grundrechtseingriff nach Art. 6 Abs. 2 GG in das Erziehungsrecht der Eltern verbunden. Insofern hat die Inaugenscheinnahme eines Kindes ohne Elternbeteiligung grundsätzlich die absolute – begründete – Ausnahme zu sein.

97 Vgl.: LPK-SGB X, Diering u.a./Stähler (2019), § 78, Rn. 11; Radewagen (2018), DE, S. 23 sowie PK-SGB VIII, Möller/Radewagen (2022), § 8a, Rn. 11b.

98 Vgl. BT-Drs. 19/26107, S. 75.

99 Siehe: Fn. 25.

100 Vgl.: MüKoStPO, Knauer u.a./Kreicker § 53 Rn. 6-10.

101 Siehe: Fn. 25.

102 Mitarbeitende der Evangelischen Kirche Deutschland, haben die Befugnis zur Datenübermittlung gem. § 8 Abs. 7 EKD, die der Katholischen Kirche gem. § 9 Abs. 5 KDG Zu beachten ist allerdings, dass Mitarbeitende der genannten Kirchen den Vorschriften des Sozialdatenschutzes unterliegen, wenn sie z.B. Leistungen nach dem SGB VIII erbringen. Siehe dazu auch Kapitel 2.

1.3.8 Ist es zulässig, Minderjährige ohne Zustimmung der Personensorgeberechtigten im Rahmen der Inobhutnahme ärztlich untersuchen/begutachten zu lassen?

Zum Teil ist es erforderlich, dass Minderjährige nach einer fachlich qualifizierten und rekonstruierbaren Einschätzung des Jugendamtes zur Abwendung einer dringenden Kindeswohlgefährdung in Obhut genommen werden müssen.¹⁰³ Widerspricht ein Elternteil der Inobhutnahme und kann dem nicht durch Herausgabe Minderjähriger abgeholfen werden, hat das Jugendamt unverzüglich eine Entscheidung des Familiengerichts über die zum Wohl des Kindes erforderlichen sorgerechtlichen Maßnahmen (z.B. die Beschränkung oder Entziehung der Personensorge gem. §§ 1666, 1666a BGB) herbeizuführen. Sofern die Inobhutnahme nach Einschätzung des Jugendamtes zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung bis zu einer Entscheidung des Familiengerichts weiterhin zwingend erforderlich ist, hat es diese aufrecht zu erhalten.¹⁰⁴

Mit der Inobhutnahme wird den Personensorgeberechtigten das Sorgerecht zwar rechtlich nicht entzogen,¹⁰⁵ das Jugendamt übernimmt aber eine öffentlich-rechtliche Notkompetenz. Diese befugt es bis zu einer Entscheidung des Familiengerichts auch ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten zu allen (Rechts-)Handlungen, die zur Wahrung des Kindeswohls konkret (und im Rahmen der Inobhutnahme) erforderlich sind. Zu beachten ist dabei allerdings, dass das Jugendamt nur zeitlich begrenzte Maßnahmen veranlassen darf, da die sorgerechtlichen Befugnisse bis zu einer familiengerichtlichen Regelung grundsätzlich bei den Personensorgeberechtigten verbleiben. Insofern hat das Jugendamt bei seinen Entscheidungen stets auch den mutmaßlichen Willen der Personensorgeberechtigten (und nachrangig auch der Erziehungsberechtigten) angemessen zu berücksichtigen, sofern dieser dem Kindeswohl nicht entgegensteht.¹⁰⁶

Ist es im Rahmen der Inobhutnahme auf Sicht des Jugendamtes dringend erforderlich, Minderjährige ärztlich behandeln/untersuchen zu lassen, z.B. zur Versorgung von Verletzungen oder aber um Beweismittel einer mutmaßlichen Kindeswohlgefährdung zu sichern (etwa Spermaspuren nach einem vermuteten sexuellen Übergriff oder die Dokumentation von Hinweisen auf körperliche Misshandlung, sexualisierte Gewalt oder Vernachlässigung) so ist das über die öffentlich-rechtliche Notkompetenz des Jugendamtes auch dann zulässig, wenn die Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten damit nicht einverstanden sind oder aber das Familiengericht noch keine sorgerechtliche Entscheidung treffen konnte. Zu beachten ist allerdings, dass ärztliche Maßnahmen auch der Zustimmung einsichts- und urteilsfähiger Minderjähriger bedürfen.¹⁰⁷

Grundsätzlich geht die öffentlich-rechtliche Notkompetenz des Jugendamtes im Rahmen der Inobhutnahme nicht so weit, dass es auch ärztliche Befunde nach einer Untersuchung/Behandlung ohne Zustimmung bzw. gegen den Willen der Personensorgeberechtigten erhalten darf. Das gilt auch für die Beauftragung zur bzw. für die Veranlassung der Begutachtung eines Kindes.¹⁰⁸ Deshalb sollte hierüber vorrangig das Familiengericht bzw. der (vorläufig) bestellte Vormund (§ 1774 Abs. 2, § 1781 BGB) entscheiden.¹⁰⁹

103 Ausführlich zur Krisenintervention durch die Inobhutnahme siehe: Trenzcek (2023), JAmt, S. 155 ff. und FK-SGB VIII, Münder u.a./Trenzcek, Beckmann (2022), § 42.

104 Vgl.: FK-SGB VIII, Münder u.a./Trenzcek, Beckmann (2022), § 42, Rn. 50.

105 Vgl.: FK-SGB VIII, Münder u.a./Trenzcek, Beckmann (2022), § 42, Rn. 39.

106 Vgl. LPK-SGB VIII, Kunkel u.a./Kepert (2022), § 42, Rn. 73.

107 Vgl.: FK-SGB VIII, Münder u.a./Trenzcek, Beckmann (2022), § 42, Rn. 40; Wiesner, Wapler/Dürbeck (2022), § 42, Rn. 31. Hierzu ausführlich: Trenzcek u.a.: in: Trenzcek u.a. (2018), Grundzüge des Rechts, S. 755 ff.

108 Vgl.: OLG Stuttgart Beschl. v. 19.9.2017 – 18 WF 128/17, BeckRS 2017, 154282, Rn. 14.

109 Es kann allerdings außergewöhnliche Umstände geben, nach denen das Kindeswohl nur durch das entsprechende Handeln des Jugendamtes (im Rahmen der Notkompetenz) geschützt werden kann. Ausführlich zum Verhältnis von familiengerichtlichen Entscheidungen und jugendamtlichen Interventionen, insb. der Inobhutnahme (und der insoweit bestehenden Notkompetenzen des Jugendamtes), siehe Trenzcek (2023), JAmt, S. 155 ff.

Hinsichtlich ärztlicher Untersuchungen, Begutachtungen und sonstiger (z.B. datenschutzrechtliche) Eingriffe reicht die rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht der Personensorgeberechtigten bzw. des (vorläufigen) Vormunds nicht immer aus, weil auch die eigene Einwilligungs- und Verstandesreife Minderjähriger zu berücksichtigen ist. Sind sie im Hinblick auf den körperlichen bzw. datenschutzrechtlichen Eingriff selbst einwilligungsfähig, können sie in diesen auch selbst einwilligen.¹¹⁰

Kurz und knapp

Im Rahmen der Inobhutnahme sind Jugendämter berechtigt, Minderjährige ärztliche behandeln/untersuchen zu lassen. Um ärztliche Befunde erhalten zu können, benötigen sie grundsätzlich die Zustimmung der Personensorgeberechtigten. Liegt diese nicht vor, hat das Familiengericht zu entscheiden, ob die Zustimmung ersetzt wird. Sofern Minderjährige über die erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit verfügen, müssen sie nicht nur der Behandlung bzw. Untersuchung, sondern auch der Befundübermittlung vorab ebenfalls zustimmen.

1.4 Prozess der Gefährdungseinschätzung im Fachteam

Liegen nach Einschätzung der fallverantwortlichen Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, hat sie gem. § 8a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Fachkraft einzuschätzen. Selbst wenn das „Vier-Augen-Prinzip“ rechtlich ausreicht, ist für eine multidimensionale Fallberatung ein Setting aus drei oder mehr Personen ratsam.¹¹¹ Eine Fachkraft sollte dabei über profundes Wissen in Kinderschutzfragen verfügen. Die Gefährdungseinschätzung greift vor allem auf die Ergebnisse des Gewichtungsprozesses (siehe 1.3) zurück und steht insofern mit diesem in untrennbarem Zusammenhang. Insofern sind die gewichtigen Anhaltspunkte als Vorbereitung für die Einschätzung des Gefährdungsrisikos nach der Struktur der Kindeswohlmatrix inhaltlich zu verbinden.

¹¹⁰ Vgl.: Trenczek (Hrsg.) (2023a), Inobhutnahme, S. 327 und LK-StGB, Laufhütte u.a./Schünemann (2010), § 203, Rn. 94.

¹¹¹ Vgl.: FK-SGB VIII, Münder u.a./Meysen (2022), § 8a, Rn. 24.



Kindeswohlmatrix

Folgen mangelnder Erziehungsfähigkeit und Bedürfnisvernachlässigung

inklusiv

SITUATION DER*DES MINDERJÄHRIGEN (FOLGE EINES BEDÜRFNISMANGELS)

- Körperliche Situation/Sinneswahrnehmung**
Krankheitsanfälligkeit • Fehlnahrung • nicht-akzidentelle Verletzung(en) • wiederholte Unfälle mit ernsthaften Verletzungen • altersuntypisches Einlassen/Einkochen • Entzündungen • Rötungen • defizitäre Pflegesituation • Anzeichen für Dekubitus • eingeschränkte Möglichkeiten zur Sinneserfahrung • etc.
- Soziale/emotionale Situation**
• zurückgezogen • Schlastörungen • äußert Suizidgedanken • konsumiert Drogen, Alkohol, Zigaretten • Identitätskonflikte zwischen eigenen Vorstellungen und Erwartungen der EZB • isoliert • lautlos/eindringlich • keine Unterstützung einer altersentsprechenden Persönlichkeitsentwicklung • Loyalkitätskonflikte • etc.
- Geistige Situation**
Verzögerung der sensorischen, kognitiven und/oder kommunikativen Entwicklung • kein altersangemessenes Spiel • schulische Überforderung • teilleistungsgeostört • kein Zugang zu Bildungsangeboten • etc.
- Sozialverhalten**
Furcht vor Bindungspersonen • distanzlos gegenüber Fremden • weicht Bindungspersonen nicht von der Seite • aggressives/rücksichtsloses Verhalten • kann sich nicht in Gleichaltrigengruppen einfügen • keine positive Freundschaft • Opfer von Mobbing und Ausgrenzung • problematisches Medien-, Sexualverhalten • Weglaufen • unregelmäßiger Schulbesuch • kaum/keine Beziehungen zu Peers • darf keine Wünsche äußern • etc.
- Interaktion der EZB mit der*den Minderjährigen**
Keine Aufmerksamkeit • kein Körperkontakt • keine Wahrnehmung der kindlichen Bedürfnisse • keine Leitung/Struktur in der Erziehung • unzureichende Spielmöglichkeiten • kein strukturierter Tagesablauf • keine verbalen Anregungen • keine Ermütigungen • keine Lernförderung • keine Regeln- und Wertevermittlung • keine Unterstützung der Autonomieentwicklung • Ablehnung/Verneinung der Beeinträchtigung/Behinderung • Minderjährige*r wird in den familiären Alltag nicht mit einbezogen bzw. nimmt nur passiv teil • keine angemessenen und interaktiven Spielangebote • Verweigerung sozialer Teilhabe • etc.
- Versorgungssituation**
Ernährung • Kleidung • Schlafplatz • Körperpflege • Aufsicht vor Gefahren • medizinische Versorgung • Schutz vor Gewalt • kein adäquates Spielmaterial • keine Verfügbarkeit/Anwendung geeigneter Hilfsmittel bzw. medizinischer Geräte • Ablehnung/Nichtverfügbarkeit erforderlicher Unterstützungsnetzwerke • eingeschränkte Möglichkeit zu sozialen Kontakten außerhalb der Familie • keine geeigneten Förder-, Pflege und Therapieprogramme • keine erforderliche Barrierefreiheit im Wohnraum • etc.

DIMENSIONEN DER (EINGESCHRÄNKTE/FEHLENDEN) ERZIEHUNGSFÄHIGKEIT

- Fähigkeit, Bedürfnisse Minderjähriger nach Schutz und Versorgung erfüllen zu können**
- Fähigkeit, Minderjährigen als stabile und positive Vertrauensperson dienen zu können**
- Fähigkeit, Minderjährigen ein Mindestmaß an Regeln/Werten vermitteln zu können**
- Fähigkeit, Minderjährigen grundlegende Lernchancen eröffnen zu können**

RISIKOFAKTOREN FÜR MISSHANDLUNG/ VERNACHLÄSSIGUNG

- Materielle/Soziale Situation der EZB**
- Familiäre Situation**
- Persönliche Situation der EZB**
- Merkmale des Kindes/der*des Jugendlichen**
- Merkmale einer Hilfigeschichte**

(MANGELNDE) ERFÜLLUNG DER GRUNDBEDÜRFNISSE VON MINDERJÄHRIGEN NACH SCHMIDTCHEN

- Körperliche Versorgung**
Essen • Trinken • Ausscheidungen • Schlaf • Wach-Ruhe-Rhythmus • Zärtlichkeit • Körperkontakt • etc.
- Schutz**
Schutz vor Gefahren • vor Krankheiten • vor Unbilden des Wetters • vor materiellen Unsicherheiten • etc.
- Wertschätzung**
bedingungslosere Anerkennung als soziales und körperlich wertvoller Mensch • seelische Zärtlichkeit • Unterstützung der aktiven Liebesfähigkeit • Anerkennung als autonomes Wesen • etc.
- Anregung, Spiel und Leistung**
Förderung der natürlichen Neugierde • Anregungen und Anforderungen • Unterstützung beim Erleben und Erforschen der Umwelt • etc.
- Selbstverwirklichung**
Unterstützung bei der Bewältigung von Lebensängsten • Entwicklung eines Selbstkonzeptes • Unterstützung der eigenständigen Durchsetzung von Bedürfnissen und Zielen • Bewusstseinsentwicklung • etc.

GEFÄHRDUNGSMERKMALE

- Misshandlung**
körperliche • emotionale
- Sexualisierte Gewalt**
- Vernachlässigung**
Körperliche Vernachlässigung durch
Mischung körperlicher Grundbedürfnisse (Schutz, Schlaf, Pflege, Hygiene etc.) • unzureichende Ernährung (Hunger, Fehlnahrung, nicht-organische Gedeihstörung etc.) • eine unzureichende med. Versorgung • etc.
Seelisch/emotionale Vernachlässigung durch
einen Mangel an Zuwendung, Liebe, Respekt, Geborgenheit, Bindung • einen Mangel an Interaktion, Kommunikation • fehlende Wahrnehmung von Ängsten, Belastungen der*des Minderjährigen • unzureichende Verlässlichkeit in der Beziehung • unsichere Lebensbedingungen • Erwachsenenkonflikte um die*den Minderjährigen • etc.
Geistige Vernachlässigung durch
einen Mangel an Anregung, Förderung, Bildung • einen Mangel an Interaktion, Kommunikation • etc.
Soziale Vernachlässigung durch
einen Mangel an Schutz vor Gefahren des Alltags, Gefahrenquellen im Haushalt • unzureichende Regeln, Werte • einen Mangel an Schutz, Odach (Aufsicht) • permissives Verhalten bei Verstößen gegen Regeln, Werte • unzureichende Förderung der Entwicklung, Selbständigkeit, sozialer Kompetenzen • einen Mangel an sozialer Teilhabe, Beziehungserfahrungen, Kommunikation • etc.
Pränatale Vernachlässigung durch
durch schädigenden Alkohol-, Drogen- und/oder Nikotinkonsum während der Schwangerschaft
- Autonomiekonflikte**
einengende Regelvorgaben • einengende Pflichten • einengende Erwartungen (z.B. Heirat) • keine Akzeptanz/keine Unterstützung nach Absosung/Eigenständigkeit/Selbstwirksamkeit/Freiraum/Exploration • etc.

PROGNOSE
(Gefährdungs-
risiko)

Abb. 3. Kindeswohlmatrix

Im Kinderschutz kommt der Fallberatung zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos eine Schlüsselrolle zu, bei der es insbesondere um die Bearbeitung folgender drei Punkte geht:

1. die kritische Reflexion der gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung. Hierfür ist auf Grundlage aller verfügbaren Informationen zu konkretisieren, ob die Erziehungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten so weit eingeschränkt ist, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und die fallverantwortliche Fachkraft einen Schutzauftrag hat.
2. die Erarbeitung einer fundierten Prognose hinsichtlich des bestehenden Gefährdungsrisikos für das betroffene Kind/die*den betroffenen Jugendlichen, sollte sich die Gefährdungssituation nicht verändern, sowie
3. die zur Gefahrenabwendung erforderlichen Handlungsschritte und Hilfeinhalte.

Damit die Gefährdungseinschätzung als qualitatives Instrument ihre Zwecke erfüllen kann, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Dazu zählen u.a.,

- dass die Informationen zum Fall nicht nur auf den Erkenntnissen **einer** Fachkraft beruhen dürfen, damit das Risiko einer eingeschränkten Wahrnehmung und der sich daraus ableitenden blinden Flecken in der Fallbearbeitung reduziert wird.
- Fachkräfte, die Gefährdungssituationen von Kindern und Jugendlichen als Folge mangelnder Erziehungsfähigkeit und Bedürfnisvernachlässigung identifizieren können.
- Fachkräfte, die (häufig komplexe) Risikofaktoren und deren Wirkmechanismen erheben und bewerten können.
- Fachkräfte, die zwischen der Kooperationsbereitschaft von Erziehungsberechtigten und ihrer tatsächlichen Veränderungsbereitschaft bzw. -fähigkeit differenzieren können.
- Fachkräfte, die Prognosen über den zu erwartenden Schaden für Kinder/Jugendliche erstellen und daraus abgeleitet die Wirksamkeit und Eignung von Maßnahmen zu dessen Abwendung einschätzen können.
- ausreichende zeitliche Ressourcen, damit die Fachkräfte den Fall „verstehen“ und multidimensional reflektieren und beraten können.
- einen methodisch strukturierten Rahmen, in dem z.B. über einen *Advocatus Diaboli* der Gefahr von Bestätigungsfehlern begegnet wird.¹¹²

Gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII sind die betroffenen Erziehungsberechtigten und Minderjährigen in den Prozess der Gefährdungseinschätzung mit einzubeziehen. Damit ist jedoch nicht gemeint, dass sie direkt an der Beratung teilnehmen.¹¹³ Vielmehr sind sie bei der Informationsgewinnung und -bewertung sowie der Erarbeitung passender Hilfe- bzw. Schutzmaßnahmen erste Ansprechpartner*innen, es sei denn, die Gefahrensituation für einzelne Kinder/Jugendliche würde sich dadurch erhöhen bzw. ihr Zugang zu einer effektiven Hilfe erschwert. Das SGB VIII gründet auf dem Handlungskonzept der Lebensweltorientierung.¹¹⁴

¹¹² Vgl.: Gerber, Lillig (2018), *Gemeinsam lernen aus Kinderschutzverläufen. Eine systemorientierte Methode zur Analyse von Kinderschutzfällen aus fünf Fallanalysen*, S. 90.

¹¹³ Vgl.: FK-SGB VIII, Mländer u.a./Meysen (2022), § 8a, Rn. 30.

¹¹⁴ Siehe hierzu: Bundesministerium Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (1990), 8. Jugendhilfebericht.

Die Adressat*innen sind nicht Objekte professioneller Analyse, sondern Expert*innen für ihr Leben und wie sie es gestalten.¹¹⁵ Insofern sind sie an allen Prozessen vor bzw. während der Hilfestellung direkt und aktiv zu beteiligen.¹¹⁶ Dieser Handlungsansatz gilt unabhängig davon, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder nicht, also auch im Rahmen des Gewichtungsvorgangs bzw. der Gefährdungseinschätzung.

Verantwortlich für die Einschätzung des Gefährdungsrisikos ist die fallzuständige Fachkraft. Diese hat bei einer bestehenden Kindeswohlgefährdung mit Schutzauftrag auch strafrechtliche Garantenpflichten.¹¹⁷ Alle anderen Teilnehmer*innen haben rein beratende/reflektierende Funktionen, weshalb eine für die Einschätzung des Gefährdungsrisikos entscheidende Abstimmung aller Teilnehmer*innen (z.B. nach dem Mehrheitsprinzip) oder aber seine Festlegung durch Fachvorgesetzte ausscheidet.

Das Beratungssetting ist so zu gestalten, dass die verantwortliche Fachkraft eine eigenständige, rekonstruierbare und fachlich sichere Einschätzung treffen kann. Diese kann z.B. wie folgt lauten:

Entweder:

1. Es liegt **keine Kindeswohlgefährdung** und somit für die fallführende Fachkraft auch **kein Schutzauftrag** mit Verpflichtung zur Intervention vor. In diesem Fall ist eine Binnendifferenzierung vorzunehmen:
 - a. Es gibt keine relevanten Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit und insofern auch keinen Hilfebedarf, bzw.
 - b. es gibt Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit, die einen Hilfebedarf (z.B. HzE) begründen, bzw.
 - c. es gibt Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit, die einen Hilfebedarf (z.B. HzE) **dringend** begründen.

Oder:

2. Die Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit sind Teil einer **Kindeswohlgefährdung**. Für die fallverantwortliche Fachkraft besteht deshalb im Rahmen ihres **Schutzauftrages** die Pflicht zur Intervention, sofern dies zum Schutz Minderjähriger notwendig ist.

Die konkreten Handlungen der fallverantwortlichen Fachkraft sowie die Maßnahmen zum Schutz von Kindern/Jugendlichen haben sich an dem individuellen Gefährdungsrisiko bzw. der individuellen Schadensprognose zu orientieren.¹¹⁸

115 Vgl.: FK-SGB VIII, Münder u.a./Meysen (2022), § 8a, Rn. 30.

116 Vgl.: Thiersch (2020), Lebensweltorientierung Soziale Arbeit – revisited, S. 108.

117 Vgl.: PK-SGB VIII, Möller/Radewagen (2022), § 8a, Rn. 60 ff.

118 Vgl.: PK-SGB VIII, Möller/Radewagen (2022), § 8a, Rn. 13 ff.

EINSCHÄTZUNG DES GEFÄHRDUNGSRISIKOS

auf Grundlage gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung durch den Sozialen Dienst des Jugendamtes



Abb. 4. Einschätzung des Gefährdungsriskos durch den Sozialen Dienst des Jugendamtes

1.4.1 Welche Informationen können in die Gefährdungseinschätzung eingebracht werden?

Aus datenschutzrechtlicher Perspektive gilt das Jugendamt als verantwortliche Stelle i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DS-GVO. Die Weitergabe von Sozialdaten im Jugendamt ist deshalb als Nutzung und nicht als Übermittlung an Dritte i.S.d. Art. 4 Nr. 10 DS-GVO zu bewerten.¹¹⁹ Ein Teil des Jugendamtes ist der organisatorische Verbund eines Sachgebiets (z.B. ein Team des Sozialen Dienstes inkl. der wirtschaftlichen Jugendhilfe und notwendigen Zuarbeiter*innen wie dem Schreibdienst oder der Registratur), der mit der Wahrnehmung von definierten Aufgaben (z.B. der Gewährung von Hilfe zur Erziehung) für einen bestimmten Personenkreis (z.B. einen Bezirk oder Stadtteil) betraut ist. Aus Betroffenenansicht stehen die Erhebung ihrer Sozialdaten durch einzelne Mitarbeitende und ihre Weitergabe an die übrigen Teammitglieder in einem transparenten Zweckzusammenhang, da alle Mitarbeitenden des Teams in ihrer jeweiligen Funktion in den Hilfeprozess mit eingebunden sind.¹²⁰ Ähnlich wie auf einer Station im Krankenhaus ist allgemein davon auszugehen, dass die Fachkräfte eines Team des Sozialen Dienstes im Jugendamt einem bestimmten Aufgabenkreis zugeordnet sind und sich in Urlaubs- und Krankheitsfällen gegenseitig vertreten.¹²¹ Um Missverständnissen vorzubeugen, sind die betroffenen Personen vor Hilfebeginn darüber entsprechend aufzuklären. Das kann z.B. im Rahmen der Informationspflichten gem. Art. 13 DS-GVO geschehen.

119 Vgl.: FK-SGB VIII, Münder u.a./Hoffmann (2022), § 64, Rn. 2.
 120 Vgl.: PK-SGB VIII, Möller/Lehmann (2022), § 64, Rn. 5; Wiesner, Wapler/Walther (2022), Anhang 4.3, § 67, Rn. 7 sowie LPK-SGB VIII, Kunkel u.a./Kunkel (2022), § 61, Rn. 63.
 121 Vgl.: Lehmann, Radewagen, Stücker (2018), Basiswissen Datenschutz – Vertrauen und Schweigepflicht in der Kinder- und Jugendhilfe – mit DS-GVO, S. 49.

Sofern Sozialdaten zu dem Zweck verwendet werden, für den sie erhoben worden sind, unterliegt ihre Weitergabe innerhalb des Teams keinerlei Beschränkungen.¹²² Es handelt sich dabei nicht um eine Datenübermittlung an Dritte, sondern gem. § 64 Abs. 1 SGB VIII um das notwendige Nutzen der Sozialdaten zur weiteren Fallbearbeitung und schließt die wirtschaftliche Seite mit ein.¹²³ Im Rahmen der Gefährdungseinschätzung kann die fallverantwortliche Fachkraft insofern alle erforderlichen Sozialdaten an die Mitglieder des Teams weitergeben, ohne sie vorab anonymisieren bzw. pseudonymisieren (siehe 1.4.3) zu müssen. Ausgenommen hiervon sind jedoch Informationen, die der Schweigepflicht nach § 203 Abs. 1 StGB bzw. dem besonderen Vertrauensschutz gem. § 65 SGB VIII zuzuordnen sind. Diese Sozialdaten dürfen nur weitergegeben werden, wenn eine gültige Einwilligung (siehe 4.2) bzw. eine gesetzliche Offenbarungsbefugnis vorliegt (siehe 1.4.2 ff.). Das gilt auch gegenüber den anderen Fachkräften eines Teams oder Vorgesetzten, sofern sich eine betroffene Person einem Teammitglied ausdrücklich persönlich anvertraut.¹²⁴

Auch bei der Gefährdungseinschätzung innerhalb der verantwortlichen Stelle ist der Grundsatz der Datenminimierung gem. Art. 5 Abs. 1c DS-GVO zu beachten. Das bedeutet, es sind nur die Sozialdaten in die Beratung einzubringen, die für den Beratungszweck (Einschätzung des Gefährdungsrisikos) erforderlich sind.

Kurz und knapp

Bei der Gefährdungseinschätzung innerhalb eines Teams des Sozialen Dienstes, findet keine Datenübermittlung an Dritte statt. Die erforderlichen Sozialdaten werden vielmehr zur Aufgabenerfüllung (Kinderschutz) genutzt und können insofern an alle Beratungsteilnehmer*innen weitergegeben werden. Ausnahmen hiervon gelten für anvertraute Sozialdaten gem. § 65 SGB VIII bzw. § 203 Abs. 1 StGB.

1.4.2 Ist es erlaubt, anvertraute Sozialdaten/Geheimnisse in die Gefährdungseinschätzung einzubringen?

Wenden sich Eltern, Kinder oder Jugendliche hilfeschend an das Jugendamt, offenbaren sie zum Teil intimste Einblicke in ihre persönliche Situation: Sie berichten von Ängsten, Nöten, Sorgen aber auch von Hoffnungen und Wünschen. Werden diese Informationen unbefugt Dritten übermittelt oder aber an Mitarbeitende der verantwortlichen Stelle (z.B. Kolleg*innen oder Vorgesetzte) weitergegeben, besteht die Gefahr, dass sich die betroffenen Personen zurückziehen und Fachkräften gegenüber verschließen. Um dem entgegenzuwirken, sind anvertraute Sozialdaten/Geheimnisse im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe besonders geschützt. Zum einen haben Mitarbeitende des Jugendamts bei ihrer Tätigkeit das Privatgeheimnis gem. § 203 StGB zu schützen (strafrechtlich relevante Schweigepflicht). Zum anderen ist § 65 SGB VIII einzuhalten, wonach anvertraute Sozialdaten nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen weitergegeben/übermittelt werden dürfen.

122 Vgl.: FK-SGB VIII, Münder u.a./Hoffmann (2022), § 64, Rn. 2.

123 Vgl.: PK-SGB VIII, Möller/Lehmann (2022), § 64, Rn. 5 und LPK-SGB VIII, Kunkel u.a./Kunkel (2022), § 61, Rn. 67.

124 Vgl.: PK-SGB VIII, Möller/Lehmann (2022), § 64, Rn. 5.

1.4.2.1 Einbringen von Sozialdaten, die dem besonderen Vertrauensschutz unterliegen

Der Gesetzgeber bringt mit § 65 SGB VIII zum Ausdruck, dass die vertrauensvolle Beziehung zwischen Helfer*innen und Adressat*innen ein zentrales Qualitätsmerkmal der Kinder- und Jugendhilfe ist.

Die Vorschrift richtet sich an alle Mitarbeitenden des Jugendamtes, denen sich betroffene Personen anvertrauen, unabhängig von ihrer Profession bzw. ihrem Aufgabenbereich. Sie verfolgt damit einen modernen Ansatz im Datenschutz. Anders als die strafrechtlich relevante Schweigepflicht nach § 203 Abs. 1 StGB (siehe: 1.4.2.2), die auf die spezifische Qualifikation von Berufsgeheimnisträger*innen abstellt, kommt es beim besonderen Vertrauensschutz im Kinder- und Jugendhilferecht nur darauf an, in welcher Vertrauensstellung eine Fachkraft den Adressat*innen gegenübersteht.¹²⁵

Darüber hinaus ist diese Vorschrift auch an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe adressiert. Ihre Aufgabe ist es vor allem, durch die Umsetzung organisatorischer Maßnahmen, erforderliche Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Fachkräfte ihrer Verpflichtung zum Schutz anvertrauter Daten überhaupt nachkommen können. Dazu gehört neben einer adäquaten Vertretungsregelung und der räumlichen Gestaltung von Arbeitsplätzen auch eine angemessene Aktenverwaltung. Fachkräfte müssen diesbezüglich u.a. die Möglichkeit haben, anvertraute Informationen so abzuspeichern zu können, dass andere Personen der verantwortlichen Stelle, z.B. in Vertretungsfällen, keinen Einblick in diese Sozialdaten nehmen können.¹²⁶

Über § 65 SGB VIII sind alle Sozialdaten geschützt, die betroffene Personen einer Fachkraft anvertrauen, damit diese sie im Rahmen einer individuellen (pädagogischen/therapeutischen) Hilfe unterstützt.¹²⁷ Wichtig ist, dass es sich dabei um eine Dienstleistung mit persönlichem Bezug zwischen Fachkraft und Adressat*in und nicht um eine administrative bzw. wirtschaftliche Tätigkeit handelt. Insofern stehen alle Formen der Beratung, persönlichen Betreuung und Unterstützungen, die i.S.v. § 2 Abs. 2 und 3 SGB VIII bei der Erfüllung von Leistungen und anderen Aufgaben erbracht werden, unter dem Schuttschirm des § 65 SGB VIII. § 65 SGB VIII ist hingegen immer dann nicht einschlägig, wenn es um rein ordnungsrechtliche Aufgaben geht, wie etwa die Erteilung oder Aufhebung einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII oder § 45 SGB VIII.¹²⁸ Nicht geschützt sind außerdem Angaben, die einer Fachkraft zum Zweck, eine Sach- oder Geldleistung zu erhalten, mitgeteilt werden.¹²⁹ Ebenfalls nicht geschützt sind Informationen, die der Fachkraft ansonsten bekanntgeworden sind. Entsprechend ist es auch kein anvertrauter Sachverhalt, wenn die Fachkraft eine Person, zu der sie im beruflichen Hilfskontakt steht, in ihrer Freizeit zufällig dabei beobachtet, wie diese Drogen konsumiert.¹³⁰

Eine weitere Voraussetzung für den Schutzbereich des § 65 SGB VIII ist, dass zwischen der Fachkraft und ihrem Gegenüber ein Vertrauensverhältnis besteht bzw. bestand und ihr die Information im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit persönlich anvertraut wird.¹³¹ Auf die Form der Mitteilung kommt es dabei nicht an. Insofern kann dies mündlich oder schriftlich geschehen, aber auch bei einem Hausbesuch, in dem man z.B. Einblicke in den Zustand der Wohnung oder

125 Vgl.: PK-SGB VIII, Möller/Lehmann (2022), § 65, Rn. 6.

126 Vgl.: LPK-SGB VIII, Kunkel u.a./Kunkel (2022), § 65 Rn 5, 13 f.; FK-SGB VIII, Münder u.a./Hoffmann (2022), § 65, Rn. 5 sowie PK-SGB VIII, Möller/Lehmann (2022), § 65, Rn. 5.

127 Vgl.: LPK-SGB VIII, Kunkel u.a./Kunkel (2022), § 65, Rn. 9.

128 Vgl.: Kepert (2020), ZKJ, S. 165.

129 Vgl.: Wiesner, Wapler/Walther (2022), § 65, Rn. 10 ff. und FK-SGB VIII, Münder u.a./Hoffmann (2022), § 65, Rn. 17.

130 Vgl.: PK-SGB VIII, Möller/Lehmann (2022), § 65, Rn. 1.

131 Vgl.: FK-SGB VIII, Münder u.a./Hoffmann (2022), § 65, Rn. 10 f.

das Verhalten der Erziehungsberechtigten ihren Kindern gegenüber erhält.¹³² Wichtig ist, dass betroffene Personen Informationen nur deshalb preisgeben, weil sie von der Verschwiegenheit der Fachkraft ausgehen.¹³³ Eine Äußerung, ein Verhalten, eine Geste oder ein Einblick in den Privatbereich werden also nur deshalb getätigt bzw. gegeben, weil Betroffene darauf vertrauen, dass die Sozialdaten weder an Personen innerhalb noch außerhalb des Jugendamtes weitergegeben/übermittelt werden.¹³⁴

Für die Vertraulichkeit einer Information bedarf es nicht des Hinweises der betroffenen Personen, dass die Mitteilung unter dem „Siegel der Verschwiegenheit“ erfolgt. Vielmehr ergibt sich dies bei einer von Vertrauen geprägten Beziehung zwischen beiden Parteien aus dem jeweiligen Mitteilungskontext quasi automatisch.¹³⁵ Im Zweifelsfall hat Fachkraft des Jugendamtes gezielt und aufklärend nachzufragen.

Der Besuch einer der Fachkraft unbekanntem Familie, um das Kind zur Einschätzung einer gegebenenfalls bestehenden Gefährdungssituation im Rahmen eines Hausbesuchs (siehe 1.3.6) in seiner persönlichen Umgebung in Augenschein nehmen zu können, fällt nicht unter den Schutzbereich des § 65 SGB VIII:

Zum einen besteht in solchen Fallkonstellationen offensichtlich keine zu schützende vertrauensvolle Beziehung zwischen beiden Parteien, bei denen Sozialdaten zum Zweck einer persönlichen/erzieherischen Hilfe anvertraut werden. Zum anderen steht hier nicht der personale Hilfebezug gegenüber dem jeweiligen Bürger,¹³⁶ sondern vielmehr die ermittelnde Aufgabe der Fachkraft im Vordergrund des Handelns.¹³⁷

Um in solchen Fällen evtl. aufkommenden Missverständnissen vorzubeugen, ist es wichtig, dass die Fachkraft den betroffenen Personen gegenüber unmittelbar zum Ausdruck bringt, in welcher Rolle sie ihnen gegenübertritt: dass es also um die Überprüfung einer Kindeswohlgefährdung geht und insofern nicht davon ausgegangen werden kann, dass die erhobenen Sozialdaten zu diesem Themenkomplex vertraulich behandelt werden würden. Hierauf kann u.a. im Zuge der Informationspflichten nach Art. 13 DS-GVO hingewiesen werden.

Ein Hausbesuch, der im Rahmen einer bestehenden individuellen (pädagogisch/therapeutischen) Hilfe erfolgt, unterliegt hingegen durchaus dem Schutzbereich des § 65 SGB VIII. Das gilt auch dann, wenn bei dem Besuch Informationen zum Thema Kindeswohlgefährdung offenbart werden, indem z.B. die Fachkraft aufgrund des Vertrauensverhältnisses zu den Betroffenen Einblick in ein Kinderzimmer erhält, das völlig vermüllt und voller Gefahrenquellen ist.¹³⁸

Nicht unter die Regelung von § 65 SGB VIII fallen Hinweise Dritter, die das Jugendamt über den Verdacht/das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung informieren, da solche Meldungen nicht im Rahmen einer persönlichen und erzieherischen Hilfe getätigt werden.

Sozialdaten, die unter den besonderen Vertrauensschutz fallen, können für die Einschätzung des Gefährdungsrisikos von entscheidender Bedeutung sein. Nicht nur der beim Hausbesuch gewonnene Eindruck der Wohnsituation eines Kindes, sondern auch Verhaltensweisen der Erziehungsberechtigten dem Kind gegenüber bzw. getätigte Hinweise und Äußerungen der betroffenen Personen verdeutlichen zum Teil sehr eindrücklich die Gefährdungslage, in der sich Minderjährige

132 Vgl.: FK-SGB VIII, Münder u.a./Hoffmann (2022), § 65, Rn. 11 und Wiesner, Wapler/Walther (2022), § 65, Rn. 14. Enger sieht es LPK-SGB VIII, Kunkel u.a./Kunkel (2022), § 65, Rn. 11.

133 Vgl.: Wiesner, Wapler/Walther (2022), § 65, Rn. 14.

134 Vgl.: PK-SGB VIII, Möller/Lehmann (2022), § 65, Rn. 2 und LPK-SGB VIII, Kunkel u.a./Kunkel (2022), § 65, Rn. 10.

135 Vgl.: Wiesner, Wapler/Walther (2022), § 65, Rn. 14.

136 Vgl.: Kepert (2020), ZKJ, S. 165.

137 Vgl.: LPK-SGB VIII, Kunkel u.a./Kunkel (2022), § 65, Rn. 10.

138 Vgl.: FK-SGB VIII, Münder u.a./Hoffmann (2022), § 65, Rn. 11.

befinden. Diese Informationen können zum Zweck der Gefährdungseinschätzung gem. § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII an die zur Beratung hinzugezogenen Fachkräfte der verantwortlichen Stelle weitergegeben werden, ohne sie vorab anonymisieren/pseudonymisieren (siehe 1.4.3) zu müssen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass dies für die Einschätzung des Gefährdungsrisikos von Bedeutung sind. Die Entscheidung hierüber trifft die Fachkraft, der die Informationen anvertraut worden sind, in einem eigenen Abwägungsprozess.

Vertretungssituationen

Auch in Vertretungssituationen können sich betroffene Personen Fachkräften gegenüber öffnen und dabei Sachverhalte offenbaren, die dem besonderen Vertrauensschutz unterliegen. Handelt es sich dabei um Informationen, die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten, hat die Vertretungsfachkraft zu überprüfen, ob es sich um gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (siehe: 1.3) handelt und sofern sich dies bestätigt, das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen (siehe 1.4). Dabei ist sie ebenfalls befugt, gem. § 64 Abs. 1 SGB VIII (siehe 1.4.1) und § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII alle notwendigen Sozialdaten (inkl. der anvertrauten) an die aus ihrem Team hinzugezogenen Fachkräfte zum Zweck der Gefährdungseinschätzung weiterzugeben.

Nach Ende der Vertretungssituation können der eigentlich fallzuständigen Fachkraft nach § 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII alle anvertrauten Sozialdaten weitergegeben werden, die zur weiteren Einschätzung des Gefährdungsrisikos von Bedeutung sind. Darauf sind die betroffenen Personen vorab hinzuweisen, sofern dies nicht zu einer weiteren Gefährdungssituation einzelner Minderjähriger führt.

Endet eine Vertretungssituation vor Durchführung einer Gefährdungseinschätzung, ist die Vertretungsfachkraft gem. § 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII ebenfalls befugt, alle ihr anvertrauten Informationen, die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten und zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos von Bedeutung sind, an die Fachkraft weiterzugeben, in deren Zuständigkeit die weitere Fallbearbeitung liegt.

1.4.2.2 Einbringen von Geheimnissen, die der strafrechtlich relevanten Schweigepflicht unterliegen

Staatlich anerkannte Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagoge*innen haben bei ihrer Tätigkeit im Jugendamt den sozialrechtlich verankerten besonderen Vertrauensschutz nach § 65 SGB VIII zu beachten und darüber hinaus gem. § 203 Abs. 1 StGB keine Privatgeheimnisse zu verletzen. Nach dieser Vorschrift ist das unbefugte Offenbaren eines im beruflichen Kontext anvertrauten bzw. sonst bekannt gewordenen fremden Geheimnisses mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bedroht. Staatlich anerkannte Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagoge*innen sind davon genauso betroffen, wie andere Berufsheimnisträger*innen, z.B. Ärzt*innen, Rechtsanwält*innen, Berufspsycholog*innen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung usw..

Als fremdes Geheimnis bezeichnet man eine Tatsache, die den persönlichen Lebens- und Geheimnisbereich eines anderen Menschen betrifft, die höchstens einem beschränkten Personenkreis bekannt oder zugänglich ist und an deren Geheimhaltung die betroffene Person (Adressat*in) ein mutmaßliches Interesse durch die Heimnisträger*innen (z.B. Sozialarbeiter*innen) hat.¹³⁹ Nicht unter den Geheimnisbegriff fallen Lügen oder unrichtige Informationen, wohl aber Tatsachen, die als Gerücht bekannt sind und noch einer Bestätigung bedürfen. Als Geheimnis gilt z.B. die Tatsache, dass jemand Hilfe zur Erziehung erhält, Erziehungsdefizite von Kindern, der Zustand einer Wohnung bei Hausbesuch bzw. eine vermutete Kindeswohlgefährdung. Dazu

¹³⁹ Vgl.: Lehmann in: Lehmann (2002), Recht sozial. Rechtsfragen der Sozialen Arbeit, S. 264 f.; LK-StGB, Laufhütte u.a./Schünemann (2010), § 203, Rn. 19 sowie Fischer (2019), Strafgesetzbuch § 203, Rn. 7 ff.

gehören aber auch schon persönliche Daten wie Namen, Adressen und Telefonnummern. Anvertraut ist der*dem Sozialarbeiter*in das Geheimnis, wenn ihr*ihm die Information in der Erwartung mitgeteilt wird, sie*er werde diese vertraulich behandeln und nicht offenbaren. Die betroffene Person weicht sie*ihn also nur deshalb in das Geheimnis ein, weil sie sich auf ihre*seine Verschwiegenheit (stillschweigend) verlässt. Das mitgeteilte Geheimnis muss dabei nicht in Zusammenhang mit einer geplanten oder erbrachten Hilfeleistung stehen, sondern kann auch andere Bereiche der betroffenen Person angehen. „Sonst bekanntgeworden“ ist das Geheimnis, wenn es die*der Sozialarbeiter*in zwar nicht von der betroffenen Person selbst, aber Kraft ihrer Berufsausübung durch eigene oder fremde Handlungen erfährt. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn das Kind beim Hausbesuch die Tür zum elterlichen Schlafzimmer öffnet und dadurch ungewollt ein Blick auf dessen Zustand ermöglicht wird.

Gibt die*der Sozialarbeiter*in das Geheimnis an Personen weiter, denen der Sachverhalt bislang nicht bekannt ist, offenbart sie es. Das ist jedoch nur erlaubt, wenn eine Offenbarungsbefugnis vorliegt. Dies kann die Einwilligung (siehe 4.2) der betroffenen Person oder aber auch eine Gesetzesnorm sein. Als gesetzliche Offenbarungsbefugnis dienen u.a. § 138 StGB oder § 65 SGB VIII. Liegt zum Zeitpunkt der Offenbarung keine Befugnis vor, handelt die*der Sozialarbeiter*in unbefugt. Eine unbefugte Offenbarung wiederum ist strafbedroht. Die Weitergabe an Fachkräfte und Vorgesetzte im selben Team oder Träger ist ebenfalls ein Offenbaren und ohne Befugnis unzulässig.¹⁴⁰ Die strafrechtlich relevante Schweigepflicht gilt also auch gegenüber ebenfalls Schweigepflichtigen.¹⁴¹

Für den Prozess der Gefährdungseinschätzung gilt: Wird der*dem schweigepflichtigen Sozialarbeiter*in im Rahmen ihrer*seiner Tätigkeit ein Geheimnis anvertraut oder sonst bekannt, kann sie*er es an die Teilnehmer*innen der Beratung mit Einwilligung der betroffenen Person weitergeben/übermitteln. Liegt diese nicht vor, können die Informationen auf Grundlage von § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII befugt im Beratungsprozess offenbart werden. Dabei ist es unerheblich, ob die an der Beratung teilnehmenden Fachkräfte¹⁴² aus dem Jugendamt oder von externen Stellen kommen, vorausgesetzt, die Weitergabe/Übermittlung der Sozialdaten ist zur Einschätzung der Gefahrenlage einzelner Minderjähriger erforderlich.

Darüber hinaus unterliegen im öffentlichen Dienst Beschäftigte der Regelung nach § 203 Abs. 2 StGB. Anders als in Abs. 1 werden in Abs. 2 keine Berufsgruppen, sondern Personen angesprochen, die bestimmte Funktionen bzw. Aufgaben übernehmen, wie z.B. Amtsträger*innen im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB. § 203 Abs. 2 StGB gilt deshalb auch für Mitarbeitende eines Jugendamtes, die nicht unter die Regelung des § 203 Abs. 1 StGB fallen, wie z.B. Erzieher*innen oder Pädagog*innen.

Nach § 203 Abs. 2 StGB ist die unbefugte Offenbarung eines fremden Geheimnisses, das einem als Amtsträger*in anvertraut oder sonst bekanntgeworden ist, ebenfalls mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bedroht. Ein Geheimnis kann allerdings immer dann befugt innerhalb der Behörde weitergegeben werden, wenn es Amtsträger*innen als Repräsentant*innen ihrer Behörde bei der Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfahren. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn die Fachkraft des Sozialen Dienstes als Jugendamtsvertreter*in das Kind und seine Lebenssituation nach Eingang einer Kinderschutzmeldung in Augenschein nimmt und ihr dabei ein Geheimnis anvertraut oder sonst bekannt wird. Anders als bei § 203 Abs. 1 StGB können betroffene Personen hier nicht von einer Vertrauensbeziehung zur Fachkraft des Jugendamtes ausgehen, da diese Ermittlungsaufgaben zur Erfüllung des staatlichen Wächteramtes nachgeht. Die Weitergabe hierbei erfahrener Geheimnisse an andere Mitarbeitende eines Jugendamtes zur weiteren Fallarbeit, etwa im Rahmen der Einschätzung des Gefährdungsrisikos gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII, stellt dann kein Offenbaren da. Sie bedarf deshalb aus strafrechtlicher

140 Vgl.: Lehmann in: Lehmann (2002), Recht sozial. Rechtsfragen der Sozialen Arbeit, S. 267 ff.

141 Vgl.: BayObLG, Beschluss vom 08. November 1994 –2 St RR 157/94, in: NSz (1995), S. 187 f.

142 Vgl.: Wiesner, Wapler/Wiesner (2022), § 72, Rn. 13 und BT-Drs. 19/26107, S. 74.

Perspektive auch keiner zusätzlichen gesetzlichen Befugnis bzw. der Einwilligung der Betroffenen, sofern dadurch der bei der Informationsgewinnung maßgebliche Zweck (Erfüllung des Schutzauftrages) verwirklicht wird.¹⁴³ Nehmen an der Gefährdungseinschätzung Personen teil, die nicht aus dem Jugendamt kommen, liegt gegenüber Fachkräften in § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII eine gültige Offenbarungsbefugnis, sofern die Betroffenen der Datenübermittlung nicht zustimmen.

Ist eine Fachkraft des Sozialen Dienstes sowohl im beratenden/therapeutischen Bereich (§ 203 Abs. 1 StGB) als auch als Amtsträger*in im Bereich staatlicher Ermittlungsaufgaben (§ 203 Abs. 2 StGB) tätig, entscheidet die Funktion, in der ihr ein Geheimnis bekannt geworden ist, ob es unter den Schutzbereich aus Absatz 1 oder Absatz 2 fällt.

Erfährt eine Fachkraft des Sozialen Dienstes das Geheimnis als „Sozialarbeiter*in“, z.B. im Rahmen eines Beratungsgespräches, unterliegt es § 203 Abs. 1 StGB. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass ein Geheimnis nur deshalb offenbart worden ist, weil die betroffene Person von der Verschwiegenheit der Fachkraft ausgegangen ist. Eine Weitergabe/Übermittlung des Geheimnisses im Rahmen der Gefährdungseinschätzung ist dann mit Einwilligung der Person möglich, die der Fachkraft den Sachverhalt anvertraut hat. Liegt diese nicht vor, legitimiert § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII die Weitergabe an Teammitglieder bzw. die Übermittlung an Personen, die der verantwortlichen Stelle nicht angehören im erforderlichen Umfang.

Erfährt die Fachkraft das Geheimnis hingegen als „Amtsträger*in“, etwa bei der Überprüfung einer Kinderschutzmeldung, und macht sie den Betroffenen gegenüber deutlich, dass es ihr als Vertreterin des Jugendamtes auf genau diese Funktion ankommt, fällt dieses unter § 203 Abs. 2 StGB. Geheimnisse können dann zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos an die Teammitglieder im Träger auch ohne entsprechende Einwilligung weitergegeben werden.¹⁴⁴ Gegenüber Personen, die der verantwortlichen Stelle nicht angehören, können die Informationen mit Einwilligung der Person, die der Fachkraft das Geheimnis anvertraut hat bzw. auf Grundlage von § 65 Abs. 1 Nr. 4 tat, offenbart werden.

Für Hilfesuchende ist nicht immer erkennbar, in welcher Funktion ihnen eine Fachkraft gegenübersteht. Zur Vermeidung von Konflikten sollte die Fachkraft des Jugendamtes deshalb jeweils ihre Rolle und den Anlass des Gespräches/Besuchs erläutern.¹⁴⁵

Kurz und knapp

Bei der Gefährdungseinschätzung innerhalb eines Teams des Sozialen Dienstes können die Fachkräfte auch ihnen anvertraute Informationen/Geheimnisse weitergeben, sofern sie zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlich sind. Datenschutzrechtliche Bedenken sind in dem Fall zweitrangig.

143 Vgl.: LK-StGB, Laufhütte u.a./Schünemann (2010), § 203, Rn. 37, 45.

144 Vgl.: ebd.

145 Vgl.: Lehmann in: Lehmann (2002), Recht sozial. Rechtsfragen der Sozialen Arbeit, S. 267.

1.4.3 Was gilt, wenn Fachkräfte zur Gefährdungseinschätzung hinzugezogen werden, die nicht dem eigenen Fachteam angehören?

In speziellen Fallkonstellationen ist es erforderlich, zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos auf Sachverstand außerhalb des eigenen Fachteams zurückzugreifen. So kann es z.B. notwendig sein, Fachkräfte eines anderen Teams mit einzubeziehen, die über eine besondere Expertise im Bereich der sexualisierten Gewalt verfügen, wodurch die Sozialpädagogische Familienhilfe tiefere Einblicke in die Lebenssituation eines Kindes erhält, die*den behandelnden Kinderärzt*in zur Bewertung des Entwicklungsstandes eines Kindes hinzuzieht oder aber über eine*n Lehrer*in Hinweise zur Interaktion eines Kindes im Kontakt mit Gleichaltrigen einbezieht.

Nehmen Fachkräfte an der Gefährdungseinschätzung teil, die dem eigenen Fachteam nicht angehören, ist es erforderlich, ihnen zur Erfüllung des Beratungszwecks entsprechende Falldaten weiterzugeben bzw. zu übermitteln. Das umfasst ggf. auch Sachverhalte, die unter den besonderen Vertrauensschutz gem. § 65 SGB VIII (siehe: 1.4.2.1) bzw. die Schweigepflicht gem. § 203 StGB (siehe: 1.4.2.2) fallen.

Mit Ausnahme von Sozialdaten, die dem besonderen Vertrauensschutz unterliegen, ist das Jugendamt als Verantwortlicher i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DS-GVO befugt, Sozialdaten gem. § 64 Abs. 1 SGB VIII weiterzugeben, bzw. gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X an Dritte zu übermitteln, wenn es für die Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgabe (z.B. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) erforderlich ist.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist eine zentrale Aufgabe des Jugendamtes. Hierfür ist die Gefährdungseinschätzung bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII als fachliches Instrument obligatorisch. Die Teilnahme am Beratungssetting von nicht dem eigenen Fachteam angehörenden Personen ist erforderlich, wenn zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos ihre fach- bzw. familienspezifische Kenntnisse benötigt werden. Ob diese Bedingung erfüllt ist, entscheidet die fallverantwortliche Fachkraft im Einzelfall.

Im Rahmen der Gefährdungseinschätzung können anvertraute Sozialdaten nach § 65 SGB VIII bzw. Geheimnisse nach § 203 StGB im für den Schutz Minderjähriger erforderlichen Umfang an Fachkräfte¹⁴⁶ gem. § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII befugt weitergegeben/übermittelt werden.

Bei der Erfüllung des Schutzauftrages ist der Grundsatz der Datenminimierung gem. Art. 5 Abs. 1c DS-GVO zu beachten. Das bedeutet, es sind nur die Sozialdaten in den Beratungsprozess einzubringen, die zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos benötigt werden. Darüber hinaus steht die Übermittlung von Sozialdaten an Personen außerhalb des Jugendamtes als Verantwortlicher i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DS-GVO unter doppeltem Vorbehalt. Zum einen hat sie nach § 69 SGB X i.V.m. § 64 Abs. 2 SGB VIII immer dann zu unterbleiben, wenn dadurch eine zu gewährende Leistung in Frage gestellt werden würde. Da die Beteiligung externer Fachkräfte an der Fallberatung in erster Linie erfolgt, um neben dem bestehenden Schadensrisiko auch geeignete Maßnahmen (inkl. Hilfeangebote) zum Schutz Minderjähriger fachlich fundiert zu ermitteln, wird diese Schranke in der Regel nicht greifen. Zum anderen sind die Sozialdaten gem. § 64 Abs. 2a SGB VIII zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, sofern die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

Anonymisiert sind personenbezogene Informationen, wenn die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann. Werden personenbezogene Daten anonymisiert, fehlen ihnen die Merkmale eines Sozialdatums. Insofern sind diese Daten nicht der DS-GVO bzw. den

¹⁴⁶ Vgl.: Wiesner, Wapler/Wiesner (2022), § 72, Rn. 13 und BT-Drs. 19/26107, S. 74.

sozialrechtlichen Datenschutzbestimmungen unterworfen.¹⁴⁷ Pseudonymisierte Sozialdaten lassen sich ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifisch betroffenen Person zuordnen.¹⁴⁸

Werden Personen ausschließlich aufgrund ihrer fachlichen Expertise an der Gefährdungseinschätzung beteiligt, etwa ein*e Psychiater*in, die*der z.B. Angaben zu den Auswirkungen einer affektiven Persönlichkeitsstörung der Erziehungsberechtigten auf das Kindeswohl erläutern und einschätzen soll, ist der Beratungserfolg nicht in Frage gestellt, wenn die Sozialdaten vorab anonymisiert/pseudonymisiert werden. Hier geht es um das Hinzuziehen von Fachwissen zur Einschätzung konkreter Gefährdungsaspekte. Etwas anderes ergibt sich, wenn Personen an der Gefährdungseinschätzung teilnehmen, weil sie das Umfeld und die Lebenssituation eines Kindes gut kennen bzw. beschreiben können, etwa eine behandelnde Kinderärztin oder ein behandelnden Kinderarzt, eine Sozialpädagogische Familienhilfe, die die Betroffenen im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung begleitet oder die Frühförderung, die das Kind wöchentlich in seiner persönlichen Umgebung besucht. In diesen Fällen ist eine Anonymisierung/Pseudonymisierung der Betroffenenendaten nicht möglich.

Im Rahmen der Gefährdungseinschätzung hat das Jugendamt über § 62 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe d SGB VIII die Befugnis, auch ohne Wissen bzw. Mitwirken der betroffenen Personen, bei den externen Beratungsteilnehmer*innen alle Sozialdaten zu erheben, die zur Erfüllung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII bzw. für eine Gefährdungsabwendung nach § 4 KKG benötigt werden.¹⁴⁹

1.4.3.1 Besonderheiten, wenn Fachkräfte des öffentlichen Trägers an der Gefährdungseinschätzung teilnehmen

Kommen hinzugezogene Beratungsteilnehmer*innen aus einem anderen Team des Sozialen Dienstes bzw. anderen Organisationseinheit (z.B. Sachgebiet, Fachdienst etc.) des Jugendamtes, z.B. dem Pflegekinderdienst, der Erziehungsberatungsstelle oder aus einem anderen Team des Sozialen Dienstes, haben sie im Rahmen ihrer Tätigkeit (dazu zählt die Teilnahme an der Gefährdungseinschätzung) das Sozialgeheimnis zu wahren.

Nach § 35 Abs.1 Satz 1 SGB I haben alle Menschen das Recht, dass ihre Sozialdaten vom Leistungsträger als ihr Sozialgeheimnis nicht unbefugt verarbeitet werden. Dies ist auch innerhalb der verantwortlichen Stelle sicherzustellen. Sozialdaten sind nach Art. 4 DS-GVO und § 67 Abs. 2 SGB X alle personenbezogenen Daten, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, wie z.B. Name, Geburtsdatum, Nationalität, körperliche, geistige, psychische Merkmale, Inanspruchnahme von Sozialleistungen, Gewohnheiten, Verhaltensweisen etc. Aufgrund dieser weiten Begriffsbestimmung fallen alle Angaben, die das Jugendamt aus der Privatsphäre der betroffenen Personen erfährt, unter das Sozialgeheimnis. Betroffene Personen sind Personen, auf die sich die Sozialdaten unmittelbar beziehen.¹⁵⁰

Das Sozialgeheimnis ist eine spezielle Ausformung des informationellen Selbstbestimmungsrechts für den Sozialleistungsbereich.¹⁵¹ Daraus folgt, dass die Verarbeitung von Sozialdaten gem. § 35 Abs. 2 SGB I einem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt unterliegt. Sozialdaten dürfen also nur mit Einwilligung der betroffenen Person bzw. unter den in der DS-GVO und in §§ 67 ff. SGB X genannten Voraussetzungen verarbeitet werden. Für die Kinder- und Jugendhilfe gelten zudem

147 Vgl.: Erwägungsgrund 26, DS-GVO.

148 Vgl.: Art 4 Nr. 5 DS-GVO.

149 Vgl.: BT-Drs. 5/21, S. 107 f.

150 Vgl.: Busch (1997), Der Schutz von Sozialdaten in der Jugendhilfe, S. 26 f.

151 Vgl.: LPK-SGB VIII, Kunkel u.a./Kunkel (2022), § 61, Rn. 20.

die Vorschriften zum Sozialdatenschutz aus §§ 61 ff. SGB VIII.¹⁵² Dies haben Mitarbeitende des Jugendamtes bei ihrer Tätigkeit grundsätzlich zu beachten. Der Schutz von Sozialdaten ist im Rahmen der Gefährdungseinschätzung insofern strukturell vollumfänglich geregelt.

1.4.3.2 Besonderheiten, wenn Fachkräfte, die nicht bei einem öffentlichen Träger beschäftigt sind, an der Gefährdungseinschätzung teilnehmen

Für Fachkräfte (etwa Ärzt*innen oder Lehrer*innen), die nicht bei einem öffentlichen Träger beschäftigt sind, gilt nicht das Sozialgesetzbuch. Sie sind daher bei ihrer Tätigkeit auch nicht dem Sozialgeheimnis verpflichtet. Sofern sie unter die Regelung von § 203 StGB fallen, haben sie jedoch die strafbewehrte Schweigepflicht zu beachten. Gleichwohl sollen insbesondere Berufsheimnisträger*innen, die dem Jugendamt gem. § 4 Abs. 3 KKG Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung übermitteln haben, nach § 8a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung beteiligt werden. Vorausgesetzt ist, dass dadurch nicht der wirksame Schutz Minderjähriger gefährdet wird und dass nach fachlicher Einschätzung der fallverantwortlichen Fachkraft die Teilnahme erforderlich ist. Wenn das Jugendamt ihre Expertise in eine Beratung miteinbeziehen möchte, sind sie gem. § 82a Abs. 2 SGB X vor – spätestens aber mit Beginn – der Beratung darauf hinzuweisen, dass die Auskunftserteilung freiwillig ist. Personen/ Stellen im Sinne von § 78 SGB X sind darüber hinaus aufzuklären, dass alle im Beratungskontext übermittelten Sozialdaten gem. § 78 Abs. 1 und 2 SGB X nur zum Zweck der Gefährdungseinschätzung verwendet werden dürfen. Zudem haben sie diese Daten im selben Umfang geheim zu halten wie das Jugendamt als die das Sozialgeheimnis wahrende Stelle (verlängerter Sozialdatenschutz).¹⁵³ Damit soll verhindert werden, dass bei der empfangenden Person/Stelle hinsichtlich der übermittelten Sozialdaten ein niedrigeres Schutzniveau herrscht als beim Jugendamt.

Unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 KKG haben die in § 4 Abs. 1 KKG genannten Berufsheimnisträger*innen die Befugnis, dem Jugendamt alle Informationen zu übermitteln, die aus ihrer Sicht für die Abwendung der Gefährdung oder zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlich sind. Das umfasst auch Geheimnisse, die unter den Schutz von § 203 StGB fallen. Erfüllt sind diese Voraussetzungen in der Regel, wenn die Berufsheimnisträger*innen dem Jugendamt vorab Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung übermitteln haben, damit dieses zur Gefahrenabwehr entsprechend tätig werden kann. In diesem Fall werden sie in ein und demselben Gefährdungsabweidungsprozess tätig.¹⁵⁴

Haben sich Berufsheimnisträger*innen im konkreten Fall noch nicht an das Jugendamt gewandt, ist die Übermittlung der Informationen nicht über § 4 Abs. 3 KKG legitimiert. Sie können in diesem jedoch Fall prüfen, ob die zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlichen Informationen unter den strengen Voraussetzungen¹⁵⁵ von § 34 StGB (Rechtfertigender Notstand) offenbart werden. Die Entscheidung, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, trifft allein die*der Berufsheimnisträger*in, da sie/er sich mit der Offenbarung der unter den Schutzbereich von § 203 StGB fallenden Informationen auch der Gefahr einer Strafverfolgung aussetzt.¹⁵⁶

Freie Jugendhilfeträger sind keine Leistungsträger im Sinne von § 35 SGB I i.V.m. §§ 12, 27 Abs. 2 SGB I und deshalb (zunächst) auch nicht an die Vorgaben des Sozialgesetzbuches gebunden.¹⁵⁷ Bevor sie jedoch zur Durchführung einer Hilfe zur Erziehung in Anspruch genommen werden können, hat das Jugendamt gem. § 61 Abs. 3 SGB VIII sicherzustellen, dass freie Träger einen Datenschutzstandard gewährleisten, der dem des öffentlichen Trägers entspricht.

152 Vgl.: Hundt (2019), Datenschutz in der Kinder- und Jugendhilfe, S. 45 und LPK-SGB VIII, Kunkel u.a./Kunkel (2022), § 61, Rn. 68.

153 Vgl.: LPK-SGB X, Diering u.a./Stähler (2019), § 78, Rn. 11.

154 Vgl.: BT-Drs. 19/26107, S. 75.

155 Siehe: Fn. 25.

156 Vgl.: MüKoStPO, Knauer u.a./Kreicker § 53 Rn. 6-10.

157 Vgl.: LPK-SGB VIII, Kunkel u.a./Kunkel (2022), § 61, Rn. 294.

Damit werden sie sogenannte abgeleitete Normadressaten des § 35 SGB I und haben infolgedessen bei der Leistungserbringung den Schutz personenbezogener Daten gem. §§ 61 bis 68 SGB VIII und §§ 67 ff. bis 85a SGB X (inkl. der Normen des BDSG, auf die im SGB X verwiesen wird) in gleicher Weise wie der öffentliche Träger sicherzustellen. Ergänzend werden sie über § 35 Abs. 2 SGB I zur Einhaltung der DS-GVO verpflichtet.

Nehmen Fachkräfte freier Jugendhilfeträger im Rahmen der Leistungserbringung an einer Gefährdungseinschätzung teil, haben sie gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X die Befugnis, alle personenbezogenen Daten der betroffenen Personen an den Sozialen Dienst des Jugendamtes zu übermitteln, die notwendig sind, damit dieser das Gefährdungsrisiko fachlich rekonstruierbar einschätzen kann. Ausgenommen davon sind personenbezogene Daten, die dem besonderen Vertrauensschutz gem. § 65 SGB VIII bzw. der Schweigepflicht nach § 203 StGB unterliegen. Diese Informationen können nach § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII im erforderlichen Umfang ebenfalls übermittelt werden.

Personen, die im beruflichen Kontext weder den Regelungen des Sozialgesetzbuches noch der strafrechtlich relevanten Schweigepflicht unterliegen, haben über Art. 6 Abs. 1 d DS-GVO¹⁵⁸ die Befugnis, die zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlichen Auskünfte zu geben.

Kurz und knapp

Fachkräfte, die der verantwortlichen Stelle nicht angehören, können an der Gefährdungsberatung beteiligt werden, wenn ihre Expertise bzw. ihre Kenntnisse für die Einschätzung des Gefährdungsrisikos von Bedeutung sind. Das Jugendamt ist befugt, ihnen alle zur Erfüllung des Beratungszwecks erforderlichen Sozialdaten zu übermitteln. Die Sozialdaten sind zu anonymisieren/pseudonymisieren, sofern die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

1.5 Abschluss der Gefährdungseinschätzung: Schutzauftrag

Ist die Erziehungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten so weit eingeschränkt, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, hat die fallverantwortliche Fachkraft des Jugendamtes betreffenden Kindern und Jugendlichen gegenüber einen Schutzauftrag.

Den Erziehungsberechtigten ist in so einem Fall klar und verständlich zu vermitteln, durch welches Handeln bzw. Nichthandeln sie ihr Kind gefährden. Gemeinsam mit ihnen ist zu überprüfen, ob sie die Fähigkeit besitzen, ihr Verhalten zum Schutz ihres Kindes zu verändern. Erste Indikatoren dafür sind eine vorhandene Problemeinsicht und die Bereitschaft, mit dem Jugendamt hinsichtlich der Gefährdungsabwehr kooperieren zu wollen.¹⁵⁹ Sind Erziehungsberechtigte in der Lage und bereit, die Gefährdung abzuwenden, besteht die Möglichkeit, im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII eine tragfähige Vereinbarung zum Schutz Minderjähriger zu verabreden. Dies schließt den Einsatz notwendiger und geeigneter Hilfeleistungen durch Träger der freien Jugendhilfe mit ein (siehe 1.5.1).

¹⁵⁸ Mitarbeitende der Evangelischen Kirche Deutschland, haben die Befugnis zur Datenübermittlung gem. § 8 Abs. 7 EKD, die der Katholischen Kirche gem. § 9 Abs. 5 KDGr. Zu beachten ist allerdings, dass Mitarbeitende der genannten Kirchen den Vorschriften des Sozialdatenschutzes unterliegen, wenn sie z.B. Leistungen nach dem SGB VIII erbringen. Siehe dazu auch Kapitel 2.

¹⁵⁹ Vgl.: PK-SGB VIII, Möller/Radewagen (2022), § 8a, Rn. 22.

Besteht bei den Erziehungsberechtigten weder eine Problemeinsicht noch eine Kooperationsbereitschaft, hat das Jugendamt zu überprüfen, ob das Familiengericht anzurufen ist. Sofern es sein Tätigwerden zum Schutz Minderjähriger für notwendig erachtet, ist es dazu verpflichtet, ohne dass hierfür ein Ermessensspielraum besteht (siehe 1.5.2).¹⁶⁰



Abb. 5. Vorgehen bei Schutzauftrag - Verfahrensablauf für den Sozialen Dienst des Jugendamtes

¹⁶⁰ Vgl.: FK-SGB VIII, Münder u.a./Meysen (2022), § 8a, Rn. 39; LPK-SGB VIII, Kunkel u.a./Bringewat (2022), § 8a, Rn. 75, 83; Wiesner, Wapler/Wapler (2022), § 8a, Rn. 37 sowie PK-SGB VIII, Möller/Radewagen (2022), § 8a, Rn. 26.

1.5.1 Wie sind Informationen an einen Leistungserbringer zur Durchführung einer Hilfe zur Erziehung datenschutzkonform zu übermitteln?

Liegt die tragfähige Bereitschaft der Erziehungsberechtigten vor, unterstützt durch eine Hilfe zur Erziehung an der Abwendung der Gefährdungssituation arbeiten zu wollen, ist bei Unterzeichnung des Hilfeantrags auch ihre Zustimmung zur dafür erforderlichen Datenverarbeitung einzuholen.

Damit Adressat*innen in der Lage sind, diese Zustimmung informiert geben zu können, sind sie spätestens zum Zeitpunkt der Erhebung der für die Hilfestellung erforderlichen Sozialdaten über den anstehenden Verarbeitungsvorgang und seinen Zweck aufzuklären. Dafür sind ihnen alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die unter Berücksichtigung der besonderen Umstände notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gewährleisten zu können.¹⁶¹ Das umfasst auch Hinweise auf die erforderliche Datenübermittlung an den zur Durchführung einer Hilfe zur Erziehung hinzuzuziehenden Leistungserbringer.

Welche Informationen den betroffenen Personen insgesamt zur Verfügung gestellt werden müssen, regelt Art. 13 DS-GVO. Die in § 82 SGB X aufgeführten Ausnahmen, sind hier zu vernachlässigen. Mit der Umsetzung der Informationspflicht geht es für den öffentlichen Träger nicht nur um die Erfüllung eines gesetzlichen Auftrags, sondern auch um die Einhaltung zentraler ethischer Prinzipien Sozialer Arbeit. Analog ihrem Subjektstatus sind den Adressat*innen alle Informationen zu der geplanten Datenverarbeitung zu Verfügung zu stellen, um sie umfassend darüber aufzuklären, was und mit welchem Grund etwas mit ihren Sozialdaten passiert und welche Rechte sie gegenüber dem Leistungsträger als verantwortlicher Stelle haben.¹⁶²

Ein vager Verweis auf einen Aushang oder eine Internetseite zu den Informationen wird deshalb ebenso wenig genügen, dem Transparenzgebot nach Art. 13 DS-GVO ausreichend Rechnung tragen zu können, wie auch ein abstrakt formuliertes Schreiben, das den Betroffenen kommentarlos übergeben wird. Vielmehr sind den betroffenen Personen alle Angaben in klarer und einfacher Sprache unmittelbar zur Verfügung zu stellen, dies gilt insbesondere für Auskünfte, die sich speziell an Kinder und Jugendliche richten. Unerheblich ist es hingegen, ob das schriftlich, elektronisch oder aber in anderer Form geschieht. Entscheidend ist, dass es für die jeweilige Zielgruppe leicht zugänglich, präzise und verständlich ist. Gerade bei Kindern bietet es sich an, entwicklungsgerechte Informationsformate aus ihrem Alltag zu nutzen, etwa ein Legofilm oder eine Bildergeschichte. Für Jugendliche kommen ggf. Filme auf Plattformen sozialer Medien und für Erwachsene Broschüren aus Text und Grafiken in Frage. Ratsam ist, dass die Informationen in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung gestellt werden, damit die betroffenen Personen eine Möglichkeit zur Nachfrage haben. Es versteht sich von selbst, dass für diejenigen, die die deutsche Sprache (noch) nicht verstehen, diese Informationen zu übersetzen sind.

Mit der Bereitschaft der Erziehungsberechtigten, eine Hilfe zur Erziehung annehmen zu wollen, und der sich daran anschließenden Zustimmung in die Datenverarbeitung ist das Jugendamt befugt, dem hinzugezogenen freien Träger als Leistungserbringer gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X alle für die Hilfedurchführung notwendigen Sozialdaten zu übermitteln. Ausgenommen hiervon sind Sozialdaten, die dem besonderen Vertrauensschutz nach § 65 SGB VIII bzw. der Schweigepflicht gem. § 203 StGB unterliegen. Zur Übermittlung dieser Informationen bedarf es einer gesonderten Einwilligung (siehe 4.2) der betroffenen Personen. Alternativ ist es im Einzelfall unter den strengen Voraussetzungen¹⁶³ von § 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII i.V.m. § 34 StGB auch gegen ihren Willen bzw. ohne ihre Zustimmung im erforderlichen Umfang möglich. Sind betroffene Personen jedoch nicht bereit, in die Übermittlung der zum Schutz Minderjähriger benötigten an-

161 Vgl.: Erwägungsgrund 60, DS-GVO.

162 Vgl.: DBSH (1997), Ethik in der Sozialen Arbeit, S. 4.

163 Siehe: Fn. 25.

vertrauten Sozialdaten/Geheimnisse an den Leistungserbringer einzuwilligen, ist sowohl ihre Veränderungsbereitschaft als auch die Geeignetheit einer ambulanten Hilfe zur Erziehung kritisch zu hinterfragen.¹⁶⁴ Gegebenenfalls ist in diesem Fall zu prüfen, ob das Familiengericht gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII anzurufen ist (siehe 1.5.2).

Kurz und knapp

Mit Beantragung einer Hilfe zur Erziehung und Zustimmung zur Datenverarbeitung können die Jugendämter den freien Trägern alle zur Hilfedurchführung notwendigen Informationen zukommen lassen. Für einen tragfähigen Kinderschutz bedarf es zur Übermittlung von Sozialdaten, die dem besonderen Vertrauensschutz/der strafrechtlich bedeutsamen Schweigepflicht unterliegen, der Einwilligung der betroffenen Personen.

1.5.2 Welche Informationen dürfen an das Familiengericht übermittelt werden?

Werden Erziehungsberechtigte damit konfrontiert, dass sich ihr Kind in einer von ihnen verursachten oder nicht verhinderten Gefährdungslage befindet, kann dies in einer ersten Reaktion zu einer Abwehrhaltung gegenüber dem Jugendamt und den von ihm angebotenen Unterstützungen zur Gefahrenabwehr führen. Unabhängig davon, welche Gründe (z.B. Scham, Angst vor dem was kommt, Unsicherheit etc.) ein solches Verhalten bedingen, ist allein die Weigerung der Erziehungsberechtigten mit dem Jugendamt zusammenarbeiten zu wollen, zunächst kein Grund, sofort das Familiengericht anrufen zu müssen. In solchen Situationen sind die Fachkräfte vielmehr gefordert, u.a. mit Einfühlungsvermögen, besonderen Beratungstechniken (z.B. change talk, confidence talk) und einer klaren Haltung zum Kinderschutz bei den Erziehungsberechtigten eine Problemeinsicht und Kooperationsbereitschaft zu wecken, um sie so für eine tragfähige Mitarbeit zu gewinnen. Hierfür ist es wichtig, ihnen transparent und verständlich zu erläutern,

- worin die Gefährdungslage ihres Kindes liegt,
- warum das Jugendamt aktiv werden muss,
- welche Rolle und Handlungsmöglichkeiten sie bei der Gefahrenabwehr haben,
- welche Handlungsmöglichkeiten und -verpflichtungen das Jugendamt hat.

Für einen effektiven Kinderschutz sind die Erziehungsberechtigten unverzichtbare Kooperationspartner*innen. Gelingt es dem Jugendamt, sie in den Prozess zur Gefahrenabwehr als verlässliche Akteure mit einzubeziehen, weil sie z.B. ihr Verhalten ändern oder erforderliche Hilfen annehmen, kann die Gefährdungslage ohne Eingriff in das elterliche Sorgerecht abgewandt werden. Es bedarf dann auch nicht der Einschaltung des Familiengerichts.¹⁶⁵

Gelingt es hingegen nicht, die Erziehungsberechtigten für eine Mitarbeit zu gewinnen, weil sie z.B. nicht bereit sind, an der Einschätzung bestehender Gefährdungsrisiken im gebotenen Umfang mitzuwirken oder lehnen sie jede geeignete Hilfe zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung ab, hat das Jugendamt zu überprüfen, ob das Familiengericht anzurufen ist. Hält das Jugendamt dessen Tätigwerden nach fachlicher Beurteilung für erforderlich, ist es dazu nicht nur berechtigt, sondern gem. § 8a Abs.2 SGB VIII ausdrücklich verpflichtet. Einen Ermessensspiel-

¹⁶⁴ Vgl.: Gerber, Kindler (2021), Kriterien einer qualifizierten Gefährdungseinschätzung, S. 74 f.

¹⁶⁵ Vgl.: FK-SGB VIII, Münder u.a./Meysen (2022), § 8a, Rn. 40.

raum hat es hierbei nicht.¹⁶⁶ Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten eine anfängliche Zusammenarbeit abbrechen, in dem sie z.B. ihre Hilfezusage widerrufen, keine Veränderungsbereitschaft bzw. -fähigkeit haben und angenommene bzw. akzeptierte Hilfen nicht ausreichen, den Schutz Minderjähriger sicherzustellen, obwohl die Gefährdungssituation für ihr Kind weiter besteht.

Wendet sich das Jugendamt zum Schutz von Kindern/Jugendlichen an das Familiengericht, ist es befugt, alle hierfür benötigten Sozialdaten gem. § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X i.V.m. § 8a Abs. 2 SGB VIII zu übermitteln, sofern sie nicht unter den Schutzbereich von § 65 SGB VIII fallen. Die Einschränkung gem. § 64 Abs. 2 SGB VIII greift hier nicht, da das Vorgehen zur Erfüllung des Schutzauftrages und zur Installation einer ggf. notwendigen Hilfe zwingend notwendig ist.

Die Tatsache einer Kindeswohlgefährdung allein reicht nicht aus, dem Familiengericht anvertraute Sozialdaten (siehe: 1.4.2.1) übermitteln zu können. Voraussetzung hierfür ist nach dem Wortlaut von § 65 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII vielmehr, dass das Jugendamt eine konkrete Leistung zur Gefahrenabwehr vorgesehen hat, die ohne die Entscheidung des Familiengerichts nicht gewährt werden kann.

Im Hinblick auf das staatliche Wächteramt des Jugendamtes nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG ist bei verfassungsgerechter Auslegung jedoch davon auszugehen, dass die Übermittlung anvertrauter Sozialdaten schon dann zulässig ist, wenn sie für eine Familiengerichtsentscheidung zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung erforderlich ist. Eine geplante Leistungserbringung zum Schutz Minderjähriger durch das Jugendamt ist also keine zwingende Übermittlungsvoraussetzung.¹⁶⁷

Kurz und knapp

Muss das Jugendamt zur Erfüllung des Schutzauftrages das Familiengericht anrufen, ist es befugt, alle Sozialdaten zu übermitteln, die das Gericht für eine Entscheidung zur Gefahrenabwehr benötigt.

1.5.3 Was ist beim Wechsel der Fallzuständigkeit zu beachten?

Wechselt die Fallzuständigkeit bei Kindeswohlgefährdung mit Schutzauftrag, besteht die Gefahr, dass wichtige Informationen, die für den Schutz Minderjähriger erforderlich sind, verloren gehen. Um dies zu verhindern, ist die Weitergabe/Übermittlung aller zur Erfüllung des Schutzauftrages benötigten Sozialdaten an die neu zuständige Fachkraft zwingend erforderlich.

1.5.3.1 Datenweitergabe innerhalb eines Jugendamtes

Erfolgt der **Zuständigkeitswechsel innerhalb eines Teams** des Sozialen Dienstes, handelt es sich nicht um eine Datenübermittlung an Dritte. Vielmehr werden die Daten genutzt und gem. § 64 Abs. 1 SGB VIII zur Auftragserfüllung an die fallübernehmende Fachkraft weitergegeben.¹⁶⁸ Keinen Zugriff erhält sie hingegen auf Informationen, die der fallabgebenden Fachkraft anvertraut worden sind und deshalb dem besonderen Vertrauensschutz gem. § 65 SGB VIII (siehe 1.4.2.1) bzw. der Schweigepflicht nach § 203 Abs. 1 StGB (siehe 1.4.2.2) unterliegen. Sofern auch diese

166 Vgl.: FK-SGB VIII, Münder u.a./Meysen (2022), § 8a, Rn. 40; LPK-SGB VIII, Kunkel u.a./Bringewat (2022), § 8a, Rn. 75, 83; Wiesner, Wapler/Wapler (2022), § 8a, Rn. 37 sowie PK-SGB VIII, Möller/Radewagen (2022), § 8a, Rn. 26.

167 Vgl.: FK-SGB VIII, Münder u.a./Hoffmann (2022), § 65, Rn. 26 f. und Kepert (2020), ZKJ, S. 167 f.

168 Vgl.: FK-SGB VIII, Münder u.a./Hoffmann (2022), § 64, Rn. 2.

Sozialdaten nach Einschätzung der fallabgebenden Fachkraft zur (weiteren) Erfüllung des Schutzauftrages notwendig sind, steht einer Weitergabe an die fallübernehmende Fachkraft nichts im Weg. Hierzu ist es ratsam, zunächst bei den betroffenen Personen dafür zu werben, der Datenweitergabe an die fallübernehmende Fachkraft zuzustimmen. Dabei ist ihnen klar und unmissverständlich zu erläutern, warum die fallübernehmende Fachkraft die Sozialdaten für den Schutz Minderjähriger benötigt. Ein solches partizipatives Vorgehen hilft, dass Einschätzungen und Entscheidungen des Jugendamtes besser nachvollzogen und damit auch leichter akzeptiert werden können. Liegt die Einwilligung (siehe 4.2) der Betroffenen vor, können anvertraute Sozialdaten/Geheimnisse gem. § 65 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII weitergegeben werden. Verweigern sie diese hingegen, sind sie nicht erreichbar oder kann die Zustimmung nicht eingeholt werden, ohne Minderjährige einer weiteren Gefährdung auszusetzen, hat die Weitergabe gem. § 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII zu erfolgen.

Wechselt die Fallzuständigkeit innerhalb des Jugendamtes von einer Organisationseinheit (z.B. Fachdienst, Sachgebiete etc.) zu einer anderen, etwa vom ASD zum Pflegekinderdienst, werden die Daten nicht übermittelt, sondern genutzt und zur Erfüllung des Schutzauftrages gem. § 64 Abs. 1 SGB VIII entsprechend weitergegeben.¹⁶⁹

Nicht automatisch weitergegeben werden anvertraute Sozialdaten/Geheimnisse, die dem besonderen Schutzbereich des § 65 SGB VIII und § 203 Abs. 1 StGB unterliegen. Gleichwohl sind diese Informationen ebenfalls weiterzugeben, sofern sie nach Einschätzung der fallabgebenden Fachkraft zur Erfüllung des Schutzauftrages zwingend erforderlich sind. Hierfür hat die Fachkraft, der die Sozialdaten anvertraut worden sind, zunächst bei den Betroffenen um ihre Einwilligung zu werben. Mit Zustimmung der betroffenen Personen können anvertraute Sozialdaten/Geheimnisse gem. § 65 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII befugt an die fallübernehmende Fachkraft weitergegeben werden. Liegt diese nicht vor, da es z.B. nicht möglich ist, sie einzuholen, ohne Minderjährige einer weiteren Gefährdung auszusetzen, die Betroffenen sie verweigern oder aber nicht erreichbar sind, hat die Weitergabe auf Grundlage von § 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII zu erfolgen (siehe oben).

1.5.3.2 Datenübermittlung an ein anderes Jugendamt

Es gibt unterschiedliche Fallkonstellationen, in denen eine jugendamtsübergreifende Datenübermittlung zur Erfüllung des Schutzauftrages erforderlich ist. Hierzu zählen,

- der Wechsel der örtlichen Zuständigkeit nach §§ 86 ff. SGB VIII in einem laufenden Kinderschutzfall bzw. im Vorfeld eines solchen Hilfefalles, sofern gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. Das umfasst auch Fallkonstellationen, in denen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt sind, die hinsichtlich ihres Gefährdungspotenzials noch weiter abzuklären sind.
- wenn ein nicht leistungszuständiges Jugendamt gem. § 87 SGB VIII für die Inobhutnahme zuständig (gewesen) ist bzw. wird.
- wenn einem (für die Leistungsgewährung nicht örtlich zuständigen) Jugendamt aufgrund der Allgemeinzuständigkeit im Kinderschutz Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung vorliegen, es aber nicht abklären kann, ob es sich dabei um gewichtige Anhaltspunkte handelt bzw. eine qualifizierte Einschätzung des Gefährdungsrisikos nicht möglich ist, da sich die Betroffenen im Bereich des örtlich zuständigen Trägers aufhalten.¹⁷⁰

In solchen Fällen hat das „fallabgebende“ dem „fallübernehmenden“ Jugendamt alle zur Erfüllung des Schutzauftrages benötigten Sozialdaten gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X i.V.m. § 8a Abs. 6 SGB VIII zu übermitteln. Das kann die Übersendung ganzer Akteninhalte bedeuten. Wie bei der

¹⁶⁹ Vgl.: FK-SGB VIII, Münder u.a./Hoffmann (2022), § 64, Rn. 2.

¹⁷⁰ Vgl.: FK-SGB VIII, Münder u.a./Meysen (2022), § 8a, Rn. 81.

Datenweitergabe innerhalb eines Jugendamtes (siehe: 1.5.3.1) wird auch hier die Einschränkung aus § 64 Abs. 2 SGB VIII regelmäßig nicht greifen. Die Datenübermittlung ist gem. § 8a Abs. 6 SGB VIII ein gesetzlicher Auftrag des „abgebenden“ Jugendamtes und darüber hinaus zwingend erforderlich, um das Fortführen bzw. Installieren einer geeigneten Hilfe zur Gefahrenabwehr und damit den Schutz Minderjähriger sicherstellen zu können.

Dem besonderen Vertrauensschutz nach § 65 SGB VIII bzw. der Schweigepflicht gem. § 203 Abs.1 StGB unterliegende Sozialdaten sind ebenfalls an die fallübernehmende Fachkraft zu übermitteln, sofern sie zur (weiteren) Erfüllung des Schutzauftrags erforderlich sind. Die Entscheidung darüber trifft die Fachkraft, der die Informationen anvertraut worden sind. Sofern die Übermittlungsvoraussetzung der Erforderlichkeit erfüllt ist, ist es im Hinblick auf ein transparentes Vorgehen ratsam, bei den betroffenen Personen, um ihre Zustimmung zur Datenübermittlung zu werben. Dabei ist ihnen ausführlich zu erläutern, warum die fallübernehmende Fachkraft für den weiteren Schutz des Kindes/der*des Jugendlichen auch auf anvertraute Sozialdaten zugreifen muss. Mit ihrer Einwilligung kann eine Datenübermittlung gem. § 65 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII erfolgen. Sind die Betroffenen nicht erreichbar, verweigern sie ihre Zustimmung bzw. kann diese nicht eingeholt werden, ohne dass es zu einer (weiteren) Gefährdung Minderjähriger kommen könnte, hat die Übermittlung aller zur Erfüllung des Schutzauftrages erforderlichen Informationen gem. § 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII zu erfolgen.

1.5.3.3 Einbeziehung der betroffenen Personen

Gerade im Kinderschutz kann ein unzureichend kommunizierter Fallwechsel zu einer erheblichen Verunsicherung bei den Betroffenen führen. Um zu verhindern, dass sich daraus eine Gefahr für den Hilfeerfolg entwickelt, da sich z.B. Erziehungsberechtigte vom Unterstützungssystem abwenden, ist sowohl bei einer jugendamtsinternen Datenweitergabe als auch bei jugendamtsübergreifenden Datenübermittlung zur weiteren Fallbearbeitung analog § 8a Abs. 6 SGB VIII ein persönliches Übergabegespräch zu führen. Dabei haben die beteiligten Fachkräfte im Rahmen größtmöglicher Transparenz gegenüber den betroffenen Personen zu erläutern, welche Fallinformationen an die neu zuständige Fachkraft weitergeben/übermittelt worden sind bzw. auf welche sie zugreifen kann.

Ein solches Vorgehen gibt den betroffenen Personen zudem die Gelegenheit, aus ihrer Sicht unrichtige/unvollständige Sachverhalte zu berichtigen bzw. zu ergänzen. Die neu zuständige Fachkraft kann dann im weiteren Hilfeprozess daran anknüpfen. Dies verhindert u.a., dass nach einer Fallübergabe immer wieder die Richtigkeit der von der fallabgebenden Fachkraft mitgeteilten Wahrnehmungen und Einschätzungen im Mittelpunkt der Hilfe stehen und nicht ihre Perspektivenentwicklung.¹⁷¹ Es setzt jedoch zwingend voraus, dass sich dadurch die Gefahrensituation für Minderjährige nicht erhöht.

Die betroffenen Personen haben einen Anspruch darauf, an allen Hilfeprozessen aktiv und transparent beteiligt zu werden. Dies entspricht ihrem gesetzlich verankertem Subjektstatus, der auch im Kinderschutz volle Gültigkeit hat und darüber hinaus ein Kernelement lebensweltorientierter Sozialer Arbeit ist. Ein Abweichen von diesem Vorgehen muss die begründete Ausnahme und darf nicht die Regel sein.

¹⁷¹ Vgl.: FK-SGB VIII, Münder u.a./Meysen (2022), § 8a, Rn. 84.

Kurz und knapp

Liegen Hinweise für eine Kindeswohlgefährdung vor, bzw. besteht im konkreten Fall eine Kindeswohlgefährdung, ist das Jugendamt befugt, alle zur Erfüllung des Schutzauftrages erforderlichen Sozialdaten an die neu zuständige Person/Organisationseinheit weiterzugeben bzw. an ein anderes Jugendamt als neue verantwortliche Stelle zu übermitteln. Das umfasst auch solche, die dem besonderen Vertrauensschutz bzw. der strafrechtlich relevanten Schweigepflicht unterliegen.

1.5.4 Einschalten der Polizei/Einrichtungen der Gesundheitshilfe

Besteht der begründete Verdacht einer Gefahr für Leib und Leben Minderjähriger, der ein sofortiges Handeln erforderlich macht, ist bei den betroffenen Personen darauf hinzuwirken, diese unmittelbar abzuwenden bzw. dafür erforderliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Wirken sie dabei nicht mit, ist die Polizei als Stelle der Gefahrenabwehr gem. § 8a Abs. 3 SGB VIII einzuschalten.

Die Übermittlung der Sozialdaten erfolgt auf Grundlage von § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i.V.m. § 8a Abs. 3 SGB VIII. Die Einschränkung gem. § 64 Abs. 2 SGB VIII greift nicht, da die Datenübermittlung zur Erfüllung des Schutzauftrages gem. § 8a Abs. 3 SGB VIII zwingend erforderlich ist. In diesem Zusammenhang können alle zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen anvertrauten Sozialdaten nach § 65 SGB VIII bzw. Geheimnisse, die dem Schutzbereich des § 203 StGB unterliegen, unter den strengen Voraussetzungen von § 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII i.V.m. § 34 StGB befugt übermittelt werden.

Gleiches gilt, wenn zur Gefahrenabwehr der Rettungsdienst oder andere Einrichtungen der Gesundheitshilfe hinzugerufen werden müssen.

Kurz und knapp

Bei Gefahr für Leib und Leben eines Kindes/einer eines Jugendlichen ist die Polizei/der Rettungsdienst hinzuzuziehen, sofern die Erziehungsberechtigten die Gefahren nicht unmittelbar abwenden bzw. sich weigern, dafür erforderliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

2. Vertrauensschutz im Kinderschutz aus der Perspektive von Trägern der freien Jugendhilfe

2.1 Grundlagen des Vertrauensschutzes für Träger der freien Jugendhilfe

Freie Jugendhilfeträger sind keine Leistungsträger im Sinne von § 35 SGB I i.V.m. §§ 12, 27 Abs. 2 SGB I und deshalb auf den ersten Blick auch nicht an die Vorgaben des Sozialgesetzbuches gebunden.¹⁷² Bevor sie zur Durchführung einer Hilfe zur Erziehung in Anspruch genommen werden können, hat das Jugendamt gem. § 61 Abs. 3 SGB VIII sicherzustellen, dass sie den Datenschutzstandard gewährleisten, der dem des öffentlichen Trägers entspricht. Damit werden sie sogenannte abgeleitete Normadressaten des § 35 SGB I und haben infolgedessen bei der Leistungserbringung den Schutz personenbezogener Daten gem. §§ 61 bis 68 SGB VIII und §§ 67 ff. bis 85a SGB X (inkl. der Normen des BDSG, auf die im SGB X verwiesen wird) in gleicher Weise wie der öffentliche Träger sicherzustellen. Ergänzend werden sie über § 35 Abs. 2 Satz 2 SGB I zur Einhaltung der DS-GVO verpflichtet.

Anders als konfessionsfreie Träger sind Kirchen als Träger der freien Jugendhilfe bei der Regelung innerer Angelegenheiten staatlichem Recht nicht unterworfen. Entsprechend fallen sie aus dem Anwendungsbereich des BDSG bzw. der DS-GVO heraus. Art. 91 DS-GVO bestimmt daher, dass Kirchen und Religionsgemeinschaften ihre bis zur Einführung der DS-GVO am 25. Mai 2018 bestehenden Regeln weiter anwenden dürfen, sofern diese im Einklang mit der Datenschutzgrundverordnung stehen. Die Caritas und das Diakonische Werk sind trotz ihrer privatrechtlichen Rechtsform wie Kirchen zu behandeln.

Datenschutzgrundlage der evangelischen Kirchen Deutschlands ist das EKD-Datenschutzgesetz (DSG-EKD), das gemäß seiner Präambel im Einklang mit der DS-GVO steht. In § 54 Abs. 3 DSG-EKD wird bestimmt, dass im Bereich evangelischer Träger für die vom Sozialleistungsträger (z.B. Jugendamt) offengelegten personenbezogenen Daten die Bestimmungen des Sozialdatenschutzes entsprechend anzuwenden sind. Für personenbezogene Daten, die im Rahmen einer Leistungserbringung nach dem SGB VIII von einem ev. Träger selbst erhoben und weiterverarbeitet werden, gibt es im DSG-EKD keinen expliziten Verweis auf die Vorschriften zum Sozialdatenschutz. Es empfiehlt sich daher, dass der Schutz dieser Daten zum Bestandteil der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarung mit dem öffentlichen Träger gemacht wird.¹⁷³

In der Katholischen Kirche Deutschland gilt das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG). Darüber hinaus regelt eine „Anordnung über den Sozialdatenschutz in den Einrichtungen der freien Jugendhilfe“, dass in katholischen Trägern der freien Jugendhilfe für die erhobenen, verarbeiteten und genutzten Sozialdaten das Sozialgeheimnis und dessen Sozialdatenschutzvorschriften (Sozialgesetzbuch I § 35, Absatz 1, Absatz 3 und 4, VIII §§ 62 – 68, X §§ 67 – 80, §§ 83 – 84) analog anzuwenden sind. Katholische Jugendhilfeträger haben damit dasselbe Datenschutzniveau einzuhalten wie das Jugendamt. Unabhängig von einer gesonderten Sicherstellungsverpflichtung gem. § 61 Abs. 3 SGB VIII gelten sie daher als abgeleitete Normadressaten des § 35 SGB I.¹⁷⁴

Auch ohne die in § 61 Abs. 3 SGB VIII erwähnte vertragliche Verpflichtung dürfen freie Träger gem. § 78 Abs. 1 SGB X vom Jugendamt übermittelte Sozialdaten nur zu dem Zweck verarbeiten,

172 Vgl.: LPK-SGB VIII, Kunkel u.a./Kunkel (2022), § 61, Rn. 294.

173 Vgl.: Lehmann, Stücker (2018), EJ, S. 126 ff. und FK-SGB VIII, Münder u.a./Hoffmann (2022), § 61, Rn. 174 f.

174 Vgl.: LPK-SGB VIII, Kunkel u.a./Kunkel (2022), § 61, Rn. 294 ff.

zu dem sie ihnen übermittelt worden sind. Weil es sich bei ihnen nicht um Leistungsträger gem. § 35 SGB I handelt, finden für diese Daten §§ 68, 69 Abs. 1 Nr. 2 und 3, §§ 71, 73, 74 und 75 SGB X dann auch keine Anwendung.¹⁷⁵ Anders verhält es sich jedoch bei personenbezogenen Daten, die freie Träger z.B. im Rahmen einer Leistungserbringung selbst erheben und weiterverarbeiten bzw. die ihnen dafür von anderen Stellen (etwa einer Schule) übermittelt werden. Diese Daten fallen vollumfänglich unter den analog anzuwendenden Regelungsbereich zum Sozialgeheimnis.

Unabhängig vom Sozialdatenschutz unterliegen alle staatlich anerkannten Sozialarbeiter*innen/Sozialpädagog*innen, gleichgültig, ob sie nun beim Jugendamt oder einem freien Träger beschäftigt sind, als Berufsgeheimnisträger*innen der strafrechtlich relevanten Schweigepflicht gem. § 203 Abs. 1 StGB.

Kinder und Jugendliche bzw. die Erziehungsberechtigten können sich also darauf verlassen, dass ihre Daten sowohl beim hilfegebenden öffentlichen als auch beim hilfedurchführenden freien Träger gleichermaßen in sicheren Händen sind. Anders ließe sich das Subsidiaritätsprinzip innerhalb der Jugendhilfe nicht tragfähig umsetzen. Insofern gelten die für das Jugendamt in Kapitel 1 beschriebenen Ausführungen zum Datenschutz also auch für die freien Jugendhilfeträger. Vorausgesetzt, sie erbringen Leistungen bzw. andere Aufgaben nach dem SGB VIII und das beschriebene Vorgehen fällt bei der Erfüllung des Schutzauftrags in ihren Aufgaben- bzw. Zuständigkeitsbereich.

Sofern ein freier Träger bei der Durchführung von Leistungen nach dem SGB VIII den hinreichend begründeten Verdacht hat, dass von ihm betreute Minderjährige in Gefahr sind (zu gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung siehe: 1.3), hat er analog nach der gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII mit dem öffentlichen Träger getroffenen Vereinbarung zu verfahren: Das Gefährdungsrisiko ist dann mit mindestens einer weiteren – im Kinderschutz erfahrenen – Fachkraft einzuschätzen (siehe: 1.4). Die betroffenen Personen sind in diesen Prozess in geeigneter Weise mit einzubeziehen, vorausgesetzt der Schutz Minderjähriger wird dadurch nicht in Frage gestellt. Bestätigt sich die Kindeswohlgefährdung im Beratungssetting, ist bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme geeigneter und erforderlicher Hilfen zur Gefahrenabwehr hinzuwirken. Das Jugendamt ist zu informieren, wenn es zum Schutz des Kindes/der*des Jugendlichen erforderlich ist.

¹⁷⁵ Vgl.: LPK-SGB VIII, Kunkel u.a./Kunkel (2022), § 61, Rn. 296.

Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII



Abb. 6. Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII

2.2 Kinderschutz und Vertrauensschutz sind kein Widerspruch

Die Arbeit freier Träger findet in der Regel im persönlichen Umfeld der Adressat*innen statt. Dadurch erhalten sie nahezu unvermeidbar tiefe Einblicke in unterschiedliche familiäre Situationen. Sie erhalten z.B. einen Eindruck von der Stimmung in der Familie, sehen den Wohnungszustand oder hören von den Freuden, Sorgen und Nöten der Erziehungsberechtigten und der Kinder/Jugendlichen.

Hilfe braucht eine stabile Grundlage. Dazu gehört neben einer transparenten Beteiligung der betroffenen Personen an allen relevanten Hilfeprozessen und einem ressourcenorientierten

Vorgehen auch eine tragfähige Beziehung zwischen Helfer*innen und Adressat*innen. Können Betroffene z.B. darauf vertrauen, dass Familienhelfer*innen Informationen nicht direkt an das Jugendamt übermitteln, fällt es ihnen womöglich leichter, sich auf einen Hilfeprozess einzulassen. Sie geben dann eher einen direkten und unmittelbaren Einblick in ihren Alltag und können dabei auch Themen ansprechen, die ihnen unangenehm sind bzw. aus denen sich gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ableiten lassen. Eine solche Offenheit hilft dem freien Träger, gemeinsam mit den Betroffenen nach Möglichkeiten und Handlungsalternativen zu suchen, mit denen sich Gefährdungssituationen künftig vermeiden lassen und sie entsprechend zu unterstützen. Der Schutz des Vertrauens ist also für den Kinderschutz von zentraler Bedeutung.

Vertrauensschutz ist deshalb auch ein Element für einen erfolgreichen Kinderschutz!

Gibt es Situationen, in denen es zum Schutz Minderjähriger erforderlich ist, das Jugendamt über eine Gefährdungssituation zu informieren, steht der Vertrauensschutz dem nicht im Weg (siehe: 2.4 und 2.5). Gleichwohl gilt es, in solchen Fällen transparent und partizipativ vorzugehen. Entsprechend sind die Adressat*innen vorab ausführlich darüber aufzuklären, warum es erforderlich ist, Informationen an das Jugendamt zu übermitteln. Darüber hinaus ist selbst dann um ihre Einwilligung in die Datenübermittlung zu werben, wenn es dafür eine gesetzliche Grundlage gibt. Es geht hierbei vor allem darum, sie für die anstehenden Handlungsschritte zu gewinnen, auch um den Fortbestand der Hilfe nicht zu gefährden. Verweigern sie trotzdem ihre Zustimmung, erfolgt die Übermittlung der Informationen zwar ggf. gegen ihren Willen, nicht aber ohne ihr Wissen mit der Chance weiterer vertrauensvoller Zusammenarbeit.

Der Einbeziehung der betroffenen Personen in die Datenübermittlung sind immer dann Grenzen gesetzt, wenn sich dadurch die Gefährdungssituation Minderjähriger erhöhen würde.

2.3 Transparenz und Partizipation als Voraussetzung für den Vertrauensschutz

Für Adressat*innen ist nicht immer erkennbar, welche der von ihnen erhobenen personenbezogenen Daten von den Mitarbeitenden eines freien Trägers an das Jugendamt übermittelt werden (müssen) und welche nicht. Dies kann nicht nur zu einer erheblichen Verunsicherung bei den betroffenen Personen führen, sondern auch dazu beitragen, dass sie dem Hilfesystem misstrauisch gegenüberstehen. In der Folge könnte es ihnen deshalb schwerfallen, sich den Familienhelfer*innen gegenüber zu öffnen und mit ihrer Unterstützung an einer Verhaltensänderung zum Schutz der Kinder und Jugendlichen zu arbeiten. Es ist deshalb wichtig, mit Beginn einer Unterstützungsleistung den Grundstein für Transparenz in der Hilfebeziehung zu legen und die Betroffenen partizipativ darüber aufzuklären, wie erhobene personenbezogene Daten verarbeitet werden. Das umfasst auch, ihnen zu erläutern, wann ggf. personenbezogene Daten an andere Stellen übermittelt werden (müssen).

Mit Einführung der DS-GVO ist jede verantwortliche Stelle gem. Art. 13 DS-GVO verpflichtet, den betroffenen Personen bei Erhebung personenbezogener Daten umfassende Informationen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten mitzuteilen. Unabhängig von der Frage, ob freie Träger dem Anwendungsbereich des EU-Rechts unterliegen oder nicht, sind sie als abgeleitete Normadressaten des § 35 SGB I, gem. § 35 Abs. 2 Satz 2 SGB I verpflichtet, die DS-GVO entsprechend einzuhalten.¹⁷⁶

Die Informationspflicht nach Art. 13 DS-GVO bezieht sich unter anderem auf Angaben zu Empfänger*innen, denen personenbezogene Daten übermittelt/weitergegeben werden. Insofern sind den Adressat*innen entsprechend Auskünfte zu geben, wann der freie Träger

¹⁷⁶ Vgl.: LPK-SGB VIII, Kunkel u.a./Kunkel (2022), § 61, Rn. 294.

personenbezogene Daten im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung – insbesondere bei der Erfüllung des Schutzauftrages – an das Jugendamt übermitteln muss und aufgrund welcher Rechtsgrundlage dies geschieht (siehe: 2.4 und 2.5). In diesem Zusammenhang ist es ratsam, auch darüber aufzuklären, welche Informationen dem besonderen Vertrauensschutz nach § 65 SGB VIII bzw. der Schweigepflicht gem. § 203 Abs.1 StGB unterliegen und welches Schutzniveau diese Daten haben (siehe: 1.4.2.1 und 1.4.2.2). Dabei ist ebenfalls zu erläutern, unter welchen Voraussetzungen anvertraute personenbezogene Daten/Geheimnisse weiterzugeben sind.

Die in Art. 13 DS-GVO aufgeführten Angaben sind den betroffenen Personen in klarer und einfacher Sprache präzise zur Verfügung zu stellen. Das gilt insbesondere für Informationen, die sich an Kinder und Jugendliche richten. In welcher Form dies geschieht, ist nicht verbindlich festgelegt. Insofern kann es sowohl schriftlich, elektronisch als auch in anderer Art und Weise geschehen. Entscheidend ist ausschließlich, dass es für die jeweilige Zielgruppe leicht zugänglich und verständlich ist. Der bloße Verweis auf eine Internetpräsenz des Trägers oder das alleinige Zitieren von Gesetzestexten reicht hingegen nicht aus, dem Transparenzgebot aus Art. 13 DS-GVO im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ausreichend Rechnung zu tragen. Gefragt ist vielmehr eine Mitteilung in Form und Sprache, die dem Alltag der Betroffenen entspricht. Bei Kindern können z.B. Legefilme oder eine Bildgeschichte, bei Jugendlichen ein Video oder ein Beitrag in den sozialen Medien und bei Erwachsenen eine Broschüre mit Text und Grafiken geeignete Medien sein. Ratsam ist es zudem, dass die Informationen in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung gestellt werden, damit die betroffenen Personen eine Möglichkeit zur Nachfrage haben. Können Adressat*innen inhaltlich nachvollziehen, wie und warum ihre personenbezogenen Daten vom Träger verarbeitet werden, ist der Grundstein für eine transparente, vertrauensvolle und subjektorientierte Soziale Arbeit gelegt.

2.4 Fälle, bei denen eine vom Sozialen Dienst des Jugendamtes eingeschätzte Kindeswohlgefährdung vorliegt

Liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, hat das Jugendamt den Erziehungsberechtigten geeignete und notwendige Hilfen zur Abwendung der Gefährdung anzubieten. Dies umfasst auch die Unterstützung durch einen Träger der freien Jugendhilfe. Erbringen diese Leistungen/andere Aufgaben nach dem SGB VIII, gelten sie durch die Vereinbarung nach § 61 Abs. 3 SGB VIII als abgeleitete Normadressaten des § 35 SGB I und haben bei ihrer Tätigkeit entsprechend das Sozialgeheimnis zu wahren. Deshalb ist für die Datenübermittlung an Fachkräfte des Jugendamts eine Rechtsgrundlage bzw. die Einwilligung der betroffenen Personen erforderlich. Das gilt unabhängig davon, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder (noch) nicht und natürlich auch für Beratungsgespräche bzw. einen informellen Austausch zwischen freiem und öffentlichem Träger.

In Fällen, in denen eine vom Jugendamt eingeschätzte Kindeswohlgefährdung vorliegt, hat es den freien Träger darüber zu informieren, worin die Gefährdung einzelner Minderjähriger konkret liegt (siehe 1.5.1). Das umfasst u.a. Hinweise zu ihrer Situation und zur eingeschränkten Erziehungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten, den im familiären System ggf. bestehenden Risikofaktoren, Angaben zu den eingeschränkten Grundbedürfnissen und einschlägigen Gefährdungsmerkmalen (siehe 1.3).¹⁷⁷

2.4.1 Ist der Soziale Dienst des Jugendamtes zu informieren, wenn zu bereits bekannten Gefährdungsrisiken neue hinzutreten?

Merkmal einer Hilfe zur Erziehung sind u.a. die regelmäßigen Zusammentreffen zwischen dem freien Träger als Leistungserbringer und den Adressat*innen im unmittelbaren Lebensumfeld der

¹⁷⁷ Vgl.: Radewagen (2020), ZKJ, S. 295 ff.

betroffenen Personen. Die Fachkräfte erhalten dadurch Einblicke in die Interaktion der Erziehungsberechtigten mit den Kindern/Jugendlichen und erleben zum Teil spiegelbildlich mit, was ihnen das Jugendamt an Gefährdungsmerkmalen zu Beginn der Hilfe übermittelt hat.

In Kinderschutzfällen liegen in der Regel multidimensionale Gefährdungssituationen vor. Das bedeutet, Kinder und Jugendliche werden z.B. „nicht nur“ körperlich/emotional misshandelt, sondern sind darüber hinaus ggf. auch unterschiedlichen Formen der Vernachlässigung wie z.B. einem Mangel an Pflege und Versorgung bzw. Autonomiekonflikten oder aber sexualisierter Gewalt ausgesetzt. Ein differenziertes Bild von der konkreten Gefährdungslage einzelner Minderjähriger zeigt sich den Helfer*innen häufig erst, wenn sie mit den betroffenen Personen enger in Kontakt steht und dabei Teil ihres Alltags sind. Insofern ist es eher die Regel als die Ausnahme, dass Fachkräfte freier Träger bei einem bestehenden Schutzauftrag im Laufe der Hilfe weitere gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung beobachten bzw. erfahren, die dem Jugendamt bislang nicht bekannt sind.

Im Rahmen ihrer Auftragserfüllung haben freie Träger in Kinderschutzfällen die Erziehungsberechtigten u.a. dabei zu unterstützen, durch eine Verhaltensreflexion und -änderung Gefährdungssituationen für Kinder und Jugendliche dauerhaft und verlässlich abzuwenden. Hierfür greifen sie sowohl auf die vom Jugendamt übermittelten Hinweise zu bestehenden Gefährdungsrisiken als auch auf die im Rahmen der Hilfe von ihnen selbst erhobenen Informationen zurück. Dabei profitiert der Kinderschutz vor allem von der Offenheit der betroffenen Personen, dem Hilfesystem bislang nicht bekannte bzw. offensichtliche Gefahrenbereiche und -situationen nicht zu verschweigen, sondern bereitwillig zu benennen. Hierzu bedarf es allerdings einer transparenten Vertrauensbeziehung zwischen Adressat*innen und Helfer*innen (siehe: 2.2 und 2.3).

Werden einem freien Träger gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (siehe: 1.3) bekannt, von denen das Jugendamt bislang keine Kenntnis hat, gilt es, das gesamte bestehende Gefährdungsrisiko im Fachteam multiperspektivisch einzuschätzen. Daran sind die betroffenen Personen in geeigneter Weise zu beteiligen, sofern dies die Gefährdungssituation einzelner Kinder/Jugendlicher nicht erhöht (siehe: 1.4). Die zur Fallberatung erforderliche Datennutzung innerhalb eines Trägers als verantwortlicher Stelle erfolgt analog § 64 Abs. 1 SGB VIII (siehe: 1.4.1). Eine Weitergabe der zur Gefährdungseinschätzung erforderlichen anvertrauten personenbezogenen Daten/Geheimnisse kann an Fachkräfte¹⁷⁸ befugt gem. § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII erfolgen.

Ist es zur Erfüllung des Beratungszwecks erforderlich, dass Personen teilnehmen, die der verantwortlichen Stelle nicht angehören (siehe: 1.4.3), kann die Übermittlung aller nicht anvertrauten personenbezogenen Daten ebenfalls gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X erfolgen. Auch anvertraute personenbezogene Daten/Geheimnisse können dann an Fachkräfte ebenfalls analog § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII übermittelt werden. Grundsätzlich sind jedoch vor einer Übermittlung an Personen, die der verantwortlichen Stelle nicht angehören, alle personenbezogenen Daten gem. § 64 Abs. 2a SGB VIII zu pseudonymisieren. Vorausgesetzt wird, dass dies den Beratungserfolg nicht gefährdet.

Bei der Erfüllung des Schutzauftrages ist der Grundsatz der Datenminimierung gem. Art. 5 Abs. 1c DS-GVO zu beachten. Das bedeutet, es sind nur die Sozialdaten in den Beratungsprozess einzubringen, die zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos benötigt werden.

Bestätigt die Fallreflexion ein erweitertes Gefährdungsrisiko, hat der freie Träger zunächst zu überprüfen, ob die ihm selbst zur Verfügung stehenden fachlichen und zeitlichen Ressourcen ausreichen, das bestehende Hilfeangebot auf die neue Situation bedarfsgerecht anzupassen.

178 Vgl.: Wiesner, Wapler/Wiesner (2022), § 72, Rn. 3 ff.

2.4.1.1 Datenübermittlung bei Veränderungsbereitschaft der Erziehungsberechtigten und bedarfsgerechtem Hilfeangebot des freien Trägers

Ist es dem freien Träger möglich, seine laufende Hilfe auf die veränderte Kindeswohlgefährdung auszurichten und sind die Erziehungsberechtigten darüber hinaus problembewusst und bereit, kooperativ an der Gefahrenabwehr mitzuarbeiten, ist es zunächst nicht erforderlich und insofern auch nicht zulässig, das Jugendamt ohne Einwilligung der betroffenen Personen über die hinzutretene Gefahrensituation zu informieren. Grund dafür ist, dass die Datenübermittlung an das Jugendamt zum Schutz einzelner Kinder/Jugendlicher nicht erforderlich ist, weil die angenommene Hilfe gem. § 8a Abs. 4 Satz 3 SGB VIII ausreicht, der Gefahrensituation entgegenwirken zu können.

Anders verhält es sich hingegen, wenn der Träger nicht sicher einschätzen kann, ob sein Hilfeangebot zur Gefahrenabwehr ausreicht bzw. ob die Betroffenen in der Lage und gewillt sind, ihr schädigendes Verhalten zu verändern. In diesem Fall ist das Jugendamt entsprechend zu informieren (siehe: 2.4.1.2). Insofern scheidet es also aus, dass der Träger zunächst erprobt, ob er eine im Einzelfall geeignete und notwendige Hilfe überhaupt leisten kann.¹⁷⁹

2.4.1.2 Datenübermittlung bei unzureichender Veränderungsbereitschaft der Erziehungsberechtigten oder unzureichendem Hilfeangebot des freien Trägers

Für die Gefahrenabwehr ist es zwingend erforderlich, dass Erziehungsberechtigte nicht nur problemeinsichtig und kooperativ sind, sondern auch, dass sie ihr gefährdendes Verhalten verändern wollen und können. Insofern hat der freie Träger die Gefährdungssituation der Kinder/Jugendlichen kontinuierlich zu bewerten. Dabei gilt es herauszuarbeiten, ob der gewünschte Effekt (Gefahrenabwehr) durch die Unterstützung des Trägers eintritt und insofern sowohl die Kinder/Jugendlichen als auch die Erziehungsberechtigten von der Hilfe profitieren. Gerade im Rahmen des Schutzauftrages gilt es zu vermeiden, dass eine Hilfe über einen längeren Zeitraum fortgeführt wird, ohne dass sich die gefährdende Lebenssituation Minderjähriger Jugendlichen nachhaltig verbessert.¹⁸⁰

Kommt der freie Träger zu dem Ergebnis, dass ein von ihm leistbares Hilfeangebot nicht geeignet ist, die erweiterte Gefahrensituation einzelner Kinder/Jugendlicher nachhaltig zu verändern, da z.B. die fachlichen bzw. zeitlichen Möglichkeiten nicht ausreichen oder aber die Erziehungsberechtigten nicht veränderungsfähig bzw. -willig sind, hat er das Jugendamt darüber unmittelbar analog § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X i.V.m. § 8a Abs. 4 Satz 3 SGB VIII zu informieren. Das gilt unabhängig davon, ob die Betroffenen hinsichtlich der Abwendung von Gefährdungsrisiken mit ihm kooperieren und z.B. verlässlich alle Betreuungstermine einhalten oder aber nicht. Hierbei ist es wichtig, die betroffenen Personen über die Datenübermittlung an das Jugendamt rechtzeitig zu informieren und transparent darüber aufzuklären, warum dieser Schritt zum Schutz einzelner Minderjähriger erforderlich ist. Im Sinne eines partizipativen Vorgehens gilt es, hierfür um ihre Einwilligung (siehe: 4.2) zu werben und sie für den weiteren Hilfeprozess zu gewinnen. Sind sie nicht bereit, ihre Zustimmung zu geben, erfolgt die Datenübermittlung gegen ihren Willen – aber nicht ohne ihr Wissen. Ist es zur Erfüllung des Schutzauftrages notwendig, Informationen zu übermitteln, die unter den Schutzbereich des § 65 SGB VIII (siehe: 1.4.2.1) bzw. § 203 StGB fallen (siehe: 1.4.2.2), ist dies unter den strengen Voraussetzungen¹⁸¹ von § 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII i.V.m. § 34 StGB ebenfalls befugt möglich.

Eine Einbeziehung der betroffenen Personen hat nur dann zu unterbleiben, wenn dadurch eine weitere Gefahrensituation Minderjähriger eintreten könnte.

¹⁷⁹ Vgl.: LPK-SGB VIII, Kunkel u.a./Bringewat (2022), § 8a, Rn. 110.

¹⁸⁰ Vgl.: Gerber, Lillig (2018), Gemeinsam lernen aus Kinderschutzverläufen. Eine systemorientierte Methode zur Analyse von Kinderschutzfällen aus fünf Fallanalysen, S. 64 f.

¹⁸¹ Siehe: Fn. 25.

2.4.1.3 Datenübermittlung bei anstehendem Hilfeplangespräch

Wird ein Hilfeplangespräch durchgeführt und bestehen die hinzugetretenen Gefährdungsrisiken weiterhin, ist das Jugendamt darüber vorab zu informieren (siehe: 2.4.4). Das gilt auch dann, wenn der Träger sein Hilfeangebot bedarfsgerecht angepasst hat und die Erziehungsberechtigten aktiv an der Gefahrenabwehr mitarbeiten. Das Jugendamt benötigt die Hinweise, um im Rahmen seiner Steuerungsverantwortung für das Hilfeplanverfahren gem. § 36 SGB VIII unter Einbeziehung aller Beteiligten überprüfen zu können, ob das bestehende Hilfeangebot zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung weiterhin notwendig und geeignet ist.

Insbesondere wenn die Betroffenen im Verlauf der Hilfe schädigende Verhaltensmuster durchbrechen und aktiv an der Gefahrenabwehr arbeiten, ist es wichtig, sie durch die Datenübermittlung an das Jugendamt nicht für den weiteren Hilfeprozess zu verlieren. Hierfür ist es u.a. hilfreich, sie rechtzeitig und transparent über die Erforderlichkeit dieses Schrittes aufzuklären und an der Erstellung eines entsprechenden Berichts aktiv zu beteiligen. Im Sinne eines partizipativen Vorgehens gilt es zudem, um ihre Zustimmung in die Übermittlung der Informationen zu werben. Dabei ist ressourcenorientiert herauszustellen, wie kooperativ und problemeinsichtig sie bislang an der Hilfestaltung mitgewirkt haben. Gleichwohl sind bestehende Gefährdungsaspekte deutlich zu benennen und dem Jugendamt mitzuteilen. Verweigern die betroffenen Personen ihre Einwilligung, erfolgt die Übermittlung der personenbezogenen Daten im erforderlichen Umfang gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X. Anvertraute personenbezogene Daten/Geheimnisse können unter den strengen Voraussetzungen¹⁸² von § 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII i.V.m. § 34 StGB ebenfalls übermittelt werden.¹⁸³

Kommt es zu einem Hilfeplangespräch, nachdem weitere Gefährdungsrisiken (von denen das Jugendamt bislang keine Kenntnis hat) durch Verhaltensänderung der Erziehungsberechtigten verlässlich abgewandt worden sind, kann das Jugendamt über die sich zwischenzeitig veränderte Situation mit Einwilligung der betroffenen Personen informiert werden. Verweigern sie diese, besteht nur dann eine Befugnis zur Datenübermittlung, wenn es Anhaltspunkte gibt, dass der Gefahrenschutz brüchig ist, etwa, weil die Betroffenen in alte Verhaltensmuster zurückfallen. In diesem Fall ist der Informationsfluss an das Jugendamt analog § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i.V.m. § 8a Abs. 4 Satz 3 SGB VIII möglich. Anvertraute personenbezogene Daten/Geheimnisse können unter den strengen Voraussetzungen¹⁸⁴ von § 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII i.V.m. § 34 StGB ebenfalls im erforderlichen Umfang übermittelt werden.

Kurz und knapp

In einem Kinderschutzfall ist der freie Träger als Leistungserbringer befugt, das Jugendamt über neu hinzugetretene Gefährdungsrisiken zu informieren, wenn er selbst nicht über die notwendigen fachlichen bzw. zeitlichen Ressourcen verfügt, die zum Schutz Minderjähriger erforderliche Hilfe durchzuführen.

Eine Datenübermittlung hat ebenfalls zu erfolgen, wenn die Betroffenen zum Schutz von Kindern/Jugendlichen nicht kooperieren bzw. keine erforderliche Veränderungsfähigkeit haben.

Unberührt davon, ist das Jugendamt zu informieren, wenn hinzugetretene Gefährdungsrisiken weiterhin bestehen und ein Hilfeplangespräch durchgeführt wird.

Die Informationen sind dem Jugendamt möglichst mit Zustimmung der betroffenen Personen – notfalls aber auch gegen ihren Willen bzw. ohne ihr Wissen – zu übermitteln.

¹⁸² ebd.

¹⁸³ Vgl.: LPK-SGB VIII, Kunkel u.a./Bringewat (2022), § 8a, Rn. 110.

¹⁸⁴ Siehe: Fn. 25.

2.4.2 Ist der Soziale Dienst des Jugendamtes zu informieren, wenn das Hilfeangebot zur Gefahrenabwehr nicht ausreicht oder keine Veränderungsfähigkeit/-bereitschaft bei den Erziehungsberechtigten zu erkennen ist?

Im Kinderschutz hat das Jugendamt gemeinsam mit den Betroffenen zu überprüfen, welche Form der Unterstützung erforderlich und geeignet ist, Gefahrensituationen von Kindern und Jugendlichen abwenden zu können. Dabei kommt es neben der konkret bestehenden Gefährdung auch darauf an, inwieweit die Erziehungsberechtigten über eine Problemeinsicht und Kooperationsbereitschaft hinsichtlich des bestehenden Gefährdungsrisikos verfügen und zur Mitarbeit an der Gefahrenabwehr bereit und fähig sind.

Ist es nach Einschätzung des Jugendamtes möglich, eine bestehende Gefahr mit Unterstützung einer ambulanten Hilfe zur Erziehung abzuwenden und nehmen die Erziehungsberechtigten dieses Hilfeangebot an, wird in der Regel ein freier Träger mit der Ausführung betraut. Ob mit der ausgewählte Hilfeform allerdings die Erziehungsfähigkeit der Erwachsenen so weit zu stärken oder aufzubauen ist, dass sie in der Lage sind, Gefahrensituationen künftig vermeiden zu können, zeigt sich häufig erst im Laufe ihrer Durchführung.

Um eine fachliche Aussage zur Geeignetheit einer Hilfe treffen zu können, hat der freie Träger kontinuierlich zu überprüfen, ob mit der zu Beginn der Unterstützung geäußerten Problemeinsicht und Kooperationsbereitschaft der Erziehungsberechtigten auch eine für den Kinderschutz erforderliche Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit verbunden ist bzw. entwickelt wird. Hierzu haben die Fachkräfte des freien Trägers den Fallverlauf hinsichtlich der Entwicklung des Gefährdungsrisikos im Fachteam regelmäßig zu reflektieren. Im Sinne eines transparenten Vorgehens ist dies den betroffenen Personen zu Beginn einer Hilfe in seiner Notwendigkeit ausführlich zu erläutern (siehe 2.3).

Die für eine multiperspektivische Fallberatung erforderliche Datennutzung innerhalb eines Trägers als verantwortlicher Stelle ist analog § 64 Abs. 1 SGB VIII möglich (siehe: 1.4.1). Eine Weitergabe der gem. § 65 SGB VIII anvertrauten personenbezogenen Daten bzw. Geheimnisse, die unter die Schweigepflicht gem. § 203 Abs. 1 StGB fallen, kann an Fachkräfte¹⁸⁵ im zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlichen Umfang befugt gem. § 65 Abs. 4 SGB VIII erfolgen (siehe: 1.4.2).

Ist es zur Erfüllung des Beratungszwecks notwendig, dass Personen teilnehmen, die der verantwortlichen Stelle nicht angehören (z.B. eine externe Supervisor*innen), können die hierfür erforderlichen nicht anvertrauten personenbezogenen Daten gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X sowie alle anvertrauten personenbezogenen Daten bzw. Geheimnisse an Fachkräfte gem. § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII befugt übermittelt werden. Grundsätzlich sind alle personenbezogenen Daten gem. § 64 Abs. 2a SGB VIII vor einer Übermittlung an Personen, die der verantwortlichen Stelle nicht angehören, zu pseudonymisieren. Vorausgesetzt ist, dass dies den Beratungserfolg nicht gefährdet (siehe 1.4.3).

Bei der Erfüllung des Schutzauftrages ist der Grundsatz der Datenminimierung gem. Art. 5 Abs. 1c DS-GVO zu beachten: Damit sind nur die Sozialdaten in den Beratungsprozess einzubringen, die zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos benötigt werden.

Insbesondere bei einer Kindeswohlgefährdung gilt es zu vermeiden, eine Hilfe über einen längeren Zeitraum fortzuführen, ohne dass sich die Lebenssituation Minderjähriger nachhaltig verbessert.¹⁸⁶

¹⁸⁵ Vgl.: Wiesner, Wapler/Wiesner (2022), § 72, Rn. 13 und BT-Drs. 19/26107, S. 74.

¹⁸⁶ Vgl.: Gerber, Lillig (2018), Gemeinsam lernen aus Kinderschutzverläufen. Eine systemorientierte Methode zur Analyse von Kinderschutzfällen aus fünf Fallanalysen, S. 64 f.

Kommt die fallverantwortliche Fachkraft zu der Einschätzung, dass mit den bestehenden fachlichen oder zeitlichen Ressourcen der laufenden Hilfe die Gefahrenabwehr nicht ausreichend erreicht werden kann, ist das Jugendamt deshalb entsprechend zu informieren. Das gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten zwar verlässlich jeden Betreuungstermin einhalten, allerdings selbst mit Unterstützung der Helfer*innen, nicht genügend Erziehungs Kompetenzen aufbauen bzw. keine positive Grundhaltung ihrem Kind gegenüber entwickeln können oder wollen und ihr gefährdendes Verhalten entsprechend nicht verändern.

Die betroffenen Personen sind in die Datenübermittlung an das Jugendamt mit einzubeziehen. Ihnen ist deshalb die zum Schutz einzelner Minderjähriger bestehende Notwendigkeit dieses Schritts ausführlich zu erläutern. Ein solches Vorgehen setzt jedoch voraus, dass die Gefahrensituation für Kinder/Jugendliche dadurch nicht erhöht wird. Insofern ist zunächst, um ihre Einwilligung für die Datenübermittlung zu werben. Wird diese verweigert bzw. kann sie nicht eingeholt werden, hat die Information des Jugendamtes analog § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i.V.m. § 8a Abs. 4 Satz 3 SGB VIII zu erfolgen. Ist es erforderlich, anvertraute personenbezogene Daten/Geheimnisse zur Erfüllung des Schutzauftrags zu übermitteln, ist das unter den strengen Voraussetzungen¹⁸⁷ von § 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII i.V.m. § 34 StGB möglich.¹⁸⁸

Kurz und knapp

Ist eine Hilfe zur Erziehung nicht geeignet, den Schutz einzelner Minderjähriger sicherzustellen oder verfügen die Erziehungsberechtigten nicht über die Fähigkeit, ihr schädigendes Verhalten zu verändern zu wollen oder zu können, hat der freie Träger das Jugendamt darüber zu informieren. Dabei können im erforderlichen Umfang auch personenbezogene Daten übermittelt werden, die der Fachkraft anvertraut worden sind bzw. unter die strafrechtlich relevante Schweigepflicht fallen.

2.4.3 Ist der Soziale Dienst des Jugendamtes zu informieren, wenn die Adressat*innen die Hilfeangebote nicht oder nur unregelmäßig wahrnehmen?

Ob eine Hilfe zur Erziehung geeignet ist, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen und Erziehungsberechtigte dabei zu unterstützen, ihr gefährdendes Verhalten zu verändern, zeigt sich auch daran, inwieweit die betroffenen Personen das Hilfeangebot durch den freien Träger verlässlich annehmen.

In der Praxis findet man hierzu Regelungen, die vorsehen, dass freie Träger das Jugendamt nach einer festgelegten Anzahl ausgefallener Termine zu informieren haben. Aus Kinderschutzperspektive kann aus einer solchen Zahl allein kein qualifiziertes Meldeerfordernis abgeleitet werden. Es kommt vielmehr auf die insgesamt zu bewertende Situation an. Dabei ist u.a. zu berücksichtigen,

- wie alt das Kind ist,
- wie sich die Erziehungsberechtigten dem Kind gegenüber verhalten,
- in welcher Gefährdungssituation sich das Kind befindet,
- welche Risikofaktoren im Familiensystem bestehen,
- inwieweit die Erziehungsberechtigten in der Lage und bereit sind, ihr Gefährdungsverhalten zu verändern zu wollen bzw. zu können bzw.

¹⁸⁷ Siehe: Fn. 25.

¹⁸⁸ Vgl.: LPK-SGB VIII, Kunkel u.a./Bringewat (2022), § 8a, Rn. 110.

- welche Ressourcen im Familiensystem zur Gefahrenabwehr vorhanden sind.

Die Anzahl der von den Adressat*innen nicht wahrgenommenen Termine – unabhängig davon, ob diese abgesagt werden oder einfach nicht eingehalten werden – bieten erste Hinweise, Aussagen zur Geeignetheit einer Hilfe treffen zu können.

Nehmen Betroffene die Unterstützung durch den freien Träger verlässlich an, kann dieser die aktuelle Gefährdungssituation einzelner Kinder/Jugendlicher fachlich beurteilen und abwägen, ob Erziehungsberechtigte über die erforderliche Veränderungsbereitschaft bzw. Veränderungsfähigkeit verfügen, Gefahrensituationen entgegenzuwirken. Finden die Betreuungstermine hingegen nur sporadisch statt, kann in der Regel keine qualifizierte Einschätzung darüber getroffen werden, ob das bestehende Hilfeangebot ausreicht, die Lebenslage Minderjähriger nachhaltig zu verändern bzw. zu verbessern. In diesem Fall ist mit den betroffenen Personen die Situation unmittelbar zu erörtern und auf eine Verhaltensänderung hinzuwirken. Kinderschutz braucht die Kooperationsbereitschaft und Problemeinsicht der Erziehungsberechtigten als Indikatoren für ihre Bereitschaft und Fähigkeit, der Gefährdung aktiv entgegenzuwirken. Dazu gehört sicher auch, Betreuungstermine verlässlich wahrzunehmen.

Im Kinderschutz gilt es zu verhindern, Hilfeleistungen über einen längeren Zeitraum fortzuführen, ohne dass sich die Situation von Kindern/Jugendlichen dauerhaft verbessert und Gefahren abgewandt werden.¹⁸⁹ Entsprechend haben die freien Träger das Jugendamt immer dann zu informieren, wenn der partizipative Weg ins Leere läuft und sie aufgrund ausgefallener Termine nicht in der Lage sind, bestehende Gefährdungsrisiken Minderjähriger bzw. die Veränderungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten fundiert bewerten zu können.

Die Informationspflicht gilt unabhängig von der Anzahl nicht stattgefundener Termine. Entscheidend ist die Gesamtbewertung der individuellen Gefährdungslage. Bei einem Säugling ist das Jugendamt entsprechend in der Regel eher zu informieren als z.B. bei einem 17-jährigen Jugendlichen.

Über eine anstehende Information des Jugendamtes sind die betroffenen Personen vorab in Kenntnis zu setzen, sofern dies möglich ist und sich die Gefahrensituation für Kinder/Jugendliche dadurch nicht erhöht. Im Sinne eines partizipativen Vorgehens ist bei den Betroffenen um ihre Zustimmung zu der Datenübermittlung zu werben. Wird sie verweigert, sind dem Jugendamt alle zur Erfüllung seines Schutzauftrages erforderlichen personenbezogenen Daten auch gegen den Willen bzw. ohne die Zustimmung der betroffenen Personen zu übermitteln. Hinsichtlich aller nicht anvertrauten personenbezogenen Daten erfolgt die Übermittlung dann analog § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i.V.m. § 8a Abs. 4 Satz 3 SGB VIII. Anvertraute personenbezogene Daten/Geheimnisse wiederum können unter den strengen Voraussetzungen¹⁹⁰ von § 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII i.V.m. § 34 StGB befragt übermittelt werden.

Kurz und knapp

Ist der freie Träger aufgrund unregelmäßig wahrgenommener Betreuungstermine nicht in der Lage, die Gefährdungssituation Minderjähriger bzw. die Veränderungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten einschätzen zu können, hat er das Jugendamt zu informieren. Dabei können auch erforderliche personenbezogene Daten übermittelt werden, die der Fachkraft anvertraut worden sind bzw. unter die strafrechtlich relevante Schweigepflicht fallen.

¹⁸⁹ Vgl.: Gerber, Lillig (2018), Gemeinsam lernen aus Kinderschutzverläufen. Eine systemorientierte Methode zur Analyse von Kinderschutzfällen aus fünf Fallanalysen, S. 64 f.

¹⁹⁰ Siehe: Fn. 25.

2.4.4 Was ist im Rahmen der Hilfeplanung weiterzugeben?

Im Vorfeld eines Hilfeplangesprächs hat der freie Träger das Jugendamt über den bisherigen Fallverlauf zu informieren. Hierfür bietet es sich an, den bisherigen Hilfeprozess in einem Bericht sowohl aus Sicht der Fachkraft als auch aus Sicht der Adressat*innen zu beschreiben und dabei u.a. folgende Angaben zu machen:

Trägerbericht

- **Betreuungsbedingungen:** Wurden z.B. alle verabredeten Leistungen erbracht, gab es Veränderungen zur Leistungsbeschreibung, wie viele Stunden/Termine wurden in der Hilfe geleistet, Hinweise zu Vertretungssituationen etc.
- **Erbrachte Leistungen mit Bezug auf die Inhalte des Hilfeplans:** u.a. handlungstheoretisches Vorgehen und eingesetzte Methoden zur Stärkung der Erziehungs Kompetenzen und Gefahrenabwehr, Aufbau von Kinderschutzressourcen, Einbeziehung von Kooperationspartner*innen etc.
- **Nicht erbrachte Leistungen:** spezifische Angaben zu den im Hilfeplan verabredeten bzw. in der Leistungsbeschreibung des freien Trägers angegebenen Inhalten, die nicht geleistet worden sind.
- **Zusätzlich erbrachte Leistungen hinsichtlich des individuellen Hilfebedarfs.**
- **Besonderheiten:** ggf. vom Träger zu verantwortendes Fehlverhalten oder Mängel in der Hilfedurchführung.
- **Angaben zum weiteren Hilfebedarf:** insbesondere mit Blick auf den Kinderschutz und die Gefahrenabwehr. Hierfür sind (weiterhin) bestehende Gefährdungsaspekte deutlich zu benennen.

Adressat*innenbericht

- **Angaben zum Hilfeverlauf:** Wie haben die betroffenen Personen die Hilfe erfahren, was haben sie z.B. als hilfreich, was als problematisch erlebt, wo haben sie im Hinblick auf die Inhalte des Hilfeplans Fortschritte gemacht etc.
- **Angaben zum weiteren Hilfebedarf:** insbesondere im Hinblick auf die Kindeswohlgefährdung.

Gemeinsamer Berichtsteil von Träger und der Adressat*innen

- Bei Bedarf gemeinsame Beantwortung konkreter Fragen zum Hilfeverlauf des öffentlichen Trägers.¹⁹¹

An der Erstellung des Berichts sind die Betroffenen gemäß ihrem Subjektstatus aktiv zu beteiligen. Entsprechend ist er von ihnen vor Übersendung an das Jugendamt mitzuunterzeichnen. Im Sinne eines transparenten, partizipativen und ressourcenorientierten Vorgehens kann er dabei auch ein Instrument sein, die Adressat*innen zu stärken und für den weiteren Hilfeprozess zu motivieren.

Personenbezogene Daten der Betroffenen sind in dem Bericht gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X im erforderlichen Umfang an das Jugendamt zu übermitteln. Die Erforderlichkeit orientiert sich dabei an den Tatbestandsmerkmalen des § 27 SGB VIII.

¹⁹¹ Vgl.: Lehmann, Radewagen, Stücker (2018), Basiswissen Datenschutz – Vertrauen und Schweigepflicht in der Kinder- und Jugendhilfe – mit DS-GVO, S. 78 ff.

Das Jugendamt muss im Rahmen seiner Steuerungsverantwortung für das Hilfeplanverfahren gem. § 36 SGB VIII mit den Informationen also insbesondere überprüfen können, ob die Hilfe zur Erziehung weiterhin geeignet und notwendig ist, um im konkreten Fall eine Kindeswohlgefährdung abwenden zu können.¹⁹² Eine darüberhinausgehende Datenübermittlung ist ohne Einwilligung der betroffenen Personen nicht zulässig.

Ist es zur Erfüllung des Schutzauftrages erforderlich, in dem Bericht personenbezogene Daten zu übermitteln, die dem besonderen Vertrauensschutz gem. § 65 SGB VIII bzw. der Schweigepflicht gem. § 203 StGB unterliegen, ist dies mit Zustimmung der betroffenen Personen ebenfalls möglich. So kann es z.B. notwendig sein, das Jugendamt über weitere Gefahren für einzelne Kinder/Jugendliche zu informieren, die der Fachkraft des freien Trägers von den Betroffenen anvertraut worden sind. Wird die Einwilligung in die Datenübermittlung verweigert, hat sie unter den strengen Voraussetzungen¹⁹³ von § 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII i.V.m. § 34 StGB im erforderlichen Umfang befugt zu erfolgen.

Anvertraute personenbezogene Daten/Geheimnisse, die nicht zur Erfüllung des Schutzauftrages erforderlich sind, dürfen nur mit Zustimmung der betroffenen Personen übermittelt werden.

Kurz und knapp

Damit das Jugendamt im Rahmen des Hilfeplanverfahrens die Notwendigkeit und Geeignetheit der Hilfe überprüfen kann, hat es der freie Träger vorab über den Hilfeverlauf zu informieren. Hierfür ist es ratsam, gemeinsam mit den Betroffenen einen Bericht zu erstellen, der sowohl die Sicht des freien Trägers als auch die der Adressat*innen wiedergibt. Anvertraute personenbezogene Daten/Geheimnisse, die zur Erfüllung des Schutzauftrages erforderlich sind, können dabei auch ohne Einwilligung bzw. gegen den Willen der betroffenen Personen im erforderlichen Umfang übermittelt werden.

2.5 Kindeswohlgefährdung, die dem Sozialen Dienst des Jugendamtes bisher nicht bekannt ist

Unabhängig davon, ob eine Kindeswohlgefährdung bekannt ist oder nicht, sind Träger der freien Jugendhilfe bei der Erbringung von Leistungen/anderen Aufgaben nach dem SGB VIII über die vertragliche Verpflichtung aus § 61 Abs. 3 SGB VIII abgeleitete Normadressaten des § 35 Abs. 1 SGB I. Sie haben daher das Sozialgeheimnis zu wahren und bei der Datenverarbeitung die einschlägigen Vorschriften aus dem Sozialgesetzbuch analog zu beachten. Zur Übermittlung personenbezogener Daten bedarf es deshalb einer Rechtsgrundlage oder der Einwilligung durch die betroffenen Personen. Das gilt ausnahmslos auch gegenüber dem Jugendamt.

Insbesondere in Fällen, in denen ein Gefährdungsrisiko vorliegt, von dem das Jugendamt bislang keine Kenntnis hat, gibt es in der Praxis häufig das reflexhafte Bestreben, den öffentlichen Träger unmittelbar darüber zu informieren. Datenschutzrechtlich ist eine solche Datenübermittlung nur unter den in 2.5.1 und 2.5.2 genannten Voraussetzungen zulässig.

¹⁹² Vgl.: LPK-SGB VIII, Kunkel u.a./Kunkel (2022), § 61, Rn. 300.

¹⁹³ Siehe: Fn. 25.

2.5.1 Was ist zu beachten, wenn ein Gefährdungsrisiko vorliegt, von dem das Jugendamt keine Kenntnis hat?

Erhalten freie Träger im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung durch eigene Beobachtungen oder Hinweise Dritter Anhaltspunkte auf eine Kindeswohlgefährdung, sind sie gem. der nach § 8a Abs. 4 SGB VIII mit dem öffentlichen Träger getroffenen Vereinbarung verpflichtet, eine vorgegebene Handlungsabfolge einzuhalten. Danach haben sie zunächst analog dem Vorgehen des Jugendamtes selbst zu sondieren, ob es sich dabei um gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung handelt (siehe 1.3) und sofern diese vorliegen, das Gefährdungsrisiko im Fachteam unter Hinzuziehung einer Kinderschutzfachkraft einzuschätzen (siehe 1.4).

Im Falle einer Kindeswohlgefährdung hat der freie Träger zu überprüfen, ob er das bestehende Hilfesetting der aktuellen Situation anpassen und den Erziehungsberechtigten ein entsprechendes Unterstützungsangebot zur Gefahrenabwehr machen kann. Im Sinne eines funktionierenden Kinderschutzes bedeutet das nicht, der freie Träger erprobt zunächst, ob seine Möglichkeiten zum Schutz einzelner Kinder/Jugendlicher ausreichen und trifft anschließend eine Entscheidung über die Geeignetheit seiner Hilfemöglichkeiten.¹⁹⁴ Er hat vielmehr die aktuelle Gefahrensituation mit seinen im Fall verfügbaren Mitteln abzugleichen. Ist es ihm danach nicht sicher möglich, die bestehende Hilfe im Kinderschutz bedarfsgerecht fortzuführen, da ihm z.B. fachliche oder zeitliche Ressourcen fehlen, hat er das Jugendamt über die gewichtigen Anhaltspunkte und bestehende Gefährdungsrisiken zu informieren.

Im Sinne eines partizipativen und transparenten Vorgehens sind die betroffenen Personen im Vorfeld einer Datenübermittlung an das Jugendamt über deren Notwendigkeit aufzuklären, sofern dies die Gefährdung Minderjähriger nicht erhöht. Um ihre Einwilligung zur Datenübermittlung ist zu werben. Liegt diese nicht vor, da sie die Betroffenen verweigern oder aber ihre Einbeziehung den Schutz von Kindern/Jugendlichen in Frage stellen würde, erfolgt die Datenübermittlung gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X i.V.m. § 8a Abs. 4 Satz 3 SGB VIII auch gegen ihren Willen bzw. ohne ihr Wissen. Anvertraute personenbezogene Daten gem. § 65 SGB VIII bzw. Geheimnisse gem. § 203 Abs. 1 StGB können dann im zur Erfüllung des Schutzauftrages erforderlichen Umfang unter den strengen Voraussetzungen¹⁹⁵ von § 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII i.V.m. § 34 StGB ebenfalls befugt übermittelt werden.

Ist der freie Träger hingegen in der Lage, sein Unterstützungsangebot auf die Gefahrenabwehr auszurichten und nehmen die Betroffenen die veränderte Hilfe verlässlich an, besteht gem. § 8a Abs. 4 Satz 3 SGB VIII keine Notwendigkeit und damit auch keine Befugnis, das Jugendamt über die veränderte Situation ohne Einwilligung der betroffenen Personen zu informieren. In diesem Fall ist den Betroffenen die Gefahrensituation und das erforderliche Vorgehen des freien Trägers zur Gefahrenabwehr ausführlich zu erläutern. Hierfür bietet es sich an, mit einer Vereinbarung zum Schutz von Kindern/Jugendlichen zu arbeiten. Darin hat der freie Träger die für einzelne Minderjährige bestehende Gefahrensituation konkret zu benennen. Zur Einschätzung der Problemaakzeptanz, Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit sowie der Kooperationsbereitschaft der Erziehungsberechtigten ist ihre Sichtweise zur Gefahrensituation unbedingt einzuholen und in die Schutzvereinbarung mit aufzunehmen. Anschließend ist von den Fachkräften unmissverständlich und in der Sprache der Betroffenen zu beschreiben, vor welchen Gefahren einzelne Kinder/Jugendliche zu schützen sind. Der dafür notwendige Handlungsplan inkl. der einzusetzenden Ressourcen ist gemeinsam mit den Adressat*innen zu erstellen und schriftlich

¹⁹⁴ Vgl.: LPK-SGB VIII, Kunkel u.a./Bringewat (2022), § 8a, Rn. 110.

¹⁹⁵ Siehe: Fn. 25.

festzuhalten. Schließlich ist in der Schutzvereinbarung ebenfalls zu verabreden, wie die Fachkraft überprüft, ob die Gefährdung durch eine Verhaltensänderung der Erziehungsberechtigten abgewandt wird und unter welchen Voraussetzungen der freie Träger das Jugendamt über die Kindeswohlgefährdung zu informieren hat (siehe 2.5.2).¹⁹⁶

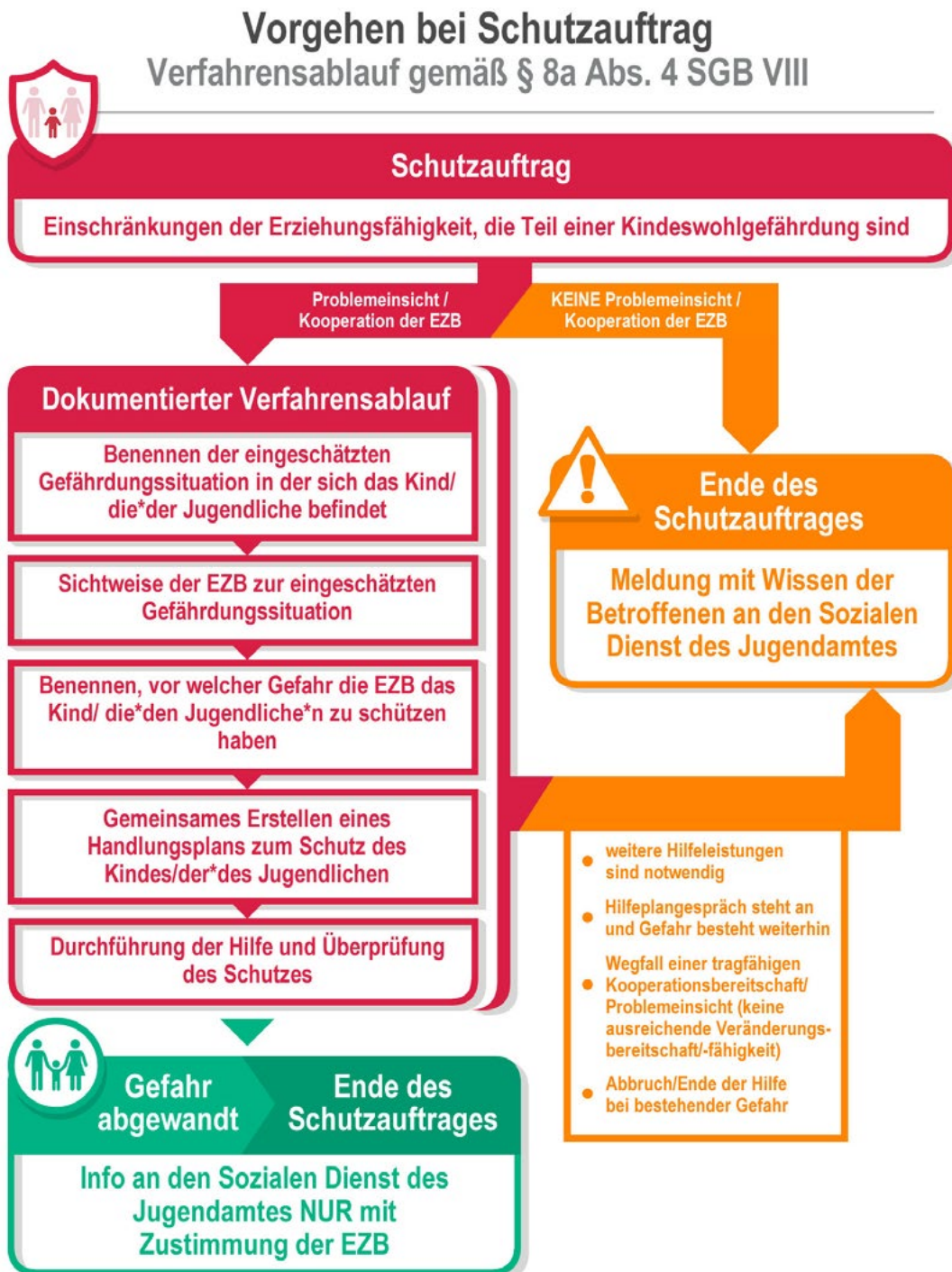


Abb. 7. Vorgehen bei Schutzauftrag - Verfahrensablauf gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII

¹⁹⁶ Zum Schutzplan siehe ausführlich: PK-SGB VIII, Möller/Radewagen (2022), § 8a, Rn. 22a f., 47.

2.5.2 Wann ist der Soziale Dienst des Jugendamtes über die Kindeswohlgefährdung zu informieren?

Ist es dem freien Träger möglich, die Hilfe bedarfsgerecht auf das Gefährdungsrisiko anzupassen und nehmen die Erziehungsberechtigten diese verlässlich an, kann das Jugendamt mit Zustimmung der betroffenen Personen jederzeit über die veränderte Situation informiert werden. Darüber hinaus ist eine Datenübermittlung in den nachfolgend aufgeführten Fällen erforderlich.

2.5.2.1 Wenn weitere Hilfeleistungen notwendig sind

Stellt sich im Verlauf der Hilfe heraus, dass es dem freien Träger trotz anfänglich verfügbarer eigener Ressourcen und Handlungssicherheit nicht möglich ist, sein Unterstützungsangebot bedarfsgerecht auf die Gefahrensituation anzupassen, da z.B. zum Schutz Minderjähriger weitere Hilfeleistungen erforderlich werden, hat er darüber das Jugendamt unmittelbar zu informieren. Das gilt selbst dann, wenn die betroffenen Personen problemeinsichtig sind und sowohl über die Fähigkeit als auch die Bereitschaft verfügen, ihr Verhalten zu ändern.

Die Datenübermittlung kann befugt mit Einwilligung (siehe 4.2) der betroffenen Personen erfolgen. Verweigern sie diese bzw. ist es nicht möglich, sie einzuholen ohne Kinder/Jugendliche einer weiteren Gefährdung auszusetzen, erfolgt die Übermittlung gegen ihren Willen bzw. ohne ihr Wissen analog § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X i.V.m. § 8a Abs. 4 Satz 3 SGB VIII. Die zur Erfüllung des Schutzauftrages benötigten anvertrauten personenbezogenen Daten/Geheimnisse können unter den strengen Voraussetzungen¹⁹⁷ von § 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII i.V.m. § 34 StGB ebenfalls befugt übermittelt werden.¹⁹⁸

2.5.2.2 Wenn ein Hilfeplangespräch ansteht

Sofern ein Hilfeplangespräch ansteht, ist das Jugendamt vorab über die mittlerweile eingetretene Gefährdungslage zu informieren. Die Übermittlung der personenbezogenen Daten ist erforderlich, damit es im Rahmen seiner Steuerungsverantwortung für das Hilfeplanverfahren gem.

§ 36 SGB VIII gemeinsam mit allen Beteiligten die Geeignetheit und Notwendigkeit der ausgewählten Hilfe überprüfen und in diesem Zuge auch seinen eigenen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung erfüllen kann (siehe: 2.4.4).

Als Akteure sind die Betroffenen in die Mitteilung an das Jugendamt mit einzubeziehen. Entsprechend ist sie möglichst gemeinsam mit ihnen vorzubereiten, um sie für den weiteren Hilfeprozess nicht zu verlieren. In diesem Zusammenhang ist es ratsam, um ihre Zustimmung in die Datenübermittlung zu werben. Verweigern sie diese hingegen, hat sie analog § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X zu erfolgen. Anvertraute personenbezogene Daten/Geheimnisse können unter den strengen Voraussetzungen¹⁹⁹ von § 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII i.V.m. § 34 StGB im zur Erfüllung des Schutzauftrages erforderlichen Umfang ebenfalls übermittelt werden.²⁰⁰

2.5.2.3 Wenn die Erziehungsberechtigten nicht veränderungsfähig bzw. veränderungsbereit sind

Vor allem im Kinderschutz gilt es zu vermeiden, Hilfen fortzuführen, ohne dass sich die gefährdende Lebenssituation Minderjähriger nachhaltig verbessert.²⁰¹ Kommt der freie Träger zu der Einschätzung, dass mit den Möglichkeiten der bestehenden Hilfe eine vorhandene Kindeswohl-

197 Siehe: Fn. 25.

198 Vgl.: LPK-SGB VIII, Kunkel u.a./Bringewat (2022), § 8a, Rn. 110.

199 Siehe: Fn. 25.

200 Vgl.: LPK-SGB VIII, Kunkel u.a./Bringewat (2022), § 8a, Rn. 110.

201 Vgl.: Gerber, Lillig (2018), Gemeinsam lernen aus Kinderschutzverläufen. Eine systemorientierte Methode zur Analyse von Kinderschutzfällen aus fünf Fallanalysen, S. 64 f.

gefährdung nicht abgewandt werden kann, hat er das Jugendamt gem. § 8a Abs. 4 Satz 3 zu informieren. Das gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten zwar verlässlich jeden Betreuungstermin wahrnehmen und zu erkennen geben, dass sie die Gefährdung abwenden wollen, allerdings nicht über die Fähigkeiten verfügen, ihr Verhalten entsprechend zu verändern, um einer Kindeswohlgefährdung entgegenzuwirken.

Die betroffenen Personen sind in die Datenübermittlung immer dann mit einzubeziehen, wenn dies nicht zu einer Verschärfung der Gefahrensituation bei Kindern/Jugendlichen führt. Um ihre Zustimmung in die Übermittlung der personenbezogenen Daten ist zu werben, um sie für den weiteren Hilfeprozess zu motivieren. Liegt eine Zustimmung nicht vor bzw. kann sie nicht eingeholt werden, ohne dass es zu einer weiteren Gefährdungssituation für Minderjährige kommt, erfolgt die Datenübermittlung analog § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i.V.m. § 8a Abs. 4 Satz 3 SGB VIII. Ist es erforderlich, anvertraute personenbezogene Daten/Geheimnisse zur Erfüllung des Schutzauftrags an das Jugendamt zu übermitteln, kann dies unter den strengen Voraussetzungen²⁰² von § 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII i.V.m. § 34 StGB im erforderlichen Umfang ebenfalls erfolgen.²⁰³

2.5.2.4 Wenn die Hilfe beendet/abgebrochen wird

Brechen Betroffene die Hilfe ab, sind sie für das Hilfesystem nicht mehr erreichbar etc., ist das Jugendamt unmittelbar über die Gefährdung zu informieren. Die Datenübermittlung erfolgt analog § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X i.V.m. § 8a Abs. 4 Satz 3 SGB VIII hinsichtlich der zur Erfüllung des Schutzauftrages erforderlichen anvertrauten personenbezogenen Daten unter den strengen Voraussetzungen²⁰⁴ von § 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII i.V.m. § 34 StGB. Die betroffenen Personen sind – wann immer möglich – vorab darüber in geeigneter Weise zu informieren, vorausgesetzt der Schutz Minderjähriger wird dadurch nicht in Frage gestellt.

Kurz und knapp

Liegt in einer vom freien Träger durchgeführten Hilfe zur Erziehung eine Kindeswohlgefährdung vor, von der das Jugendamt bislang keine Kenntnis hat, ist es darüber zu informieren:

- wenn weitere Hilfeleistungen zum Schutz Minderjähriger erforderlich sind,
- wenn ein Hilfeplangespräch ansteht,
- wenn die Erziehungsberechtigten nicht veränderungsfähig/-bereit sind,
- wenn die Hilfe abgebrochen wird.

Zur Erfüllung des Schutzauftrages sind auch alle erforderlichen personenbezogenen Daten zu übermitteln, die der Fachkraft anvertraut worden sind bzw. unter den Schutzbereich der strafrechtlich relevanten Schweigepflicht fallen.

2.6 Teilnahme an Gefährdungseinschätzungen beim Sozialen Dienst des Jugendamtes

Werden Fachkräfte freier Jugendhilfeträger im Rahmen einer von ihnen durchgeführten Hilfe zur Erziehung vom Sozialen Dienst des Jugendamtes gebeten, an einer Gefährdungseinschätzung teilzunehmen²⁰⁵, sind sie befugt, personenbezogene Daten der betroffenen Personen gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X im erforderlichen Umfang an das Jugendamt zu übermitteln. Die Erfor-

202 Siehe: Fn. 25.

203 Vgl.: LPK-SGB VIII, Kunkel u.a./Bringewat (2022), § 8a, Rn. 110.

204 Siehe: Fn. 25.

205 Siehe: Wiesner, Wapler/Wapler (2022), § 8a, Rn. 27.

derlichkeit orientiert sich dabei an den Tatbestandsmerkmalen des § 8a SGB VIII. Das Jugendamt muss im Rahmen der Gefährdungseinschätzung in die Lage versetzt werden, das für einzelne Kinder/Jugendliche bestehende bzw. hinreichend wahrscheinliche (sich androhende) Gefährdungsrisiko fachlich rekonstruierbar einschätzen zu können. Sofern es dafür auch dringend erforderlich ist, anvertraute personenbezogene Daten/Geheimnisse zu übermitteln, die dem besonderen Vertrauensschutz gem. § 65 SGB VIII bzw. der Schweigepflicht gem. § 203 StGB (siehe 1.4.2) unterliegen, kann die Übermittlung unter den strengen Voraussetzungen²⁰⁶ von § 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII i.V.m. § 34 StGB befugt erfolgen.

Auch im Rahmen der Gefährdungseinschätzung ist der Grundsatz der Datenminimierung gem. Art. 5 Abs. 1c DS-GVO zu beachten. Das bedeutet, es sind nur die Sozialdaten in den Beratungsprozess einzubringen, die zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos auch erforderlich sind.

Kurz und knapp

Fachkräfte freier Jugendhilfeträger sind befugt, dem Sozialen Dienst des Jugendamtes im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung alle personenbezogenen Daten zu übermitteln, die erforderlich sind, damit dieser das Gefährdungsrisiko einzelner Minderjähriger einschätzen kann.

²⁰⁶ Siehe: Fn. 25.

3. Vertrauensschutz und Kinderschutz im Schnittstellenbereich

3.1 Schnittstellen zwischen Jugendamt und Berufsheimnisträger*innen (Ärzt*innen, Lehrer*innen etc.)

Auch wenn das Jugendamt in Verantwortungsgemeinschaft²⁰⁷ mit dem Familiengericht zu einem der beiden Hauptakteure im Kinderschutz zählt, ist es eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

Nachbarn, Verwandten oder anderen Personen aus dem nahen Umfeld Minderjähriger fallen ebenso wie zahlreichen Professionen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe Anzeichen für Gefährdungssituationen auf, die dem Jugendamt bislang nicht bekannt sind. Ein umfassender Schutz von Kindern und Jugendlichen braucht deshalb das engagierte und couragierte Handeln aller, die von einer (vermuteten) Kindeswohlgefährdung erfahren. Dazu gehört auch, das Jugendamt immer dann zu informieren, wenn es zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

Gerade Ärzt*innen, Lehrer*innen, Hebammen, staatl. anerkannte Sozialarbeiter*innen sowie andere in § 4 KKG genannte Berufsheimnisträger*innen sind wichtige Kooperationspartner*innen im Kinderschutz. Sie erhalten bei ihrer Arbeit zum Teil unmittelbare Einblicke in die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen und darüber auch erste Hinweise, die z.B. auf körperliche, emotionale bzw. sexualisierte Gewalt oder unterschiedliche Formen der Vernachlässigung hindeuten. Mit den ihnen im beruflichen Alltag zur Verfügung stehenden zeitlichen Ressourcen stoßen sie schnell an ihre Grenzen, Situationen weiter aufklären bzw. eine konkret bestehende oder sich androhende Gefahr abwenden zu können. Insofern haben sie nur eingeschränkte Möglichkeiten, Kinder und Jugendliche schützend zu begleiten oder Erziehungsberechtigte zu unterstützen, ein gefährdendes Handeln bzw. Nichthandeln zu verändern. In solchen Fällen gilt es, vor allem mit den Erziehungsberechtigten ins Gespräch zu kommen und ihnen einfühlsam, aber in der Sache klar, zu erläutern, welcher Gefahr ihr Kind ausgesetzt ist und was künftig unterlassen bzw. sichergestellt sein muss, um diese abzuwenden. Hierbei ist es wichtig, die Erziehungsberechtigten durch ein sensibles Vorgehen für den Schutz ihres Kindes zu gewinnen. Sind sie bereit und in der Lage, ihr gefährdendes Verhalten zu verändern, ist die Basis für eine tragfähige Gefahrenabwehr gelegt. Deshalb sind sie möglichst dazu zu bewegen, sich eigeninitiativ an das Jugendamt zu wenden und geeignete Unterstützungsleistungen zum Schutz ihres Kindes anzunehmen. Gerade hierfür kann eine vertrauensvolle Beziehung der Berufsheimnisträger*innen zu den Familien helfen, erste Berührungspunkte mit dem Jugendamt abzubauen. So können die Fachkräfte nach Absprache mit den betroffenen Personen und mit ihrer Einwilligung (siehe 4.2) z.B. den Erstkontakt vermitteln oder ggf. sogar begleiten.

Werden Erziehungsberechtigte auf eine Kindeswohlgefährdung angesprochen, reagieren sie zuweilen abwehrend und wenig problemeinsichtig. Sie halten es z.B. weder für erforderlich, sich an das Jugendamt zu wenden, um eine zum Schutz ihres Kindes erforderliche Hilfe erhalten zu können, noch sind sie bereit, den Berufsheimnisträger*innen eine Einwilligung zu geben, das Jugendamt entsprechend zu informieren. Auch gibt es Fallkonstellationen, in denen betroffene Personen nach einem Gespräch über die Gefährdung den Kontakt zu den Fachkräften abbrechen und nicht weiter erreichbar sind. Nicht immer ist es den Berufsheimnisträger*innen zudem möglich, mit Betroffenen über eine vermutete Kindeswohlgefährdung zu sprechen, da dies den Schutz Minderjähriger zusätzlich in Frage stellen könnte. Das gilt insbesondere bei Hinweisen auf vermutete körperliche, emotionale oder sexualisierte Gewalt, bei der Täter häufig aus dem fami-

²⁰⁷ Vgl.: OLG Koblenz, Beschluss vom 11. Juni 2012 – 11 UF 266/12.

liären Nahfeld kommen und ein hoher Tabuisierungsdruck im System herrscht. Dieser führt u.a. dazu, dass betroffene Kinder und Jugendliche unter einem enormen Druck des „Verschweigens“ stehen. Das alles macht ein partizipatorisches Vorgehen besonders schwierig, wenn nicht sogar unmöglich.²⁰⁸

Gerade in solchen oder ähnlich gelagerten Fallkonstellationen stehen Berufsheimnisträger*innen häufig vor der Frage (ob und wenn ja), welche Hinweise sie an das Jugendamt übermitteln können, ohne gegen ihre Schweigepflicht nach § 203 StGB (siehe 1.4.2.2) zu verstoßen. Dies kann zu einer Verunsicherung im Helfersystem führen und mit dazu beitragen, dass ein Jugendamt im Zweifel nicht über die Gefahrenlage informiert wird. Für den Kinderschutz gehen damit notwendige Informationen verloren. Um dem entgegenzuwirken und die Handlungssicherheit bei einer (vermuteten) Kindeswohlgefährdung zu erhöhen, hat der Gesetzgeber § 4 KKG installiert. In einer Art To-do-Liste beschreibt die Vorschrift, wie Berufsheimnisträger*innen vorgehen können, wenn sie in ihrem Berufsalltag mit Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung in Berührung kommen, ohne dass ihre Schweigepflicht mit dem Kinderschutz in Konflikt gerät.²⁰⁹

3.1.1 Was ist zu tun, wenn Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vermutet werden?

Werden Berufsheimnisträger*innen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit erste Anzeichen für die Gefährdung Minderjähriger bekannt, haben sie zunächst zu überprüfen, ob es sich dabei um gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung handelt. Dies lässt sich nicht allgemein bestimmen oder etwa aus einer Indikatorenliste ablesen, sondern muss für den jeweiligen Einzelfall individuell ermittelt werden. Hierfür haben die Fachkräfte einzuschätzen, ob es sich bei ihren Beobachtungen um konkrete Hinweise von einigem Gewicht auf eine vorliegende Kindeswohlgefährdung handelt und einzelne Kinder/Jugendliche hinreichend wahrscheinlich einer Misshandlung, Vernachlässigung, sexualisierter Gewalt bzw. einem Autonomiekonflikt durch das Handeln bzw. Nichthandeln Erziehungsberechtigter ausgesetzt sind.²¹⁰

Die Kinderschutzpraxis ist selten eindeutig²¹¹ und entsprechend ergibt sich aus ersten Beobachtungen, Untersuchungen oder Gesprächen mit den Betroffenen nicht immer ein klares Bild: Sind die Gefährdungshinweise tatsächlich gewichtige Anhaltspunkte oder nicht?²¹² Um hierauf eine Antwort erhalten zu können, ist zunächst die Gefahrensituation einzelner Minderjähriger ganzheitlich zu erfassen. Anschließend hat die Fachkraft zu bewerten, ob die Erziehungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten ausreicht, elementare Grundbedürfnisse ihres Kindes in einem Mindestmaß dauerhaft und verlässlich erfüllen zu können. Bedeutsame Hinweise hierfür liefern neben der aktuell bekannten defizitären Situation von Kindern/Jugendlichen auch das elterliche Verhalten ihrem Kind gegenüber sowie die im Familiensystem bestehenden Risikofaktoren und Ressourcen (siehe: 1.3). Zur Bewertung der vorliegenden Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung und einem sich daraus ableitenden Gefährdungsrisiko sind deshalb umfangreiche Informationen über einzelne Kinder/Jugendlichen und ihre aktuelle Lebenssituation sowie Fachkompetenzen im Kinderschutz erforderlich. Für eine erhöhte Handlungssicherheit im Kinderschutz, insbesondere in unklaren Fallkonstellationen, haben Berufsheimnisträger*innen daher gem. § 4 Abs. 2 KKG gegenüber dem Jugendamt Anspruch auf Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft. Der öffentliche Jugendhilfeträger wiederum ist gem. § 8b Abs. 1 SGB VIII verpflichtet, die Erfüllung dieses Beratungsanspruchs durch entsprechende Angebote sicherzustellen.

208 Vgl.: Radewagen (2017), JAmt, S. 281.

209 Vgl.: BT-Drs. 17/6256, S. 20.

210 Vgl.: Gerber, Kindler (2021), Kriterien einer qualifizierten Gefährdungseinschätzung, S. 9.

211 Siehe hierzu auch Schrappner (2013), JAmt, S. 11 f.

212 Vgl.: Kindler, Lillig (2006a), IKK-Nachrichten, S. 18; Schellhorn u.a./Mann (2017), SGB VIII Kinder und Jugendhilfe Kommentar, § 8a, Rn. 18. sowie PK-SGB VIII, Möller/Radewagen (2022), § 8a, Rn. 8 f.

Nehmen Berufsgeheimnisträger*innen das Beratungsangebot nach § 4 Abs. 2 KKG wahr, sind sie befugt, der Kinderschutzfachkraft alle hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten zur Beratung pseudonymisiert zu übermitteln.

Im Rahmen der Beratung wird z.B. ermittelt, ob es sich bei den Hinweisen und Beobachtungen um gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung handelt, wie das Gefährdungsrisiko einzuschätzen und zum Schutz einzelner Kinder/Jugendlicher weiter zu verfahren ist bzw. welche Hilfsmöglichkeiten zum Schutz Minderjähriger bestehen. Die Handlungsverantwortung am Ende der Beratung bleibt uneingeschränkt bei den Berufsgeheimnisträger*innen.

Kurz und knapp

Zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos haben Berufsgeheimnisträger*innen gegenüber dem Jugendamt Anspruch auf Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft. Zu diesem Zweck können alle personenbezogenen Daten pseudonymisiert übermittelt werden.

3.1.2 Wann können gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt gemeldet werden?

Liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, haben Berufsgeheimnisträger*innen abzuwägen (ob und wenn ja), wie sie ihren Zugang zu den Erziehungsberechtigten und deren Kindern nutzen können, um auf die Änderung des gefährdenden Verhaltens bzw. die Annahme von Unterstützungsleistungen durch das Jugendamt hinwirken zu können. Gerade hierfür kann ein positiver Kontakt zu den Betroffenen ein hilfreicher Türöffner für einen erfolgreichen Kinderschutz sein. Gelingt es den Fachkräften, durch das in § 4 Abs. 1 KKG geforderte partizipative Vorgehen, die Erziehungsberechtigten für eine aktive Mitarbeit zur Gefahrenabwehr zu gewinnen, sind wichtige Voraussetzungen für einen erfolgreichen Kinderschutz gelegt. Es besteht dann die Chance, dass sie mit einer geeigneten Unterstützung ihr Verhalten ändern und Gefahrensituationen künftig vermieden bzw. abgewendet werden. Ist es hierfür erforderlich, das Jugendamt hinzuzuziehen, kann es hilfreich sein, mit Zustimmung der betroffenen Personen den Erstkontakt ggf. zu begleiten oder aber telefonisch anzukündigen.

Halten Berufsgeheimnisträger*innen ein partizipatives Vorgehen für ungeeignet oder aussichtslos, eine Gefahrensituation abwenden zu können, da sie z.B. keinen Zugang zu dem Betroffenen bekommen oder diese trotz allen Werbens keine Problemeinsicht entwickeln und auch nicht zur Kooperation im Kinderschutz bereit sind, sind sie befugt, das Jugendamt auch ohne Zustimmung zu informieren, sofern sein Tätigwerden zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. In diesem Fall sollen gem. § 4 Abs. 3 KKG alle zur Gefährdungsabwendung oder Einschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlichen personenbezogenen Daten, einschließlich der, die dem Schutzbereich des § 203 StGB unterliegen, entsprechend übermittelt werden. Das gilt auch, wenn eine Einbeziehung der Betroffenen von vornherein ausscheidet, da dies zu einer zusätzlichen Gefährdung für das Kind/die den Jugendlichen führen würde.

Auf Grundlage von § 4 Abs. 3 KKG können Berufsgeheimnisträger*innen zudem auf Rückfragen des Jugendamtes antworten, sofern dies zum Schutz einzelner Kinder/Jugendlicher erforderlich ist. In diesem Fall werden sie in ein und demselben Gefährdungsabwendungsprozess tätig.²¹³

²¹³ Vgl. BT-Drs. 19/26107, S. 75.

Im Sinne eines partizipativen Vorgehens sind die betroffenen Personen über die Meldung an das Jugendamt vorab zu informieren, vorausgesetzt der Schutz Minderjähriger wird dadurch nicht in Frage gestellt.

Kurz und knapp

Liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, sollen Berufsgheimnisträger*innen die Situation zunächst mit den betroffenen Personen erörtern und sie dazu motivieren, geeignete Hilfen vom Jugendamt anzunehmen, die zur Abwendung der Gefährdung erforderlich sind. Scheidet der partizipative Weg aus, da die Betroffenen nicht mitwirken bzw. sich dadurch die Gefahrensituation für einzelne Kinder/Jugendliche erhöhen würde, sind sie befugt, dem Jugendamt alle für den Kinderschutz erforderlichen Informationen – inkl. der dem Schutzbereich des § 203 StGB unterliegenden Geheimnisse – auch ohne Zustimmung der Betroffenen zu übermitteln, sofern sein Tätigwerden zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 4 KKG

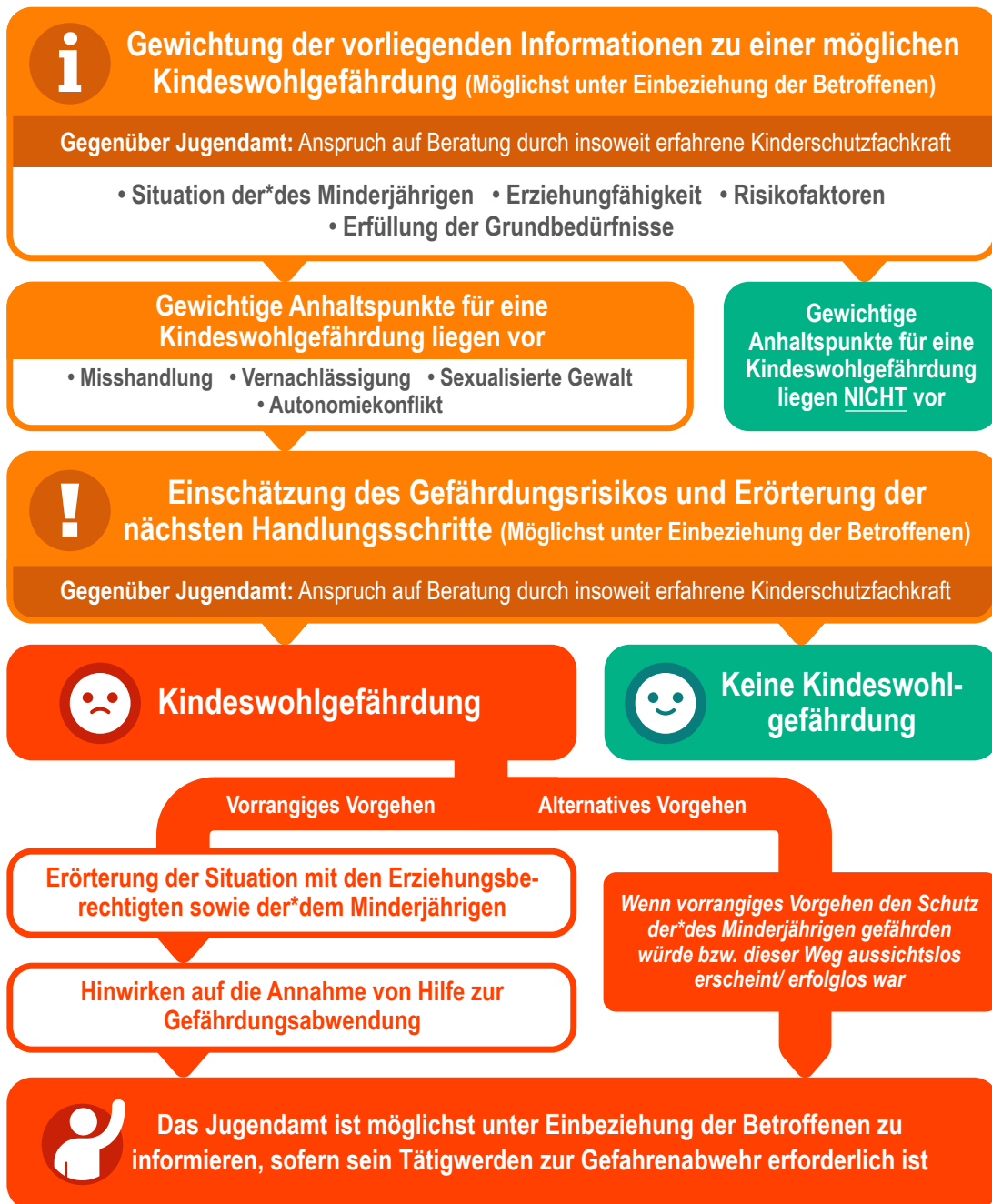


Abb. 8. Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 4 KKG

3.1.3 Was haben Berufsheimnisträger*innen der Gesundheitshilfe bei einer dringenden Gefahr für das Kindeswohl zu beachten?

Gem. § 4 Abs. 3 Satz 3 KKG sollen Berufsheimnisträger*innen der Gesundheitshilfe (u.a. Ärzt*innen, Hebammen, Entbindungspfleger sowie alle anderen in § 4 Abs. 1 Nr. 1 KKG genannten Berufsgruppen) bei einer dringenden Gefahr für das Kindeswohl unverzüglich das Jugendamt informieren, sofern sie dessen Tätigwerden zur Gefahrenabwehr für erforderlich halten. In der Praxis sind das Fallkonstellationen, bei denen die Fachkräfte die Gefährdungssituation mit den Erziehungsberechtigten zwar erörtern können, eine Übermittlung der Information an das Jugendamt aber dennoch notwendig ist, da die Situation einzelner Minderjähriger als stark gefährdend eingeschätzt wird (z.B. eine dringende körperliche, seelisch/emotionale, geistige oder soziale Vernachlässigung) und gleichzeitig die Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit der Erziehungsberechtigten nicht ausreicht, dieser unmittelbar entgegenzuwirken. Darunter fallen aber auch Gefährdungsmerkmale, bei denen eine Einbeziehung der Betroffenen von vornherein ausscheidet, da sie die Gefährdungssituation für Minderjährige zusätzlich erhöhen würde, die Abwendung der dringenden Gefahr jedoch unmittelbar erforderlich ist (siehe 3.1 am Beispiel körperlicher, emotionaler und sexualisierter Gewalt).²¹⁴

Ob im jeweiligen Einzelfall eine dringende Gefahr für das Kindeswohl vorliegt, entscheiden Berufsheimnisträger*innen nach fachlichem Ermessen. Hierfür haben sie gegenüber dem öffentlichen Jugendhilfeträger Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Kinder- schutzfachkraft (siehe 3.1.1).

Bei einer Information des Jugendamtes können gem. § 4 Abs. 3 KKG alle personenbezogenen Daten übermittelt werden, die zur Gefahrenabwehr erforderlich sind. Das gilt auch für Informationen, die unter die Schweigepflicht gem. § 203 StGB fallen. Auf derselben Grundlage können Berufsheimnisträger*innen zudem auf Rückfragen des Jugendamtes antworten, sofern dies zum Schutz einzelner Kinder/Jugendlicher erforderlich ist. In diesem Fall werden sie in ein und demselben Gefährdungsabweidungsprozess tätig.²¹⁵

Im Sinne eines partizipativen Vorgehens sind auch hier die betroffenen Personen über die Meldung an das Jugendamt vorab zu informieren, vorausgesetzt der Schutz Minderjähriger wird dadurch nicht in Frage gestellt.

Kurz und knapp

Berufsheimnisträger*innen der Gesundheitshilfe sollen bei einer dringenden Kindeswohlgefährdung das Jugendamt unverzüglich informieren, sofern sie dessen Tätigwerden zur Gefahrenabwehr für erforderlich halten.

3.1.4 Was ist zu beachten, wenn Berufsheimnisträger*innen an der Einschätzung des Gefährdungsrisikos durch das Jugendamt teilnehmen?

Sofern es nach fachlicher Einschätzung des Jugendamtes erforderlich ist und den wirksamen Schutz einzelner Kinder/Jugendlicher nicht in Frage stellt, hat es Personen (z.B. Ärzt*innen, Hebammen, Entbindungspfleger etc.), die ihm gem. § 4 Abs. 3 KKG Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung übermittelt haben, in die Gefährdungseinschätzung in geeigneter Weise mit einzubeziehen. Geregelt wird dies in § 8a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII und kann z.B. durch

²¹⁴ Vgl.: Goldberg/Radewagen (2022), DE, S. 16 ff. und Radewagen (2017), JAmt, S. 278 ff.

²¹⁵ Vgl. BT-Drs. 19/26107, S. 75.

gezielte Rückfragen an eine das Jugendamt informierende Person, ihre direkte Teilnahme an der Beratung oder in anderer Form erfolgen (siehe 1.4.3).

Unabhängig davon, wie die Beteiligung der angefragten Ärzt*innen, Lehrer*innen etc. erfolgt, sind sie vor – spätestens aber mit Beginn – der Einbeziehung in die Gefährdungseinschätzung darauf hinzuweisen, dass eine Auskunftserteilung gem. § 82a Abs. 2 SGB X freiwillig ist. Zudem sind Personen/Stellen im Sinne von § 78 SGB X darüber aufzuklären, dass alle im Beratungskontext übermittelten Sozialdaten gem. § 78 Abs. 1 und 2 SGB X nur zum Zweck der Gefährdungseinschätzung verwendet werden dürfen. Das Nutzen der Informationen zu anderen Zwecken, etwa der Übermittlung/Weitergabe z.B. an Dritte oder die Betroffenen selbst bzw. das Verwenden zur eigenen Aufgabenerfüllung, ist nicht gestattet. Insofern korrespondiert der verlängerte Datenschutz des § 78 SGB X mit der Aussage des § 65 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII. Im Regelfall handelt es sich bei den in § 4 Abs.1 KKG genannten Personen um Schweigepflichtige gem. § 203 StGB.

Eine Verpflichtung zur Mitwirkung an der Gefährdungseinschätzung haben angefragte Berufsgeheimnisträger*innen ausdrücklich nicht, wohl aber eine Befugnis dazu. Unter der Voraussetzung von § 4 Abs. 3 KKG können sie dem Jugendamt alle Informationen (auch Geheimnisse, die unter den Schutz von § 203 StGB fallen) übermitteln, die aus ihrer Sicht für die Abwendung der Gefährdung oder zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlich sind. Erfüllt sind diese Voraussetzungen in der Regel, wenn die Berufsgeheimnisträger*innen das Jugendamt vorab über die Kindeswohlgefährdung informiert haben, damit dieses zur Gefahrenabwehr entsprechend tätig werden kann. In diesem Fall werden sie in ein und demselben Gefährdungsabweidungsprozess tätig.²¹⁶

Haben sich Berufsgeheimnisträger*innen im konkreten Fall noch nicht an das Jugendamt gewandt, ist die Übermittlung der Informationen nicht über § 4 Abs. 3 KKG legitimiert. Sie können jedoch in diesem Fall prüfen, ob die für die Gefährdungseinschätzung erforderlichen Informationen unter den strengen Voraussetzungen²¹⁷ von § 34 StGB (Rechtfertigender Notstand) offenbart werden. Die Entscheidung, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, trifft allein die*der Berufsgeheimnisträger*in, da sie/er sich mit der Offenbarung der unter den Schutzbereich von § 203 StGB fallenden Informationen auch der Gefahr einer Strafverfolgung aussetzt.²¹⁸

Kurz und knapp

Berufsgeheimnisträger*innen, die dem Jugendamt Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung übermittelt haben, sind nicht verpflichtet, aber befugt, an der Einschätzung des Gefährdungsrisikos teilzunehmen. Dabei könne alle personenbezogenen Daten übermittelt werden, die zur Abwendung der Gefährdung erforderlich sind.

3.1.5 Unter welchen Voraussetzungen kann das Jugendamt Berufsgeheimnisträgern eine Rückmeldung zu ihren Kinderschutzhinweisen geben?

Wird das Jugendamt von einer der in § 4 Abs. 1 KKG genannten Berufsgeheimnisträger*innen über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung informiert, soll es dieser Person nach § 4 Abs. 4 Satz 1 KKG zeitnah (in der Regel innerhalb von 14 Tagen nach Meldungseingang) eine Rückmeldung zu ihren Hinweisen geben.

Der Gesetzgeber will mit dieser Regelung die Grundlage für eine kooperative Zusammenarbeit der im Kinderschutz beteiligten Professionen schaffen. Hierfür sei es u.a. förderlich, wenn

²¹⁶ Vgl. BT-Drs. 19/26107, S. 75.

²¹⁷ Siehe: Fn. 25.

²¹⁸ Vgl.: MüKoStPO, Knauer u.a./Kreicker § 53 Rn. 6-10.

meldende Ärzt*innen, Lehrer*innen etc. Informationen zum Fortgang des Verfahrens erhalten.²¹⁹ Zurückzuführen ist diese Änderung insbesondere auf die Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes, bei der vom Gesundheitsbereich fehlende Rückmeldungen des Jugendamtes an meldende Organisationen und Personen kritisiert worden sind.²²⁰

Grundsätzlich hat das Jugendamt gem. § 4 Abs. 4 Satz 1 KKG also die Aufgabe, den nach § 4 Abs. 3 KKG meldenden Berufsheimnisträger*innen Informationen zu ihren Gefährdungshinweisen zukommen zu lassen. Inhalt und Umfang der Rückmeldungen werden datenschutzrechtlich abschließend in § 64 Abs. 4 SGB VIII geregelt und beschränken sich ausschließlich darauf, ob das Jugendamt die ihm mitgeteilten gewichtigen Anhaltspunkte bestätigt sieht und ob es zur Gefahrenabwehr tätig geworden ist bzw. noch tätig ist. Darüberhinausgehende Sozialdaten dürfen ohne Einwilligung der Betroffenen nicht übermittelt werden.

In der Praxis ist diese neue Regelung aus Kinderschutzperspektive gleichwohl behutsam anzuwenden. Vor einer Datenübermittlung sollte zunächst hinreichend geprüft werden, welche Auswirkungen damit für den weiteren Hilfeprozess verbunden sein könnten. Kommt das Jugendamt dabei zu dem Ergebnis, dass durch die Datenübermittlung eine geplante oder schon laufende Hilfe zur Erziehung von den betroffenen Personen abgelehnt bzw. abgebrochen werden könnte, hat es die Information zu unterlassen. Im Sinne eines funktionierenden Kinderschutzes ist dem Fortbestand/erfolgreichen Installieren einer geeigneten Hilfe insofern Vorrang vor einer Rückantwort an die Berufsheimnisträger*innen zu geben. In solchen Fällen kann und sollte – insbesondere im Hinblick auf die kooperative Zusammenarbeit aller Beteiligten – jedoch der Meldungseingang bestätigt und über das generelle Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung informiert werden.

Über solche Bestätigungen hinaus sind Rückmeldungen hingegen immer möglich, wenn die betroffenen Personen dem vorab zugestimmt haben. Hierfür könnten die Berufsheimnisträger*innen vor der Information des Jugendamtes ihre Einwilligung einholen und diese mit übermitteln. Ein solches Vorgehen schafft Transparenz zwischen Adressat*innen und Helfer*innensystem und hilft gleichzeitig der Fachkräftekooperation im Kinderschutz.

Kurz und knapp

Jugendämter sollen Berufsheimnisträger*innen eine Rückmeldung zu ihrer Gefährdungsmeldung geben, sofern dies nicht zu einer Gefahr für eine zu gewährende Hilfe führt.

3.1.6 Darf das Jugendamt den Betroffenen Informationen über die Berufsheimnisträger*innen geben?

Nach § 4 Abs. 4 Satz 2 KKG sind die von einer Meldung Betroffenen vorab auf die anstehende Rückmeldung an die Berufsheimnisträger*innen hinzuweisen, vorausgesetzt, dass dadurch der wirksame Schutz Minderjähriger nicht in Frage gestellt wird. Soweit ein solcher Hinweis untrennbar mit Sozialdaten der meldenden Person verbunden ist, kann er – vor allem im Hinblick auf einen erfolgreichen Kinderschutz – nur mit deren Einwilligung gegeben werden (siehe 1.2.4). Das gilt insbesondere für Fälle, in denen das Jugendamt ohne Einbeziehung der Betroffenen informiert worden ist. Müssten Berufsheimnisträger*innen damit rechnen, dass den von einer Meldung betroffenen Erziehungsberechtigten und Minderjährigen Daten übermittelt werden, die Rückschlüsse auf ihre Person zulassen, könnte dies ihre Meldebereitschaft senken und die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt in Kinderschutzfällen gefährden. Dadurch würde letztendlich auch

²¹⁹ Vgl.: BT-Drs. 19/26107, S. 121.

²²⁰ Vgl.: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2015), Bericht der Bundesregierung, Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes, S. 88.

der Zweck der Gesetzesänderung konterkarieren. § 4 Abs. 4 KKG ist nämlich vor allem deshalb eingeführt worden, um die vertrauensvolle Kooperationsbeziehung zwischen den Berufsheimnisträger*innen und den Fachkräften des Jugendamtes zu stärken.²²¹

Insofern gilt, dass Erziehungsberechtigte selbst in Fällen, bei denen durch einen entsprechenden Hinweis keine zusätzliche Gefährdungssituation für Minderjährige ausgelöst wird, nur dann gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 KKG informiert werden können, wenn dabei keine Sozialdaten meldender Personen übermittelt werden bzw. diese in die Übermittlung ihrer Sozialdaten vorab eingewilligt haben (siehe 4.2). Dies ist z.B. bei Entgegennahme einer Kinderschutzmeldung abzufragen.

Kurz und knapp

Das Jugendamt kann Adressat*innen über eine geplante Rückmeldung an Berufsheimnisträger*innen vorab informieren, wenn dadurch der wirksame Schutz Minderjähriger nicht in Frage gestellt wird und Berufsheimnisträger*innen der Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten vorab zugestimmt haben.

3.2 Schnittstelle Jugendamt und Medizin

3.2.1 Sind Ärzt*innen befugt, Jugendämtern ohne Zustimmung der Personensorgeberechtigten im Rahmen der Inobhutnahme Befunde/Gutachten zu übermitteln?

Mit der Inobhutnahme wird den Personensorgeberechtigten das Sorgerecht zwar rechtlich nicht entzogen²²², das Jugendamt übernimmt aber eine öffentlichrechtliche Notkompetenz. Diese befugt es bis zu einer Entscheidung des Familiengerichts auch ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten, alle (Rechts-)Handlungen zu vollziehen, die zur Wahrung des Kindeswohls konkret (und im Rahmen der Inobhutnahme) erforderlich sind. Zu beachten ist dabei allerdings, dass das Jugendamt nur zeitlich begrenzte Maßnahmen veranlassen darf, da die sorgerechtlichen Befugnisse bis zu einer familiengerichtlichen Regelung grundsätzlich bei den Personensorgeberechtigten verbleiben. Insofern hat das Jugendamt bei seinen Entscheidungen stets auch den mutmaßlichen Willen der Personensorgeberechtigten (und nachrangig auch der Erziehungsberechtigten) angemessen zu berücksichtigen, sofern dieser dem Kindeswohl nicht entgegensteht.²²³

Ist es im Rahmen der Inobhutnahme auf Sicht des Jugendamtes dringend erforderlich, einzelne Minderjährige ärztlich behandeln/untersuchen zu lassen, z.B. zur Versorgung von Verletzungen oder aber um Beweismittel einer mutmaßlichen Kindeswohlgefährdung zu sichern (z.B. Spermapuren nach einem vermuteten sexuellen Übergriff, die Dokumentation von Hinweisen auf eine körperlichen Misshandlung oder Vernachlässigung), so ist dies über die öffentlichrechtliche Notkompetenz des Jugendamtes auch dann zulässig, wenn die Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten damit nicht einverstanden sind oder aber das Familiengericht noch keine sorgerechtliche Entscheidung treffen konnte. Zu beachten ist allerdings, dass ärztliche Maßnahmen auch der Zustimmung einsichts- und urteilsfähiger Minderjähriger bedürfen.²²⁴

221 Vgl.: BT-Drs. 19/26107, S. 121.

222 Vgl.: FK-SGB VIII, Münder u.a./Trenczek, Beckmann (2022), § 42, Rn. 39.

223 Vgl. LPK-SGB VIII, Kunkel u.a./Kepert (2022), § 42, Rn. 73.

224 Vgl.: FK-SGB VIII, Münder u.a./Trenczek, Beckmann (2022), § 42, Rn. 40; Wiesner, Wapler/Dürbeck (2022), § 42, Rn. 31. Hierzu ausführlich: Trenczek u.a.: in: Trenczek u.a. (2018), Grundzüge des Rechts, S. 755 ff.

Grundsätzlich geht die öffentlich-rechtliche Notkompetenz des Jugendamtes im Rahmen der Inobhutnahme nicht so weit, dass es auch ärztliche Befunde nach einer Untersuchung/Behandlung ohne Zustimmung der Personensorgeberechtigten bzw. eines Ergänzungspflegers oder Vormunds anfordern und erhalten darf. Das gilt auch für die Beauftragung zur bzw. die Veranlassung der Begutachtung eines Kindes.²²⁵ Ohnehin unterliegen Ärzt*innen eigenen Verschwiegenheitsverpflichtungen und sind nicht verpflichtet, alle vom Jugendamt gewünschten Auskünfte zu erteilen.²²⁶ Deshalb sollte hierüber vorrangig das Familiengericht bzw. der (vorläufig) bestellte Vormund (§ 1774 Abs. 2, § 1781 BGB) entscheiden.²²⁷

Im Hinblick auf ärztliche Untersuchungen, Begutachtungen und sonstige (z.B. datenschutzrechtliche) Eingriffe reicht die rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht der Personensorgeberechtigten bzw. des (vorläufigen) Vormunds nicht aus. Insoweit ist auch die eigene Einwilligung- und Verstandesreife Minderjähriger zu berücksichtigen. Sind sie im Hinblick auf den körperlichen bzw. datenschutzrechtlichen Eingriff selbst einwilligungsfähig, können sie in diesen auch selbst einwilligen.²²⁸

Kurz und knapp

Im Rahmen der Inobhutnahme sind Jugendämter grundsätzlich nicht berechtigt, ärztliche Befunde/Gutachten zu erhalten. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Personensorgeberechtigten. Liegt diese nicht vor, hat das Familiengericht bzw. der (vorläufig) bestellte Vormund zu entscheiden. Sofern Minderjährige über die erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit verfügen, müssen sie nicht nur der Behandlung bzw. Untersuchung, sondern auch der Befundübermittlung ebenfalls zustimmen.

3.2.2 Sind Ärzt*innen befugt, als (sachverständige) Zeug*innen in Strafverfahren/Zivilgerichtsverfahren auszusagen?

Ärzt*innen unterliegen als Berufsheimnisträger*innen der Schweigepflicht gem. § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Danach werden sie mit bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft, wenn sie unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbaren, das ihnen in ihre Funktion als Ärztin*Arzt anvertraut worden ist.

Werden Ärzt*innen im Strafverfahren als Zeug*innen oder aber sachverständige Zeug*innen geladen, besitzen sie gem. § 53 StPO ein Zeugnisverweigerungsrecht. Machen sie davon keinen Gebrauch und fehlt für ihre Zeugenaussage ein Rechtfertigungsgrund (z.B. der rechtfertigende Notstand gem. § 34 StGB oder die Entbindung von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit – siehe 4.2), verstoßen sie gegen ihre strafrechtlich normierte Schweigepflicht und erfüllen damit die Merkmale einer rechtswidrigen Tat gem. § 203 StGB. Unabhängig davon sind die Bekundungen gleichwohl prozessual verwertbar.²²⁹ Seit 30.10.2017 ist der Kreis der zur Zeugnisverweigerung berechtigten Personen gem. § 53a StPO auf alle Personen, die an der beruflichen Tätigkeit

225 Vgl.: OLG Stuttgart Beschl. v. 19.9.2017 – 18 WF 128/17, BeckRS 2017, 154282, Rn. 14.

226 Die mangels anderer Gefährdungsmöglichkeiten rechtfertigende Information des Jugendamtes nach § 4 Abs. 3 KKG deckt in der Regel nicht die Weitergabe der o.g. ärztlichen Befunde/Gutachten. Insoweit geht es nur um Informationen (ggf. auf Rückfragen des Jugendamtes) zur Abwendung der akuten Gefährdungssituation, sofern und soweit dies zum Schutz Minderjähriger erforderlich ist.

227 Es kann allerdings außergewöhnliche Umstände geben, nach denen das Kindeswohl nur durch ein entsprechendes Handeln des Jugendamtes (im Rahmen der Notkompetenz) geschützt werden kann. Ausführlich zum Verhältnis von familiengerichtlichen Entscheidungen und jugendamtlichen Interventionen, insb. der Inobhutnahme (und der insoweit bestehenden Notkompetenzen des Jugendamtes), vgl.: Trenczek (2023), JAmt, S. 155 ff.

228 Vgl.: Trenczek (Hrsg.) (2023a), Inobhutnahme, S. 327 und LK-StGB, Laufhütte u.a./Schünemann (2010), § 203, Rn. 94.

229 Vgl.: LK-StGB, Laufhütte u.a./Schünemann (2010), § 203, Rn. 128.

der Berufsgeheimnisträger*innen mitwirken, ausgeweitet. Das gilt z.B. für die von Ärzt*innen konsultierten Spezialist*innen (etwa Psycholog*innen), medizinische Fachangestellte, aber auch Bürokräfte oder die von Ärzt*innen gerufenen Krankentransportfahrer*innen.

Anders verhält es sich, wenn Ärzt*innen als gerichtlich bestellte Sachverständige gem. § 75 Abs. 1 StPO tätig werden. In diesem Fall ist die Übermittlung der im Rahmen ihrer gutachterlichen Tätigkeit erfahrenen Tatsachen gerechtfertigt. Zu beachten ist allerdings, dass das Zeugnisverweigerungsrecht gem. § 53 StPO für alle vor Erteilung des Gutachterauftrags erfahrenen Tatsachen weiterhin gilt. Insofern darf ohne Zustimmung der betroffenen Person ein vor der Sachverständigentätigkeit im beruflichen Kontext gewonnenes Wissen auch im Rahmen des Gutachtens nicht offenbart werden. Das gilt nach verbreiteter Auffassung auch für Angaben, die zu begutachtende Personen Gutachter*innen ausschließlich wegen ihrer Stellung als Berufsgeheimnisträger*innen und nicht im Hinblick auf die ihre Gutachter*innenstellung anvertraut haben. Die in dieser Funktion erfahrenen Tatsachen fallen ebenfalls und den Schutzbereich von § 203 StGB.²³⁰

Werden Ärzt*innen im Zivilgerichtsverfahren (z.B. im Familiengerichtsverfahren gem. § 1666 BGB) als Zeug*innen oder sachverständige Zeug*innen geladen, besitzen sie gem. § 383 ZPO ein Zeugnisverweigerungsrecht.²³¹ Verzichten sie darauf, ist die Offenbarung der ihnen im Rahmen ihrer ärztlichen Tätigkeit anvertrauten Geheimnisse nur zulässig, wenn sie zuvor von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden worden sind bzw. eine andere Rechtsgrundlage (etwa der rechtfertigende Notstand gem. § 34 StGB) vorliegt. Andernfalls ist die Offenbarung der unter den Schutzbereich von § 203 StGB fallenden Tatsachen dem Gericht gegenüber unbefugt und insofern unzulässig und auf Antrag strafbar. Auch im Zivilgerichtsverfahren ist damit die Vertrauensstellung zwischen Ärzt*innen und Patient*innen geschützt.²³² Verletzen (sachverständige) Zeug*innen ihre Verschwiegenheitspflicht, kann ihre Aussage - obwohl sie unbefugt war - gleichwohl gerichtlich verwertet werden.²³³

Sind Ärzt*innen vom Familiengericht als Sachverständige mit der Pflicht zur Erstattung eines Gutachtens (etwas zu den Ursachen nicht akzidenteller Hämatome eines Kindes) bestellt und machen sie vom Gutachterverweigerungsrecht gem. § 408 ZPO keinen Gebrauch, sind sie zur eigenverantwortlichen Erstattung des Gutachtens verpflichtet.²³⁴ Zu beachten ist allerdings, dass das Zeugnisverweigerungsrecht gem. § 383 ZPO für alle vor Erteilung des Gutachterauftrags erfahrenen Tatsachen weiterhin gilt. Insofern darf ohne Zustimmung der betroffenen Person oder eine Rechtsgrundlage ein vor der Sachverständigentätigkeit im beruflichen Kontext gewonnenes Wissen im Rahmen des Gutachtens nicht offenbart werden. Das gilt nach verbreiteter Auffassung auch für Angaben, die die betroffene Person der*dem Gutachter*in ausdrücklich wegen ihrer*seiner Stellung als Ärztin*Arzt und nicht im Hinblick auf die ihre Gutachterstellung gemacht hat. Die in dieser Funktion erfahrenen Tatsachen fallen ebenfalls unter den Schutzbereich von § 203 StGB.²³⁵

Kurz und knapp

Werden Ärzt*innen als (sachverständige) Zeug*innen in Straf- oder Zivilgerichtsverfahren geladen, rechtfertigt dies nicht die Offenbarung von Tatsachen, die ihnen im Rahmen ihrer ärztlichen Tätigkeit anvertraut worden sind. Hierfür ist die Einwilligung der anvertrauenden Person oder aber eine andere Rechtsgrundlage (z.B. der rechtfertigende Notstand gem. § 34 StGB) erforderlich.

230 Vgl.: LK-StGB, Laufhütte u.a./Schünemann (2010), § 203, Rn. 126 ff.

231 Vgl.: MüKoZPO, Rauscher u.a./Damrau, Weinland § 383, Rn. 37-39.

232 Vgl.: BeckOK ZPO, Vorwerk u.a./Scheuch § 383, Rn. 18.

233 Vgl.: BeckOK ZPO, Vorwerk u.a./Scheuch § 383, Rn. 29.

234 Vgl.: MüKoZPO, Rauscher u.a./Zimmermann § 407, Rn. 1-3.

235 Vgl.: LK-StGB, Laufhütte u.a./Schünemann (2010), § 203, Rn. 126.

3.3 Schnittstellen zwischen Jugendamt und Einrichtungen/Diensten der Kinder- und Jugendhilfe (u.a. Tageseinrichtungen, Jugendarbeit, Beratungsstellen, Personen der Kindertagespflege)

Liegt ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vor, haben alle Einrichtungen und Dienste, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, bei von ihnen betreuten Kindern/Jugendlichen gemäß der nach § 8a Abs. 4 SGB VIII mit dem öffentlichen Träger getroffenen Vereinbarung zu verfahren. Das gilt unabhängig davon, ob sie in freier oder öffentlicher Trägerschaft sind und ausdrücklich auch für Einrichtungen/Dienste, die zwar organisatorisch dem Jugendamt angehören, aber eine rein leistungserbringende Funktion haben, wie z.B. Kindergärten oder Beratungsstellen.²³⁶ Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) hat das Jugendamt gem. § 8a Abs. 5 SGB VIII – analog der in § 8a Abs. 4 SGB VIII skizzierten Regelung – nun auch mit Kindertagespflegepersonen eine entsprechende Vereinbarung zum Vorgehen im Kinderschutz zu schließen.

Insofern ist bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (siehe: 1.3), zunächst das Gefährdungsrisiko unter Beteiligung einer Kinderschutzfachkraft einzuschätzen (siehe: 1.4). Selbst wenn hier das „Vier-Augen-Prinzip“ rechtlich ausreicht, ist es für eine multidimensionale Fallberatung ratsam, ein Setting aus drei oder mehr Personen zu wählen.²³⁷ In den gesamten Prozess sind die betroffenen Personen in geeigneter Weise mit einzubeziehen, sofern sich dadurch die Gefährdungssituation für einzelne Kinder/Jugendliche nicht erhöht. Bestätigt sich im Rahmen der multiperspektivischen Fallreflexion die Kindeswohlgefährdung, ist bei den Erziehungsberechtigten auf die Annahme geeigneter und erforderlicher Hilfen zur Gefahrenabwehr hinzuwirken. Der Soziale Dienst des Jugendamtes ist erst dann zu informieren, wenn dies zum Schutz des Kindes erforderlich ist. Die Ausführungen in Kap. 2 gelten entsprechend.

Anders als Leistungserbringer ambulanter Hilfen zur Erziehung haben Tageseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit, Erziehungsberatungsstellen oder aber Stellen der Kindertagesbetreuung häufig nicht die zeitlichen und personellen Ressourcen, den betroffenen Personen bei einer von ihnen so eingeschätzten Kindeswohlgefährdung ein eigenes geeignetes Hilfeangebot zur Gefahrenabwehr zu unterbreiten. Deshalb ist es zum Schutz Minderjähriger in der Regel erforderlich, den Sozialen Dienst des Jugendamtes über die Gefährdungssituation zu informieren. Bevor dieser Schritt gegangen wird, gilt es zunächst, einen bestehenden Zugang zu den betroffenen Personen zu nutzen, um sie für den weiteren Hilfeprozess zu gewinnen. Damit dies möglichst gelingen kann, bedarf es eines sensiblen Vorgehens, das unter anderem auf einer guten Beziehungsebene fußt, ressourcenorientiert ausgerichtet ist und die Betroffenen transparent beteiligt. Das bedeutet ausdrücklich nicht, sich bezüglich des Kinderschutzes vage oder uneindeutig zu positionieren: Gefahren für Körper, Geist und Seele eines Kindes durch seine Eltern oder andere Erziehungsberechtigte sind von diesen (mit oder ohne Annahme einer Hilfe) unmittelbar und konsequent abzuwenden. So ist es z.B. nicht verhandelbar, wenn Kinder/Jugendliche geschlagen, misshandelt, vernachlässigt oder anderen Gefahren ausgesetzt werden.²³⁸ Es geht vielmehr darum, den Erziehungsberechtigten alle zum Schutz ihres Kindes erforderlichen Schritte zu erläutern, sie gemeinsam mit ihnen zu planen und durchzuführen, vorausgesetzt, der Schutz Minderjähriger ist dadurch nicht in Frage gestellt.

236 Vgl.: FK-SGB VIII, Münder u.a./Meysen (2022), § 8a, Rn. 59 ff.; Schellhorn u.a./Mann (2017), SGB VIII Kinder und Jugendhilfe Kommentar, § 8a, Rn. 45 ff.; Wiesner, Wapler/Wapler (2022), § 8a, Rn. 67 sowie LPK-SGB VIII, Kunkel u.a./Bringewat (2022), § 8a, Rn. 100, 113 f.– Letzterer vertritt die Auffassung, dass mit dem Jugendamt zugeordneten leistungserbringenden Einrichtungen und Diensten keine Vereinbarung abzuschließen ist, sich hier aber eine Dienstanweisung zum Ablauf in Kinderschutzfällen analog § 8a Abs. 4 empfiehlt.

237 Vgl.: FK-SGB VIII, Münder u.a./Meysen (2022), § 8a, Rn. 24.

238 Vgl.: Radewagen, Lehmann, Stücker (2018), JAmt, S. 11.

Sind Erziehungsberechtigte problemeinsichtig und bereit, ihr gefährdendes Verhalten zu verändern, ist ein wichtiger Schritt hin zur Gefahrenabwehr getan. Es ist deshalb anzustreben, dass sich die betroffenen Personen selbst an das Jugendamt wenden und dort geeignete Hilfen annehmen bzw. den Helfer*innen die Einwilligung geben, alle zum Schutz einzelner Kinder/Jugendlicher erforderlichen personenbezogenen Daten/Sozialdaten an das Jugendamt weiterzugeben. Möglich ist auch, dass die Einrichtung den Kontakt zum Jugendamt begleitet.

Verweigern die betroffenen Personen hingegen eine ausreichende Zusammenarbeit im Kinderschutz oder ziehen sie sich vom Helfer*innensystem zurück, hat die Information des Jugendamtes auch gegen ihren Willen bzw. ohne ihre Zustimmung zu erfolgen. Gleichwohl sind sie über diesen zum Schutz Minderjähriger notwendigen Schritt vorab zu informieren, sofern sich dadurch die Gefährdungssituation für das Kind/die den Jugendlichen nicht erhöht.

Ohne Einwilligung der betroffenen Personen können Einrichtungen und Dienste, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen (inkl. Kindertagespflegepersonen, die in dieser Funktion bei Jugendhilfeträgern beschäftigt sind), personenbezogene Daten/Sozialdaten gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X i.V.m. § 8a Abs. 4 Satz 3 SGB VIII an den Sozialen Dienst des Jugendamtes übermitteln, ebenso anvertraute personenbezogene Daten/Sozialdaten und Geheimnisse im zur Erfüllung des Schutzauftrages erforderlichen Umfang unter den strengen Voraussetzungen²³⁹ von § 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII i.V.m. § 34 StGB.²⁴⁰

Kindertagespflegepersonen, die nicht bei einem Jugendhilfeträger beschäftigt sind,²⁴¹ haben gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c DS-GVO i.V.m. § 8a Abs. 5 SGB VIII die Befugnis, alle zum Schutz eines Kindes erforderlichen personenbezogenen Daten an das Jugendamt zu übermitteln.²⁴² Sofern dabei Informationen unter die strafrechtlich relevante Schweigepflicht fallen, können diese unter den strengen Voraussetzungen²⁴³ von § 203 Abs. 1 StGB i.V.m. § 34 StGB ebenfalls übermittelt werden.

Auf Grundlage derselben Befugnisnormen können Rückfragen des Jugendamtes beantwortet werden, vorausgesetzt, die Angaben sind zum Schutz von Kindern/Jugendlichen bzw. zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlich. Die Entscheidung darüber trifft die zuständige Fachkraft der Einrichtung/des Dienstes bzw. die Kindertagespflegeperson.

Kurz und knapp

Einrichtungen und Dienste, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen sowie Kindertagespflegepersonen haben bei einer von ihnen festgestellten Kindeswohlgefährdung das Jugendamt zu informieren, sofern dies zum Schutz Minderjähriger erforderlich ist. Das umfasst auch die Übermittlung aller zur Erfüllung des Schutzauftrags erforderlichen anvertrauten personenbezogenen Daten/Sozialdaten bzw. Geheimnisse.

3.4 Schnittstelle zwischen Jugendamt und Ombudsstellen

Mit dem durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) ins SGB VIII eingefügten § 9a SGB VIII erhalten junge Menschen und ihre Familien nun auch strukturell verankert die Möglichkeit, sich sowohl zur Beratung als auch zur Klärung und Vermittlung von Konflikten im Zusammenhang mit

²³⁹ Siehe: Fn. 25.

²⁴⁰ Vgl.: LPK-SGB VIII, Kunkel u.a./Bringewat (2022), § 8a, Rn. 110.

²⁴¹ Hierzu zählen auch Kindertagespflegepersonen, die durch Jugendhilfeträger zwar fachlich begleitet bzw. koordiniert werden, nicht jedoch bei ihnen beschäftigt sind.

²⁴² Vgl.: Stocker-Preisner (2020), Datenschutz in der Kindertagespflege, S. 18 und Wiesner, Wapler/Wapler (2015), § 8a, Rn. 68.

²⁴³ Siehe: Fn. 25.

den in § 2 SGB VIII genannten Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe und deren Wahrnehmung durch das Jugendamt oder freie Jugendhilfeträger an eine Ombudsstelle wenden zu können.

In Niedersachsen bestimmt § 16f AG-SGB VIII, dass in einer vom überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geförderten Ombudsstelle tätige Personen zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet sind, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt werden. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Für den Kinderschutz bedeutet das jedoch nicht, dass zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos bzw. zur Gefahrenabwehr erforderliche Informationen nicht an das Jugendamt weitergegeben werden können.

3.4.1 Wie sollten Ombudsstellen beim Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung verfahren?

Auch wenn der Kinderschutz nicht zu den originären Aufgaben einer Ombudsstelle gehört, können dort tätige Personen, z.B. im Rahmen einer Beratung, Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung erhalten. Sofern sie zur Gruppe der Berufsheimlichträger*innen gehören, sind sie angehalten, in solchen Fällen nach dem in § 4 KKG beschriebenen Ablauf zu verfahren (siehe: 3.1 ff.). Unterliegen Mitarbeitende aus Ombudsstellen nicht der strafrechtlich relevanten Schweigepflicht, zählen sie nicht zu der Zielgruppe des § 4 KKG. Gleichwohl haben auch sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mit Minderjährigen bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Jugendamt Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Geregelt wird dies in § 8b Abs. 1 SGB VIII. Insofern ist es ratsam, dass sie sich – wie die Berufsheimlichträger*innen - bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung an dem in § 4 KKG skizzierten Verfahrensablauf orientieren. Danach ist zunächst zu überprüfen, ob es sich bei den vorliegenden Hinweisen um gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung handelt. Sofern dies der Fall ist, ist das für einzelne Kinder/Jugendliche bestehende Gefährdungsrisiko einzuschätzen. Für diesen in der Praxis inhaltlich oft sehr komplexen Vorgang (siehe: 1.3 und 1.4) haben Berufsheimlichträger*innen gem. § 4 Abs. 2 KKG gegenüber dem Jugendamt Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Nehmen Mitarbeitende der Ombudsstellen das Beratungsangebot wahr, haben sie als Berufsheimlichträger*innen die Befugnis, der hinzugezogenen Kinderschutzfachkraft gem. § 4 Abs. 2 KKG i.V.m. Art. 6 Abs. 1 d DS-GVO²⁴⁴ alle hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten pseudonymisiert zu übermitteln. Unterliegen Mitarbeitende nicht der strafrechtlich relevanten Schweigepflicht, haben sie wie alle anderen Personen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen, gegenüber dem Jugendamt gem. § 8b Abs. 1 SGB VIII Anspruch auf Beratung bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Die hierfür erforderliche Datenübermittlung ist ebenfalls über Art. 6 Abs. 1 d DS-GVO²⁴⁵ legitimiert und hat pseudonymisiert zu erfolgen.

Im Rahmen der Beratung wird u.a. herausgearbeitet, ob es sich bei den Hinweisen und Beobachtungen um gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung handelt, wie das Gefährdungsrisiko einzuschätzen und zum Schutz einzelner Kinder/Jugendlicher weiter zu verfahren ist. Die Handlungsverantwortung am Ende der Beratung bleibt bei den Mitarbeitenden der Ombudsstellen.

²⁴⁴ Mitarbeitende der Evangelischen Kirche Deutschland, haben die Befugnis zur Datenverarbeitung gem. § 4 Abs. 2 KKG i.V.m. §§ 6, 7 Abs. 1 Nr. 1 EKD, die der Katholischen Kirche gem. § 4 Abs. 2 KKG i.V.m. § 6 Abs. 1 e und 2 h KDG.

²⁴⁵ Mitarbeitende der Evangelischen Kirche Deutschland, haben die Befugnis zur Datenverarbeitung gem. §§ 6, 7 Abs. 1 Nr. 1 EKD, die der Katholischen Kirche gem. § 6 Abs. 1 e und 2 h KDG.

Kurz und knapp

Bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung sollten sich Mitarbeitende von Ombudsstellen an der in § 4 KKG skizzierten Regelung orientieren.

3.4.2 Dürfen Ombudsstellen Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt übermitteln?

Liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, haben Mitarbeitende der Ombudsstellen abzuwägen (ob und wenn ja), wie sie ihren Zugang zu den Erziehungsberechtigten und den Minderjährigen nutzen können, um auf die Änderung des gefährdenden Verhaltens bzw. die Annahme von Unterstützungsleistungen (z.B. durch das Jugendamt) hinzuwirken. Gerade hierfür kann ein positiver Kontakt zu den Betroffenen ein hilfreicher Türöffner für einen erfolgreichen Kinderschutz sein. Gleichzeitig besteht jedoch die Gefahr, dass sich die Betroffenen von der Ombudsstelle abwenden, da z.B. das Hinzuziehen des Jugendamtes abgelehnt bzw. als Bedrohung empfunden wird. Gelingt es Mitarbeitenden von Ombudsstellen, durch ein partizipatives Vorgehen, die Erziehungsberechtigten für eine aktive Mitarbeit zur Gefahrenabwehr zu gewinnen, sind wichtige Voraussetzungen für einen erfolgreichen Kinderschutz gelegt. Es besteht dann die Chance, dass sie mit einer geeigneten Unterstützung ihr Verhalten ändern und Gefahrensituationen künftig vermieden bzw. abgewendet werden. Ist es hierfür erforderlich, das Jugendamt hinzuzuziehen, kann es hilfreich sein, mit Zustimmung der betroffenen Personen den Erstkontakt persönlich zu begleiten.

Halten Mitarbeitende von Ombudsstellen ein partizipatives Vorgehen für ungeeignet oder aussichtslos, eine Gefahrensituation abwenden zu können, da sie z.B. keinen Zugang zu dem Betroffenen bekommen oder diese trotz allen Werbens keine Problemeinsicht entwickeln und auch nicht zur Kooperation im Kinderschutz bereit sind, sind sie befugt, das Jugendamt auch ohne deren Zustimmung zu informieren, sofern sein Tätigwerden zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Das gilt auch, wenn eine Einbeziehung der Betroffenen von vornherein ausscheidet, da dies zu einer zusätzlichen Gefährdung für das Kind/die den Jugendliche/n führen würde. In diesem Fall haben Berufsheimnisträger*innen gem. § 4 Abs. 3 KKG i.V.m. Art. 6 Abs. 1 d DS-GVO²⁴⁶ die Befugnis, alle zur Gefährdungsabwendung oder Einschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlichen personenbezogenen Daten übermittelt werden. Das umfasst auch Daten, die dem Schutzbereich des § 203 StGB unterliegen. Voraussetzung ist, dass diese Informationen zur Gefahrenabwehr bzw. Einschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlich sind. Mitarbeitende, die nicht unter die strafrechtlich relevante Schweigepflicht fallen, können die erforderlichen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 d DS-GVO²⁴⁷ übermitteln (zur Rückmeldung des Jugendamtes an meldende Berufsheimnisträger*innen (siehe: 1.2.6).

Gemäß § 4 Abs. 3 KKG i.V.m. Art. 6 Abs. 1 d DS-GVO²⁴⁸ können Berufsheimnisträger*innen zudem auf Rückfragen des Jugendamtes antworten, sofern dies zum Schutz von Kindern und Jugendlichen erforderlich ist. In diesem Fall werden sie in ein und demselben Gefährdungsabwendungsprozess tätig. Die Entscheidung, darüber, ob Rückfragen beantwortet werden, trifft die*der jeweilige Berufsheimnisträger*in. Mitarbeitende von Ombudsstellen, die nicht unter

246 Mitarbeitende der Evangelischen Kirche Deutschland haben die Befugnis zur Datenübermittlung gem. § 4 Abs. 3 KKG i.V.m. § 8 Abs. 7 EKD, die der Katholischen Kirche gem. § 4 Abs. 3 KKG i.V.m. § 9 Abs. 5 KDG.

247 Mitarbeitende der Evangelischen Kirche Deutschland haben die Befugnis zur Datenübermittlung gem. § 8 Abs. 7 EKD, die der Katholischen Kirche gem. § 9 Abs. 5 KDG.

248 Mitarbeitende der Evangelischen Kirche Deutschland haben die Befugnis zur Datenübermittlung gem. § 4 Abs. 3 KKG i.V.m. § 8 Abs. 7 EKD, die der Katholischen Kirche gem. § 4 Abs. 3 KKG i.V.m. § 9 Abs. 5 KDG.

die strafrechtlich relevante Schweigepflicht fallen, können entsprechende Fragen über Art. 6 Abs. 1 d DS-GVO²⁴⁹ ebenfalls beantworten.

Im Sinne eines partizipativen Vorgehens, sind die betroffenen Personen über eine Meldung an das Jugendamt vorab zu informieren, vorausgesetzt der Schutz einzelner Kinder/Jugendlicher wird dadurch nicht in Frage gestellt. Darüber hinaus ist es im Hinblick auf eine erfolgreiche Ombudschaft, die von den Betroffenen auch angenommen wird, geboten, die Informationsübermittlung an das Jugendamt auf die Fälle zu beschränken, in denen seine Einbeziehung zum Schutz Minderjähriger seitens der Ombudsstelle zwingend erforderlich ist. Andernfalls könnten Adressat*innen von vornherein auf die Inanspruchnahme einer Ombudsstelle verzichten, da sie befürchten müssten, dass diese Informationen an das Jugendamt übermittelt. Damit würde man die Funktion solcher Einrichtungen konterkarieren.

Erhält das Jugendamt von einer Ombudsstelle Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung, hat es alle Informationen, die den betroffenen Personen Rückschlüsse auf die Meldestelle geben können, vertraulich zu behandeln (siehe: 1.2.4). Zu den Rückmeldungen des Jugendamtes gem. § 4 Abs. 4 Satz 1 KKG an meldende Berufsheimnisträger*innen (siehe 1.2.6.).

Kurz und knapp

Liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, sollen Mitarbeitende von Ombudsstellen die Situation zunächst mit den betroffenen Personen erörtern und sie dazu motivieren, geeignete Hilfen vom Jugendamt anzunehmen, die zur Abwendung der Gefährdung erforderlich sind. Scheidet ein partizipatives Vorgehen aus, da die Betroffenen z.B. den Kontakt abbrechen oder sich dadurch die Gefahrensituation für einzelne Kinder/Jugendliche erhöhen würde, sind sie befugt, dem Jugendamt alle für den Kinderschutz erforderlichen Informationen – inkl. der dem Schutzbereich des § 203 StGB unterliegenden Geheimnisse – auch ohne Zustimmung der Betroffenen zu übermitteln. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass das Tätigwerden des Jugendamtes zur Gefahrenabwehr zwingend erforderlich ist.

3.5 Schnittstelle Jugendamt und Strafverfolgungsbehörden/Strafgerichte

Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte sind gem. § 5 KKG verpflichtet, das Jugendamt²⁵⁰ bzw. Landesjugendamt²⁵¹ über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung zu informieren, die ihnen im Rahmen eines Strafverfahrens oder strafrechtlicher Ermittlungsverfahren bekannt werden. Umfang und Inhalt der zu übermittelnden Daten beschränkt sich auf die aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden/Gerichte erforderlichen Informationen. Damit ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass dem Jugendamt auf dessen Rückfragen auch ergänzende Informationen übermittelt werden können, sofern sie sich auf die gewichtigen Anhaltspunkte beziehen und zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlich sind. Ob dieses Kriterium erfüllt ist, entscheiden die jeweiligen Strafverfolgungsbehörden bzw. Strafgerichte.²⁵²

249 Mitarbeitende der Evangelischen Kirche Deutschland haben die Befugnis zur Datenübermittlung gem. § 8 Abs. 7 EKD, die der Katholischen Kirche gem. § 9 Abs. 5 KDG.

250 Das Jugendamt ist zu informieren, wenn die gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung auf das Handeln/Nichthandeln von Erziehungsberechtigten zurückzuführen sind.

251 Das Landesjugendamt ist zu informieren, wenn die Gefährdung von Personen ausgeht, die in einer erlaubnispflichtigen Einrichtung nach §§ 45 ff. SGB VIII beschäftigt oder tätig sind.

252 Vgl.: Wiesner, Wapler/Walther (2022), § 5 KKG, Rn. 4.

Mit dieser im Rahmen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) eingeführten Regelung sollen Mitteilungsbefugnisse erweitert werden, die sich in Strafverfahren vor allem aus § 17 Nr. 5 Einführungsgesetz zum Gerichtsverfahrensgesetz (EGGVG) sowie Nr. 35 der Anordnung über die Mitteilung in Strafsachen (MiStra) ergeben.²⁵³

Die Anordnung zur Datenübermittlung trifft eine Staatsanwältin/ein Staatsanwalt bzw. ein*e Richter*in. Ohne Anordnung darf die Polizei ihrer Informationspflicht nach § 5 KKG nicht nachkommen; sie hat, wenn sie z.B. bei Vernehmung eines Zeugen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung erfährt, die Staatsanwaltschaft in Kenntnis zu setzen.

Unabhängig von der über § 5 KKG vorgesehenen Meldung gewichtiger Anhaltspunkte hat die Polizei gem. 3.2.7 der Polizeidienstvorschrift (PDV) 382 „Bearbeitung von Jugendsachen“ das Jugendamt

„unverzüglich zu unterrichten, wenn schon während der polizeilichen Ermittlungen erkennbar wird, dass Leistungen der Jugendhilfe in Frage kommen. In allen anderen Fällen ist spätestens mit der Abgabe der Ermittlungsvorgänge an die Staatsanwaltschaft das Jugendamt zu unterrichten, sofern eine Gefährdung Minderjähriger [...] vorliegt“.

Diese Vorschrift wird nun bezogen auf gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung hinsichtlich des Zeitpunkts und der Schwelle der Datenübermittlung an das Jugendamt durch § 5 KKG ergänzend geregelt.²⁵⁴ Darüber hinaus gibt es in Bundesländern mitunter eigene Regelungen für die Polizeien, die über die PDV 382 hinausgehen. So gibt es in Niedersachsen z.B. die Leitlinien für die polizeiliche Bearbeitung von Jugendsachen und eine Richtlinie des Landeskriminalamtes Niedersachsen zur Regelung, wann Berichte an das Jugendamt zu übermitteln sind.

Achtung: Informiert die Polizei ohne vorliegende Anordnung das Jugendamt über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, hat dieses die übermittelten Hinweise als offiziellen Meldeeingang zu bearbeiten (siehe: 1.2) und gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII zunächst zu bewerten, ob es sich um gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung handelt (siehe: 1.3). Sofern dies der Fall ist, hat es anschließend das Gefährdungsrisiko im Fachteam einzuschätzen (siehe 1.4) und zum Schutz Minderjähriger tätig zu werden.

An dem gesamten Prozess sind die betroffenen Personen zu beteiligen, sofern dies nicht die Gefahrensituation einzelner Kinder/Jugendlicher erhöht.

Was als „gewichtiger Anhaltspunkt“ zu bewerten ist, lässt sich nicht allgemein bestimmen, sondern muss einzelfallbezogen herausgearbeitet werden. Aus Perspektive der Kinder- und Jugendhilfe versteht man darunter ernstzunehmende Hinweise auf eine körperliche, geistige oder seelische Gefährdung Minderjähriger, die darauf zurückzuführen ist, dass Erziehungsberechtigte durch konkret schädigendes Handeln bzw. das Unterlassen gebotener Schutzmaßnahmen nicht oder nur unzureichend in der Lage sind, die elementaren Grundbedürfnisse²⁵⁵ von Kindern/Jugendlichen anzuerkennen bzw. aktiv zu erfüllen und diese infolgedessen (hinreichend wahrscheinlich) z.B. einer Misshandlung, sexualisierter Gewalt, Vernachlässigung bzw. einem Autonomiekonflikt ausgesetzt sind.²⁵⁶

253 Vgl.: PK-SGB VIII, Möller/Langreder (2022), § 5 KKG und Wiesner, Wapler/Walther (2022), § 5 KKG, Rn. 2.

254 Vgl.: PK-SGB VIII, Möller/Langreder (2022), § 5 KKG und FK-SGB VIII, Münder u.a./Meysen (2022), § 5 KKG, Rn. 117 ff.

255 Vgl.: Schmidtchen (1989), Kinderpsychotherapie und Bratzelton, Greenspan (2002), Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern.

256 Vgl.: Galm u.a. (2016), Kindesvernachlässigung erkennen, verstehen, helfen, S. 34 ff.

Um Handlungssicherheit zu erhalten, ob im konkreten Einzelfall gewichtige Anhaltspunkte vorliegen, haben Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte gem. § 5 Abs. 1 KKG analog § 4 Abs. 2 KKG gegenüber dem Jugendamt Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Hiervon sollte – im Sinne einer Qualifizierung der übermittelten Hinweise - möglichst Gebrauch gemacht werden.

§ 5 Abs. 2 KKG listet einen Katalog an Straftaten auf, aus denen sich gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ableiten können, wenn eine verdächtige Person mit Minderjährigen in häuslicher Gemeinschaft lebt oder aber aktuell bzw. bevorstehend regelmäßigen Umgang mit ihnen hat (etwa im Rahmen des Umgangsrechts gem. §§ 1684, 1685 BGB).²⁵⁷

Im Einzelnen sind dies:

§ 171 StGB	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174 StGB	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 176 StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
§ 176b StGB	Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
§ 176c StGB	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176d StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 177 StGB	Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 178 StGB	Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 180 StGB	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 184b StGB	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
§ 184c StGB	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
§ 184e StGB	Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
§ 225 StGB	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232 StGB	Menschenhandel
§ 233 StGB	Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233a StGB	Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
§ 234 StGB	Menschenraub
§ 235 StGB	Entziehung Minderjähriger
§ 236 StGB	Kinderhandel

Die aufgeführten Straftaten zeigen die Intention der gesetzlichen Regelung: Dem Gesetzgeber ging es insbesondere darum, Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt umfassend und lückenlos zu schützen.²⁵⁸ Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung können sich jedoch auch aus anderen – nicht aufgeführten - Strafverfahren ergeben. Beispiele sind etwa der Handel Erziehungsberechtigter mit Betäubungsmitteln im Beisein oder unter Beteiligung von Minderjährigen oder aber Körperverletzung (z.B. im Rahmen häuslicher Gewalt). Insofern ist die in § 5 Abs. 2 KKG aufgeführte Liste nicht abschließend, sondern beispielhaft zu verstehen.

Das Jugendamt hat nach Erhalt der Meldung seinen in § 8a SGB VIII normierten Prozess zu starten und zunächst seinerseits zu überprüfen, ob es sich bei den übermittelten Hinweisen um gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung mit Schutzauftrag handelt und sofern dies der Fall ist, gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII das Gefährdungsrisiko entsprechend einzuschätzen und zur Gefahrenabwehr (möglichst unter Einbeziehung der betroffenen Personen) tätig zu werden (siehe ausführlich: 1.2 ff.).²⁵⁹

257 Vgl.: FK-SGB VIII, Münder u.a./Meysen (2022), § 5 KKG, Rn. 117 ff und PK-SGB VIII, Möller/Langreder (2022), § 5 KKG.

258 Vgl.: BT- Drs. 19/26107, S. 122.

259 Das Landesjugendamt hat nach Meldungserhalt die in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden Handlungsschritte zum Schutz Minderjähriger einzuleiten.

Wird das Jugendamt von den in § 4 Abs. 1 KKG genannten Berufsheimnisträger*innen über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung informiert, soll es dieser Person gem. § 4 Abs. 4 Satz 1 KKG zeitnah (in der Regel innerhalb von 14 Tagen nach Meldungseingang) eine Rückmeldung zu ihren Hinweisen geben (siehe 1.2.6). Diese Regelung gilt nicht für eingegangene Hinweise von Strafverfolgungsbehörden oder Strafgerichten gem. § 5 Abs. 1 KKG. Gleichwohl ist es im Hinblick auf eine gute Kooperation im Kinderschutz ratsam, den Meldungseingang zu bestätigen.

Kurz und knapp

Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte haben das Jugendamt über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung zu informieren, die ihnen im Rahmen eines Strafverfahrens bekannt werden. Voraussetzung für die Übermittlung ist eine Anordnung durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht. Zur Qualifizierung der Meldung haben Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte gegenüber dem Jugendamt Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

4. Anlagen

4.1 Mauer des Vertrauens

4.1.1 Grafische Darstellung

Mauer des Vertrauens

Schweigepflicht in der Kinder- und Jugendhilfe

Der gesetzliche Vertrauensschutz (§ 203 StGB, § 35 SGB I, §§ 61 ff SGB VIII und 67 ff SGB X) untersagt die Datenweitergabe/Datenübermittlung ohne Befugnis. Die Mauer zeigt schematisch verkürzt typische Anfragen und die mögliche datenschutzrechtliche Reaktion von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe.

Legende: ● = Datenweitergabe/Datenübermittlung erlaubt
● = Datenweitergabe/Datenübermittlung untersagt
● = Datenweitergabe/Datenübermittlung anonymisiert/pseudonymisiert möglich

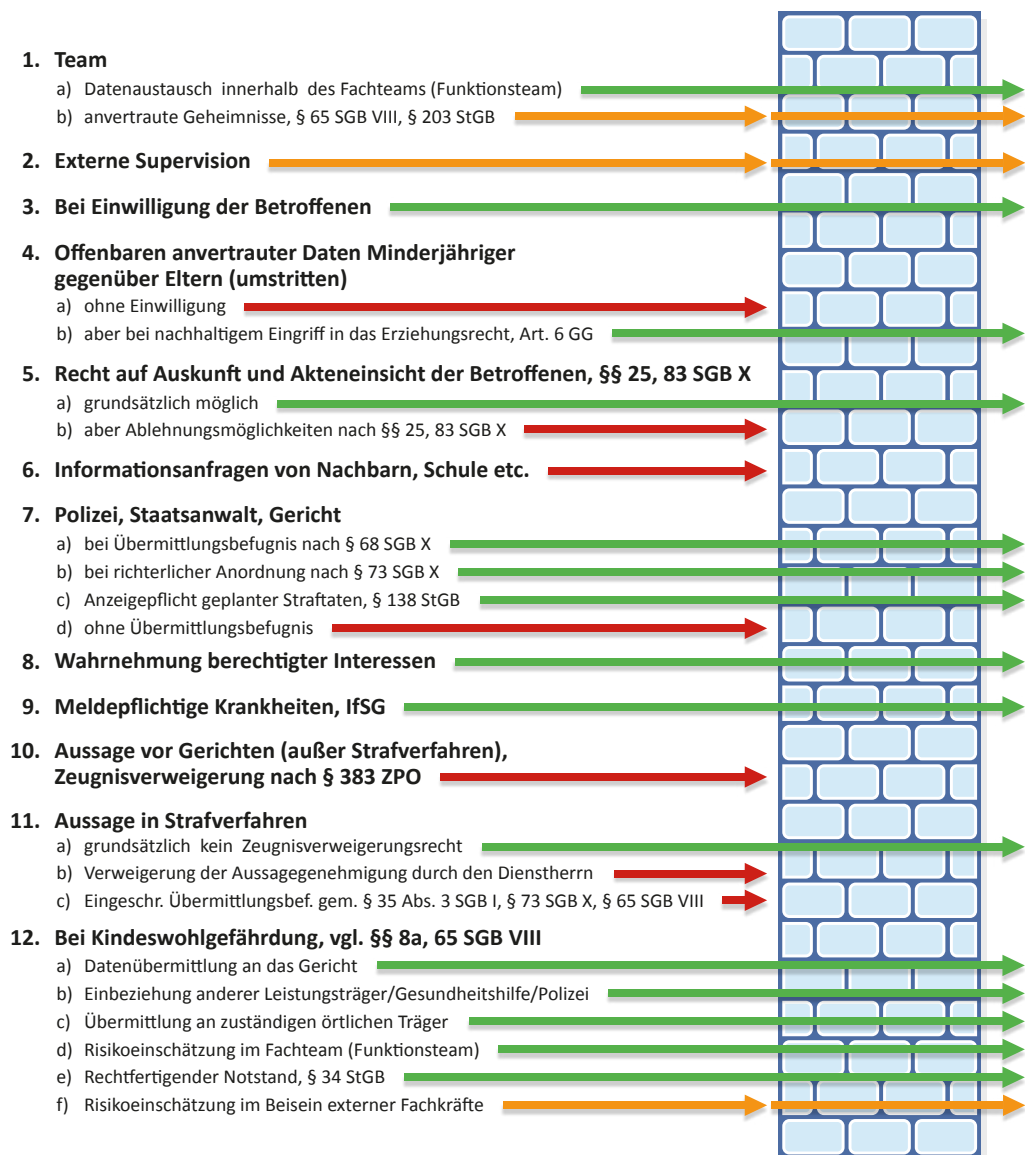


Abb. 9. Mauer des Vertrauens

4.1.2 Erläuterungen zur Mauer des Vertrauens²⁶⁰

1. **Team:** Grundsätzlich sind staatlich anerkannte Sozialpädagog*innen/Sozialarbeiter*innen gemäß § 203 Abs. 1 Nr. 6 StGB als Berufsgeheimnisträger*in gesetzlich zum Schweigen verpflichtet. Das gilt gemäß § 203 Abs. 2 StGB auch für Fachkräfte des Jugendamtes als Angehörige des öffentlichen Dienstes – selbst dann, wenn sie nicht Sozialpädagog*innen, sondern z.B. Erzieher*innen sind sowie für mitwirkende Personen/Gehilfen gem. § 203 Abs. 3 und 4 StGB. Der Bruch der Schweigepflicht ist nach § 203 StGB strafbar. Die Rechtsfolgen sind Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr. Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht, § 205 Abs. 1 StGB.
 - a. **Ausnahme,** Datenaustausch innerhalb des Fachteams: Obwohl das Schweigegebot grundsätzlich auch gegenüber Berufskolleg*innen gilt, ist die Weitergabe von Hilfedaten, die nicht unter den Schutzbereich von § 203 StGB bzw. § 65 SGB VIII fallen (siehe 1.4.2), innerhalb des Fachteams als einer Funktionseinheit möglich. Adressat*innen sind darüber im Sinne des Transparentgebotes vorab zu informieren.
 - b) **Anvertraute Geheimnisse gem. § 65 SGB VIII und § 203 StGB:** Informationen, die dem Schutzbereich von § 65 SGB VIII bzw. § 203 StGB (siehe 1.4.2) unterliegen, dürfen auch im Fachteam ohne Einwilligung bzw. Rechtsgrundlage nicht weitergegeben werden. Eine anonymisierte Weitergabe ist möglich.
2. **Externe Supervision:** Datenübermittlung innerhalb der Supervision darf nur anonymisiert erfolgen. Geschieht das nicht, ist kein Datenaustausch erlaubt. **Ausnahme:** Einwilligung betroffener Personen.
3. **Einwilligung betroffener Personen:** Daten dürfen aufgrund einer Einwilligung der betroffenen Person weitergegeben/übermittelt und verarbeitet werden. Nach den Anforderungen von Art. 4 Nr. 11 DS-GVO ist die Einwilligung eine freiwillige, für einen bestimmten Fall, in informierter Weise unmissverständliche Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutig betätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist. Bei direkten Angeboten von Diensten der Informationsgesellschaft ist die Einwilligung Jugendlicher selbst rechtmäßig, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Andere Einwilligungen können Minderjährige in Deutschland auch unter 16 Jahren unterschreiben, wenn sie den Inhalt und die Auswirkungen verstehen (siehe 4.2).
4. **Offenbaren anvertrauter Daten Minderjähriger gegenüber Eltern (umstritten):** Art. 6 GG geht mit der Formulierung „Pflege und Erziehung sind das natürliche Recht der Eltern“ davon aus, dass Eltern die Interessen ihrer Kinder am besten wahrnehmen. Deshalb gehen Maßnahmen, die Eltern bei der Erziehung unterstützen, Eingriffen in das Erziehungsrecht vor. Umstritten ist dabei, in welchen Fällen die von Kindern/Jugendlichen gewünschte Geheimhaltung Eltern gegenüber möglich ist.
 - a) **ohne Einwilligung:** Ohne die Einwilligung einsichtsfähiger Minderjähriger sollte grundsätzlich die Schweigepflicht auch gegenüber ihren Eltern gewahrt werden. Die Möglichkeit eines Schweigerechts gegenüber Eltern bei Beratung von Kindern/Jugendlichen in Not- oder Konfliktfällen nach § 8 Abs. 3 SGB VIII

²⁶⁰ Kap. 4.1.2 ist von Lehmann, Radewagen, Stücker entwickelt und veröffentlicht in: Lehmann, Radewagen, Stücker (2018), Basiswissen Datenschutz – Vertrauen und Schweigepflicht in der Kinder- und Jugendhilfe – mit DS-GVO. Der Abdruck wurde überarbeitet und erfolgt mit freundlicher Genehmigung des EREV.

kann eine entscheidende Hilfe für Betroffene sein und Vertrauen für weitere pädagogische Arbeit wecken.

- b) bei nachhaltigem Eingriff in das Erziehungsrecht, Art. 6 GG:**
Allerdings kann es fachlich und rechtlich geboten sein, Eltern trotz fehlender Einwilligung zu unterrichten, wenn das Erziehungsrecht nachhaltig betroffen ist (Beispiel: Schwangerschaft einer Minderjährigen).

5. Recht auf Auskunft und Akteneinsicht der Betroffenen, §§ 25, 83 SGB X:

Neben dem generellen Recht auf Auskunft gemäß § 15 SGB I sind die Befugnisse im SGB X geregelt. Dahinter steht auch das Gebot der Transparenz aus der DS-GVO.

- a) grundsätzlich möglich:** Sofern jemand an einem laufenden Verwaltungsverfahren beteiligt ist, ist die Einsicht in diese Akten zu gestatten, § 25 SGB X. Ansprüche auf Auskunft und Akteneinsicht bestehen nach § 83 SGB X und dem Informationsfreiheitsgesetz.
- b) Ablehnungsmöglichkeiten:** Bestehen gesetzliche Geheimhaltungsvorschriften, scheidet Akteneinsicht aus, § 25 Abs. 3 SGB X. Eine nach § 83 Abs. 3 SGB X erteilte Auskunftsverweigerung ist zu dokumentieren.

6. Informationsanfragen von Nachbarn, Schule etc.: Dritte haben grundsätzlich kein Recht

auf Auskunft. Datenschutz und Schweigepflicht gehen dem Informationsbedürfnis vor. Legt z.B. eine Lehrerin die Einwilligungserklärung einer betroffenen Person vor, ist zu prüfen, ob sich diese auch auf die Fachkraft der Kinder- und Jugendhilfe erstreckt und z.B. den gegenseitigen Datenaustausch umfasst (siehe 4.2).

7. Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht: Die in § 35 Abs. 3 SGB I aufgeführten Übermittlungsbefugnisse sind für öffentliche Leistungsträger im Rahmen der (dann wieder möglichen) Amtshilfe Übermittlungspflichten. Über § 61 SGB VIII bestehen auch freien Trägern Übermittlungsbefugnisse.

- a) Übermittlungsbefugnis nach § 68 SGB X:** Unter den engen Voraussetzungen dieser Vorschrift dürfen lediglich wenige personenbezogene Daten wie Name und Adresse etc. übermittelt werden. Die Befugnis zur Übermittlung ist außerdem personenbezogen (Leitung der ersuchten Stelle, Stellvertretung oder besonders Beauftragte, z. B. Datenschutzbeauftragte).
- b) Richterliche Anordnung nach § 73 SGB X:** Übermittlung von Sozialdaten für die Durchführung eines Strafverfahrens bedürfen der Anordnung einer Richter*in/eines Richters. Polizei und Staatsanwaltschaft können eine richterliche Anordnung beantragen. Bei Verbrechen wie Raub, Mord, Vergewaltigung (Straftaten mit der Androhung einer Mindestfreiheitsstrafe gemäß § 12 StGB) oder Straftaten von erheblicher Bedeutung sind alle Sozialdaten zu übermitteln. Im Falle von Vergehen wie Diebstahl, Betrug oder Urkundenfälschung beschränkt sich die Übermittlungsbefugnis auf Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, jetzige und frühere Anschriften Betroffener und der ihres*seines Arbeitgebers.
- c) Anzeigepflicht geplanter Straftaten, § 138 StGB:** Anvertraute geplante Straftaten sind anzeigepflichtig. Der anvertraute Sachverhalt muss offenbart werden. Doch Achtung: Das gilt nur hinsichtlich geplanter, bestimmter, schwerer Straftaten wie Mord, Totschlag, Menschenhandel und Freiheitsberaubung, nicht

aber im Falle von Betrug, Diebstahl, Körperverletzung, Vergewaltigung oder Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz.

- d) ohne Übermittlungsbefugnis:** Sozialarbeiter*innen anvertraute, aber schon geschehene Straftaten sind nicht anzeigepflichtig. Im Gegenteil: In diesem Fall wäre eine Strafanzeige durch Fachkräfte im Regelfall ein strafbarer Bruch der Schweigepflicht.

- 8. Wahrnehmung berechtigter Interessen:** Zur Verteidigung eigener Rechte oder zur Wahrnehmung persönlicher berechtigter Interessen sind Äußerungen auch dann nicht strafbar, wenn sie etwas Anvertrautes offenbaren und damit die Schweigepflicht durchbrechen, § 193 StGB (Beispiel: Die Leitung eines Jugendamtes kann sich gegen Presseberichte, man unternehme nichts, um gefährdeten Kindern in einer Familie zu helfen, nach einer Güter- und Pflichtenabwägung durch eine Gegendarstellung, die auch personenbezogene Daten enthält, wehren.)
- 9. Meldepflichtige Krankheiten, IfSG:** Bei dem Verdacht auf bestimmte Krankheiten bestehen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) Meldepflichten für die Leitung von Einrichtungen gem. § 8 Abs. 1 Nr. 7 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 und 33 Nr. 4 des Gesetzes. Meldepflichtige Krankheiten und Krankheitserreger sind in §§ 6 und 7 IfSG benannt. Weitere Meldepflichten sind in der Abgabenordnung und anderen Vorschriften enthalten.²⁶¹
- 10. Aussage vor Gerichten (außer Strafverfahren), Zeugnisverweigerungsrecht nach § 383 ZPO:** Sozialarbeiter*innen, Erzieher*innen oder Heilpädagog*innen haben – soweit zur Geheimhaltung Tatsachen anvertraut wurden – in Zivilprozessen und anderen Gerichtsverfahren mit Ausnahme von Strafverfahren ein Zeugnisverweigerungsrecht (so auch § 46 ArbGG, § 29 FamFG, § 118 SGG, 98 VwGO). Soweit sie bei öffentlichen oder kirchlichen Trägern beschäftigt sind, ist die Aussage ohne Genehmigung des Dienstherrn immer unzulässig. Erteilt der Dienstherr die Aussagegenehmigung, darf eine Aussage trotzdem erst nach Entbindung von der Schweigepflicht durch die betroffene Person erfolgen.
- 11. Aussage im Strafverfahren**
- a) Grundsätzlich kein Zeugnisverweigerungsrecht:** Als Zeug*innen geladene Sozialarbeiter*innen sind nach der Strafprozessordnung zur Aussage verpflichtet. Obwohl Sozialpädagog*innen/Sozialarbeiter*innen nach § 203 StGB schweigepflichtig sind, hat ihnen der Gesetzgeber nicht wie anderen Berufsheimnisträger*innen ein Zeugnisverweigerungsrecht zugestanden. Sie haben grundsätzlich die Pflicht zur Zeugenaussage im Strafverfahren. Diese unbefriedigende Situation war bereits Gegenstand von Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht mit allerdings negativem Ausgang.²⁶² Nur im Einzelfall und unter ganz besonders strengen Voraussetzungen wurde eine Begrenzung des Zeugniszwangs – unmittelbar aus der Verfassung hergeleitet – eingeräumt.
- b) Verweigerung der Aussagegenehmigung durch den Dienstherrn:** Beschäftigte im öffentlichen Dienst benötigen in der Regel für die Aussage vor Gericht eine Aussagegenehmigung ihres Dienstherrn. Nach § 54 StPO gelten diese Vorschriften auch im Strafverfahren. Ohne eine solche Aussagegenehmigung ist keine Aussage im Strafverfahren zu leisten.

²⁶¹ Dazu ausführlich: Winkler (2004), Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz, S. 255 ff.

²⁶² Vgl.: BVerfG, Beschluss vom 19.7.1972 – 2 BvL 7/71; in: NJW (1972), S. 2214 ff. und: BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 25. Januar 2007 – 2 BvR 26/07.

- c) **Eingeschränkte Übermittlungsbefugnis nach § 35 Abs. 3 SGB I, § 73 SGB X, § 65 SGB VIII:** Im Strafverfahren kann danach bei Straftaten, die weder von erheblicher Bedeutung noch Verbrechen sind, das Zeugnis verweigert werden.

12. Bei Kindeswohlgefährdung, vgl. §§ 8a, 65 SGB VIII: Alle Mitarbeitenden in der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (und über § 61 Abs. 3 SGB VIII entsprechend in der freien Jugendhilfe), denen Sozialdaten zum Zweck persönlicher oder erzieherischer Hilfen anvertraut wurden, sind gemäß § 65 SGB VIII schweigepflichtig. Im Rahmen ihrer Arbeit sind sie zur Weitergabe/Übermittlung der Sozialdaten nach Einwilligung der betroffenen Personen bzw. unter den anderen in § 65 SGB VIII genannten Voraussetzungen befugt. Darüber hinaus sind sie zur Offenbarung von Sozialdaten wie folgt berechtigt:

- a) **Datenübermittlung an das Gericht:** Pflicht zur Anrufung des Familiengerichts durch das Jugendamt, wenn die Erziehungsberechtigten weder bereit noch in der Lage sind, bei der Abwendung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.
- b) **Einbeziehung anderer Leistungsträger/Gesundheitshilfe/Polizei:** Ist die Abwendung der Kindeswohlgefährdung durch andere Leistungsträger, durch Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder durch die Polizei erforderlich, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Wirken die Erziehungsberechtigten nicht mit, schaltet das Jugendamt die betreffenden Stellen unter Verwendung der erforderlichen Daten selbst ein.
- c) **Übermittlung an den zuständigen örtlichen Träger, z.B. bei Zuständigkeitswechsel:** Bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung ist die Datenübermittlung an die Fachkräfte, die neu zuständig werden, gerechtfertigt (Fallzuständigkeit oder die örtliche Zuständigkeit wechselt, § 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII).
- d) **Risikoeinschätzung im Fachteam:** Eine Datenweitergabe an Mitglieder des Fachteams ist nach § 8a Abs. 1 SGB VIII zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos unabdingbar und entsprechend § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII zulässig.
- e) **Rechtfertigender Notstand, § 34 StGB:** Die Mauer des Vertrauens ist aber auch dann durchlässig, wenn Rechtfertigungsgründe die Offenbarung, den Bruch der Schweigepflicht gestatten. In einem solchen Fall ist nach § 34 StGB eine sorgfältige Güterabwägung vorzunehmen. Sollte z.B. ein Jugendamt auf die Meldung einer Kindeswohlgefährdung durch einen freien Träger nicht reagieren, kann es geboten sein, unter Anwendung des § 34 StGB die Polizei oder das Familiengericht zur Gefahrenabwendung direkt zu informieren.
- f) **Risikoeinschätzung im Beisein externer Fachkräfte:** Wirken bei der Gefährdungseinschätzung externe Fachkräfte mit, sind die erforderlichen Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, sofern dies die Aufgabenstellung zulässt (§ 65 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 64 Abs. 2 a SGB VIII).

4.2 Einwilligungserklärung²⁶³

4.2.1 Grundsätzliches

Zur Weitergabe/Übermittlung von Sozialdaten (inkl. der dem besonderen Vertrauensschutz nach § 65 SGB VIII unterliegenden) bedarf es entweder einer gesetzlichen Befugnis oder aber der Einwilligung durch die betroffene Person. Auch fremde Geheimnisse, die unter die strafrechtlich relevante Schweigepflicht gem. § 203 StGB fallen, dürfen nur auf Grundlage eines Gesetzes oder der Einwilligung der Person offenbart werden, die sie der*dem Berufsheimnisträger*in anvertraut hat. Die Einwilligung ist damit eine gleichrangige und gleichwertige Alternative zu einer Rechtsnorm, personenbezogene Daten/Sozialdaten befugt verarbeiten zu können.²⁶⁴

Nach Art. 4 Nr. 11 DS-GVO bezeichnet die Einwilligung „jede freiwillig für den bestimmten Fall in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten/Sozialdaten einverstanden ist“.

Grundsätzlich ist zwischen der strafrechtlichen und der sozialrechtlichen Einwilligung zu unterscheiden. Die strafrechtliche Einwilligung zur Offenbarung von Geheimnissen gem. § 203 StGB (siehe: 1.4.2.2) ist notwendig, um die Berufsheimnisträger*innen (Sozialarbeiter*innen) vor der Strafverfolgung zu schützen. Die sozialrechtliche Einwilligung hingegen bewahrt die betroffene Person vor einer Verletzung des Sozialheimnisses.

Während die Einwilligung zur Offenbarung der unter den Schutzbereich des § 203 StGB fallenden Geheimnisse bzw. nach § 65 SGB VIII anvertrauten personenbezogenen Daten/Sozialdaten von der Person gegeben werden muss, die der Fachkraft die Informationen mitgeteilt hat, wobei sich die Daten dabei auch auf Dritte beziehen können (sogenannter Doppelbezug: Die Adressat*innen weihen die Fachkraft z.B. in ein Geheimnis über Dritte ein), beschränkt sich die sozialrechtliche Einwilligung auf die eigenen Daten der betroffenen Person.²⁶⁵

Nach Art. 7 DS-GVO unterliegt eine Einwilligung grundsätzlich keiner bestimmten Formvorgabe. Sie kann also schriftlich, mündlich, elektronisch oder aber durch schlüssiges Verhalten abgegeben werden.²⁶⁶

Für den Bereich des Sozialdatenschutzes regelt § 67b SGB X, dass eine Einwilligung schriftlich oder elektronisch abgegeben werden soll. Bis zur Einführung der DS-GVO im Jahr 2018 war hier nur die Schriftform verbindlich vorgegeben. Der Gesetzgeber hat mit der Änderung in § 67b SGB X die Regelungen zur Verarbeitung von Sozialdaten an die Vorgaben der DS-GVO angepasst, da nationales Recht keine strengeren Anforderungen an die Form stellen darf als die DS-GVO selbst. Für die strafrechtliche Einwilligung besteht keine Formvorgabe, insofern kann sie z.B. schriftlich, mündlich, aber auch konkludent bzw. stillschweigend oder sogar mutmaßlich erfolgen.²⁶⁷ Unter einer konkludenten Einwilligung versteht man, dass für Betroffene die Offenbarung der

263 Kap. 4.2 ist in seinen Grundlagen von Lehmann, Radewagen, Stücker entwickelt und veröffentlicht in: Lehmann, Radewagen, Stücker (2018), Basiswissen Datenschutz – Vertrauen und Schweigepflicht in der Kinder- und Jugendhilfe – mit DS-GVO. Der Abdruck erfolgt mit freundlicher Genehmigung des EREV.

264 Vgl.: LPK-SGB VIII, Kunkel u.a./Kunkel (2022), § 61, Rn. 68.

265 Vgl.: LPK-SGB VIII, Kunkel u.a./Kunkel (2022), § 61, Rn. 210 und § 65, Rn. 18.

266 Vgl.: Hoffmann (2018), JAmt, S. 2.

267 Vgl.: LPK-SGB VIII, Kunkel u.a./Kunkel (2022), § 61, Rn. 74, der dies auch für die Einwilligung zur Weitergabe/Übermittlung von Daten vertritt, die dem besonderen Vertrauensschutz gem. § 65 unterliegen. A.A. FK-SGB VIII, Münder u.a./Hoffmann (2022), § 65, Rn. 22, für die eine Einwilligung in die Weitergabe/Übermittlung anvertrauter Daten schriftlich oder elektronisch zu erteilen ist, sofern wegen besonderer Umstände keine andere Form angemessen ist.

Geheimnisse an Dritte eindeutig und erkennbar sein muss und sie sich, wenn sie dem nicht widersprechen, damit stillschweigend/konkudent einverstanden erklären.²⁶⁸ Die Rechtsprechung geht mit dieser Form seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum informationellen Selbstbestimmungsrecht aus dem Jahr 1983 allerdings sehr restriktiv um.

Der bloße Umstand, dass Personen, denen ein Geheimnis offenbart wird, selbst schweige-pflichtig sind, reicht z.B. nicht aus, so dass unter Schweigepflicht stehende Sozialarbeiter*innen Geheimnisse ihrer Adressat*innen gegenüber anderen Sozialarbeiter*innen nicht ohne Einwilli-gung bzw. gesetzliche Befugnis offenbaren dürfen.²⁶⁹ Es ist nämlich zumindest zweifelhaft, ob den betroffenen Personen bekannt ist und sie deshalb auch davon ausgehen müssen, dass es z.B. für eine Teamberatung oder Supervision im Einzelfall notwendig ist, die Teilnehmer*innen über die von ihnen anvertrauten Geheimnisse in Kenntnis zu setzen.²⁷⁰ In der Sozialen Arbeit wird die konkudente Einwilligung deshalb nur in Ausnahmefällen Gültigkeit erlangen, etwa bei der Weitergabe von personenbezogenen Daten/Sozialdaten an berufsmäßig tätige Gehilf*innen, etwa eine Schreibkraft zur Aufgabenerfüllung.²⁷¹

Von der konkudenten ist die mutmaßliche Einwilligung zu unterscheiden. Bei dieser Form wird davon ausgegangen, dass Sozialarbeiter*innen als Berufsheimnisträger*innen zur Offenbarung der Informationen befugt sind, wenn die Betroffenen nicht erreichbar oder aufgrund ihres Zu-stands nicht in der Lage sind, dem ausdrücklich zuzustimmen und dabei in ihrem vermuteten Interesse gehandelt wird.²⁷² Da in der Kinder- und Jugendhilfe im Regelfall die Möglichkeit besteht, die betroffenen Personen zu fragen, ob sie ihre Einwilligung in eine Weitergabe/Übermittlung der Daten geben, ist der Anwendungsbereich für diese Art der Einwilligung begrenzt.²⁷³

Auch wenn für die Kinder- und Jugendhilfe nicht verbindlich vorgegeben werden kann, dass eine strafrechtliche bzw. sozialrechtlich Einwilligung in erster Linie schriftlich einzuholen ist, ist es ratsam, dies als Regel zu etablieren. Zum einen schafft es gegenüber den Adressat*innen und Fachkräften eine organisatorische und strukturelle Klarheit, zum anderen hilft es, den in Art. 7 Abs. 1 DS-GVO geforderten Nachweis über eine erteilte Einwilligung vollumfänglich aktenkundig machen zu können. Kann die Schriftform im Einzelfall nicht eingehalten werden, etwa, weil der Kontakt zu den Adressaten*innen aufgrund einer Eilbedürftigkeit telefonisch erfolgen muss, ist das Einholen der Einwilligung in gleicher Weise zu dokumentieren (siehe: 4.2.2). Darüber hinaus sind die besonderen Umstände zu notieren, die gegen eine schriftliche Einwilligung gesprochen haben.

Erfolgt die Einwilligung in schriftlicher Form, die noch andere Sachverhalte betrifft, muss sich das Ersuchen um die Einwilligung gem. Art. 7 Abs. 2 Satz 1 DS-GVO von den anderen Sachverhalten eindeutig unterscheiden. Dazu ist es in einer klaren und einfachen Sprache zu verfassen und optisch hervorzuheben.

Unabhängig von der Form ist es für eine rechtsgültige Einwilligungserklärung wichtig, folgende Punkte zu beachten:

- Die Einwilligung ist vor der Datenweitergabe/Datenübermittlung einzuholen.
- Die Einwilligung ist mit einer geschäftsähnlichen Erklärung vergleichbar. Das bedeutet, zu ihrer Wirksamkeit bedarf es weder der Geschäftsfähigkeit noch der strafrechtlichen Ver-

268 Vgl.: Lehmann in: Lehmann (2002), Recht sozial. Rechtsfragen der Sozialen Arbeit, S. 269 f.

269 Vgl.: LK-StGB, Laufhütte u.a./Schünemann (2010), § 203, Rn. 107 und BayOblG, Beschluss vom 08. November 1994 –2 St RR 157/94, in: NSTZ (1995), S. 187 f.

270 Vgl.: FK-SGB VIII, Münder u.a./Hoffmann (2022), § 65, Rn. 24.

271 Vgl.: Lehmann in: Lehmann (2002), aaO, S. 269 f. und LK-StGB, Laufhütte u.a./Schünemann (2010), § 203, Rn. 107.

272 Vgl.: Lehmann in: Lehmann (2002), aaO, S. 270.

273 Vgl.: LK-StGB, Laufhütte u.a./Schünemann (2010), § 203, Rn. 130

antwortbarkeit oder der verwaltungsverfahrenrechtlichen Handlungsfähigkeit der einwilligenden Person. Allein maßgeblich für ihre Gültigkeit ist die Urteils- und Einsichtsfähigkeit der einwilligenden Person. Diese liegt vor, wenn sie die Tragweite und Bedeutung ihrer Entscheidung realistisch einschätzen kann. Insofern können auch Minderjährige – und zwar auch ohne Zustimmung bzw. Einbeziehung, aber nicht gegen den Willen der Personensorgeberechtigten – eine wirksame Einwilligung erteilen. Voraussetzung ist jedoch, dass sie die erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit besitzen, um die Reichweite ihrer Entscheidung erfassen und beurteilen zu können. Darüber hinaus darf die Weitergabe/Übermittlung der personenbezogenen Daten/Sozialdaten keinen Einfluss auf die Erziehungsverantwortung und das Selbstbestimmungsrecht personensorgeberechtigter Eltern haben. Bittet das Kind beispielsweise den Erziehungsbeistand, zu einem Klärungsgespräch mit in die Schule zu gehen, ist dies vorab mit den Eltern zu besprechen und sich hierfür die Zustimmung zu holen, selbst wenn das Kind die nötige Einsichtsfähigkeit für die in der Schule beabsichtigte Datenübermittlung besitzt. Grund: Gibt man gegenüber Dritten zu erkennen, dass man Erziehungsbeistand eines Kindes ist, offenbart man dadurch auch, dass die Eltern Sozialleistungen (hier Jugendhilfe) in Anspruch nehmen. Die Übermittlung dieser Information darf nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erfolgen, also regelmäßig der Mutter und des Vaters (§ 1626 BGB). Grundsätzlich gilt zwar ein Elternteil durch den anderen als ermächtigt zu handeln, das gilt jedoch nur, wenn beide Elternteile ihre Zustimmung geben wollen. Ist erkennbar, dass ein Elternteil seine Zustimmung nicht geben will, kann das Jugendamt gem. § 1666 BGB beim Familiengericht bewirken, dass ein*e Ergänzungspfleger*in bestellt wird, die*der die Einwilligung des Elternteils ersetzt, die dieser nicht geben will.²⁷⁴

- Die Einwilligung hat informiert und freiwillig zu erfolgen.
- Damit die Auswirkungen einer Einwilligung von der betroffenen Person abgeschätzt werden können, ist diese ausführlich, objektiv und mit genügend Zeit in einfacher und verständlicher Sprache über die Erforderlichkeit und den Zweck (den notwendigen Grund) der Datenweitergabe/Datenübermittlung aufzuklären. Das gilt insbesondere dann, wenn Kinder/Jugendliche gebeten werden, eine Einwilligung zu unterschreiben. Gerade die erwähnte nötige Aufklärung wird in der Praxis, vielleicht aus Zeitgründen, oft vernachlässigt. Zu beachten ist jedoch, dass die betroffene Person nur dann in der Lage ist, eine tragfähige und freie Entscheidung treffen und ihre Einwilligung entsprechend bewusst geben bzw. verweigern zu können, wenn sie in der Lage ist, das Für und Wider der Datenweitergabe/Datenübermittlung abwägen zu können.
- Um die Folgen einer Einwilligung realistisch einschätzen zu können, hat die Einwilligung sich ausschließlich auf den konkreten Einzelfall und nicht auf abstrakte, zukünftige, ungewisse Ereignisse zu beziehen. Dafür muss sie in verständlicher Form die Art der Information, die Stelle bzw. Person an die personenbezogenen Daten/Sozialdaten weitergegeben/übermittelt werden sollen sowie den Zweck bzw. die Erforderlichkeit der Datenweitergabe/Datenübermittlung benennen. Das gilt besonders dann, wenn Minderjährige um ihre Einwilligung gebeten werden. Gegen eine unkonkrete und abstrakte Einwilligung spricht sich auch der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. aus. Nach dessen überzeugenden Ausführungen ist eine unkonkrete und abstrakte bzw. eine auf unspezifische und konstruierte Sachverhalte ausgerichtete Einwilligung unwirksam, da sie der betroffenen Person nicht die Möglichkeit gibt, selbst zu bestimmen, welche personenbezogenen Daten/Sozialdaten zu welchem Zweck weitergegeben/übermittelt werden.²⁷⁵
- Die betroffene Person ist über die Folgen einer Verweigerung der Einwilligung in verständlicher Form aufzuklären.

274 Vgl.: LPK-SGB VIII, Kunkel u.a./Kunkel (2022), § 61, Rn. 71.

275 Vgl.: DV (2011), Hinweise des Deutschen Vereins zur Datenübermittlung bei Beratungsleistungen, S. 14.

- Zwar wird die wirksame Einwilligung durch Zeitablauf nicht ungültig, es ist jedoch anzuraten, sie regelmäßig zu erneuern, da sich die innere Einstellung der betroffenen Person geändert haben könnte. Das gilt insbesondere immer dann, wenn von Minderjährigen eine Einwilligung eingeholt wird. Eine solche Verlängerung der Einverständniserklärung kann beispielsweise durch erneute Unterschrift mit neuer Datumsangabe erfolgen. Bei Erwachsenen kann ein Zeitraum z.B. von bis zu 6 Monaten angezeigt sein, bei Kindern/Jugendlichen hingegen nur einige Wochen oder Monate (je nach Alter, Entwicklungsstand und Zeitempfinden).
- Die Einwilligung verliert ihre Wirksamkeit unmittelbar dann, wenn sie die betroffene Person widerruft. Hierfür genügt es, wenn erkennbar ist, dass die Einwilligung nicht mehr gelten soll.
- Die betroffene Person ist über ihr Recht zum Widerruf aufzuklären.
- Der Widerruf gilt als abgegeben, wenn die betroffene Person verbal, gestikulierend, schriftlich oder in anderer Form deutlich macht, dass sie der Datenweitergabe/Datenübermittlung nicht weiter zustimmt. Die Einwilligung erlischt spätestens dann, wenn ihr Anlass nicht mehr besteht.

Eine gegebene wirksame Einwilligung bindet die betroffene Person. Angefochten werden kann sie von dem Berechtigten für die Vergangenheit nur nach den allgemeinen Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 119, 120, 123 BGB), etwa bei Irrtum (§ 119 BGB) oder arglistiger Täuschung (§ 123 BGB).²⁷⁶

10 Punkteplan zum Erstellen einer wirksamen Einwilligungserklärung:

1. Die Einwilligung wird als vorangegangene Zustimmung eingeholt.
2. Es erfolgt eine ausführliche und objektive Aufklärung der betroffenen Person über die Erforderlichkeit und den Zweck der vorgesehenen Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung.
3. Die Einwilligung bezieht sich auf den konkreten Einzelfall.
4. Die Einwilligung bezeichnet in einfacher und unmissverständlicher Form die Art der Information, die Person und den Zweck/die Erforderlichkeit der Datenerhebung oder -weitergabe bzw. -übermittlung.
5. Die Einwilligung wird von der betroffenen Person eingeholt, sofern sie die Tragweite und Bedeutung ihrer Entscheidung beurteilen kann. Ist sie dazu nicht in der Lage, sind ihre gesetzlichen Vertreter hinzuzuziehen.
6. Die betroffene Person trifft ihre freie Entscheidung (für oder gegen die Einwilligung) nach dem Abwägen des Für und Wider bei einer sachlichen Beurteilung der in Betracht kommenden Aspekte.
7. Die betroffene Person ist über die Folgen einer Verweigerung der Einwilligung aufzuklären.
8. Die betroffene Person stimmt der Datenweitergabe/Datenübermittlung schriftlich, elektronisch, mündlich oder durch deutlich erkennbare Willensbekundung zu. Priorität: schriftlich.
9. Wird die schriftliche Einwilligung in einer Erklärung abgegeben, die noch andere Sachverhalte betrifft, hat sie sich von diesen optisch abzuheben.
10. Die Einwilligung verliert ihre Gültigkeit, wenn sie die betroffene Person erkennbar widerruft oder ihr Anlass wegfällt.

²⁷⁶ Vgl.: LPK-SGB VIII, Kunkel u.a./Kunkel (2022), § 61, Rn. 71 und Busch (1997), Der Schutz von Sozialdaten in der Jugendhilfe, S. 38 ff.

4.2.2 Muster einer Einwilligungserklärung

Ich (Name 1): _____ willige ein, dass
 (Name 2) _____
 von/vom (Stelle) _____
 den unten aufgeführten Sachverhalt an die zuständige Person (Name 3/Stelle)
 _____ weitergeben/übermitteln darf.

Die Einwilligung gilt ausschließlich für folgende Sachverhalte:

Für die aufgeführten Sachverhalte ist (Name 2): _____ auch von der
 beruflichen Schweigepflicht bzw. dem besonderen Vertrauensschutz entbunden.

Diese Einwilligung ist zur Erfüllung des nachstehend aufgeführten Zwecks erforderlich
 (genauer Grund):

Ich gestatte, dass sich die oben genannten Personen (Name 2 und Name 3) zum genannten
 Sachverhalt gegenseitig austauschen dürfen: ja nein

Die Einwilligung _____ gilt _____ Wochen/Monate ab Unterzeichnung.

Ich bin von (Name 2): _____
 darüber aufgeklärt worden, dass ich diese Einwilligung jederzeit – auch ohne Angabe von
 Gründen – für die Zukunft widerrufen kann.

Mir ist bekannt, dass die Verweigerung der Zustimmung in die Datenweitergabe/Datenübermittlung
 nachstehende Folgen haben kann:

 Ort, Datum und Unterschrift der/des Einwilligenden

Bei Minderjährigen, die den Inhalt und die Folgen der Einwilligung nicht absehen können, sind
 die Unterschriften der Personensorgeberechtigten einzuholen.

© Lehmann, Radewagen, Stücker 2023

4.3 Gesetzesauszug

Stand 07-2023

4.3.1 DS-GVO

Artikel 4 DS-GVO Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;
2. „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;
3. „Einschränkung der Verarbeitung“ die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken;
4. „Profiling“ jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen;
5. „Pseudonymisierung“ die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden;
6. „Dateisystem“ jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird;
7. „Verantwortlicher“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so können der Verantwortliche beziehungsweise die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden;

8. „Auftragsverarbeiter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet;
9. „Empfänger“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, denen personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht. Behörden, die im Rahmen eines bestimmten Untersuchungsauftrags nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten möglicherweise personenbezogene Daten erhalten, gelten jedoch nicht als Empfänger; die Verarbeitung dieser Daten durch die genannten Behörden erfolgt im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften gemäß den Zwecken der Verarbeitung;
10. „Dritter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten;
11. „Einwilligung der betroffenen Person“ jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist;
12. „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ eine Verletzung der Sicherheit, die zur Vernichtung, zum Verlust oder zur Veränderung, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden;
13. „genetische Daten“ personenbezogene Daten zu den ererbten oder erworbenen genetischen Eigenschaften einer natürlichen Person, die eindeutige Informationen über die Physiologie oder die Gesundheit dieser natürlichen Person liefern und insbesondere aus der Analyse einer biologischen Probe der betreffenden natürlichen Person gewonnen wurden;
14. „biometrische Daten“ mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, die die eindeutige Identifizierung dieser natürlichen Person ermöglichen oder bestätigen, wie Gesichtsbilder oder daktyloskopische Daten;
15. „Gesundheitsdaten“ personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen;
16. „Hauptniederlassung“
 1. im Falle eines Verantwortlichen mit Niederlassungen in mehr als einem Mitgliedstaat den Ort seiner Hauptverwaltung in der Union, es sei denn, die Entscheidungen hinsichtlich der Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten werden in einer anderen Niederlassung des Verantwortlichen in der Union getroffen und diese Niederlassung ist befugt, diese Entscheidungen umsetzen zu lassen; in diesem Fall gilt die Niederlassung, die derartige Entscheidungen trifft, als Hauptniederlassung;
 2. im Falle eines Auftragsverarbeiters mit Niederlassungen in mehr als einem Mitgliedstaat den Ort seiner Hauptverwaltung in der Union oder, sofern der Auftragsverarbeiter keine Hauptverwaltung in der Union hat, die Niederlassung des Auftragsverarbeiters in der Union, in der die Verarbeitungstätigkeiten im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines

Auftragsverarbeiters hauptsächlich stattfinden, soweit der Auftragsverarbeiter spezifischen Pflichten aus dieser Verordnung unterliegt;

17. „Vertreter“ eine in der Union niedergelassene natürliche oder juristische Person, die von dem Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter schriftlich gemäß Artikel 27 bestellt wurde und den Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter in Bezug auf die ihnen jeweils nach dieser Verordnung obliegenden Pflichten vertritt;
18. „Unternehmen“ eine natürliche oder juristische Person, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von ihrer Rechtsform, einschließlich Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen;
19. „Unternehmensgruppe“ eine Gruppe, die aus einem herrschenden Unternehmen und den von diesem abhängigen Unternehmen besteht;
20. „verbindliche interne Datenschutzvorschriften“ Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten, zu deren Einhaltung sich ein im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats niedergelassener Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter verpflichtet im Hinblick auf Datenübermittlungen oder eine Kategorie von Datenübermittlungen personenbezogener Daten an einen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter derselben Unternehmensgruppe oder derselben Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ausüben, in einem oder mehreren Drittländern;
21. „Aufsichtsbehörde“ eine von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 51 eingerichtete unabhängige staatliche Stelle;
22. „betroffene Aufsichtsbehörde“ eine Aufsichtsbehörde, die von der Verarbeitung personenbezogener Daten betroffen ist, weil
 1. der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats dieser Aufsichtsbehörde niedergelassen ist,
 2. diese Verarbeitung erhebliche Auswirkungen auf betroffene Personen mit Wohnsitz im Mitgliedstaat dieser Aufsichtsbehörde hat oder haben kann oder
 3. eine Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde eingereicht wurde;
23. „grenzüberschreitende Verarbeitung“ entweder
 1. eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Rahmen der Tätigkeiten von Niederlassungen eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union in mehr als einem Mitgliedstaat erfolgt, wenn der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter in mehr als einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, oder
 2. eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Rahmen der Tätigkeiten einer einzelnen Niederlassung eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union erfolgt, die jedoch erhebliche Auswirkungen auf betroffene Personen in mehr als einem Mitgliedstaat hat oder haben kann;
24. „maßgeblicher und begründeter Einspruch“ einen Einspruch im Hinblick darauf, ob ein Verstoß gegen diese Verordnung vorliegt oder nicht oder ob die beabsichtigte Maßnahme gegen den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter im Einklang mit dieser Verordnung steht, wobei aus diesem Einspruch die Tragweite der Risiken klar hervorgeht, die von dem Beschlussentwurf in Bezug auf die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen und gegebenenfalls den freien Verkehr personenbezogener Daten in der Union ausgehen;

25. „Dienst der Informationsgesellschaft“ eine Dienstleistung im Sinne des Artikels 1 Nummer 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates;
26. „internationale Organisation“ eine völkerrechtliche Organisation und ihre nachgeordneten Stellen oder jede sonstige Einrichtung, die durch eine zwischen zwei oder mehr Ländern geschlossene Übereinkunft oder auf der Grundlage einer solchen Übereinkunft geschaffen wurde.

Artikel 5 DS-GVO

Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Personenbezogene Daten müssen
 1. auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“);
 2. für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken („Zweckbindung“);
 3. dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
 4. sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“);
 5. in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 verarbeitet werden („Speicherbegrenzung“);
 6. in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“);
2. Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („Rechenschaftspflicht“).

Artikel 12 DS-GVO

Transparente Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person

1. Der Verantwortliche trifft geeignete Maßnahmen, um der betroffenen Person alle Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 und alle Mitteilungen gemäß den Artikeln 15 bis 22 und Artikel 34, die sich auf die Verarbeitung beziehen, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln; dies gilt insbesondere für Informationen, die sich speziell an Kinder richten. Die Übermittlung der Informationen erfolgt schriftlich oder in anderer Form, gegebenenfalls auch elektronisch. Falls von der betroffenen Person verlangt, kann die Information mündlich erteilt werden, sofern die Identität der betroffenen Person in anderer Form nachgewiesen wurde.
2. Der Verantwortliche erleichtert der betroffenen Person die Ausübung ihrer Rechte gemäß den Artikeln 15 bis 22. In den in Artikel 11 Absatz 2 genannten Fällen darf sich der Verantwortliche nur dann weigern, aufgrund des Antrags der betroffenen Person auf Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß den Artikeln 15 bis 22 tätig zu werden, wenn er glaubhaft macht, dass er nicht in der Lage ist, die betroffene Person zu identifizieren.
3. Der Verantwortliche stellt der betroffenen Person Informationen über die auf Antrag gemäß den Artikeln 15 bis 22 ergriffenen Maßnahmen unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zur Verfügung. Diese Frist kann um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist. Der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über eine Fristverlängerung, zusammen mit den Gründen für die Verzögerung. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so ist sie nach Möglichkeit auf elektronischem Weg zu unterrichten, sofern sie nichts anderes angibt.
4. Wird der Verantwortliche auf den Antrag der betroffenen Person hin nicht tätig, so unterrichtet er die betroffene Person ohne Verzögerung, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über die Gründe hierfür und über die Möglichkeit, bei einer Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen.
5. Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 sowie alle Mitteilungen und Maßnahmen gemäß den Artikeln 15 bis 22 und Artikel 34 werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bei offenkundig unbegründeten oder – insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung – exzessiven Anträgen einer betroffenen Person kann der Verantwortliche entweder
 1. ein angemessenes Entgelt verlangen, bei dem die Verwaltungskosten für die Unterrichtung oder die Mitteilung oder die Durchführung der beantragten Maßnahme berücksichtigt werden, oder
 2. sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden.
Der Verantwortliche hat den Nachweis für den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter des Antrags zu erbringen.
6. Hat der Verantwortliche begründete Zweifel an der Identität der natürlichen Person, die den Antrag gemäß den Artikeln 15 bis 21 stellt, so kann er unbeschadet des Artikels 11 zusätzliche Informationen anfordern, die zur Bestätigung der Identität der betroffenen Person erforderlich sind.
7. Die Informationen, die den betroffenen Personen gemäß den Artikeln 13 und 14 bereitzustellen sind, können in Kombination mit standardisierten Bildsymbolen bereitgestellt werden, um in leicht wahrnehmbarer, verständlicher und klar nachvollziehbarer Form einen aussagekräftigen Überblick über die beabsichtigte Verarbeitung zu vermitteln. Werden die Bildsymbole in elektronischer Form dargestellt, müssen sie maschinenlesbar sein.

8. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 92 delegierte Rechtsakte zur Bestimmung der Informationen, die durch Bildsymbole darzustellen sind, und der Verfahren für die Bereitstellung standardisierter Bildsymbole zu erlassen.

Artikel 13 DS-GVO

Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person

1. Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten Folgendes mit:
 - a. den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters;
 - b. gegebenenfalls die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;
 - c. die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
 - d. wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f beruht, die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;
 - e. gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten und
 - f. gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln, sowie das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder im Falle von Übermittlungen gemäß Artikel 46 oder Artikel 47 oder Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 einen Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, wie eine Kopie von ihnen zu erhalten ist, oder wo sie verfügbar sind.

2. Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten folgende weitere Informationen zur Verfügung, die notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:
 - a. die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
 - b. das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit;
 - c. wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a beruht, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;
 - d. das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;

- e. ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, ob die betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche mögliche Folgen die Nichtbereitstellung hätte und
 - f. das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.
3. Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, so stellt er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Absatz 2 zur Verfügung.
 4. Die Absätze 1, 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt.

Artikel 14 DS-GVO
Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden

1. Werden personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person Folgendes mit:
 - a. den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters;
 - b. zusätzlich die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;
 - c. die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
 - d. die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
 - e. gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten;
 - f. gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder einer internationalen Organisation zu übermitteln, sowie das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder im Falle von Übermittlungen gemäß Artikel 46 oder Artikel 47 oder Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 einen Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, eine Kopie von ihnen zu erhalten, oder wo sie verfügbar sind.
2. Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt der Verantwortliche der betroffenen Person die folgenden Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um der betroffenen Person gegenüber eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:
 - a. die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;

- b. wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f beruht, die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;
 - c. das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung und eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit;
 - d. wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a beruht, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;
 - e. das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
 - f. aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und gegebenenfalls ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen;
 - g. das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.
3. Der Verantwortliche erteilt die Informationen gemäß den Absätzen 1 und 2
- a. unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände der Verarbeitung der personenbezogenen Daten innerhalb einer angemessenen Frist nach Erlangung der personenbezogenen Daten, längstens jedoch innerhalb eines Monats,
 - b. falls die personenbezogenen Daten zur Kommunikation mit der betroffenen Person verwendet werden sollen, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Mitteilung an sie, oder,
 - c. falls die Offenlegung an einen anderen Empfänger beabsichtigt ist, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Offenlegung.
4. Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erlangt wurden, so stellt er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Absatz 2 zur Verfügung.
5. Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung, wenn und soweit
- a. die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt,
 - b. die Erteilung dieser Informationen sich als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde; dies gilt insbesondere für die Verarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke vorbehaltlich der in Artikel 89 Absatz 1 genannten Bedingungen und Garantien oder soweit die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannte Pflicht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt. In diesen Fällen ergreift der Verantwortliche

geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person, einschließlich der Bereitstellung dieser Informationen für die Öffentlichkeit,

- c. die Erlangung oder Offenlegung durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt und die geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsehen, ausdrücklich geregelt ist oder
- d. die personenbezogenen Daten gemäß dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten dem Berufsgeheimnis, einschließlich einer satzungsmäßigen Geheimhaltungspflicht, unterliegen und daher vertraulich behandelt werden müssen.

Artikel 15 DS-GVO **Auskunftsrecht der betroffenen Person**

1. Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:
 - a. die Verarbeitungszwecke;
 - b. die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
 - c. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;
 - d. falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
 - e. das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
 - f. das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
 - g. wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;
 - h. das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.
2. Werden personenbezogene Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt, so hat die betroffene Person das Recht, über die geeigneten Garantien gemäß

Artikel 46 im Zusammenhang mit der Übermittlung unterrichtet zu werden.

3. Der Verantwortliche stellt eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. Für alle weiteren Kopien, die die betroffene Person beantragt, kann der Verantwortliche ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen, sofern sie nichts anderes angibt.
4. Das Recht auf Erhalt einer Kopie gemäß Absatz 3 darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.

4.3.2 SGB I

§ 35 SGB I Sozialgeheimnis

- (1) Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Absatz 2 Zehntes Buch) von den Leistungsträgern nicht unbefugt verarbeitet werden (Sozialgeheimnis). Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden. Sozialdaten der Beschäftigten und ihrer Angehörigen dürfen Personen, die Personalentscheidungen treffen oder daran mitwirken können, weder zugänglich sein noch von Zugriffsberechtigten weitergegeben werden. Der Anspruch richtet sich auch gegen die Verbände der Leistungsträger, die Arbeitsgemeinschaften der Leistungsträger und ihrer Verbände, die Datenstelle der Rentenversicherung, die in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen, Integrationsfachdienste, die Künstlersozialkasse, die Deutsche Post AG, soweit sie mit der Berechnung oder Auszahlung von Sozialleistungen betraut ist, die Behörden der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes und § 66 des Zehnten Buches durchführen, die Versicherungsämter und Gemeindebehörden sowie die anerkannten Adoptionsvermittlungsstellen (§ 2 Absatz 3 des Adoptionsvermittlungsgesetzes), soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetzbuch wahrnehmen, und die Stellen, die Aufgaben nach § 67c Absatz 3 des Zehnten Buches wahrnehmen. Die Beschäftigten haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit bei den genannten Stellen das Sozialgeheimnis zu wahren.
- (2) Die Vorschriften des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches und der übrigen Bücher des Sozialgesetzbuches regeln die Verarbeitung von Sozialdaten abschließend, soweit nicht die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung unmittelbar gilt. Für die Verarbeitungen von Sozialdaten im Rahmen von nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 fallenden Tätigkeiten finden die Verordnung (EU) 2016/679 und dieses Gesetz entsprechende Anwendung, soweit nicht in diesem oder einem anderen Gesetz Abweichendes geregelt ist.
- (2a) Die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.
- (3) Soweit eine Übermittlung von Sozialdaten nicht zulässig ist, besteht keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken, nicht automatisierten Dateisystemen und automatisiert verarbeiteten Sozialdaten.

- (4) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stehen Sozialdaten gleich.
- (5) Sozialdaten Verstorbener dürfen nach Maßgabe des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches verarbeitet werden. Sie dürfen außerdem verarbeitet werden, wenn schutzwürdige Interessen des Verstorbenen oder seiner Angehörigen dadurch nicht beeinträchtigt werden können.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 finden neben den in Absatz 1 genannten Stellen auch Anwendung auf solche Verantwortliche oder deren Auftragsverarbeiter,
 1. die Sozialdaten im Inland verarbeiten, sofern die Verarbeitung nicht im Rahmen einer Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgt, oder
 2. die Sozialdaten im Rahmen der Tätigkeiten einer inländischen Niederlassung verarbeiten.

Sofern die Absätze 1 bis 5 nicht gemäß Satz 1 anzuwenden sind, gelten für den Verantwortlichen oder dessen Auftragsverarbeiter nur die §§ 81 bis 81c des Zehnten Buches.

- (7) Bei der Verarbeitung zu Zwecken gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) 2016/679 stehen die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und die Schweiz den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleich. Andere Staaten gelten insoweit als Drittstaaten.

4.3.3 SGB X

§ 25 SGB X

Akteneinsicht durch Beteiligte

- (1) Die Behörde hat den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Satz 1 gilt bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung.
- (2) Soweit die Akten Angaben über gesundheitliche Verhältnisse eines Beteiligten enthalten, kann die Behörde statt dessen den Inhalt der Akten dem Beteiligten durch einen Arzt vermitteln lassen. Sie soll den Inhalt der Akten durch einen Arzt vermitteln lassen, soweit zu befürchten ist, dass die Akteneinsicht dem Beteiligten einen unverhältnismäßigen Nachteil, insbesondere an der Gesundheit, zufügen würde. Soweit die Akten Angaben enthalten, die die Entwicklung und Entfaltung der Persönlichkeit des Beteiligten beeinträchtigen können, gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass der Inhalt der Akten auch durch einen Bediensteten der Behörde vermittelt werden kann, der durch Vorbildung sowie Lebens- und Berufserfahrung dazu geeignet und befähigt ist. Das Recht nach Absatz 1 wird nicht beschränkt.
- (3) Die Behörde ist zur Gestattung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, soweit die Vorgänge wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen geheim gehalten werden müssen.
- (4) Die Akteneinsicht erfolgt bei der Behörde, die die Akten führt. Im Einzelfall kann die Einsicht auch bei einer anderen Behörde oder bei einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland erfolgen; weitere Ausnahmen kann

die Behörde, die die Akten führt, gestatten.

- (5) Soweit die Akteneinsicht zu gestatten ist, können die Beteiligten Auszüge oder Abschriften selbst fertigen oder sich Ablichtungen durch die Behörde erteilen lassen. Soweit die Akteneinsicht in eine elektronische Akte zu gestatten ist, kann die Behörde Akteneinsicht gewähren, indem sie Unterlagen ganz oder teilweise ausdruckt, elektronische Dokumente auf einem Bildschirm wiedergibt, elektronische Dokumente zur Verfügung stellt oder den elektronischen Zugriff auf den Inhalt der Akte gestattet. Die Behörde kann Ersatz ihrer Aufwendungen in angemessenem Umfang verlangen.

§ 67 SGB X **Begriffsbestimmungen**

- (1) Die nachfolgenden Begriffsbestimmungen gelten ergänzend zu Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Sozialdaten sind personenbezogene Daten (Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679), die von einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch verarbeitet werden. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle betriebs- oder geschäftsbezogenen Daten, auch von juristischen Personen, die Geheimnischarakter haben.
- (3) Aufgaben nach diesem Gesetzbuch sind, soweit dieses Kapitel angewandt wird, auch
1. Aufgaben auf Grund von Verordnungen, deren Ermächtigungsgrundlage sich im Sozialgesetzbuch befindet,
 2. Aufgaben auf Grund von über- und zwischenstaatlichem Recht im Bereich der sozialen Sicherheit,
 3. Aufgaben auf Grund von Rechtsvorschriften, die das Erste und das Zehnte Buch für entsprechend anwendbar erklären, und
 4. Aufgaben auf Grund des Arbeitssicherheitsgesetz und Aufgaben, soweit sie den in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen durch Gesetz zugewiesen sind. § 8 Absatz 1 Satz 3 des Arbeitssicherheitsgesetzes bleibt unberührt.
- (4) Werden Sozialdaten von einem Leistungsträger im Sinne von § 12 des Ersten Buches verarbeitet, ist der Verantwortliche der Leistungsträger. Ist der Leistungsträger eine Gebietskörperschaft, so sind der Verantwortliche die Organisationseinheiten, die eine Aufgabe nach einem der besonderen Teile dieses Gesetzbuches funktional durchführen.
- (5) Nicht-öffentliche Stellen sind natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts, soweit sie nicht unter § 81 Absatz 3 fallen.

§ 67b SGB X

Speicherung, Veränderung, Nutzung, Übermittlung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung von Sozialdaten

- (1) Die Speicherung, Veränderung, Nutzung, Übermittlung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung von Sozialdaten durch die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen ist zulässig, soweit die nachfolgenden Vorschriften oder eine andere Rechtsvorschrift in diesem Gesetzbuch es erlauben oder anordnen. Dies gilt auch für die besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Übermittlung von biometrischen, genetischen oder Gesundheitsdaten ist abweichend von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b, d bis j der Verordnung (EU) 2016/679 nur zulässig, soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 bis 77 oder nach einer anderen Rechtsvorschrift in diesem Gesetzbuch vorliegt. § 22 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.
- (2) Zum Nachweis im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat, soll die Einwilligung schriftlich oder elektronisch erfolgen. Die Einwilligung zur Verarbeitung von genetischen, biometrischen oder Gesundheitsdaten oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen hat schriftlich oder elektronisch zu erfolgen, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Wird die Einwilligung der betroffenen Person eingeholt, ist diese auf den Zweck der vorgesehenen Verarbeitung, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung sowie auf die jederzeitige Widerrufsmöglichkeit gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 hinzuweisen.
- (3) Die Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu Forschungszwecken kann für ein bestimmtes Vorhaben oder für bestimmte Bereiche der wissenschaftlichen Forschung erteilt werden. Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung liegt ein besonderer Umstand im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 auch dann vor, wenn durch die Einholung einer schriftlichen oder elektronischen Einwilligung der Forschungszweck erheblich beeinträchtigt würde. In diesem Fall sind die Gründe, aus denen sich die erhebliche Beeinträchtigung des Forschungszweckes ergibt, schriftlich festzuhalten.

§ 67c SGB X

Zweckbindung sowie Speicherung, Veränderung und Nutzung von Sozialdaten zu anderen Zwecken

- (1) Die Speicherung, Veränderung oder Nutzung von Sozialdaten durch die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden gesetzlichen Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist und für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind. Ist keine Erhebung vorausgegangen, dürfen die Daten nur für die Zwecke geändert oder genutzt werden, für die sie gespeichert worden sind.
- (2) Die nach Absatz 1 gespeicherten Daten dürfen von demselben Verantwortlichen für andere Zwecke nur gespeichert, verändert oder genutzt werden, wenn
 1. die Daten für die Erfüllung von Aufgaben nach anderen Rechtsvorschriften dieses Gesetzbuches als diejenigen, für die sie erhoben wurden, erforderlich sind,
 2. es zur Durchführung eines bestimmten Vorhabens der wissenschaftlichen Forschung oder Planung im Sozialleistungsbereich erforderlich ist und die Voraussetzungen des § 75 Absatz 1, 2 oder 4a Satz 1 vorliegen.

- (3) Eine Speicherung, Veränderung oder Nutzung von Sozialdaten ist zulässig, wenn sie für die Wahrnehmung von Aufsichts-, Kontroll- und Disziplinarbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für den Verantwortlichen oder für die Wahrung oder Wiederherstellung der Sicherheit und Funktionsfähigkeit eines informationstechnischen Systems durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik erforderlich ist. Das gilt auch für die Veränderung oder Nutzung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken durch den Verantwortlichen, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.
- (4) Sozialdaten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verändert, genutzt und in der Verarbeitung eingeschränkt werden.
- (5) Für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder Planung im Sozialleistungsbereich erhobene oder gespeicherte Sozialdaten dürfen von den in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen nur für ein bestimmtes Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung im Sozialleistungsbereich oder der Planung im Sozialleistungsbereich verändert oder genutzt werden. Die Sozialdaten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungs- oder Planungszweck möglich ist. Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungs- oder Planungszweck dies erfordert.

§ 67d SGB X **Übermittlungsgrundsätze**

- (1) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Bekanntgabe von Sozialdaten durch ihre Weitergabe an einen Dritten oder durch die Einsichtnahme oder den Abruf eines Dritten von zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltenen Daten trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, trägt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben in seinem Ersuchen.
- (2) Sind mit Sozialdaten, die übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der betroffenen Person oder eines Dritten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten nur zulässig, wenn schutzwürdige Interessen der betroffenen Person oder eines Dritten an deren Geheimhaltung nicht überwiegen; eine Veränderung oder Nutzung dieser Daten ist unzulässig.
- (3) Die Übermittlung von Sozialdaten ist auch über Vermittlungsstellen im Rahmen einer Auftragsverarbeitung zulässig.

§ 68 SGB X **Übermittlung für Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften, Gerichte und der Behörden der Gefahrenabwehr**

- (1) Zur Erfüllung von Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften und Gerichte, der Behörden der Gefahrenabwehr und der Justizvollzugsanstalten dürfen im Einzelfall auf Ersuchen Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige Anschrift der betroffenen Person, ihr derzeitiger oder zukünftiger Aufenthaltsort sowie Namen, Vornamen oder Firma und Anschriften ihrer derzeitigen Arbeitgeber übermittelt werden, soweit kein Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beein-

trächtigt werden, und wenn das Ersuchen nicht länger als sechs Monate zurückliegt. Die ersuchte Stelle ist über § 4 Absatz 3 hinaus zur Übermittlung auch dann nicht verpflichtet, wenn sich die ersuchende Stelle die Angaben auf andere Weise beschaffen kann. Satz 2 findet keine Anwendung, wenn das Amtshilfeersuchen zur Durchführung einer Vollstreckung nach § 66 erforderlich ist.

- (1a) Zu dem in § 7 Absatz 3 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes bezeichneten Zweck ist es zulässig, der in dieser Vorschrift bezeichneten Zentralen Behörde auf Ersuchen im Einzelfall den derzeitigen Aufenthalt der betroffenen Person zu übermitteln, soweit kein Grund zur Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden.
- (2) Über das Übermittlungsersuchen entscheidet der Leiter oder die Leiterin der ersuchten Stelle, dessen oder deren allgemeiner Stellvertreter oder allgemeine Stellvertreterin oder eine besonders bevollmächtigte bedienstete Person.
- (3) Eine Übermittlung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Sozialdaten, von Angaben zur Staats- und Religionsangehörigkeit, früherer Anschriften der betroffenen Personen, von Namen und Anschriften früherer Arbeitgeber der betroffenen Personen sowie von Angaben über an betroffene Personen erbrachte oder demnächst zu erbringende Geldleistungen ist zulässig, soweit sie zur Durchführung einer nach Bundes- oder Landesrecht zulässigen Rasterfahndung erforderlich ist. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt abweichend von § 67d Absatz 1 Satz 1 der Dritte, an den die Daten übermittelt werden. Die übermittelnde Stelle prüft nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Dritten liegt, an den die Daten übermittelt werden, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

§ 69 SGB X **Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben**

- (1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist
 1. für die Erfüllung der Zwecke, für die sie erhoben worden sind, oder für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der übermittelnden Stelle nach diesem Gesetzbuch oder einer solchen Aufgabe des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, wenn er eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle ist,
 2. für die Durchführung eines mit der Erfüllung einer Aufgabe nach Nummer 1 zusammenhängenden gerichtlichen Verfahrens einschließlich eines Strafverfahrens oder
 3. für die Richtigstellung unwahrer Tatsachenbehauptungen der betroffenen Person im Zusammenhang mit einem Verfahren über die Erbringung von Sozialleistungen; die Übermittlung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde.
- (2) Für die Erfüllung einer gesetzlichen oder sich aus einem Tarifvertrag ergebenden Aufgabe sind den in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen gleichgestellt
 1. die Stellen, die Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, dem Bundesentschädigungsgesetz, dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem

Beamtenversorgungsgesetz und den Vorschriften, die auf das Beamtenversorgungsgesetz verweisen, dem Soldatenversorgungsgesetz, dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz den Vorschriften der Länder über die Gewährung von Blinden- und Pflegegeldleistungen zu erbringen haben,

2. die gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes, die Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes und die öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungseinrichtungen,
 3. die Bezügestellen des öffentlichen Dienstes, soweit sie kindergeldabhängige Leistungen des Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrechts unter Verwendung von personenbezogenen Kindergelddaten festzusetzen haben.
- (3) Die Übermittlung von Sozialdaten durch die Bundesagentur für Arbeit an die Krankenkassen ist zulässig, soweit sie erforderlich ist, den Krankenkassen die Feststellung der Arbeitgeber zu ermöglichen, die am Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz teilnehmen.
- (4) Die Krankenkassen sind befugt, einem Arbeitgeber mitzuteilen, ob die Fortdauer einer Arbeitsunfähigkeit oder eine erneute Arbeitsunfähigkeit eines Arbeitnehmers auf derselben Krankheit beruht; die Übermittlung von Diagnosedaten an den Arbeitgeber ist nicht zulässig.
- (5) Die Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Rechnungshöfe und der anderen Stellen, auf die § 67c Absatz 3 Satz 1 Anwendung findet.

§ 71 SGB X

Übermittlung für die Erfüllung besonderer gesetzlicher Pflichten und Mitteilungsbefugnisse

- (1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist für die Erfüllung der gesetzlichen Mitteilungspflichten
1. zur Abwendung geplanter Straftaten nach § 138 des Strafgesetzbuches,
 2. zum Schutz der öffentlichen Gesundheit nach § 8 des Infektionsschutzgesetzes,
 3. zur Sicherung des Steueraufkommens nach § 22a des Einkommensteuergesetzes und den §§ 93, 97, 105, 111 Absatz 1 und 5, § 116 der Abgabenordnung und § 32b Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes, soweit diese Vorschriften unmittelbar anwendbar sind, und zur Mitteilung von Daten der ausländischen Unternehmen, die auf Grund bilateraler Regierungsvereinbarungen über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Ausführung von Werkverträgen tätig werden, nach § 93a der Abgabenordnung,
 4. zur Gewährung und Prüfung des Sonderausgabenabzugs nach § 10 des Einkommensteuergesetzes,
 5. zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Einziehung der Ausgleichszahlungen und für die Leistung von Wohngeld nach § 33 des Wohngeldgesetzes,
 6. zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz,

7. zur Mitteilung in das Gewerbezentralregister einzutragender Tatsachen an die Registerbehörde,
8. zur Erfüllung der Aufgaben der statistischen Ämter der Länder und des Statistischen Bundesamtes gemäß § 3 Absatz 1 des Statistikregistergesetzes zum Aufbau und zur Führung des Statistikregisters,
9. zur Aktualisierung des Betriebsregisters nach § 97 Absatz 5 des Agrarstatistikgesetzes,
10. zur Erfüllung der Aufgaben der Deutschen Rentenversicherung Bund als zentraler Stelle nach § 22a und § 91 Absatz 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes,
11. zur Erfüllung der Aufgaben der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, soweit sie bei geringfügig Beschäftigten Aufgaben nach dem Einkommensteuergesetz durchführt,
12. zur Erfüllung der Aufgaben des Statistischen Bundesamtes nach § 5a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 des Bundesstatistikgesetzes sowie nach § 7 des Registerzensuserprobungsgesetzes zum Zwecke der Entwicklung von Verfahren für die zuverlässige Zuordnung von Personendatensätzen aus ihren Datenbeständen und von Verfahren der Qualitätssicherung eines Registerzensus,
13. nach § 69a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Berechnung der Bruttowertschöpfung im Verfahren zur Begrenzung der EEG-Umlage,
14. nach § 6 Absatz 3 des Wohnungslosenberichterstattungsgesetzes für die Erhebung über wohnungslose Personen,
15. nach § 4 des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes für die Feststellung des nachträglichen Erstattungsanspruchs oder
16. nach § 5 Absatz 1 des Rentenübersichtsgesetzes zur Erfüllung der Aufgaben der Zentralen Stelle für die Digitale Rentenübersicht.

Erklärungspflichten als Drittschuldner, welche das Vollstreckungsrecht vorsieht, werden durch Bestimmungen dieses Gesetzbuches nicht berührt. Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist für die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten zur Sicherung und Nutzung von Archivgut des Bundes nach § 1 Nummer 8 und 9, § 3 Absatz 4, nach den §§ 5 bis 7 sowie nach den §§ 10 bis 13 des Bundesarchivgesetzes oder nach entsprechenden gesetzlichen Vorschriften der Länder, die die Schutzfristen dieses Gesetzes nicht unterschreiten. Eine Übermittlung von Sozialdaten ist auch zulässig, soweit sie erforderlich ist, Meldebehörden nach § 6 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes über konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit von diesen auf Grund Melderechts übermittelter Daten zu unterrichten. Zur Überprüfung des Anspruchs auf Kindergeld ist die Übermittlung von Sozialdaten gemäß § 68 Absatz 7 des Einkommensteuergesetzes an die Familienkassen zulässig. Eine Übermittlung von Sozialdaten ist auch zulässig, soweit sie zum Schutz des Kindeswohls nach § 4 Absatz 1 und 5 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz erforderlich ist.

- (2) Eine Übermittlung von Sozialdaten eines Ausländers ist auch zulässig, soweit sie erforderlich ist
1. im Einzelfall auf Ersuchen der mit der Ausführung des Aufenthaltsgesetzes betrauten Behörden nach § 87 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes mit der Maßgabe, dass über die Angaben nach § 68 hinaus nur mitgeteilt werden können
 - a. für die Entscheidung über den Aufenthalt des Ausländers oder eines Familienangehörigen des Ausländers Daten über die Gewährung oder Nichtgewährung von Leistungen, Daten über frühere und bestehende Versicherungen und das Nichtbestehen einer Versicherung,
 - b. für die Entscheidung über den Aufenthalt oder über die ausländerrechtliche Zulassung oder Beschränkung einer Erwerbstätigkeit des Ausländers Daten über die Zustimmung nach § 4a Absatz 2 Satz 1, § 16a Absatz 1 Satz 1 und § 18 Absatz 2 Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes,
 - c. für eine Entscheidung über den Aufenthalt des Ausländers Angaben darüber, ob die in § 54 Absatz 2 Nummer 4 des Aufenthaltsgesetzes bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, und
 - d. durch die Jugendämter für die Entscheidung über den weiteren Aufenthalt oder die Beendigung des Aufenthalts eines Ausländers, bei dem ein Ausweisungsgrund nach den §§ 53 bis 56 des Aufenthaltsgesetzes vorliegt, Angaben über das zu erwartende soziale Verhalten,
 2. für die Erfüllung der in § 87 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes bezeichneten Mitteilungspflichten,
 3. für die Erfüllung der in § 99 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe d, f und j des Aufenthaltsgesetzes bezeichneten Mitteilungspflichten, wenn die Mitteilung die Erteilung, den Widerruf oder Beschränkungen der Zustimmung nach § 4 Absatz 2 Satz 1, § 16a Absatz 1 Satz 1 und § 18 Absatz 2 Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes oder eines Versicherungsschutzes oder die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch betrifft,
 4. für die Erfüllung der in § 6 Absatz 1 Nummer 8 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 6 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister bezeichneten Mitteilungspflichten,
 5. für die Erfüllung der in § 32 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes bezeichneten Mitteilungspflichten oder
 6. für die Erfüllung der nach § 8 Absatz 1c des Asylgesetzes bezeichneten Mitteilungspflichten der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Daten über die Gesundheit eines Ausländers dürfen nur übermittelt werden,

1. wenn der Ausländer die öffentliche Gesundheit gefährdet und besondere Schutzmaßnahmen zum Ausschluss der Gefährdung nicht möglich sind oder von dem Ausländer nicht eingehalten werden oder

2. soweit sie für die Feststellung erforderlich sind, ob die Voraussetzungen des § 54 Absatz 2 Nummer 4 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.
- (2a) Eine Übermittlung personenbezogener Daten eines Leistungsberechtigten nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes ist zulässig, soweit sie für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes erforderlich ist.
- (3) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist auch zulässig, soweit es nach pflichtgemäßem Ermessen eines Leistungsträgers erforderlich ist, dem Betreuungsgericht die Bestellung eines Betreuers oder eine andere Maßnahme in Betreuungssachen zu ermöglichen. § 7 des Betreuungsbehördengesetzes gilt entsprechend.
- (4) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist außerdem zulässig, soweit sie im Einzelfall für die rechtmäßige Erfüllung der in der Zuständigkeit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen liegenden Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes erforderlich ist. Die Übermittlung ist auf Angaben über Name, Vorname sowie früher geführte Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige und frühere Anschriften der betroffenen Person sowie Namen und Anschriften seiner derzeitigen und früheren Arbeitgeber beschränkt.

§ 73 SGB X

Übermittlung für die Durchführung eines Strafverfahrens

- (1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen eines Verbrechens oder wegen einer sonstigen Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.
- (2) Eine Übermittlung von Sozialdaten zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen einer anderen Straftat ist zulässig, soweit die Übermittlung auf die in § 72 Absatz 1 Satz 2 genannten Angaben und die Angaben über erbrachte oder demnächst zu erbringende Geldleistungen beschränkt ist.
- (3) Die Übermittlung nach den Absätzen 1 und 2 ordnet der Richter oder die Richterin an.

§ 74 SGB X

Übermittlung bei Verletzung der Unterhaltspflicht und beim Versorgungsausgleich

- (1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist
 1. für die Durchführung
 - a. eines gerichtlichen Verfahrens oder eines Vollstreckungsverfahrens wegen eines gesetzlichen oder vertraglichen Unterhaltsanspruchs oder eines an seine Stelle getretenen Ersatzanspruchs oder
 - b. eines Verfahrens über den Versorgungsausgleich nach § 220 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder
 2. für die Geltendmachung

- a. eines gesetzlichen oder vertraglichen Unterhaltsanspruchs außerhalb eines Verfahrens nach Nummer 1 Buchstabe a, soweit die betroffene Person nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts, insbesondere nach § 1605 oder nach § 1361 Absatz 4 Satz 4, § 1580 Satz 2, § 1615a oder § 1615l Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 1605 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, zur Auskunft verpflichtet ist, oder
 - b. eines Ausgleichsanspruchs im Rahmen des Versorgungsausgleichs außerhalb eines Verfahrens nach Nummer 1 Buchstabe b, soweit die betroffene Person nach § 4 Absatz 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes zur Auskunft verpflichtet ist, oder
3. für die Anwendung der Öffnungsklausel des § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 2 des Einkommensteuergesetzes auf eine im Versorgungsausgleich auf die ausgleichsberechtigte Person übertragene Rentenanwartschaft, soweit die ausgleichspflichtige Person nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 2 des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes zur Auskunft verpflichtet ist.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 und 3 ist eine Übermittlung nur zulässig, wenn die auskunftspflichtige Person ihre Pflicht, nachdem sie unter Hinweis auf die in diesem Buch enthaltene Übermittlungsbefugnis der in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen gemahnt wurde, innerhalb angemessener Frist nicht oder nicht vollständig erfüllt hat. Diese Stellen dürfen die Anschrift der auskunftspflichtigen Person zum Zwecke der Mahnung übermitteln.

- (2) Eine Übermittlung von Sozialdaten durch die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und durch die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist auch zulässig, soweit sie für die Erfüllung der nach § 5 des Auslandsunterhaltsgesetzes der zentralen Behörde (§ 4 des Auslandsunterhaltsgesetzes) obliegenden Aufgaben und zur Erreichung der in den §§ 16 und 17 des Auslandsunterhaltsgesetzes bezeichneten Zwecke erforderlich ist.

§ 75 SGB X

Übermittlung von Sozialdaten für die Forschung und Planung

- (1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist für ein bestimmtes Vorhaben
1. der wissenschaftlichen Forschung im Sozialleistungsbereich oder der wissenschaftlichen Arbeitsmarkt- und Berufsforschung oder
 2. der Planung im Sozialleistungsbereich durch eine öffentliche Stelle im Rahmen ihrer Aufgaben

und schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Forschung oder Planung das Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Person erheblich überwiegt. Eine Übermittlung ohne Einwilligung der betroffenen Person ist nicht zulässig, soweit es zumutbar ist, ihre Einwilligung einzuholen. Angaben über den Namen und Vornamen, die Anschrift, die Telefonnummer sowie die für die Einleitung eines Vorhabens nach Satz 1 zwingend erforderlichen Strukturmerkmale der betroffenen Person können für Befragungen auch ohne Einwilligungen übermittelt werden. Der nach Absatz 4 Satz 1 zuständigen Behörde ist ein Datenschutzkonzept vorzulegen.

- (2) Ergibt sich aus dem Vorhaben nach Absatz 1 Satz 1 eine Forschungsfrage, die in einem inhaltlichen Zusammenhang mit diesem steht, können hierzu auf Antrag die Frist nach Absatz 4 Satz 5 Nummer 4 zur Verarbeitung der erforderlichen Sozialdaten verlängert oder eine neue Frist festgelegt und weitere erforderliche Sozialdaten übermittelt werden.
- (3) Soweit nach Absatz 1 oder 2 besondere Kategorien von Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 an einen Dritten übermittelt oder nach Absatz 4a von einem Dritten verarbeitet werden, sieht dieser bei der Verarbeitung angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person gemäß § 22 Absatz 2 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes vor. Ergänzend zu den dort genannten Maßnahmen sind die besonderen Kategorien von Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist.
- (4) Die Übermittlung nach Absatz 1 und die weitere Verarbeitung sowie die Übermittlung nach Absatz 2 bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die oberste Bundes- oder Landesbehörde, die für den Bereich, aus dem die Daten herrühren, zuständig ist. Die oberste Bundesbehörde kann das Genehmigungsverfahren bei Anträgen von Versicherungsträgern nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Vierten Buches oder von deren Verbänden auf das Bundesversicherungsamt übertragen. Eine Übermittlung von Sozialdaten an eine nicht-öffentliche Stelle und eine weitere Verarbeitung durch diese nach Absatz 2 darf nur genehmigt werden, wenn sich die nicht-öffentliche Stelle gegenüber der Genehmigungsbehörde verpflichtet hat, die Daten nur für den vorgesehenen Zweck zu verarbeiten. Die Genehmigung darf im Hinblick auf die Wahrung des Sozialgeheimnisses nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1, 2 oder 4a nicht vorliegen. Sie muss
1. den Dritten, an den die Daten übermittelt werden,
 2. die Art der zu übermittelnden Sozialdaten und den Kreis der betroffenen Personen,
 3. die wissenschaftliche Forschung oder die Planung, zu der die übermittelten Sozialdaten verarbeitet werden dürfen, und
 4. den Tag, bis zu dem die übermittelten Sozialdaten verarbeitet werden dürfen,

genau bezeichnen und steht auch ohne besonderen Hinweis unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage. Nach Ablauf der Frist nach Satz 5 Nummer 4 können die verarbeiteten Daten bis zu zehn Jahre lang gespeichert werden, um eine Nachprüfung der Forschungsergebnisse auf der Grundlage der ursprünglichen Datenbasis sowie eine Verarbeitung für weitere Forschungsvorhaben nach Absatz 2 zu ermöglichen.

- (4a) Ergänzend zur Übermittlung von Sozialdaten zu einem bestimmten Forschungsvorhaben nach Absatz 1 Satz 1 kann die Verarbeitung dieser Sozialdaten auch für noch nicht bestimmte, aber inhaltlich zusammenhängende Forschungsvorhaben des gleichen Forschungsbereiches beantragt werden. Die Genehmigung ist unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 zu erteilen, wenn sich der Datenempfänger gegenüber der genehmigenden Stelle verpflichtet, auch bei künftigen Forschungsvorhaben im Forschungsbereich die Genehmigungsvoraussetzungen einzuhalten. Die nach Absatz 4 Satz 1 zuständige Behörde kann vom Antragsteller die Vorlage einer unabhängigen Begutachtung des Datenschutzkonzeptes verlangen. Der Antragsteller ist verpflichtet, der nach Absatz 4 Satz 1 zuständigen Behörde jedes innerhalb des genehmigten Forschungsbereiches vorgesehene Forschungsvorhaben vor dessen Beginn

anzuzeigen und dabei die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen darzulegen. Mit dem Forschungsvorhaben darf acht Wochen nach Eingang der Anzeige bei der Genehmigungsbehörde begonnen werden, sofern nicht die Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist mitteilt, dass für das angezeigte Vorhaben ein gesondertes Genehmigungsverfahren erforderlich ist.

- (5) Wird die Verarbeitung von Sozialdaten nicht-öffentlichen Stellen genehmigt, hat die genehmigende Stelle durch Auflagen sicherzustellen, dass die der Genehmigung durch Absatz 1, 2 und 4a gesetzten Grenzen beachtet werden.
- (6) Ist der Dritte, an den Sozialdaten übermittelt werden, eine nicht-öffentliche Stelle, unterliegt dieser der Aufsicht der gemäß § 40 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes zuständigen Behörde.

§ 78 SGB X

Zweckbindung und Geheimhaltungspflicht eines Dritten, an den Daten übermittelt werden

- (1) Personen oder Stellen, die nicht in § 35 des Ersten Buches genannt und denen Sozialdaten übermittelt worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck verarbeiten, zu dem sie ihnen befugt übermittelt worden sind. Eine Übermittlung von Sozialdaten nach den §§ 68 bis 77 oder nach einer anderen Rechtsvorschrift in diesem Gesetzbuch an eine nicht-öffentliche Stelle auf deren Ersuchen hin ist nur zulässig, wenn diese sich gegenüber der übermittelnden Stelle verpflichtet hat, die Daten nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dem sie ihr übermittelt werden. Die Dritten haben die Daten in demselben Umfang geheim zu halten wie die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen. Sind Sozialdaten an Gerichte oder Staatsanwaltschaften übermittelt worden, dürfen diese gerichtliche Entscheidungen, die Sozialdaten enthalten, weiter übermitteln, wenn eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle zur Übermittlung an den weiteren Dritten befugt wäre. Abweichend von Satz 4 ist eine Übermittlung nach § 115 des Bundesbeamtengesetzes und nach Vorschriften, die auf diese Vorschrift verweisen, zulässig. Sind Sozialdaten an Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte oder Behörden der Gefahrenabwehr übermittelt worden, dürfen diese die Daten unabhängig vom Zweck der Übermittlung sowohl für Zwecke der Gefahrenabwehr als auch für Zwecke der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung speichern, verändern, nutzen, übermitteln, in der Verarbeitung einschränken oder löschen.
- (2) Werden Daten an eine nicht-öffentliche Stelle übermittelt, so sind die dort beschäftigten Personen, welche diese Daten speichern, verändern, nutzen, übermitteln, in der Verarbeitung einschränken oder löschen, von dieser Stelle vor, spätestens bei der Übermittlung auf die Einhaltung der Pflichten nach Absatz 1 hinzuweisen.
- (3) Ergibt sich im Rahmen eines Vollstreckungsverfahrens nach § 66 die Notwendigkeit, dass eine Strafanzeige zum Schutz des Vollstreckungsbeamten erforderlich ist, so dürfen die zum Zweck der Vollstreckung übermittelten Sozialdaten auch zum Zweck der Strafverfolgung gespeichert, verändert, genutzt, übermittelt, in der Verarbeitung eingeschränkt oder gelöscht werden, soweit dies erforderlich ist. Das Gleiche gilt auch für die Klärung von Fragen im Rahmen eines Disziplinarverfahrens.
- (4) Sind Sozialdaten an Gerichte oder Staatsanwaltschaften für die Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens übermittelt worden, so dürfen sie nach Maßgabe der §§ 476, 487 Absatz 4 der Strafprozessordnung und der §§ 49b und 49c Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung gespeichert, verändert, genutzt, übermittelt, in der Verarbeitung eingeschränkt oder gelöscht werden.

- (5) Behörden der Zollverwaltung dürfen Sozialdaten, die ihnen zum Zweck der Vollstreckung übermittelt worden sind, auch zum Zweck der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche anderer Stellen als der in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen verarbeiten.

§ 82 SGB X

Informationspflichten bei der Erhebung von Sozialdaten bei der betroffenen Person

- (1) Die Pflicht zur Information der betroffenen Person gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 über Kategorien von Empfängern besteht ergänzend zu der in Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ausnahme nur, soweit
1. sie nach den Umständen des Einzelfalles nicht mit der Nutzung oder der Übermittlung von Sozialdaten an diese Kategorien von Empfängern rechnen muss,
 2. es sich nicht um Speicherung, Veränderung, Nutzung, Übermittlung, Einschränkung der Verarbeitung oder Löschung von Sozialdaten innerhalb einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle oder einer Organisationseinheit im Sinne von § 67 Absatz 4 Satz 2 handelt oder
 3. es sich nicht um eine Kategorie von in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen oder von Organisationseinheiten im Sinne von § 67 Absatz 4 Satz 2 handelt, die auf Grund eines Gesetzes zur engen Zusammenarbeit verpflichtet sind.
- (2) Die Pflicht zur Information der betroffenen Person gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht ergänzend zu der in Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ausnahme dann nicht, wenn die Erteilung der Information über die beabsichtigte Weiterverarbeitung
1. die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden Aufgaben im Sinne des Artikels 23 Absatz 1 Buchstabe a bis e der Verordnung (EU) 2016/679 gefährden würde und die Interessen des Verantwortlichen an der Nichterteilung der Information die Interessen der betroffenen Person überwiegen,
 2. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde und die Interessen des Verantwortlichen an der Nichterteilung der Information die Interessen der betroffenen Person überwiegen oder
 3. eine vertrauliche Übermittlung von Daten an öffentliche Stellen gefährden würde.
- (3) Unterbleibt eine Information der betroffenen Person nach Maßgabe des Absatzes 2, ergreift der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person, einschließlich der Bereitstellung der in Artikel 13 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Informationen für die Öffentlichkeit in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache. Der Verantwortliche hält schriftlich fest, aus welchen Gründen er von einer Information abgesehen hat. Die Sätze 1 und 2 finden in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 3 keine Anwendung.

- (4) Unterbleibt die Benachrichtigung in den Fällen des Absatzes 2 wegen eines vorübergehenden Hinderungsgrundes, kommt der Verantwortliche der Informationspflicht unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände der Verarbeitung innerhalb einer angemessenen Frist nach Fortfall des Hinderungsgrundes, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen, nach.
- (5) Bezieht sich die Informationserteilung auf die Übermittlung von Sozialdaten durch öffentliche Stellen an die Staatsanwaltschaften und Gerichte im Bereich der Strafverfolgung, an Polizeibehörden, Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst und den Militärischen Abschirmdienst, ist sie nur mit Zustimmung dieser Stelle zulässig.

§ 82a SGB X

Informationspflichten, wenn Sozialdaten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden

- (1) Die Pflicht einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle zur Information der betroffenen Person gemäß Artikel 14 Absatz 1, 2 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht ergänzend zu den in Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ausnahmen nicht,
 - 1. soweit die Erteilung der Information
 - a. die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden Aufgaben gefährden würde oder
 - b. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde, oder
 - 2. soweit die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten geheim gehalten werden müssen

und deswegen das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung zurücktreten muss.

- (2) Werden Sozialdaten bei einer nicht-öffentlichen Stelle erhoben, so ist diese auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, sonst auf die Freiwilligkeit hinzuweisen.
- (3) Unterbleibt eine Information der betroffenen Person nach Maßgabe des Absatzes 1, ergreift der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person, einschließlich der Bereitstellung der in Artikel 14 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Informationen für die Öffentlichkeit in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache. Der Verantwortliche hält schriftlich fest, aus welchen Gründen er von einer Information abgesehen hat.
- (4) In Bezug auf die Pflicht zur Information nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 gilt § 82 Absatz 1 entsprechend.
- (5) Bezieht sich die Informationserteilung auf die Übermittlung von Sozialdaten durch öffentliche Stellen an Staatsanwaltschaften und Gerichte im Bereich der Strafverfolgung, an Polizeibehörden, Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst und den Militärischen Abschirmdienst, ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig.

§ 83 SGB X
Auskunftsrecht der betroffenen Personen

- (1) Das Recht auf Auskunft der betroffenen Person gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht nicht, soweit
1. die betroffene Person nach § 82a Absatz 1, 4 und 5 nicht zu informieren ist oder
 2. die Sozialdaten
 - a. nur deshalb gespeichert sind, weil sie auf Grund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen, oder
 - b. ausschließlich zu Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen

und die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde sowie eine Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist.

- (2) Die betroffene Person soll in dem Antrag auf Auskunft gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 die Art der Sozialdaten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnen. Sind die Sozialdaten nicht automatisiert oder nicht in nicht automatisierten Dateisystemen gespeichert, wird die Auskunft nur erteilt, soweit die betroffene Person Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem von der betroffenen Person geltend gemachten Informationsinteresse steht. Soweit Artikel 15 und 12 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 keine Regelungen enthalten, bestimmt der Verantwortliche das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen. § 25 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Gründe der Auskunftsverweigerung sind zu dokumentieren. Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesem Fall ist die betroffene Person darauf hinzuweisen, dass sie sich, wenn die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen der Kontrolle des oder der Bundesbeauftragten unterliegen, an diesen oder diese, sonst an die nach Landesrecht für die Kontrolle des Datenschutzes zuständige Stelle wenden kann.
- (4) Wird einer betroffenen Person keine Auskunft erteilt, so kann, soweit es sich um in § 35 des Ersten Buches genannte Stellen handelt, die der Kontrolle des oder der Bundesbeauftragten unterliegen, diese, sonst die nach Landesrecht für die Kontrolle des Datenschutzes zuständige Stelle, auf Verlangen der betroffenen Person prüfen, ob die Ablehnung der Auskunftserteilung rechtmäßig war.
- (5) Bezieht sich die Informationserteilung auf die Übermittlung von Sozialdaten durch öffentliche Stellen an Staatsanwaltschaften und Gerichte im Bereich der Strafverfolgung, an Polizeibehörden, Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst und den Militärischen Abschirmdienst, ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig.

4.3.4 SGB VIII

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken,

wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

- (5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 61 SGB VIII Anwendungsbereich

- (1) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Verarbeitung in der Jugendhilfe gelten § 35 des Ersten Buches, §§ 67 bis 85a des Zehnten Buches sowie die nachfolgenden Vorschriften. Sie gelten für alle Stellen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, soweit sie Aufgaben nach diesem Buch wahrnehmen. Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Buch durch kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
- (2) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Verarbeitung im Rahmen der Tätigkeit des Jugendamts als Amtspfleger, Amtsvormund, Beistand und Gegenvormund gilt nur § 68.
- (3) Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Verarbeitung in entsprechender Weise gewährleistet ist.

§ 62 SGB VIII Datenerhebung

- (1) Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.
- (2) Sozialdaten sind bei der betroffenen Person zu erheben. Sie ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die Zweckbestimmungen der Verarbeitung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind.
- (3) Ohne Mitwirkung der betroffenen Person dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn
 1. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder
 2. ihre Erhebung bei der betroffenen Person nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für

- a. die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung einer Leistung nach diesem Buch oder
 - b. die Feststellung der Voraussetzungen für die Erstattung einer Leistung nach § 50 des Zehnten Buches oder
 - c. die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 bis 48a und nach § 52 oder
 - d. die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a oder die Gefährdungsabwendung nach § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz oder
- 3. die Erhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden oder
 - 4. die Erhebung bei der betroffenen Person den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.
- (4) Ist die betroffene Person nicht zugleich Leistungsberechtigter oder sonst an der Leistung beteiligt, so dürfen die Daten auch beim Leistungsberechtigten oder einer anderen Person, die sonst an der Leistung beteiligt ist, erhoben werden, wenn die Kenntnis der Daten für die Gewährung einer Leistung nach diesem Buch notwendig ist. Satz 1 gilt bei der Erfüllung anderer Aufgaben im Sinne des § 2 Absatz 3 entsprechend.

§ 63 SGB VIII Datenspeicherung

- (1) Sozialdaten dürfen gespeichert werden, soweit dies für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.
- (2) Daten, die zur Erfüllung unterschiedlicher Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, wenn und solange dies wegen eines unmittelbaren Sachzusammenhangs erforderlich ist. Daten, die zu Leistungszwecken im Sinne des § 2 Absatz 2 und Daten, die für andere Aufgaben im Sinne des § 2 Absatz 3 erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

§ 64 SGB VIII Datenübermittlung und -nutzung

- (1) Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.
- (2) Eine Übermittlung für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 des Zehnten Buches ist abweichend von Absatz 1 nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.
- (2a) Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die nicht dem Verantwortlichen angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

- (2b) Abweichend von Absatz 1 dürfen Sozialdaten übermittelt und genutzt werden, soweit dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Vorhaben zur Erforschung möglicher politisch motivierter Adoptionsvermittlung in der DDR erforderlich ist, ohne dass es einer Anonymisierung oder Pseudonymisierung bedarf. Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. Vom Adoptionsverfahren betroffene Personen dürfen nicht kontaktiert werden.
- (3) Sozialdaten dürfen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Planung im Sinne des § 80 gespeichert oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu anonymisieren.
- (4) Erhält ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe des § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz Informationen und Daten, soll er gegenüber der meldenden Person ausschließlich mitteilen, ob sich die von ihr mitgeteilten gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt haben und ob das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung tätig geworden ist und noch tätig ist.

§ 65 SGB VIII

Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

- (1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben oder übermittelt werden
1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
 2. dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Absatz 2, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
 3. dem Mitarbeiter, der auf Grund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder
 4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Absatz 2a bleibt unberührt, oder
 5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Absatz 1 oder 4 des Strafgesetzbuchs genannten Personen dazu befugt wäre, oder
 6. wenn dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Vorhaben zur Erforschung möglicher politisch motivierter Adoptionsvermittlung in der DDR erforderlich ist. Vom Adoptionsverfahren betroffene Personen dürfen nicht kontaktiert werden; § 64 Absatz 2b Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

Der Empfänger darf die Sozialdaten nur zu dem Zweck weitergeben oder übermitteln, zu dem er sie befugt erhalten hat.

- (2) § 35 Absatz 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.

§ 68 SGB VIII

Sozialdaten im Bereich der Beistandschaft, Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft

- (1) Der Beamte oder Angestellte, dem die Ausübung der Beistandschaft, Amtspflegschaft oder Amtsvormundschaft übertragen ist, darf Sozialdaten nur verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die Nutzung dieser Sozialdaten zum Zwecke der Aufsicht, Kontrolle oder Rechnungsprüfung durch die dafür zuständigen Stellen sowie die Übermittlung an diese ist im Hinblick auf den Einzelfall zulässig. Die Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung bestehen nur, soweit die Erteilung der Informationen
1. mit der Wahrung der Interessen der minderjährigen Person vereinbar ist und
 2. nicht die Erfüllung der Aufgaben gefährdet, die in der Zuständigkeit des Beistands, des Amtspflegers oder des Amtsvormundes liegen.
- (2) § 84 des Zehnten Buches gilt entsprechend.
- (3) Das Recht auf Auskunft der betroffenen Person gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht nicht, soweit die betroffene Person nach Absatz 1 Satz 3 nicht zu informieren ist oder durch die Auskunftserteilung berechnigte Interessen Dritter beeinträchtigt würden. Einer Person, die unter Beistandschaft, Amtspflegschaft oder Amtsvormundschaft gestanden und ihr 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann Auskunft erteilt werden, soweit sie die erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit besitzt und die Auskunftserteilung nicht nach Satz 1 ausgeschlossen ist. Nach Beendigung einer Beistandschaft hat darüber hinaus der Elternteil, der die Beistandschaft beantragt hat, einen Anspruch auf Kenntnis der gespeicherten Daten, solange der junge Mensch minderjährig ist, der Elternteil antragsberechtigt ist und die Auskunftserteilung nicht nach Satz 1 ausgeschlossen ist.
- (4) Personen oder Stellen, an die Sozialdaten übermittelt worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck speichern und nutzen, zu dem sie ihnen nach Absatz 1 befugt übermittelt worden sind.
- (5) Für die Tätigkeit des Jugendamts als Gegenvormund gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

4.3.5 StGB

§ 34 StGB

Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen,

namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

§ 138 StGB **Nichtanzeige geplanter Straftaten**

(1) Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung

1. [aufgehoben]
2. eines Hochverrats in den Fällen der §§ 81 bis 83 Abs. 1,
3. eines Landesverrats oder einer Gefährdung der äußeren Sicherheit in den Fällen der §§ 94 bis 96, 97a oder 100,
4. einer Geld- oder Wertpapierfälschung in den Fällen der §§ 146, 151, 152 oder einer Fälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion in den Fällen des § 152b Abs. 1 bis 3,
5. eines Mordes (§ 211) oder Totschlags (§ 212) oder eines Völkermordes (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Kriegsverbrechens (§§ 8, 9, 10, 11 oder 12 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Verbrechens der Aggression (§ 13 des Völkerstrafgesetzbuches),
6. einer Straftat gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 232 Absatz 3 Satz 2, des § 232a Absatz 3, 4 oder 5, des § 232b Absatz 3 oder 4, des § 233a Absatz 3 oder 4, jeweils soweit es sich um Verbrechen handelt, der §§ 234, 234a, 239a oder 239b,
7. eines Raubes oder einer räuberischen Erpressung (§§ 249 bis 251 oder 255) oder
8. einer gemeingefährlichen Straftat in den Fällen der §§ 306 bis 306c oder 307 Abs. 1 bis 3, des § 308 Abs. 1 bis 4, des § 309 Abs. 1 bis 5, der §§ 310, 313, 314 oder 315 Abs. 3, des § 315b Abs. 3 oder der §§ 316a oder 316c

zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterläßt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. von der Ausführung einer Straftat nach § 89a oder
2. von dem Vorhaben oder der Ausführung einer Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1 Satz 1 und 2,

zu einer Zeit, zu der die Ausführung noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterläßt, der Behörde unverzüglich Anzeige zu erstatten. 2§ 129b Abs. 1 Satz 3 bis 5 gilt im Fall der Nummer 2 entsprechend.

- (3) Wer die Anzeige leichtfertig unterläßt, obwohl er von dem Vorhaben oder der Ausführung der rechtswidrigen Tat glaubhaft erfahren hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 203 StGB

Verletzung von Privatgeheimnissen

- (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
 2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung,
 3. Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten,
 - 3a. Organ oder Mitglied eines Organs einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder einer Berufsausübungsgesellschaft von Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, einer Berufsausübungsgesellschaft von Rechtsanwälten oder europäischen niedergelassenen Rechtsanwälten oder einer Berufsausübungsgesellschaft von Patentanwälten oder niedergelassenen europäischen Patentanwälten im Zusammenhang mit der Beratung und Vertretung der Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Berufsausübungsgesellschaft im Bereich der Wirtschaftsprüfung, Buchprüfung oder Hilfeleistung in Steuersachen oder ihrer rechtsanwaltlichen oder patentanwaltlichen Tätigkeit,
 4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
 5. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
 6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
 7. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger oder Europäischer Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

- (3) Kein Offenbaren im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen. Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist; das Gleiche gilt für sonstige mitwirkende Personen, wenn diese sich weiterer Personen bedienen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten mitwirken.
- (4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Datenschutzbeauftragter bekannt geworden ist. Ebenso wird bestraft, wer
 1. als in den Absätzen 1 und 2 genannte Person nicht dafür Sorge getragen hat, dass eine sonstige mitwirkende Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind,
 2. als im Absatz 3 genannte mitwirkende Person sich einer weiteren mitwirkenden Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, bedient und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind, oder

3. nach dem Tod der nach Satz 1 oder nach den Absätzen 1 oder 2 verpflichteten Person ein fremdes Geheimnis unbefugt offenbart, das er von dem Verstorbenen erfahren oder aus dessen Nachlass erlangt hat.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.
- (6) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 205 StGB **Strafantrag**

- (1) In den Fällen des § 201 Abs. 1 und 2 und der §§ 202, 203 und 204 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt. Dies gilt auch in den Fällen der §§ 201a, 202a, 202b und 202d, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.
- (2) Stirbt der Verletzte, so geht das Antragsrecht nach § 77 Abs. 2 auf die Angehörigen über; dies gilt nicht in den Fällen der §§ 202a, 202b und 202d. Gehört das Geheimnis nicht zum persönlichen Lebensbereich des Verletzten, so geht das Antragsrecht bei Straftaten nach den §§ 203 und 204 auf die Erben über. Offenbart oder verwertet der Täter in den Fällen der §§ 203 und 204 das Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen, so gelten die Sätze 1 und 2 sinngemäß. In den Fällen des § 201a Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Satz 2 steht das Antragsrecht den in § 77 Absatz 2 bezeichneten Angehörigen zu.

4.3.6 StPO

§ 53 StPO **Zeugnisverweigerungsrecht der Berufsheimnisträger**

- (1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt
1. Geistliche über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
 2. Verteidiger des Beschuldigten über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
 3. Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Apotheker und Hebammen über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist; für Syndikusrechtsanwälte (§ 46 Absatz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung) und Syndikuspatentanwälte (§ 41a Absatz 2 der Patentanwaltsordnung) gilt dies vorbehaltlich des § 53a nicht hinsichtlich dessen, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;

- 3a. Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
- 3b. Berater für Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit in einer Beratungsstelle, die eine Behörde oder eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt oder bei sich eingerichtet hat, über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
- 4. Mitglieder des Deutschen Bundestages, der Bundesversammlung, des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland oder eines Landtages über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder dieser Organe oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst;
- 5. Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Druckwerken, Rundfunksendungen, Filmberichten oder der Unterrichtung oder Meinungsbildung dienenden Informations- und Kommunikationsdiensten berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben.

Die in Satz 1 Nr. 5 genannten Personen dürfen das Zeugnis verweigern über die Person des Verfassers oder Einsenders von Beiträgen und Unterlagen oder des sonstigen Informanten sowie über die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen, über deren Inhalt sowie über den Inhalt selbst erarbeiteter Materialien und den Gegenstand berufsbezogener Wahrnehmungen. Dies gilt nur, soweit es sich um Beiträge, Unterlagen, Mitteilungen und Materialien für den redaktionellen Teil oder redaktionell aufbereitete Informations- und Kommunikationsdienste handelt.

- (2) Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 3b Genannten dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind. Die Berechtigung zur Zeugnisverweigerung der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 Genannten über den Inhalt selbst erarbeiteter Materialien und den Gegenstand entsprechender Wahrnehmungen entfällt, wenn die Aussage zur Aufklärung eines Verbrechens beitragen soll oder wenn Gegenstand der Untersuchung
 - 1. eine Straftat des Friedensverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats oder des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 80a, 85, 87, 88, 95, auch in Verbindung mit § 97b, §§ 97a, 98 bis 100a des Strafgesetzbuches),
 - 2. eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach den §§ 174 bis 174c, 176a, 176b, 177 Absatz 2 Nummer 1 des Strafgesetzbuches oder
 - 3. eine Geldwäsche nach § 261 des Strafgesetzbuches, deren Vortat mit einer im Mindestmaß erhöhten Freiheitsstrafe bedroht ist,

ist und die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Der Zeuge kann jedoch auch in diesen Fällen die Aussage verweigern, soweit sie zur Offenbarung der Person des Verfassers oder Einsenders von Beiträgen und Unterlagen oder des sonstigen Informanten oder der ihm im Hinblick auf seine Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 gemachten Mitteilungen oder deren Inhalts führen würde.

§ 53a StPO

Zeugnisverweigerungsrecht der mitwirkenden Personen

- (1) Den Berufsgeheimnisträgern nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 stehen die Personen gleich, die im Rahmen
1. eines Vertragsverhältnisses einschließlich der gemeinschaftlichen Berufsausübung,
 2. einer berufsvorbereitenden Tätigkeit oder
 3. einer sonstigen Hilfstätigkeit
- an deren beruflicher Tätigkeit mitwirken. Über die Ausübung des Rechts dieser Personen, das Zeugnis zu verweigern, entscheiden die Berufsgeheimnisträger, es sei denn, dass diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann.
- (2) Die Entbindung von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit (§ 53 Absatz 2 Satz 1) gilt auch für die nach Absatz 1 mitwirkenden Personen.

§ 75 StPO

Pflicht des Sachverständigen zur Erstattung des Gutachtens

- (1) Der zum Sachverständigen Ernannte hat der Ernennung Folge zu leisten, wenn er zur Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellt ist oder wenn er die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerb ausübt oder wenn er zu ihrer Ausübung öffentlich bestellt oder ermächtigt ist.
- (2) Zur Erstattung des Gutachtens ist auch der verpflichtet, welcher sich hierzu vor Gericht bereiterklärt hat.

4.3.7 KKG

§ 4 KKG

Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden
1. Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
 2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
 3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
 4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,

5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

- (2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.
- (3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.
- (4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.
- (5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zollbehörden.
- (6) Zur praktischen Erprobung datenschutzrechtskonformer Umsetzungsformen und zur Evaluierung der Auswirkungen auf den Kinderschutz kann Landesrecht die Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten regeln.

§ 5 KKG

Mitteilungen an das Jugendamt

- (1) Werden in einem Strafverfahren gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, informiert die Strafverfolgungsbehörde oder das Gericht unverzüglich den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie im Falle seiner Zuständigkeit den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und übermittelt die aus ihrer Sicht zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlichen Daten.

Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.

- (2) Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung können insbesondere dann vorliegen, wenn gegen eine Person, die mit einem Kind oder Jugendlichen in häuslicher Gemeinschaft lebt oder die regelmäßig Umgang mit ihm hat oder haben wird, der Verdacht besteht, eine Straftat nach den §§ 171, 174, 176 bis 180, 182, 184b bis 184e, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs begangen zu haben.

4.3.8 ZPO

§ 383 ZPO

Zeugnisverweigerung aus persönlichen Gründen

- (1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

1. der Verlobte einer Partei;
2. der Ehegatte einer Partei, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
- 2a. der Lebenspartner einer Partei, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
3. diejenigen, die mit einer Partei in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind oder waren;
4. Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist;
5. Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von periodischen Druckwerken oder Rundfunksendungen berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben, über die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmanns von Beiträgen und Unterlagen sowie über die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen, soweit es sich um Beiträge, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil handelt;
6. Personen, denen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch ihre Natur oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in Betreff der Tatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht.

- (2) Die unter Nummern 1 bis 3 bezeichneten Personen sind vor der Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren.

- (3) Die Vernehmung der unter Nummern 4 bis 6 bezeichneten Personen ist, auch wenn das Zeugnis nicht verweigert wird, auf Tatsachen nicht zu richten, in Ansehung welcher erhellt, dass ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugnis nicht abgelegt werden kann.

5. Literatur

Brazelton, Berry/Greenspan, Stanley: Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern, Beltz, Weinheim und Basel 2002

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Bericht der Bundesregierung, Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes, Berlin 2015

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Stärkung familiärer Beziehungs- und Erziehungskompetenz, Berlin, April 2005

Bundesministerium Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit: 8. Jugendhilfebericht, Bonn, 1990

Busch, Manfred: Der Schutz von Sozialdaten in der Jugendhilfe, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart u.a. 1997

Bündnis Kinderschutz MV: Kinderschutz Bündnis aktuell 11 (03/2013). Abrufbar unter: https://buendnis-kinderschutz-mv.de/cms/upload/Publikationen/G_Buendnis_aktuell_8.pdf (26.06.2023)

DBSH: Grundlagen für die Arbeit des DBSH e.V.: Ethik in der Sozialen Arbeit, Göttingen 1997

Diering, Björn/Timme, Hinnerk/Stähler, Thomas P (Hrsg.): Sozialgesetzbuch Lehr- und Praxiskommentar, 5. Auflage, Nomos, Baden-Baden 2019 (zitiert: LPK-SGB X, Diering u.a./Bearbeiter*in)

DIJuF Rechtsgutachten: Verpflichtung von Eltern, im Rahmen von Verfahren nach § 8 a SGB VIII Hausbesuche zuzulassen, In: Das Jugendamt – JAmt 2015, S. 83 f., Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. Heidelberg 2015

DIJuF Rechtsgutachten: Zur Möglichkeit der öffentlichen Jugendhilfe, Gefährdungsmelder/inne/n Anonymität zuzusichern. In: Das Jugendamt – JAmt 2014, S. 377 - 382, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. Heidelberg 2014

DIJuF Rechtsgutachten: Verweigerung der Entgegennahme anonymer Mitteilungen über Kindeswohlgefährdung. In: Das Jugendamt – JAmt 2013, S. 27 f., Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. Heidelberg 2013

DIJuF Rechtsgutachten: Übermittlung von Daten eines Bürgers/einer Bürgerin, der/die das Jugendamt über eine Kindeswohlgefährdung informiert hat, aber anonym bleiben möchte gegenüber betroffenen Eltern und Strafverfolgungsbehörden; Umgang mit Wunsch nach Anonymität. In: Das Jugendamt – JAmt 2010, S. 552 - 554, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. Heidelberg 2010

DIJuF Rechtsgutachten: Übermittlung von Daten eines Informanten, der anonym bleiben will, durch Mitarbeiter des Jugendamtes in Strafverfahren wegen Verdachts der üblen Nachrede, Verleumdung bzw. falscher Verdächtigung. In: Das Jugendamt – JAmt, 2009, S. 131 f., Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. Heidelberg 2009

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (DV): Hinweise des Deutschen Vereins zur Datenübermittlung bei Beratungsleistungen (SGB II und SGB XII), Berlin März 2011

Fischer, Thomas: Strafgesetzbuch, 66. Auflage, C.H. Beck, München 2019

Fieseler, Gerhard/Busch, Manfred: Informantenschutz bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung, In: Jugendhilfe 2/2005, S. 107 f., Luchterhand, Neuwied 2005

- Galm, Beate/Hees, Katja/Kindler, Heinz: Kindesvernachlässigung erkennen, verstehen, helfen. 2. Auflage, Ernst Reinhardt Verlag, München Basel 2016
- Gerber, Christine/Kindler, Heinz: Kriterien einer qualifizierten Gefährdungseinschätzung, Nationales Zentrum Frühe Hilfen, Deutsches Jugendinstitut, München 2021
- Gerber, Christine/Lillig, Susanne: Gemeinsam lernen aus Kinderschutzverläufen. Eine systemorientierte Methode zur Analyse von Kinderschutzfällen aus fünf Fallanalysen. Beiträge zur Qualitätssicherung im Kinderschutz 9. Herausgegeben vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) Köln 2018
- Goldberg, Brigitta/Radewagen, Christof: Anmerkungen zum kooperativen Kinderschutz nach dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (Teil 2). In: Dialog Erziehungshilfe (DE). 03-2022, AFET, S. 15 - 19, Hannover 2022a
- Goldberg, Brigitta/Radewagen, Christof: Anmerkungen zum kooperativen Kinderschutz nach dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (Teil 1). In: Dialog Erziehungshilfe (DE). 02-2022, AFET, S. 16 - 20, Hannover 2022
- Goldberg, Brigitta/Radewagen, Christof: Die geplanten Änderungen des § 4 KKG durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) – ein Bärendienst für den Kinderschutz?! In: Das Jugendamt – JAmt 2020, S. 622 – 628, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. Heidelberg 2020
- Herrmann, Bernd/Dettmeyer, Reinhard B./Banaschak, Sibylle/Thyen, Ute: Kindesmisshandlung – Medizinische Diagnostik, Intervention und rechtliche Grundlagen, 4. Auflage, Springer, Berlin 2022
- Hoffmann, Birgit: Notwendige Praxisumstellung bei Einwilligung in datenverarbeitende Vorgänge. In: Das Jugendamt – JAmt 1-2/2018, S. 2 - 5, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. Heidelberg 2018
- Hundt, Marion: Datenschutz in der Kinder- und Jugendhilfe, Walhalla, Regensburg 2019
- Kepert, Jan: Datenschutz und Kinderschutz. In: ZKJ – Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 2020, Heft 5, S. 164 - 168, Reguvis, Köln 2020
- Kunkel, Peter-Christian/Kepert, Jan/Pattaar, Andreas Kurt (Hrsg.): LPK-SGB VIII, Sozialgesetzbuch VIII – Lehr- und Praxiskommentar, 8. Auflage, Nomos, Baden-Baden 2022 (zitiert: LPK-SGB VIII, Kunkel u.a./Bearbeiter*in)
- Kindler, Heinz/Lillig, Susanne/Blüml, Herbert/Meysen, Thomas/Werner, Annegret (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), Deutsches Jugendinstitut (dji), München 2006
- Kindler, Heinz/Lillig, Susanne: Was ist unter „gewichtigen Anhaltspunkten“ für die Gefährdung eines Kindes zu verstehen? In: IKK-Nachrichten (Informationszentrum Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung), Heft 1-2/2006a, S. 16-19, Deutsches Jugendinstitut (dji), München 2006
- Laufhütte, Wilhelm Heinrich/Rissing-van Saat, Ruth/Tiedemann Klaus [Hrsg.]: Strafgesetzbuch Leipziger Kommentar, 12. neu bearbeitete Auflage, Sechster Band §§ 146 bis 210, De Gruyter Recht, Berlin 2010 (zitiert: LK-StGB, Laufhütte u.a./Bearbeiter*in)

Lehmann, Karl-Heinz [Hrsg.]: Recht sozial. Rechtsfragen der Sozialen Arbeit, 2. erweiterte Auflage, Blumhardt Verlag, Hannover 2002

Lehmann, Karl-Heinz/Radewagen, Christof/Stücker, Ulrike: Basiswissen Datenschutz – Vertrauen und Schweigepflicht in der Kinder- und Jugendhilfe – mit DS-GVO. EREV Theorie und Praxis der Jugendhilfe 22, Schöneworth Verlag, Dähre 2018

Lehmann, Karl-Heinz/Stücker, Ulrike: Datenschutzrecht für kirchliche diakonische Dienste, Einrichtungen und Werke – Überblick und Handlungsbedarf. In: Evangelische Jugendhilfe, EJ 2018, S. 126 – 132, Schöneworth Verlag, Dähre 2018

Lügde-Kommission beim Landespräventionsrat Niedersachsen: Abschlussbericht der Lügde-Kommission, Dezember 2020. Abrufbar unter: <https://www.luegdekommission-nds.de/html/download.cms?id=11&datei=Abschlussbericht-Luegdekommission.pdf> (26.06.2023)

LVR – Landesjugendamt Rheinland: Sozialdatenschutz in der Kinder- und Jugendhilfe, Lösungsansätze für Einzelfälle, 1. Auflage, Köln 2010

Möller, Winfried (Hrsg.): Praxiskommentar SGB VIII, 3. Auflage, Reguvis, Köln 2022 (zitiert: PK-SGB VIII, Möller/Bearbeiter*in)

Knauer, Christoph/Kudlich, Hans/Schneider, Hartmut (Hrsg.): Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung, Band 1, 2. Auflage, Beck, München 2023 (zitiert: MüKoStPO, Knauer u.a./Bearbeiter*in)

Münder, Johannes/Meysen, Thomas/Trenczek, Thomas (Hrsg.): FK-SGB VIII - Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 9. Auflage, Nomos, Baden-Baden 2022 (zitiert: FK-SGB VIII, Münder u.a./Bearbeiter*in)

Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH): Beileger DS-GVO. Datenschutz bei Frühen Hilfen. Köln 2019, https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Publikation-NZFH-Beileger-DS-GVO-Datenschutz-bei-Fruehen-Hilfen-b.pdf (26.06.2023)

Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) (Hrsg.) (o.J.): Datenschutz bei Frühen Hilfen, Köln, https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Publikation_NZFH_IzKK_Datenschutz_bei_Fruehen_Hilfen_2015.pdf (26.06.2023)

Petermann, Ulrike/Petermann, Franz: Erziehungskompetenzen. In Kindheit und Entwicklung. 15 (1), S. 1 – 8, Hogrefe Verlag, Göttingen 2006

Radewagen, Christof: Schutzauftrag des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung nach §§ 8a, 42 SGB VIII. In: ZKJ – Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 2020, Heft 8, S. 295-301, Reguvis, Köln 2020

Radewagen, Christof: Zum Datenschutz im § 8a SGB VIII-Verfahren öffentlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe. In: Dialog Erziehungshilfe (DE). 02-2018, AFET, S. 20 - 26, Hannover 2018

Radewagen, Christof: Geplante Datenweitergabe durch das Jugendamt an Ärzte, Lehrer und andere Berufsheimnisträger in § 4 KKG – eine Gefahr für den Kinderschutz?! In: Das Jugendamt - JAmt 2017, S.278 - 282, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. Heidelberg 2017

- Radewagen, Christof: Effektive Hilfe braucht Vertrauen. In Dialog Erziehungshilfe (DE). 02-2016, AFET, S. 47 - 50, Hannover 2016
- Radewagen, Christof/Lehmann, Karl-Heinz/Stücker, Ulrike: Zur Verwendung des Begriffs „Auf-
lage“ durch Jugendhilfeträger im Rahmen eines Schutzplans bei Kindeswohlgefährdung. In: Das
Jugendamt - JAmt 1-2/2018, S. 10 – 12, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.
Heidelberg 2017
- Rauscher, Thomas/Krüger, Wolfgang (Hrsg.): Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung mit
Gerichtsverfassungsgesetz und Nebengesetzen, Band 2, 6. Auflage, Beck, München 2020 (zitiert:
MüKoZPO, Rauscher u.a./Bearbeiter*in)
- Schellhorn, Walter/Fischer, Lothar/Mann, Horst/Schellhorn, Helmut/Kern, Christoph (Hrsg.): SGB
VIII Kinder und Jugendhilfe Kommentar, Luchterhand, Köln 2017
- Schmidtchen, Stefan: Kinderpsychotherapie, Kohlhammer, Stuttgart 1989
- Schone, Reinhold/Tenhaken, Wolfgang: Kinderschutz in Einrichtungen und Diensten der Jugend-
hilfe, 2. Auflage, Beltz Juventa, Weinheim 2015
- Schrapper, Christian: Betreuung des Kindes Anna. In: Das Jugendamt (JAmt), 01/2013, S. 2 - 16,
Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. Heidelberg 2013
- Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe, Gefährdungseinschätzungen
nach § 8a Absatz 1 SGB VIII destatis, Wiesbaden 2017 bis 2023
- Stocker-Preisenberg, Carmen: Datenschutz in der Kindertagespflege. Deutsches Jugendinstitut
e.V., München 2020
- Strobel, Bettina/Liel, Christoph/Kindler, Heinz: Validierung und Evaluation des Kinderschutzbo-
gens – Ergebnisbericht, Deutsches Jugendinstitut München 2008
- Thiersch, Hans: Lebensweltorientierung Soziale Arbeit – revisited, Belz Juventa, Weinheim 2020
- Trenczek, Thomas (Hrsg.): Inobhutnahme, 4. Auflage, Boorberg Verlag, München 2023a
- Trenczek, Thomas: Inobhutnahme nach Tod der sorgeberechtigten Eltern bzw. des sorgeberech-
tigten Elternteils? Ein Beitrag zum Verhältnis familiengerichtlicher und jugendamtlicher Inter-
ventionen. In: Das Jugendamt - JAmt 2023, S. 155–158, Deutsches Institut für Jugendhilfe und
Familienrecht e.V. Heidelberg 2023
- Trenczek, Thomas/Tammen, Britta/Behlert, Wolfgang/Boetticher, Arne: Grundzüge des Rechts,
5. Auflage, Ernst Reinhard Beck Verlag, München 2018
- Vorwerk, Volkert/Wolf, Christian: Beck'scher Online-Kommentar zur Zivilprozessordnung,
47. Edition (zitiert: BeckOK ZPO, Vorwerk u.a./Bearbeiter*in)
- Wiesner, Reinhard/Wapler, Frederike (Hrsg.): SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe Kommentar,
6. Auflage, Beck, München 2022 (zitiert: Wiesner, Wapler/Bearbeiter*in)
- Winkler, Jürgen: Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X), Beck,
München 2004

Stichwortverzeichnis

A

Abwägungsprozess 19, 20, 38, 51
Advocatus Diaboli 45
Akteneinsicht 24, 104, 122, 123
Akteneinsichtsrecht 24, 25, 26, 40
Aktenführung 18, 20, 22
Aktenverwaltung 49
Amtsträger 52, 53, 143
Anonymisierung 28, 33, 34, 55, 140
Anspruch auf Beratung 84, 85, 88, 96, 100, 148
Anzeigepflicht geplanter Straftaten 104
Ärzte 145, 152
Aufgabenerfüllung 18, 19, 20, 22, 23, 25, 32, 35, 48, 54, 57, 68, 89, 108, 139
Auskunftserteilung 31, 32, 36, 56, 89, 135, 141
Aussagegenehmigung durch den Dienstherrn 105
Aussage vor Gerichten 105

B

Befunde 42, 91, 92
Begutachtung 42, 92, 132, 147
Beratungsstellen 14, 32, 94
Beratungszweck 48
Betreuungsbedingungen 76
Betreuungstermine 71, 75
Bewertungsprozess 28

D

Datenerhebung bei betroffenen Personen 31
Datenerhebung bei Dritten 32
Datenerhebung ohne Wissen der betroffenen Personen 36
Datenübermittlung 12, 27, 34, 35, 37, 38, 39, 40, 41, 48, 53, 57, 59, 61, 62, 63, 64, 68, 69, 70, 71, 72, 74, 77, 78, 80, 81, 90, 96, 97, 98, 99, 103, 105, 108, 109, 110, 111, 139, 150
Datenweitergabe 12, 61, 62, 63, 105, 108, 109, 110, 111, 152
Direktdatenerhebung 32
Dokumentation 18, 20, 42, 91
Dokumentationspflicht 18
dringende Gefahr 88, 132, 148

E

Eingang einer Gefährdungsmeldung 19, 27
Einschätzung des Gefährdungsrisikos 8, 15, 18, 30, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 40, 43, 45, 46, 47, 50, 51, 52, 53, 54, 56, 57, 62, 70, 73, 82, 85, 88, 89, 95, 96, 97, 98, 106, 148
Einwilligung 21, 22, 23, 26, 27, 31, 35, 36, 48, 52, 53, 55, 59, 60, 62, 63, 68, 69, 71, 72, 74, 77, 78, 80, 83, 90, 93, 95, 103, 104, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 113, 117, 119, 124, 131, 140, 151
Einwilligungserklärung 31, 104, 107, 108, 110, 111
Entbindungspfleger 88
Erfüllung des Schutzauftrages 19, 20, 21, 23, 31, 34, 36, 37, 39, 40, 53, 54, 55, 61, 62, 63, 64, 68, 70, 71, 73, 77, 78, 80, 81, 95, 139
Ermessensspielraum 27, 58, 60, 61
Ermittlungsaufgaben 52, 43

Erziehungsberatung 21
Erziehungsfähigkeit 29, 45, 46, 57, 69, 73, 84
Erziehungskompetenzen 29, 74, 76, 152
Erziehungsverhalten 29
Externe Supervision 103

F

Fachteam 15, 18, 21, 30, 43, 54, 70, 73, 78, 99, 103, 106
Fallberatung 43, 45, 54, 70, 73, 94
Fallwechsel 63
Familiengericht 13, 30, 35, 38, 42, 58, 60, 61, 83, 91, 92, 93, 106, 109, 140
freie Jugendhelferträger 96
Freizeit 12, 49

G

Gefährdungsabweidungsprozess 33, 35, 36, 41, 56, 85, 88, 89, 97
Gefährdungseinschätzung 15, 22, 30, 31, 32, 33, 34, 43, 45, 46, 47, 48, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 60, 70, 81, 82, 84, 88, 89, 106, 137, 138, 151
Gefährdungshinweise 15, 19, 20, 27, 28, 37, 84
Gefährdungslage 15, 21, 32, 36, 39, 50, 60, 70, 75, 80
Gefährdungsmeldung 19, 24, 27, 90
Gefährdungsmerkmale 29, 88
Gefährdungsrisiko 13, 15, 18, 19, 21, 37, 39, 43, 46, 51, 57, 66, 70, 77, 78, 80, 81, 82, 84, 85, 94, 96, 99, 100, 137
Gefährdungssituation 13, 14, 15, 19, 25, 27, 31, 32, 35, 37, 38, 39, 45, 50, 51, 59, 61, 68, 70, 71, 74, 75, 81, 88, 91, 92, 94, 95
Gefahrenabwehr 13, 16, 26, 33, 34, 35, 36, 38, 39, 56, 60, 61, 63, 64, 66, 71, 72, 73, 74, 76, 78, 83, 85, 88, 89, 90, 94, 95, 96, 97, 100, 125, 133
Geheimhaltungsinteresse Dritter 24
Geheimnis 14, 51, 52, 53, 92, 107, 108, 143, 144, 145
Gesundheitshilfe 38, 39, 64, 88, 106, 137
gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung 15, 18, 19, 20, 26, 28, 32, 36, 40, 43, 51, 62, 68, 70, 78, 84, 85, 86, 89, 96, 97, 98, 99, 100, 101
Gewichtungsprozess 28, 29
Gewichtungsvorgang 19, 30
gewöhnliches Umfeld 37
Grundbedürfnisse 28, 29, 84, 99, 150
Grundsatz der Datenminimierung 48, 54, 70, 73, 82
Grundsatz der Speicherbegrenzung 18
Gutachten 91, 92, 147

H

Handlungssicherheit 14, 15, 80, 84, 100
Hausbesuch 23, 37, 38, 39, 49, 50, 51, 52
häusliche Gewalt 32
Hebammen 83, 88, 144, 147
Hilfeplangespräch 71, 72, 80, 81
Hilfeplanverfahren 72, 76, 80
Hinweise auf die Gefährdung 28
Hinweise aus der Bevölkerung 23

I

Inaugenscheinnahme 37, 40, 41
Indikatorenliste 84
Informationspflicht 24, 25, 59, 68, 75, 99, 117, 118, 134
Inobhutnahme 22, 38, 42, 43, 62, 91, 92, 153
insoweit erfahrene Fachkraft 96, 100, 101, 137, 138, 148

J

Jugendamt 10, 13, 14, 15, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 47, 48, 50, 51, 42, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 65, 66, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 80, 81, 83, 84, 85, 88, 89, 90, 91, 92, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 106, 109, 137, 140, 148, 150, 151, 152, 153
Jugendarbeit 94

K

Kinderschutz 10, 12, 13, 14, 15, 18, 21, 22, 23, 24, 26, 27, 32, 39, 45, 48, 60, 62, 63, 65, 66, 67, 68, 70, 73, 75, 76, 78, 80, 82, 83, 84, 85, 86, 89, 90, 94, 95, 96, 97, 98, 101, 137, 139, 140, 148, 150, 151, 152, 153
Kinderschutzfachkraft 78, 84, 85, 88, 94, 96
Kinderschutzmeldung 18, 19, 25, 27, 37, 39, 52, 53, 91
Kinderschutzperspektive 27, 74, 90
Kinderschutzressourcen 28, 76
Kindertagespflege 94, 95, 153
Kindeswohlgefährdung 8, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 32, 33, 35, 36, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 45, 46, 50, 51, 54, 56, 57, 60, 61, 62, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 83, 84, 85, 87, 88, 89, 90, 91, 94, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 106, 137, 138, 139, 147, 148, 150, 151, 152, 153
Kindeswohlmatrix 8, 28, 30, 43, 44
konkludent 107
Kooperationsbereitschaft 45, 58, 60, 73, 75, 78
körperliche Misshandlung 32, 42

L

Lebenssituation 16, 38, 52, 54, 55, 71, 73, 80, 83, 84
Lebensumfeld 69
Lehrer 13, 15, 23, 26, 33, 36, 54, 56, 83, 89, 90, 152
Leistungserbringer 14, 59, 60, 69, 72, 94
Leistungsträger 55, 56, 59, 65, 66, 104, 106, 121, 123, 137
Loyalitätskonflikt 40

M

Mauer des Vertrauens 8, 102, 103, 106
Meldeerfordernis 74
Meldepflichtige Krankheiten 105
Meldung 19, 20, 23, 24, 25, 26, 27, 34, 85, 88, 90, 98, 99, 100, 101, 106
Mitteilung in Strafsachen 99
multidimensionale Fallberatung 43, 94

N

Normadressaten 57, 65, 68, 69, 77

O

Offenbaren anvertrauter Daten Minderjähriger gegenüber Eltern 103
öffentlich-rechtliche Notkompetenz 42, 86
Ombudsstelle 96, 97, 98
Organisationseinheit 55, 62, 64, 134

P

Partizipation 68
persönliche Umgebung 38
Pflegekinderdienst 55, 62
Polizei 38, 64, 99, 104, 106, 137
Polizeidienstvorschrift 99
Problemeinsicht 57, 58, 60, 73, 75, 85, 97
Pseudonymisierung 28, 33, 34, 55, 112, 140

R

Rechtfertigender Notstand 33, 36, 41, 56, 106, 141
Ressourcen 15, 29, 45, 70, 72, 73, 74, 78, 80, 83, 84, 94
Richterliche Anordnung 104
Risikoeinschätzung im Beisein externer Fachkräfte 106
Risikoeinschätzung im Fachteam 106
Risikofaktoren 19, 28, 29, 45, 69, 74, 84
Rückmeldung 26, 27, 89, 90, 97, 101, 148
Rufschädigung 26

S

Sach- oder Geldleistung 49
Sachverständigentätigkeit 93
Schadensrisiko 54
Schnittstelle Jugendamt und Medizin 91
Schnittstelle Jugendamt und Strafverfolgungsbehörden/Strafgerichte 98
Schnittstellen zwischen Jugendamt und Einrichtungen/Diensten der Kinder- und Jugendhilfe 94
Schnittstelle zwischen Jugendamt und Ombudsstellen 95
Schutzauftrag 8, 16, 18, 20, 22, 30, 45, 46, 54, 57, 58, 61, 70, 79, 80, 100, 137, 152
Schutzgaranten 13
Schutzhandlungen 28, 29
Schutzinteresse 25, 26
Schutzmaßnahmen 35, 45, 99, 129
Schutzvereinbarung 78
Schweigepflicht 14, 21, 31, 33, 34, 36, 37, 40, 41, 47, 48, 49, 51, 52, 54, 56, 57, 59, 60, 61, 63, 64, 66, 69, 73, 74, 75, 76, 77, 81, 82, 84, 88, 92, 95, 96, 97, 98, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 111, 152
sexuelle Gewalt 32
Siegel der Verschwiegenheit 50
Situation Minderjähriger 29
Sozialer Dienst 9, 29, 151
Sozialgeheimnis 23, 26, 55, 56, 65, 66, 69, 77, 121
Staatsanwaltschaft 99, 101, 104
Steuerungsverantwortung 72, 76, 80
Strafgerichte 14, 98, 100, 101
Straftaten 100, 104, 105, 106, 127, 142, 145
Strafverfolgungsbehörden 14, 98, 100, 101, 150

T

Tageseinrichtungen 94
Team 47, 51, 52, 55, 103
Termine 74, 75, 76
Trägerbericht 76
Transparenzgebot 59, 69

U

Übermittlungsvoraussetzung 61, 63

V

Veränderungsbereitschaft 45, 60, 61, 70, 71, 73, 75, 78, 88
Veränderungsfähigkeit 72, 75
verantwortliche Stelle 32, 47, 64, 68
Verantwortungsgemeinschaft 13, 83
Verhaltensreflexion 70
Verleumdung 25, 150
Vermutungen 18
Vertrauensbeziehung 52, 70
Vertrauensschutz 12, 14, 15, 21, 22, 33, 37, 40, 41, 48, 49, 50, 51, 54, 57, 59, 60, 61, 63, 64, 65, 67, 68, 69, 77, 82, 107, 111, 140
Vertretungsregelung 49
Vertretungssituation 51
Vier-Augen-Prinzip 19, 43, 94
Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung 8, 17, 67, 87

W

Wechsel der Fallzuständigkeit 61
Wechsel der örtlichen Zuständigkeit 62
Wohnsituation 50

Z

Zeuge 146
Zeugnisverweigerungsrecht 16, 92, 93, 105, 145, 147
Zusammenführen von Sozialdaten 21, 22
Zuständigkeitswechsel innerhalb eines Teams 61
Zwangsverheiratung 32

Autor:
Prof. Dr. Christof Radewagen



Hochschule Osnabrück

Herausgeber:
Niedersächsisches Ministerium für Soziales,
Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Hannah-Arendt-Platz 2
30159 Hannover

Niedersächsisches Landesamt für Soziales,
Jugend und Familie
Domhof 1
31134 Hildesheim

August 2023

Gestaltung: [Blacklime GmbH](#)



Niedersachsen. Klar.